J. can. Ll.
58m
Eisenstein

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS.

<366352001800l4
<366352001800l4
Bayer. Staatsbibliothek

Ueber

Kirchenregiment

und

Kirchengewalt.

Für

Freunde der Wahrheit aus allen Ständen,

besonders solche,

die für kirchliche Angelegenheiten

Sinn haben.

Von

Gottfried Benjamin Eisenschmid,

mittelstem Diakon und Mettenprediger an der Hauptkirche

St. Johannis zu Gera.

Ronneburg 1820.

Im literarischen Comtoir.

(Friedrich Schumann.)

251. C.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Majestät

dem

König Wilhelm dem I.

von Würtemberg

als ein Opfer der Ehrfurcht

unterthänigst gereicht.

Deutsche Gesellschaft

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster König!
Allergnädigster Herr!

Die von den frühesten, frühern und neue-
sten Zeiten her aus den gesegneten Landen
Ew. Königl. Majestät von Aller-
höchstderoselben Durchlauchtig-
sten Vorfahren und Allerhöchst-
Ihnen Selbst, mit Zuziehung hoch-
geachteter Staatsmänner und frommer ge-
lehrter Geistlichen verfertigten und ausgegan-
genen hohen Rescripte und Verordnungen, das
ganze Kirchenwesen betreffend; so wie vornem-
lich die von Ew. Königl. Majestät
noch neulich allergnädigst gegebene neue Ver-
fassungsurkunde, sind es, die nicht nur aller

evangelischen Kirchen-Freunde Herzen mit wahrer Freude erfüllten, sondern auch in mir den frommen Vorsatz aufregten, **Allerhöchstdenenselben** in tiefster Ehrfurcht gegenwärtiges Buch unterthänigst zu überreichen. Waren **Ew. Königl. Majestät** Held im heißen Kampfe für Deutschlands Freyheit und Ruhe und kehrten **Allerhöchstdieselben** aus jenem Kampfe mit dem Lorbeerkranz und der Palme des Sieges in Würtemberg's liebliche Gauen und Fluren zurück; so stehen **Ew. Königl. Majestät** in Hinsicht der Kirche, als wohlthätiger Schutz-

Schirm- und Aufsichtsherr nicht nur aller in Allerhöchstdero Staaten sich befinden- den, sondern vornemlich der evangelischen kirch- lichen Gesellschaft da, indem Allerhöchst- dero Liebevolles Herz „Jeder der drey im Königreich bestehenden christlichen Confessionen nicht nur freye öffentliche Religionsübung und den vollen Genuß ihres Kirchen- Schul- und Armenvermögens zusichert, sondern auch die Anordnungen in Betreff der innern Angelegen- heiten bleibender verfassungsmäßigen Autono- mie einer jeden Kirche überläßt," und mit frommen Herzen freuen sich gewiß Aller-

höchstderoselben dankbare christliche Unterthanen, — unter welche als ein Fremder ich mich zu stellen wage, — die Ehrenkrone der christlichen Kirche, den lieblichen Kranz mit Glauben, Hofnung und Liebe, als den edelsten Kleinodien geziert, dadurch und damit auf Ew. Königl. Majestät Haupte zu erblicken. Der Glaube, bestehend in ächter Liebe und Anhänglichkeit an der Religion, ohne Partheysucht, in gerechtem Beyfall der geprüften Wahrheiten, in freudigem Aufblick auf Gott, in kindlichem Vertrauen auf dessen Vater Hülfe, in Muth,

Kraft und Freudigkeit zum Wirken und in Ue-
bung der Gottseligkeit; die Hofnung, ein
ruhiges Warten auf Gott und seine Stunde,
ein festes Ergreifen künftiger Güter und zwei-
felloser Glaube an eine frohere Zukunft, und
die Liebe, jene süße Neigung, Segen und
Wohlfahrt überall zu verbreiten, das edle Be-
streben, allen Menschen Freude zu machen,
ihre Leiden zu heben, mit Verstand und Herz,
mit Aufopferung der Zeit und Ruhe, mit Ga-
ben und Gütern Andern zu nützen, — diese
Drey sind Allerhöchstderoselben
edelste und gerechte Zierden und fließen die-

Freuden des Glaubens und der Hofnung für Allerhöchstdieselben, — wie für jeden treuen Freund und Verehrer Jesu, — in einem engern Bette, so verbreitet sich Allerhöchstdero Liebe in einem unaufhaltsamen Strome, der alles erquickt, immer weiter und wird für Ew. Königl. Majestät Selbst wie für Allerhöchstdero glückliche und frohe Unterthanen bis in die grenzenloseste Ewigkeit gewiß labend und erquickend bleiben. Catharinens, zu den höhern Seligkeiten hinaufgeschwungener verklärter Geist bewacht in vollendetem Glau-

ben und erfüllter Hofnung mit reiner ewiger Liebe **Ew. Königl. Majestät** ferneres irdisches Leben und Wirken und **Paulinens** hoher Glaube und Hofnung, so wie **Allerhöchstderoselben** treue und zärtliche Liebe giebt freundlich die Hand, so, daß von **Zwo** im Leben treu mit einander verbundener herrlichen Seelen, — die **Eine** von oben her, die **Andere** noch liebreich und nach dem Wunsch Aller lange begleitend auf Erden, — **Allerhöchstderoselben** innerer und äußerer Friede gewiß gesichert wird.

Geruhen Ew. Königl. Majestät diese Ausdrücke der Empfindungen, die ich mit Allerhöchstderoselben glücklichen Unterthanen theile und zugleich mein geringes Opfer der tiefsten Ehrfurcht mit Huld und Gnade aufzunehmen, der ich in frommem Gebet und der reinsten Verehrung verharre

Ew. Königl. Majestät

unterthänigster

Gottfried Benjamin Eisenschmid.

Vorrede.

Man hat seit mehrern Jahren her, fast allen denen, welche vornemlich aus dem Predigerstande in unsrer evangelischem Kirche, für diese Kirche selbst in Hinsicht ihres Regiments und ihrer Gewalt etwas geschrieben haben, üble Absichten zugetraut und ihnen Schuld gegeben, daß sie ein neues Pabstthum und zugleich eine neue päbstliche Hierarchie errichtet wissen wollten. Daß unter ihnen sich einige mögen befunden haben, welche, wie ehedem D. Tilemann Heshusen, dem Predigtamte, vornemlich was die Kirchenzucht anlanget, gern wieder eine besondere Gewalt zugeeignet hätten, will ich nicht ganz abläugnen; aber der größte Theil verabscheuete ein solches Bestreben aus vernünftigen Gründen, fand, wie schon früher der from-

me Spener, das Besserwerden der Kirche nicht in der Kirchenzucht, sondern in einer gemeinnützigen Seelenpflege, in Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit unter sich selbst zuerst, dann, als Muster und Vorbilder dienend, unter andern, und wünschten und hofften nur Selbstständigkeit der Kirche zum freyen christlichen, aber auch bürgerlichen Leben und Wirken.

Dieses Leben und Wirken fand sich gehemmt, verkümmert, eingezwängt. Die protestantische Kirche war bey ihrem Austritt aus der römischen selbstständig, frey, und weil sie bey den damaligen Gährungen und Unruhen sich selbst nicht gehörig schützen konnte, auch unter und über sich keinen Pabst mehr wissen wollte; so übertrug sie ihren rechtmäßigen Landes-Regenten, — die ohnedem zu ihrer Freymachung das Meiste beygetragen hatten, — ihre gemeinschaftlichen Collegialrechte, besonders fürs Aeußere, da zugleich auch damals diese Fürsten ihre, durch Betrug, List und Gewalt des römischen Stuhls und der sich mit diesem mächtig machenden Bischöffe seither entrissenen

Majestätsrechte wieder erhielten, und solche ihnen durch den Westphälischen Frieden bestätiget wurden. Was wahre und ächte Freunde der Kirche und ihrer Diener aus solchen protestantischen hohen Regentenhäusern, aus reinen und edlen Absichten von dieser Zeit an, für die Kirche gethan haben, ist bekannt genug und bedarf keiner nähern Darstellung, da noch immer Spuren ihrer Güte, Milde und Wohlthätigkeit vorhanden sind. Aber es läßt sich auch nicht läugnen, daß von einer gewissen Zeit an, besonders seit einigen Decennien des vorigen Jahrhunderts, die Kirche, keinesweges durch die Fürsten selbst, sondern durch Zeitumstände und den Verfall einer ächten Religiosität, ungemein viel Widriges hat erfahren müssen, indem man sie unter die weltliche Gewalt des Staats einzwängte, ihre rechtmäßigen Freyheiten ihr entriß, ihre Ansprüche und ihr Eigenthum schmälerte, gar verkümmerte, ganz mit mächtiger Hand in ihre innersten Verhältnisse eingriff, und ihre Diener aufs drükkendste herabwürdigte und erniedrigte.

Bey solchem Druck, bey solchem Hemmen, bey solchem in Staubtreten, — wie es Mehrere

nennen, — erhuben einige wackere Männer ihre Stimmen und riefen um Hülfe, nicht ihrentwegen, sondern wegen der Kirche selbst, deren Wichtigkeit der Staat, wenn er sein Bestes bewahret wissen will, anerkennen muß. Laut baten sie ihre Landesfürsten und flehten Sie an um Schutz und um Entfernung aller derer, die die Kirche bisher, — gewiß ganz gegen ihren Willen — übel bevormundet, derselben Rechte geschmälert, sich in das eigenthümliche innere Kirchenregiment eingemischt, die eigne Verwaltung ihrer Güter und ihres Vermögens ihr entrissen, und überhaupt sie in ihren Dienern verhöhnt hatten. Keinem rechtlichen Manne kam dabey in den Sinn, eine protestantische Hierarchie nach päbstlicher Art zu gründen; nur unter dem Schutz ihres weltlichen Staatsoberhauptes sollte die Kirche frey werden von allem weltlichen Einfluß, nach ihrem Sinne und Wunsch sollte die Kirche, während der Landes-Regent die äußern Collegialrechte übt, ihre innern Collegialrechte üben und die eigne Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Güter durch ihre Erwählten führen. Die Kirche sollte nicht herrschen, kein Staat im Staate seyn, nur

frey bewegen sollte sie sich, nur unabhängig sollte sie da stehen.

„Der Staat, — sagt ein Ungenannter in der Schrift: Auch die deutsche evangelische Kirche bedarf kirchlicher Stände aus dem Volk. (Heidelberg. 1819. gr. 8.) S. 15. f. — ist eine Anstalt für das äußere Recht; die Kirche eine Anstalt für das innere Recht, oder für Gewissenspflicht, Sittlichkeit und Religion. Ein christlicher Staat kann als solcher ohne die Kirche gar nicht dauernd bestehen, seine weltliche Regierung darf als solche, für sich selbst, der Kirche keine Gesetze geben, sich nicht als despotischen Vormund derselben betrachten. Keine Kirche kann in einem christlichen Staate rechtlos dastehen, nicht der bloßen Willkühr preiß gegeben werden. Schon als Gesellschaft gebühren ihr wenigstens Gesellschaftsrechte und noch mehr. Denn die Kirche stammt, wie der Staat, von Gott und von der Vernunft; sie ist wie dieser nothwendig; sie muß also auch nothwendige Rechte, sie muß ein Kirchenrecht — freylich nicht das gewöhnlich päbst-

lich-bischöfliche — haben, obgleich ein Unterschied zwischen dem erstern und letztern statt findet. — Das Recht als solches steht höher als der Staat, denn dieser hängt ja von der Idee des Rechts ab. Er macht nicht das Recht, sondern die vom Fürsten und Volke gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse wenden das, ursprünglich in sich selbst bestehende, Recht auf einzelne Fälle im Staate an, daher entsteht das Staatsrecht eines Landes. Eben so muß auch die evangelische Kirche eines Landes, nach ihren Fundamental-Principien, durch die vom Fürsten und den Kirchengliedern gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse, ihre Rechte ins Leben rufen, und so entsteht das Kirchenrecht eines Landes. Der Fürst ist der geheiligte oberste Mittelpunkt zwischen dem Staate und der Kirche. Die Gesetze für beyde müssen von ihm und vom Volke ausgehen, aber er verwaltet die Execution dieser Gesetze für den Staat, wie für die Kirche, durch seine von ihm angestellten Diener, die Regierung und das Consistorium, deren aber keines mehr eine ausschließliche gesetzgebende Gewalt hat."

)(

Von dem Fürsten und dem Volke gehen die Gesetze des Staats aus, von ihm und der kirchlichen Gesellschaft die Gesetze der Kirche und beyde, nach allen Verhältnissen berücksichtiget, sanctionirt der Fürst als Staats- und erwähltes Kirchenoberhaupt. Diese Gesetze der Kirche, wie die des Staats läßt er dann öffentlich verkünden und befiehlt, wie bey letztern der Regierung, bey erstern seinem Consistorium, zu welchen die vereinten Staats- und Kirchenangelegenheiten in Hinsicht seiner Majestäts- und der ihm übergebenen Collegialrechte gehören, dieselbe als executive Stelle ausführen zu lassen und darüber zu wachen.

Das war die Idee, von welcher ich bey Anfertigung dieses gegenwärtigen geringen Versuchs ausging, und ich fand so viel Erfreuliches und Herzerhebendes darin, daß ich gern in die ersten Zeiten des Christenthums zurückdachte, mich durch gewaltige Irrgänge des Aberglaubens, der Schwärmerey, des Stolzes, der Anmaßungen und der Unwissenheit hindurch arbeitete, um aus der frühesten, frühen und spätern Geschichte

alles aufzusuchen, was die Hierarchie gründete, befestigte, aber auch stürzte; zu bemerken, wie Kirchenregiment und Kirchengewalt an protestantische Fürsten kam, und auf welchen rechtlichen Fuß sich dieses gründe; wie zwar durch Mißgriffe und Irreleiten die Kirche Bedrückungen und Beeinträchtigungen erfuhr; aber auch nun Stimmen gehöret wurden, die erhabne Fürsten nicht unbeachtet ließen, und nicht unbeachtet lassen werden, um ihrer Würde als Staats- und Kirchen-Regenten eine völlige Gnüge zu leisten und alles nach ihrer Weisheit und Herzensgüte so einzurichten, daß, wie sie das Staatswohl durch die Diener ihrer Regierung besorgen, sie auch das Wohl der Kirche durch deren Repräsentanten gnädigst besorgen lassen und Beyde, Staat und Kirche, in eine so freundliche und christliche Wechselwirkung unter ihrer Obhut und Leitung bringen, daß überall daraus Glück, Heil und Segen erwachse.

„Und wäre dieß, — sagt der Ungenannte, S. 18 f. — nicht zugleich das kräftigste und alleinige Sicherungsmittel gegen die Entstehung ein-

zelner, dem Staate und der Religion gleich gefährlicher und höchst schädlicher Secten, welche ihr Haupt schon anfangen empor zu heben? — Das jus episcopatus der Regenten kann dabey nicht im geringsten gefährdet seyn, wenn sie dem Geiste der Zeit gemäß, ja nicht etwa blos den Geistlichen, sondern der Kirche im engern Sinne, oder allen geistlichen und weltlichen Vorstehern derselben, eine Theilnahme bey der Regierung ihrer Angelegenheiten gestatten. Es würde zuverlässig den Wünschen der Regenten für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen dadurch weit unpartheyischer und sicherer entsprochen, als durch die veraltete, in sehr vielen Stücken mangelhafte und schwankende, von einzelnen, die Kirche durchaus nicht repräsentirenden, Individuen ausschließlich verwaltete, und der darinn herrschenden Willkühr wegen, allen helldenkenden Kirchengliedern widerliche Einrichtung der sogenannten Episcopal-Verfassung.“ — „Die, — S. 20. — durch Jahrhunderte in der lutherischen Kirche bestandenen aber gänzlich ausgearteten Verhältnisse der sogenannten Episcopal-Verfassung taugen nicht mehr! — die Gesetz-

gebung der Kirche muß von der Executiv-Gewalt getrennt; der Kirche, so weit dieß nach evangelischen Grundsätzen mit dem höhern Episcopal-Verhältniß der Regenten im Einklang geschehen kann, ihre Rechte zurückgegeben, und ihr die Mitaufsicht auf die Verwaltung nicht versagt werden."

Daß solches bereits geschehen ist, lehrt uns unter andern die königliche würtembergische neueste Verfassungsurkunde, aber auch die andern hohen Verordnungen in mehrern Staaten, ja, wenn wir wollen, die Einrichtung in der griechischen Kirche, wo selbst der Selbstherrscher aller Reussen, obgleich oberster Bischof seines Reichs and Vorsitzer der heiligen Synode, in dieser dennoch nur eine vereinende Stimme hat, und daß solches überall geschehen möge und werde, hoffen wir von der höchstweisen, gnädigen und gütigen Regierung unsers Gottes und Vaters, der seine Sache, — sein Institut auf Erden, — nicht aufgeben wird, und dessen auserwählte und erhabene Verkündiger seines Wortes und Willens, uns die Verheißung gegeben: „die Pforten der Höllen sollen sie nicht

überwältigen." Auch hoffen wir dieses von der Milde und Güte unsrer großherzigen Regenten, die schon mehrmals beurkundet haben, daß sie Gott im Geist und in der Wahrheit verehren und anbeten: eben so von ihren erleuchteten Ministern und Räthen, deren mehrere als reine Anbeter Gottes und treue Freunde der Kirche und deren Diener, uns bekannt geworden sind.

In dieser freudigen Zuversicht gebe ich denn auch meine geringe Arbeit in die Hände aller derer, denen Wahrheit und Recht heilig ist, und die für kirchliche Angelegenheiten Sinn haben. Was ich darreiche ist freylich nur eine schwache Pflanze, ein geringes Reiß, auf dem Boden des Staats und der Kirche hingestellt, damit es, wo nicht — denn es ist zu schwach — Früchte trage, doch nur, wo möglich Wurzel schlage. Man berücksichtige diese Schwäche bey geneigter Beurtheilung dieses Versuchs, und beachte, da ich auf keine große Gelehrsamkeit Anspruch mache, noch machen kann, nur meinen guten Willen. Wohl wird mir es thun, wenn ich erfahre, daß dieser nicht verkannt

worden und ich mit meiner einfachen Darstellung einige edle und erhabene Seelen aus allen Ständen gewonnen und sonst nichts verworren oder verdorben habe.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Erster Abschnitt.

Jesus, der Stifter der christlichen Religion hat nichts über Kirchenregiment und Kirchengewalt bestimmt und festgesetzt. . . . . S. 1

Zweyter Abschnitt.

Die Apostel, als eigentliche Gründer der christlichen Kirche übten kein Kirchenregiment und keine Kirchengewalt, auch ordneten sie darüber nichts. S. 22

Dritter Abschnitt.

Wie vom dritten Jahrhunderte an allmählig Kirchenregiment und Kirchengewalt durch die Clerisey sich gründete. . . . . S. 36

Vierter Abschnitt.

Aus regierenden Bischöffen der Kirchendiener werden Regierende ganzer Gemeinen. . . . S. 48

Fünfter Abschnitt.

Von Constantins des Großen Zeiten an, wird das Kirchenregiment und die Kirchengewalt der Bischöffe immer mehr begründet. . . . . S. 52

Sechster Abschnitt.

Steigende Macht der römischen Bischöffe. . S. 62

Siebenter Abschnitt.

Mittel, wodurch die Gewalt und das Ansehen des römischen Pabstes erhoben wurde. . . S. 79

Achter Abschnitt.

Ursachen, warum das Kirchenregiment und die Kirchengewalt nach und nach von der kayserlichen Gewalt durch die Bischöffe ganz abgesondert und ihnen eigen wurde. . . . . S. 90

Neunter Abschnitt.

Bestandtheile des nun entstandenen Bischofs-Rechts nach dem canonischen Rechte. . . . S. 105

Zehnter Abschnitt.

Beweis, daß dem ohngeachtet mehrere christliche Kayser, auch auswärtige Fürsten, noch lange vor der Reformation sich der höchsten Gewalt in Kirchen-Sachen bedienet. . . . . S. 120

Eilfter Abschnitt.

Auch einzelne deutsche, besonders sächsische Fürsten führen vor der Reformation das Kirchenregiment und üben die Kirchengewalt. . . . S. 142

Zwölfter Abschnitt.

Kunde der über die päbstliche Kirchengewalt geführten Beschwerden im Anfange der Reformation und anfängliche Zerrüttung derselben. . . S. 151

Dreyzehnter Abschnitt.

Wie bey der Reformation das Kirchenregiment und die Kirchengewalt an protestantische Fürsten kam. S. 162

Vierzehnter Abschnitt.

Nach welchem Rechtsgrunde protestantische Fürsten Kirchenregiment und Kirchengewalt handhaben. S. 175

Funfzehnter Abschnitt.

Collegial-Rechte protestantischer Fürsten in der Kirche. S. 184

Sechszehnter Abschnitt.

Majestäts-Rechte protestantischer Fürsten über die Kirche. S. 194

Siebenzehnter Abschnitt.

Das zur Führung dieser beyderseitigen Rechte angestellte Consistorium und desselben zu handhabende Sachen und Geschäfte. S. 207

Achtzehnter Abschnitt.

Das zur Besorgung der Consistorial-Sachen und Geschäfte nöthig erachtete Personale. S. 216

Neunzehnter Abschnitt.

Ursachen der entstandenen Kränkungen und Beeinträchtigungen der Kirche und ihrer Diener. S. 228

Zwanzigster Abschnitt.

Etwaige nöthige Sonderung der Consistorien bey Uebung der Kirchengewalt und Führung des Kirchenregiments. . . . . S. 249

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Geschäfte und Obliegenheiten des Consistoriums, eines vom Presbyterio abgesonderten, die vereinte Staats- und Kirchengewalt, so wie die Jurisdiction übenden hohen Collegiums. . . S. 274

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäfte und Obliegenheiten des Presbyteriums, oder des, die Gesetzgebung der Kirche zu besorgenden Collegiums. . . . . S. 343

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Von sogenannten Kirchenstrafen, insonderheit dem Kirchenbann und der Kirchenbuße. . . S. 383

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von der Verwaltung und zweckmäßigen Verwendung der Kirchengüter durchs Presbyterium. . S. 409

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von Vereinigung beyder Stände, und vorzüglich des Staats und der Kirche. . . . . S. 444

D. Martin Luthers

Unterricht, daß geistlich und weltlich Regiment wohl unterschieden werden sollen. Anno 1536.

(Aus seinen Werken der Walchischen Ausgabe. B. 10. S. 294 ff.)

Nachdem unser Evangelium und Lehre aufs höchste dahin dringet, daß man die zwey Regimente, weltlich und geistlich, wohl unterscheide, und ja nicht unter einander menge, wo nicht hohe Noth oder Mangel der Personen solches erzwünge; das ist, wo Personen da sind, die das Rathhaus und Stadt regieren, und wiederum, wo Personen da sind, die das Pfarramt und Kirchen versorgen, soll kein Theil dem andern in sein Amt greifen oder fallen, sondern einem jeglichen das Seine auf sein Gewissen lassen befohlen seyn. Wie St. Petrus lehret: Wir sollen nicht Allotrioepiscopi seyn, i. e. alienorum curatores, inspectores. Wie denn von Anfang solche zwey Aemter von Christo gesondert sind; auch die Erfahrung allzuviel zeu-

get, daß kein Friede seyn kann, wo der Rath oder Stadt die Pfarr und Predigtstuhl, oder der Pfarrherr den Rath oder Stadt regieren will; wie uns des Pabstthumes Exempel wohl lehret.

Weltlich Regiment hat für sich genug zu thun, darf sich nicht nöthigen, mit unnöthigem Regiment zu beladen, hat auch ein ärgerlich Ansehen, und darf sich weder N. noch eine andere Stadt dem Exempel zu Wittenberg und andrer Städte zu folgen schämen, weil es der Visitationsordnung gemäß. Von welcher gemeinen Ordnung weichen, macht nicht gute Gedanken und endlich auch Trennung und Verwüstung der Kirche. Wir sollten Gott danken, das unsere Kirchen ein wenig in eine gleiche Ordnung gebracht und gefasset sind. Und Gott wird denen kein Glück geben, die solche Ordnung und Einigkeit zertrennen um ihres eigenen Ehrgeitzes und Dünkels willen, ohne alle Noth. Gott helfe und stärke uns aber im rechten Glauben und ungefärbter Liebe! Amen.

Montags nach St. Magdalena, Anno 1536.

D. Martinus samt andern Visitatoren.

Erster Abschnitt.

Jesus, der Stifter der christlichen Religion, hat nichts über Kirchenregiment und Kirchengewalt bestimmt und festgesetzt.

Da die Trennungs-Stunde Jesu, des erhabnen Stifters unsrer Religion, von seinen Jüngern und zeitherigen trauten Gefährten herannahete, und diese noch jetzt, wie vor seinem Tod und seiner Auferstehung, die Idee festhielten, daß sein Messias-Reich, ein irdisches seyn würde, — welches sie auch wohl mit der Huldigung des Niederfallens vor ihm andeuteten, — suchte er, wie früher, ihre Vorstellungen zu berichtigen und sagte: a) „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden;" welches wohl nichts anders sagen soll, als: durch mich, den von Gott bestimmten Messias und durch meine Lehre, soll der Wille Gottes in der ganzen Welt, unter Juden und Heyden vollbracht, — alle diese sollen von jüdischen und heydnischen Aberglauben und Irrthümern befreyet werden, denn ich bin keinesweges der Messias der Juden, als eines einzelnen kleinen Volkes, nach eingeschränkten pha-

a) Matth. 28, 18.

risäischen Begriffen; ich bin der Messias aller Völker, mir ist von Gott die geistige Herrschaft über alle übergeben, meine Religion, meine Lehre soll alle beglücken. Hatte er ihnen das mitgetheilt, was sie damahls wohl nicht völlig verstanden, weil sie das Judaisirende noch nicht abzulegen vermochten; so setzt er gleich, um ihnen ihre künftige Bestimmung bemerkbar zu machen, hinzu: b) Darum gehet hin, und lehret alle Völker, und taufet sie im Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes;" d. h. seyd meine bevollmächtigten Gesandten an alle Völker, breitet unter ihnen mein Evangelium aus, und die, so mein Evangelium annehmen, nehmet durch die Taufe in die Christengesellschaft auf, wobey sie, als das Charakteristische meiner Lehre bekennen: daß Gott, der Alliebende, der Vater aller Menschen, im Gegensatz mit den eingeschränkten jüdischen und heydnischen Vorstellungsarten von der Gottheit oder den Göttern, und Jesus, durch den er als solchen, sich den Menschen besonders offenbaret hat, der wahre Messias und ächte Gottes-Sohn sey, der mit diesem Gott und Vater in der genauesten und engsten Verbindung stehe, sie mithin als Juden, allen Erwartungen eines andern Messias, und als Heyden, aller Verehrung der nach der heydnischen Göt-

b) am angef. Orte. v. 19.

terlehre unter die Götter versetzten Helden entsagen, und zugleich sich zur Verehrung Gottes im Geiste und in der Wahrheit bekennen, — was Jesus sonst c) ausdrücklich von den reinen Anbetern und Verehrern Gottes, als des Vaters verlangte, — auch sich anheischig machen, des Geistes heiliger Wirksamkeit im Worte zu folgen und theils als Juden, theils als Heyden alle abergläubische Anhänglichkeit an besondere Tempel, Altäre, Priester und Opfergebräuche völlig aufzugeben.

Laut dieser Mittheilung und Anweisung Jesu war also die künftige Bestimmung seiner Jünger keine andere, als: sie sollten Lehrer seyn, drum fügt er noch hinzu: d) „daher lehret sie halten, alles, was ich euch geboten habe," damit sie sich würdig machen der großen Wohlthaten, wozu ihr von mir gesandt werdet.

An diese ihre Bestimmung hatten diese Jünger früher freylich nicht gedacht, sondern wohl, eben so wie ein Theil ihrer nächsten Anverwandten, sicher in dem Wahne gestanden, daß ihnen nicht nur große Ehre, sondern auch eine gewisse Macht und Gewalt in dem von ihnen geträumten Messias-Reiche würde zu Theil werden; e) aber auch da, wo sie selbst

c) Joh. 4, 24.
d) Matth. 28, 20.
e) Matth. 19, 27 — 29. 20, 20. ff.

auf diese Hoffnung hinweisen, und die Mutter der Kinder Zebedäi durch diese ihre Söhne angetrieben wird, darüber bey Jesu bittend nachzufragen, hatte er diese und jene freundlich zurecht gewiesen. Zwar antwortete er, auf die an ihn ergangene Frage Petri: „wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolget; was wird uns dafür?“ „Warlich, ich sage euch, daß ihr, die ihr mir seyd nachgefolget, in der Wiedergeburt, da des Menschen Sohn wird sitzen auf dem Stuhl seiner Herrlichkeit, werdet ihr auch sitzen auf zwölf Stühlen, und richten die zwölf Geschlechter Israel. Ja, wer verlässet Häuser, oder Brüder oder Schwestern, oder Vater, oder Mutter, oder Weib, oder Kinder, oder Aecker, um meines Namens willen: der wirds hundertfältig nehmen und das ewige Leben ererben.“ Aber wer sieht nicht, daß Jesus, der selbst keinen irdischen Thron bestieg, hier seinen Jüngern auch keinen solchen zu besteigen verheißen wollte? Jesus nahm es in einem geistigen Sinne, wenn er ihnen Thronen zusicherte, er verhieß ihnen eine Art Mitregentschaft, Mitwirksamkeit in seinem geistigen Reiche, und einen ausgezeichneten ehrenvollen Vorzug vor allen ihren übrigen Landesleuten. Die damals noch fleischlichen, nicht geistlichen Jünger, nahmen es freylich, weil sie noch junge Kinder in Christo waren, nicht im geistigen Sinne, was Jesus sagte; aber eben in der von diesem bemerkbar gemachten Wiedergeburt, nach der Palingenesie eines großen Theils der Welt durch die Lehre Jesu, die sogleich

mit seiner Rückkehr ins Leben und mit seiner persönlichen Entfernung von seinen Schülern begann, welchen Zeitpunkt in der Folge selbst die Apostel als den Anfang seines geistigen Reichs vorstellten, sahen diese, da sie nun Männer am Verstande geworden waren, gar wohl ein, daß das, was Jesus ihnen verheißen, warlich in einem ihre damalige Hoffnungen unendlich weit übersteigenden Sinne ihnen war zu Theil geworden. Sie behaupteten doch gewiß als Lehrer und Verbreiter des Christenthums — was sie ja eben nach Jesu Absicht seyn sollten, — in jedes Christen Auge, nach Jesu selbst, den höchsten Rang. Auch bestätigte sich der übrige Ausspruch Jesu; statt Eines Hauses, fanden sie viele gastfreundschaftliche Herbergen; statt weniger Brüder und Schwestern, eine unzählbare Menge Schüler des Herrn; als Söhne konnten sie alle ansehen, die durch sie zum Glauben an Christum geführt wurden, und der Verlust ihrer Aecker ward ihnen durch das sämmtliche Vermögen der Christen vergütet, über das sie im Nothfalle gebieten konnten.

Hatte sonach Jesus hier seinen Jüngern insgesammt keine irdische Regentschaft, keine besondere regierende Macht und Gewalt in seinem Reiche eingeräumt, noch viel weniger sie befehliget, eine solche ins Künftige zu üben; so sagte er auch den zwey Söhnen des Zebedäus, und der auf ihren Antrieb bittenden Mutter: „das Sitzen zu meiner Rechten und Linken zu geben, stehet mir nicht zu, sondern denen es bereitet ist von meinem Vater;" womit er wohl sagen wollte:

ich kann euch keine Würden ertheilen, das hängt nicht von mir ab; wer sich, unter der Leitung der göttlichen Vorsicht, durch leiden und thun als ein Lehrer verdient macht, dem wird mein Vater, was er ihm zugedacht hat, auch schon mittheilen. Ja, da die übrigen Jünger über die zwey Brüder aufgebracht werden, vermuthlich deswegen, weil sie meinen, diese wollten ihnen den Vorrang abgewinnen, ruft sie Jesus zu sich, und sprach: f) „Ihr wisset, daß die Regenten über ihre Brüder eine Herrschaft ausüben, und daß die Mächtigern die Kleinern unterjochen. Aber so soll es nicht unter euch seyn. Für euch schickt sich das nicht."

Jesus wollte selbst nicht irdisch herrschen, denn sein Reich war ja, wie er laut äußerte, g) nicht von dieser Welt; so sollten es auch seine Jünger nicht. Seine neu gestiftete Religion, und die daraus hervorgehende Kirche, sollte kein Staat im Staate, und die solche ausbreiteten, nicht Herren derer werden, die sich zu selbiger bekennen würden. Zwar scheint den Worten nach die Stelle entgegen zu seyn, wo Jesus zu Petro sagte: h) „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeine, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen. Ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst,

---

f) Matth. 20, 25. 26.

g) Joh. 18, 36.

h) Matth. 16, 18. 19.

soll auch im Himmel gebunden seyn: und alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los seyn;" womit die allgemeinen Anreden an seine Jünger anderswo, i) gleichen Inhalts, verbunden werden können, und wo von einer ihnen mitgetheilten Gewalt gesprochen wird.

Was die erste Stelle anlanget, worauf eine gewisse christlich-kirchliche Parthey ganz ihre hierarchische Gewalt bauet, die Jesus Petro und mithin seinen vermeinten Nachfolgern anvertraut glaubet; so leuchtet wohl in die Augen, daß, wie er anderswo k) diesem Apostel keinen Primat über seine Brüder und Collegen, also auch überhaupt keine Machtvollkommenheit anvertraut, sondern vielmehr eine ernste sittliche Lehre giebt. Der Erlöser trägt hier eigentlich Petro, und zwar ihm vornemlich vor allen andern l) sein öffentliches Lehramt auf.

---

i) Matth. 18, 15 — 18. Joh. 20, 23.

k) Wir lesen, daß sich mehrmals, Luk. 9, 46. 22, 24. ein Zank unter den Aposteln erhoben, welcher unter ihnen für den Größesten sollte gehalten werden. Da sagte aber Jesus nicht: Petrus soll euer Monarch seyn, oder werden; vielmehr giebt er ihnen den Befehl, daß sie einander nicht beherrschen, sondern allezeit bedienen sollten. Doch davon unten mehr.

l) Der gelehrte Katholik Du Pin sagt laut: wenn man Petrum durch den Fels verstehen wollte, so werde mehr nicht gesagt, als, daß er vor andern ein vortreffliches Werkzeug zur Fortpflanzung der Kirchen

Die Erleuchtung, Vervollkommnung, Beseligung vieler Tausende von Menschen unter allerley Volk legte er ihm, als einem Verkündiger des Evangeliums, in die Hände; von seiner Treue in dem ihm aufgetragenen Lehramte sollte das geistige Wohl aller derer abhängen, die die göttliche Lehre durch ihn erkennen lernen konnten. „Sieh also, — will er zu ihm sagen, — wie viel Gutes von dir gewirkt oder unterlassen werden kann! Bey dir wird es einst stehen, vielen Menschen den Zutritt in meine religiöse Gesellschaft — d. i. das Himmelreich — zu verschaffen, und sie der damit verbundenen Vortheile theilhaftig zu machen. Wenn sie durch dich die göttliche Lehre nicht kennen lernen, so lernen sie dieselbe vielleicht gar nicht kennen. Was du diesfalls versäumest, das ist für diese Menschen wirklicher Verlust, so wie alles, was du diesfalls in

---

seyn werde. Seine Worte in dem Buche: de antiqua eccles. discipl. disc. IV. p. m. 307. sind folgende: „Posito, quod haec verba, et super hanc petram, a Christo de persona Petri dicta sint, ut ego probabilius esse arbitror; nihil aliud his sibi vult Christus, quam Petrum ad aedificationem ecclesiae, hoc est, fidelium conversionem et ecclesiarum administrationem plurimum laboraturum. Ad summum inde deduci potest, eum primum ac praecipuum fore inter eos, qui evangelium erant nuntiaturi: at inde colligi minime potest cum Bellarmino, Petro totius ecclesiae regimen esse commissum, praesertim circa fidem.“

deinem Berufe thun wirst, für sie wirklicher Gewinn seyn wird. Wem du die Thüre öffnest, dem wird sie offen stehen, wem du sie verschließest, dem wird sie verschlossen seyn.“

Auch von den andern bereits bemerkbar gemachten Stellen, wo Jesus insgemein zu seinen Jüngern redet, gilt das nemliche. In der ersten Stelle sagt er: „Seht, wie viel in Ansehung des Heils andrer Menschen von euch abhängt, wie viel Gott in eure Hände als Lehrer des Evangeliums gelegt hat;“ und in der andern: „ich übergebe euch hiermit nochmals das evangelische Lehramt; die ihr für Gläubige erkennt und unter meine Bekenner aufnehmet, die sollen auch von mir dafür erkannt werden, und die ihr nicht dafür erkennet, die werde ich auch nicht dafür erkennen.“

Keine Macht, keine Gewalt in der Kirche ertheilt also hier Jesus Petro und den übrigen Aposteln, auch nicht einmal den sogenannten Binde- oder Löseschlüssel, oder die Macht Sünde zu vergeben, und Sünde zu behalten. Die Worte binden und lösen beziehen sich, wie mich dünkt und Luther gewiß recht geurtheilt hat, m) im allgemeinen aufs christliche Lehramt, aufs lehren und predigen des Evangeliums, wenn er sagt: „es ist aber das binden und entbinden gänzlich nichts anders, als predigen das Evangelium, und dasselbe

m) Luthers Werke, Walchische Ausgabe. Th. 10. S. 1847.

in Brauch zuwenden. Denn was heißt auflösen anders, denn verkündigen, daß die Sünden vor Gott erlassen sind? Was heißet binden, denn das Evangelium wegnehmen, und verkündigen, daß die Sünden behalten werden? Darum sie wollen oder wollen nicht, so erhalten wir, daß die Schlüssel allen mit einander gemein sind; dieweil sie nichts anders sind, denn das Amt, dadurch man das Wort in Brauch und Uebung bringet;" womit ein anderer seiner Ausspräche verbunden werden kann: „Nun die Schlüssel zu binden und zu lösen ist die Gewalt zu lehren und die Schlüssel werden gezogen auf alles das, womit ich meinem Nächsten helfen kann, auf den Trost, den einer dem andern giebt, und auf das gemeinste auf das Predigen, denn wenn man prediget: wer da glaubt, der wird selig, das heißt aufschließen, wer nicht glaubt, der ist verdammt, das heißt zuschließen und binden." Daß die Deutung dieser Worte gegründet ist, bezeuget wohl Jesus am kräftigsten. Nach dem Zeugnisse des Lukas n) sagte er: „Wehe euch Gesetzgelehrten, die ihr den Schlüssel göttlicher Religionskenntnisse zu tragen, vorgebet! Ihr selbst verschließt euch den Eingang zu den Kenntnissen des Reiches Gottes, und haltet andere, die von euch den Aufschluß erwarten, und sich um den Eingang zum Reiche Gottes bemühen, zurück." Wenn nun

n) Lukas 11, 52.

der Schlüssel ein Zeichen des öffentlichen Lehramtes war, weil die Schriftgelehrten nach der Meinung des Volks gleichsam die Schrift aufschließen, d. h. auslegen konnten; daher es auch hieß: die Schrift eröffnen oder aufschließen, welchen Ausdruck man häufig in jüdischen Schriften findet, o) und nichts anders ist, als: die Schrift auslegen, aus der Schrift andere belehren; so macht ja hier Jesus den Pharisäern und Schriftgelehrten den Vorwurf, daß sie ihr Lehramt schlecht verwalteten und durch ihre Schuld das Volk von der Annehmung des Messias abgehalten würde. Man könnte ὅτι ἤρατε τὴν κλεῖδα zwar auch übersetzen: die ihr den Schlüssel wegnehmet; allein die Zuhörer hatten ja den Schlüssel d. i. das Recht zu lehren, oder die Schrift auszulegen nicht. Luther sagt ebenfalls bey dieser Stelle: p) „Der Schlüssel der Erkenntniß heißet, die Gewalt zu lehren, oder das Amt und die Macht, das Volk durchs Gesetz zu unterweisen."

Insbesondere heißt nun aber auch, wie alle Schriftverständige aus jüdischen Schriften zur Gnüge gezeigt haben, q) binden so viel als: mißbilligen, verwerfen, verbieten und ausschließen und

---

o) Luk. 24, 27. 32. 45. Wolf et Lightfoot ad h. l.

p) Luthers Werke. Th. 7. S. 444.

q) Lightfoot in hor. hebraic. ad Matth. Buxtorf in Lex. Talmud. W. A. Tellers Wörterbuch und Hezel in seiner Bibel, an ihren Orten.

lösen so viel als: zulassen, erlauben, für gut erklären und aufnehmen. Diese Deutung kann und muß in Hinsicht des Antrags Jesu an Petrum und seine andern Jünger mit der ersten verbunden werden. Hatte er ihnen den Auftrag gegeben, das christliche Lehramt zu führen, so verordnete er damit zugleich, daß sie diejenigen, welche sie zur Annahme des Christenthums würdig erachteten, aufnehmen, ihnen den Zugang zulassen, die Taufe selbigen erlauben und für Christen erklären; die Unwürdigbefundenen aber verwerfen, den Zugang ihnen verbieten, und weil sie ihre fehlerhafte Erkenntniß so wie ihren unrichtigen Glauben mißbilligten, ausschließen sollten. Dieses Letztere sollten sie bey der Taufe, als den feyerlichen Aufnahme-Act neuer Christen beobachten, wozu Jesus allen seinen Jüngern, nachdem sie im Glauben, daß er der wahre Messias sey, eben so wie Petrus die nöthige unerschütterlichfeste Gewißheit erlangt hatten, Vollmacht gab. r) Mußten nun übrigens diejenigen, welche von der jüdischen und heidnischen Religion zur christlichen übergehen wollten, von der Verbindlichkeit gegen ihre vorige Religion losgesprochen werden, damit sie in ihrem Gewissen nicht von dem Vorwurfe des Meineids und der Treulosigkeit gemartert würden; — denn daß manche Heyden und Juden von dem Gedanken, sie möchten, wenn sie zur christlichen Religion übergingen, einer strafba-

r) Matth. 28, 19.

ren Treulosigkeit schuldig werden, beunruhiget worden sind, läßt sich leicht denken; — so sorgte der Stifter des Christenthums liebevoll für diese gewissenhafte Heiden und Juden, und bevollmächtigte Petrum und seine übrigen Jünger, sie bey der An- und Aufnahme und der damit vereinigten Verpflichtung und Verbindung zu seiner Religion, zugleich von ihren bisherigen Religionen loszubinden.

Wie aus allen diesem Vorhergesagten sichtlich ins Auge springt, hat Jesus mit der Uebertragung des Amts der Schlüssel, weder Petro noch seinen andern Jüngern ein Kirchenregiment und eine irdische Kirchengewalt, sondern nur das christliche Lehramt und die Aufnahme anderer Menschen zum Christenthume durch die Taufe, oder, wenn wir nach Gleichnissen Jesu reden wollen, das Auf- oder Verschließen zum königlichen Pallast, übertragen, und christliche Lehrer können daraus die wichtige Pflicht erkennen, bey eben diesem Gebrauch der Schlüssel zum Himmelreich, recht vorsichtig und behutsam zu handeln. s)

Mit den Aeußerungen und der Willensmeinung Jesu in diesen bereits bemerkbar gemachten, Stel-

---

s) Wer etwas Schönes darüber nachlesen will, dem empfehle ich die Abhandlung: welchen Gebrauch darf der christliche Lehrer von den Schlüsseln des Himmelreichs machen? in Tewaags neuer Prediger Unterstützung. B. 2. S. 476. ff.

len, stimmen auch diese überein, die uns Lukas mittheilt.

Nach der Erzählung dieses Evangelisten, t) tritt ein Mann zu Jesu und bittet um Heilung seines von der Epilepsie befallenen Kindes, mit der Bemerkung: „Weil du nicht gegenwärtig warest, habe ich schon deine Jünger gebeten, iesen meinen Sohn zu heilen; aber in ihrem Vermögen war das nicht!“ Nach einigen Vorwürfen, die er nicht nur den Jüngern, sondern wohl auch dem ganzen Volk, in Hinsicht ihres Mangels an Zutrauen eines Theils und des Zweifels an seine Wunderkuren andern Theils macht, verschafft er dem Kinde die völlige Gesundheit und überläßt es seinem Vater. Indem alle Gegenwärtige über diese That staunen, fand Jesus für nöthig das Gemüth seiner Jünger auf andere Vorstellungen zu lenken. Er sprach zu ihnen: Lasset das, was ich euch jetzt sagen werde, eurer ganzen Aufmerksamkeit empfohlen seyn, und nehmt es recht zu Herzen! Wisset, des Menschen Sohn, dessen Wunderthaten jetzt als göttlich bewundert werden, wird einst den Gewaltthätigkeiten der Menschen Preis gegeben u. s. w. Die Jünger faßten aber damals den rechten Sinn dieser Worte nicht, alles was ihnen Jesus von seinem Leiden und Tode vorher sagte, war für sie in eine solche Dunkelheit eingehüllt, daß sie es nicht aufklären konnten. Sie mußten aber doch heimlich

---

t) Luk. 9, 38. ff.

empfinden, daß etwas für sie unangenehmes in dieser Rede lag, und waren deswegen zu furchtsam, ihn um die Aufklärung seiner Rede zu bitten. Sie hatten noch immer hohe Gedanken von dem irdischen Reiche des Messias; derowegen fiel ihnen auch unter andern der Gedanke ein: welcher unter ihnen die höchste Würde im messianischen Reiche zu bekleiden verdiene? Doch Jesus, der ihre stolzen weit hinaussehenden Absichten bemerkte, faßte ein Kind, das gerade in seiner Nähe war, mit vieler Zärtlichkeit bey der Hand, stellte es neben sich hin und sprach: „Wer ein solches kleines unschuldiges Kind nicht verachtet, nicht übersieht, sondern um meinetwillen liebreich aufnimmt, der handelt eben so gut, als wenn er mich selbst aufnähme und ehrte. Und wer mich aufnimmt und ehret, das ist eben so viel, als wenn er meinen Vater aufnähme und ehrte, dessen Gesandter ich bin. Wer unter euch allen der Anmaßungsloseste ist, der nur verdient der Vornehmste genannt zu werden;“ mit welchen Aeußerungen er sehr deutlich ihnen alle Hoffnungen eines weltlichen Reichs, einer weltlichen Herrschaft und eines weltlichen Ranges benimmt, und zugleich die wichtige Lehre giebt: sie müßten rein von Ehrgeitz und irdischen Nebenabsichten, weit entfernt von Stolz und Herrschbegierde seyn.

Noch deutlicher erklärt sich Jesus darüber bey einer andern Gelegenheit. u) Wegen der vermein-

---

u) Luk. 22, 24. ff.

ten irdischem Gewalt und Hoheit war unter den Jüngern abermals ein Zwiespalt, und da der Erlöser niemals die Gedanken von einem irdischen Reiche bey den Seinen duldete oder begünstigte, so sagte er, da er ihren Streit bemerkte: „Lasset euch doch solche stolze Gedanken von Oberherrschaft nicht in den Sinn kommen! Euch geziemen solche Einbildungen gar nicht! Unter den Heyden üben die Regenten derselben strenge Herrschaft über sie aus; und gerade diejenigen, die sich die Obergewalt über sie anmaßen, lassen sich von denen, die sie unter ihre Botmäßigkeit bringen, den stolzen Namen der Wohlthäter der Menschen geben. Unter euch muß solche stolze Selbsterhebung und Herrschsucht nicht statt finden. Vielmehr selbst derjenige unter euch, der an Jahren einen Vorzug hat, soll nichts mehr seyn, als der jünger ist; und derjenige, der wirklich unter euch der andern Führer seyn muß, soll sich doch nicht über die andern erheben, oder eine Herrschaft über sie anmaßen, sondern sich nicht anders als einen Diener derselben betrachten.

Man sieht aus diesen Aeußerungen Jesu, daß er die Subordination in der Kirche nicht ausschließen, eben so wenig als er diese in dem bürgerlichen Staate aufheben will. Wie man aber aus dem, was er vorher sagte, schließen kann, daß eine despotische Herrschaft der Regenten, die ihre Unterthanen zu Sklaven machen, und von Stolz und Herrschsucht geleitet, die Rechte der Menschheit kränken, ihm mißfalle, so sieht man

auch daraus, daß er eben so wenig Despotism und Herrschaft in seiner Kirche wissen wolle. Ihr nicht also! sagte er, ihr sollt nicht herrschen, euch nicht über andere stolz erheben, durchaus keine weltliche Gewalt und Hoheit euch anmaßen. Ist es schon Kränkung der ersten und vornehmsten Rechte der Menschheit, wenn Menschen, freye Geschöpfe Gottes, in bürgerlichen Handlungen so sehr gebunden sind, daß außer den natürlichen Handlungen ihnen keine freye Handlungen übrig bleiben, ist dieses der Menschheit schon unerträglich; so ist Despotism, stolze tyrannische Herrschaft, in der Kirche derselben noch unerträglicher; und diese will Christus unter seine Jünger nicht eingeführt wissen.

Luther, der zu seiner Zeit nun wohl fand, was für großen Schaden Herrschsucht und Stolz der Geistlichen, angerichtet, äußert sich über diese Stelle also: v)

„Darum sollen wir vornemlich zwey Dinge bey dieser Historie merken. Das erste, was vor ein schädliches Gift solche Hoffarth sey, und wie es pflegt anzuhangen, wo es einmal an die Kirchendiener gesetzt hat. Das andere, weil der Herr gleich jetzt vor seinem Leiden die Jünger also vermahnet, daß wir solche Warnung desto mehr zu Herzen nehmen, und uns desto fleißiger vor solchem teuflischen Gift hüten sollen. Denn wir sollen eben diese Lehre

v) Luthers Werke. B. 13. S. 2815. ff.

hier halten, als ein Stück vom Testament und letzten Willen unsers Herrn Jesu Christi; sintemal es so hart vor seinem Absterben gegeben ist."

„Es fasset aber der Herr in dieser Lehre zwey Stücke, die beyde sonderlich wohl zu merken sind. Das erste, daß er lehret, was es vor eine Meinung soll haben mit den Kirchenämtern, daß dieselben nur zum Dienst, und nicht zur Herrlichkeit noch weltlicher Pracht, sollen geordnet seyn. Das andere, daß der Herr hier öffentlich bekennet, daß weltliche Obrigkeit und Regiment eine Ordnung Gottes sey; derohalben sie darin bleiben, und nichts von den Christen soll vorgenommen werden, das wider solche Gottes Ordnung ist, oder sie zerrüttet. Die weltlichen Könige herrschen, spricht er, und die Gewaltigen heißet man gnädige Herren. Das ist ein heller, klarer Spruch, daß die Ordnung in der Welt bleiben soll, daß etliche regieren, und der andere Haufe ihnen unterthan seyn soll; und daß sie, so im Regiment sind, Macht haben, mit dem Schwerdt zu strafen ihre Unterthanen, wenn sie wider Recht und Billigkeit und andern zu Nachtheil etwas begehen." w)

---

w) Man sieht aus diesen und den folgenden, welche derbe Lektion Vater Luther jetzt allen denen geben würde, welche als Feinde der rechtmäßigen Obrigkeit und der bestehenden Ordnung, als politische und religiös-mystische Schwärmer und verwegene und wahnsinnige Revolutionäre aufgestanden sind.

„Denn darum gibt der Herr weltlicher Obrigkeit hier den Titel, daß er sie heißet, gnädige Herren; damit anzuzeigen, was ihr Amt sey, wozu sie es brauchen, und was sie damit sollen ausrichten, nemlich, daß sie nicht Tyrannen seyn, und ihre Macht und Gewalt dahin nicht wenden sollen, andere damit zu drücken; sondern daß sie Gnade beweisen, und helfen sollen, die Frommen schützen, die Bösen strafen, Zucht und Ehrbarkeit handhaben, gleichmäßiges Recht gehen lassen, den Ehestand und die Hauszucht fördern, Frieden erhalten, und sonderlich ob der Jugend halten, daß dieselbe recht erzogen und nicht durch ärgerliche Exempel verführet werde. x) Das sollte weltliche Obrigkeit ausrichten; darum hat sie den Namen, daß man sie gnädige Herren heißt, die jedermann alles Gutes thun. Ja, darum haben sie allein mehr Macht und Gewalt, denn andere, daß sie ob solchem allein halten sollen. Wie Paulus sagt, Röm. 13, 4.: Die Obrigkeit ist Gottes Dienerin, dir zum Guten. Wo nun weltliche Obrigkeit sich also hält, da hat

x) Gerade das wollen auch vornemlich jetzt die hohen Fürsten Deutschlands, und ihre Abgeordneten sind deswegen zu Wien versammlet, um noch einmal näher ins Auge zu fassen, was des Vaterlandes Wohl erheischt. Möge, was sie berathen, zum Heil des Volkes und der Fürsten führen und beyden die Liebe und die Treue sichern, deren hohes Ehrenzeugniß die Geschichte verflossener Jahrhunderte ihnen gibt!

Gott ein Gefallen daran, und will mit seinem Segen dabey seyn. Wo sie aber sich nicht so hält, und ihre Macht zu eigenem Pracht, und die Unterthanen zu drücken, mißbrauchen will; so hat Gott Mißfallen daran, und will es ungestraft nicht lassen hingehen. Das ist das eine Stück von dieser Lehre, auf das jedermann lerne, weltliche Obrigkeit sey in einem göttlichen heiligen Stande, wenn sie sich nur recht drein schicken will."

„Ihr aber, spricht Christus weiter, nicht also; sondern der Grösste unter euch, soll seyn wie der Jüngste, und der Fürnehmste, wie ein Diener. Als wollte er sagen: Merkt mir diese Lehre wohl, denn es ist viel daran gelegen. Weltliche Obrigkeit soll und muß seyn, auf das Zucht und Ehrbarkeit, Friede und Recht erhalten, und alles öffentliche Aergerniß gestrafet und abgeschafft werde. Derohalben hat sie Macht, zu setzen und zu ordnen alles, was zur Förderung, Friedens und Rechtens sie dienlich dünkt. Solches gefällt Gott wohl, darum laßt ihrs auch also bleiben. Aber die ihr in Kirchenämtern seyd, und andern mit dem Wort sollt vorstehen, ihr habt ein ander Amt und einen andern Befehl; nemlich, daß ihr das Evangelium predigen sollt, durch welches die Menschen den heiligen Geist empfahen, zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben kommen. Bey solcher Lehre sollt ihr bleiben, und nichts anders predigen, noch neue Gesetze oder andere Gottesdienste anrichten. Wer nun solche Lehre

nicht annehmen und euch nicht folgen will, den sollt ihr nicht mit Gewalt, noch mit dem Schwerdt strafen; denn das Schwerdt ist euch nicht befohlen: sondern mit dem Wort, daß ihr ihnen dräuet mit dem Gesetz und Zorne Gottes, und durch den Bann ausschließet aus der Kirche. Wie denn Christus spricht: Matth. 18, 18. Was ihr bindet auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden seyn."

„Das heißet nun das Kirchenamt, oder Kirchenregiment: ein solch Regiment, da man allein das Wort hat, und damit also regieret, daß man keine Gewalt braucht, noch Hände anlegt, noch einige Macht oder Hoheit vor andern sucht. Warum aber das? Darum, daß Gott seine Kirche will erhalten und regieren allein durch sein Wort, und nicht durch menschliche Macht. Die nun in Kirchenämtern sind und das Predigtamt haben, die haben das Wort allein dazu, daß sie andern damit dienen; und nicht dazu, daß sie dadurch sich zu Herren machen sollen. Darum gilt es gleichviel, es sey ein Kirchendiener groß oder klein, jung oder alt, wenn er nur das Wort hat und recht führet. Denn das Wort allein ists, darauf man sehen soll; welches auch regieren soll, und nicht die Person, so das Wort führet."

Was brauchen wir weiter Zeugniß? Diese be-

rührten Aeußerungen Jesu zeugen genug dafür, daß er seinen Jüngern blos ernstlich das öffentliche Lehramt auftrug, womit sie allen Völkern dienen sollten, sie also nicht zu Herren der christlichen Kirche, sondern zu Dienern derselben bestellte; daß er, da er selbst keinen Theil an der äußerlichen Herrschaft zu haben begehrte, keine besondere geistliche Obrigkeiten anordnete, welche an seiner statt das menschliche Geschlecht beherrschen, oder insonderheit die christliche Kirche regieren sollten, indem er selbst keine Hoheit und Gewalt sich anmaßte; ja, daß er nicht wollte, daß seine Kirche in der Folge eine Gesellschaft herrschender und gehorchender Personen vorstellen möchte. Er, der wahre Menschenfreund bemerkte: y) er sey nicht gekommen, daß man ihm diene, sondern daß er selbst diene, bekräftigte dieses mit einem thätigen Beyspiele, da er durch das Fußwaschen seiner Jünger eine Verrichtung der Dienstboten übernahm, und so wollte er, daß ein Christ dem andern dienen sollte.

Zweyter Abschnitt.

Die Apostel, als eigentliche Gründer der christlichen Kirche übten kein Kirchenregiment und keine Kirchengewalt und ordneten darüber nichts.

Fand sich, wie wir bemerkt haben, bey den Jüngern Jesu, vor jener merkwürdigen Begeiste-

y) Joh. 13, 4. 5.

rung derselben am Pfingstfeste, der Embryo des Stolzes und der Herrschsucht, jenes Ungeheuers, das nachmals in der Welt in verschiedenen Perioden wüthete und den Stand der Geistlichen vom vornehmsten Prälaten an, bis zum Dorfgeistlichen herab zuweilen beherrschte; so war er, nach derselben, zu ihrem Vortheil und zum Besten der Kirche entschwunden. Ihr Verstand war erleuchtet, ihr Herz gebessert. Denn nun hatten sie deutliche und vollständige Erkenntniß von dem Reiche des Messias, der Absicht seiner Sendung und der Bestimmung, zu welcher sie von Jesu ausersehen waren; nun war ihr Herz nicht mehr mit irdischen Hoffnungen und Wünschen erfüllt, sondern die Ehre Jesu und seines Reichs galt ihnen mehr, als alle irdische Größe; die Herrlichkeiten der Welt waren ihnen gleichgültig, ja verächtlich, wenn sie dieselben mit der Aufopferung des Glaubens an Jesum erkaufen sollten. Hatte ihr Herr und Meister ihnen den Befehl ertheilet: auszugehen in alle Welt und alle Völker zu lehren; so gingen sie nun, diesem Befehl Gnüge zu leisten, als Lehrer aus, ja, Petrus, der früher unter den Jüngern am häufigsten seine Schwachheit verrieth, hielt sogleich, am Tage jener Begeisterung, an die Juden eine so überzeugende, ins Herz dringende Rede, daß auf einmal drey tausend Seelen zum christlichen Glauben bekehret wurden. z) Hatte er ihnen einst

---

z) Apost. Gesch. 2, 14. ff.

den Gebrauch der Ehrentitel, a) welche einige Herrschaft oder Vorzug vor andern anzudeuten schienen, untersagt; so ließen sie sich auch lieber Diener, als Herren der von ihnen gestifteten Gemeinen nennen, und nennten sich selbst so. b) Kein Lehrer, sagten sie, darf über die Heerde herrschen, c) keiner ist ein Monarch; sondern sie sind allzumal Haushalter über Gottes Geheimnisse, Kephas, Paulus, Petrus, alle sind Diener; und ob sie zwar, was nicht zu läugnen ist, als Lehrer und Gründer ganzer Gemeinen in besondern Ansehen stunden; so bestund dasselbe doch in nichts anders, als in einer Ehrerbietung, dergleichen man auch sonst im gemeinen Leben gegen Personen, die wegen ihres ehrwürdigen Alters, oder hoher Verdienste, oder auch besonderer Künste und Wissenschaften eine Hochachtung verdienen, zu bezeigen pfleget.

Aus eben diesem Grunde nahmen die ersten christlichen Gemeinen, nicht nur bey obwaltenden zweifelhaften Lehren der Religion, sondern auch bey bemerkten irrigen Grundsätzen einiger Lehrer, eben so bey Anordnung und Haltung äußerlicher Gottesverehrungen und der Wahl neuer Kirchendiener ihre Zuflucht zu den Aposteln; aber auf dem ersten Concilium zu Jerusalem d) sagten sie ihre

---

a) Matth. 23, 8. 10.

b) 1. Cor. 3, 5. 2. Cor. 4, 5.

c) 1. Petr. 5, 3.

d) Apost. Gesch. 15. verb. Gal. 2.

Meinung wegen Haltung des mosaischen Gesetzes, blos als christliche Lehrer, entschieden nicht als Richter; bestraften die Irrenden nicht, sondern belehrten sie, wie aus allen ihren Schriften und nachherigen Anweisnngen erhellet; e) gaben bey Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes blos gute Rathschläge, so wie sie auch bey der Wahl neuer Lehrer nur vorschlugen und das Uebrige der Einstimmung und Wahl der Gemeinen ganz überließen. f) Daher wurde Matthias g) mit Einstimmung der ganzen Versammlung zum Apostel erwählet, so wie auch die Aeltesten, welche in der Gemeine das Wohl der Armen besorgen sollten, von der ganzen Menge der Jünger erwählet und den Aposteln nur vorgestellt wurden, um ihre Meinung darüber zu vernehmen. h) So wenig man aus den Belehrungen, Berathungen und Vermahnungen eines Lehrers an seine Schüler, schließen kann, daß er sich eine Herrschaft über sie anmaße, da es in des Schülers Willen stehet, solchen zu folgen oder nicht; eben so wenig kann man aus den Belehrungen, Berathungen und Vermahnungen der Apostel an die christlichen Gemeinen auf eine Herrschaft schließen. Kurz, die Apostel hatten in der ersten Kirche einen Vorzug des Ansehens und der Würde, nicht aber der Ge-

---

e) Gal. 6, 1. 1. Thess. 5, 14.

f) 1. Korinth. 7.

g) Apost. Gesch. 1, 13. ff.

h) Apost. Gesch. 6.

walt und Herrschaft, d. i. praerogativam auctoritatis et dignitatis, nicht aber potestatis et imperii; auch suchten sie letztere nicht, wie es denn zur Gnüge bewiesen ist, daß Petrus nie in dem Sinne, wie es eine christliche Parthey nimmt, Pabst gewesen, noch weniger ein solcher hat seyn wollen. Alles, was er in seinem Amte verrichtete, that er nicht als Pabst, sondern als ein Apostel Christi. Alle seine Handlungen leitete er aus der apostolischen Würde her, die andere mit ihm empfangen hatten. Er nennet sich stets nur einen Mit-Aeltesten und Zeugen der Leiden Christi. Auch hat er nie eine einzige Handlung geübt, welche in der Folge die römischen Päbste geübet. Niemals hat er sich für einen allgemeinen Bischoff ausgegeben; niemals hat er den Layen den Kelch des Herrn genommen; niemals hat er die Priester-Ehe verboten; niemals hat er in Sachen, so den Glauben und das Kirchenregiment betreffen, an ihn zu appelliren befohlen; niemals hat er sich unterfangen, Kayser und Könige abzusetzen, und deren Unterthanen vom Eid der Treue loszusprechen; niemals hat er gelehret, daß er gewisse Sünden-Fälle allein vergeben könne; niemals hat er Heilige kanonisirt; sondern alles, was er zum Besten der Christenheit gelehret und gethan hat, floß blos aus seinem hohen Lehramte. Er so gut, wie seine Mit-Arbeiter, suchten keine Herrschaft, keine Gewalt, keinen Vorzug.

Zwar scheint es, als ob Paulus einst sich selbst und seinen Gefährten habe einen Vorzug oder be-

sondere Gewalt über andere einräumen und behaupten wollen, wenn er sagt: i) „Christus hat etliche zu Aposteln gesetzt, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, daß die Heiligen zugerichtet werden;" also, weil er Apostel zuerst gesetzt, diesen den Primat ertheilt. Und wirklich behauptet daher Baluzius; k) „Christus hat den Aposteln die größte Gewalt in der Kirche gegeben," so wie auch Chrysostomus l) deswegen das Apostelamt den obersten Prinzipat nennt, der oben an stehet, der das Haupt und der Ursprung oder die Wurzel aller Würden in der christlichen Kirche ist." Aber eine richtige Ansicht dieser Stelle läßt uns wahrnehmen, daß der Apostel nicht vom

---

i) Ephes. 4, 11.

k) Baluzius in notis ad servatum Lupum. p. 427.

l) Apostolatum vocat προσηγορίαν ἀρχῆς μεγίσης, ἀρχῆς τῆς ἄνω, ἀρχὴν, κεφαλὴν, ῥίζαν τῶν ἄλλων ἀρχῶν. Loca diligenter congessit Spanhemius Tom. II. opp. ccl. 302. Nos unum locum addemus qui erit instar omnium. Opusculo de utilitate lectionis scripturarum ait: τῶν πνευματικῶν πολλαὶ μὲν ἀρχαὶ, ὐ πᾶσαι δὲ τῆς αὐτῆς ἀξίας. πασῶν δὲ μείζων ἡ τῆς ἀποστολῆς ἀξία. Quae verba Montfauconius Tom. III. p. 75. opp. sic transtulit: „Quemadmodum in rebus corporalibus magistratus sunt multi, non tamen omnes ejusdem dignitatis, sed alii minores, alii majores; ita multi sunt spirituales magistratus non aequales dignitate. Major omnibus est dignitas apostolatus."

Primat oder Prinzipat redet, sondern nur behauptet, daß einem jeden Lehrer der Religion Jesu, die Gabe des Christenthums, der Sache nach, einem, wie dem andern wäre verliehen worden, nur, wie es Christo gefallen hätte, einem diese Gabe reichlicher zu geben, als dem andern. Alle lehrten einerley Christenthum, obgleich in verschiedenen Graden ihrer Kenntnisse, Einsichten und Talente.

Freylich nennt der Apostel auch in dieser Stelle ausdrücklich Hirten und Lehrer, macht also einen Unterschied zwischen beyden, und da Jesus sich selbst einst m) einen Hirten nennt, und unter diesem nichts anders, als ein Regierer oder Vorsteher verstanden werden kann; so hat man daraus geschlossen, es hätte in der christlichen Kirche, solcher Bedeutung nach, gleich anfänglich Regierende, Herrschende und Gehorchende gegeben, da ohnedem Christus behaupte: daß die Schaafe ihrem Hirten gehorchen.

Bey der Benennung einiger Kirchendiener unter dem Namen Hirten bemerke ich aber

1) daß, selbst abgesehen auf solchem Namen, ohnmöglich an irgend einige besondere Herrschaft, oder an ein Regieren durch Gesetze oder Zwang gedacht werden kann. Das Amt eines Hirten bestehet darinnen, daß er seine Heerde auf die rechte Weide führe, sie beschütze und vor Gefahren sichere, und so muß ein Lehrer für die geistliche Seelen-

---

m) Joh. 10, 12. 13.

Weide seiner Gemeine sorgen, die Sicherheit der reinen Lehre bewachen, welches alles ohne einige Herrschaft geschehen kann. Zwar heißt es in der angezogenen Stelle, daß die Schaafe ihrem Hirten gehorchen; aber Jesus erklärt es deutlich, was es für ein Gehorchen sey, nämlich er sagt: sie kennen seine Stimme. Ein Lehrer regiert also seine Gemeine durch seine Stimme, daß heißt: durch Verkündigung und Ueberzeugung des göttlichen Wortes, nicht durch Zwang. Denn, wer nicht gutwillig seine Stimme hören und folgen will, den sieht er nicht als ein Schaaf seiner Heerde an und zwinget also denselben nicht, ihm zu folgen, welches auch gar schön dadurch angezeiget wird, daß er vor der Heerde hergehet, also ihnen den Weg zeiget, sie aber nicht dazu treibet oder nöthiget.

2) Dabey ist ferner zu bemerken, daß es zu des Apostels Zeiten zweyerley Arten von Aufsehern oder Vorstehern der Gemeinen mag gegeben haben, nemlich: regierende und lehrende; wie auch aus Pauli Aeußerung zu schließen ist, wenn er schreibt: n) „Die Aeltesten, die wohl vorstehen, — die das Vorsteher-Amt führen, halte man zwiefacher Ehren werth, — besolde sie reichlich, — sonderlich aber die, die da arbeiten im Wort und in der Lehre, — die eigentlich das Lehramt verwalten, — weil das Lehren offenbar mühsamer und beschwerlicher ist, als bloße Aufsicht auf

---

n) 1. Timoth. 5, 17.

die Gemeine und Lehrer haben." o) Es gab also Aelteste, als Vorsteher, die kein eigentliches Lehramt verwalteten, nur als alte, erfahrne und geprüfte Männer, theils die Aufsicht hatten auf das, was gelehret wurde, und für ordentlichen Unterricht sorgten, theils auch die Aufsicht über der Gemeine Leben und Wandel führten und alles bemerkten, was in der Gemeine vorging, für Arme und Wittwen sorgten und zugleich Sittenrichter waren; aber es gab auch Aelteste, als Lehrer, die eigentliche religiöse Wahrheiten vortrugen, und die man schon damals Bischöffe nannte, weswegen auch Balsamon sagt: *) „daß die Bischoffs-

---

o) Der Uebersetzer der Kirchengeschichte des Herrn von Mosheim, sagt in der Heilbronner Ausgabe Th. I. S. 118. Note u. „Wenn man die gedruckten Schriften dieses auch nach dem Tode noch verehrungswürdigen Mannes mit demjenigen vergleicht, was er in Vorlesungen über den Unterschied der lehrenden und regierenden Aeltesten gesagt hat; so kann man nicht umhin, die Bescheidenheit und Vorsicht desselben zu bewundern, welche ihn zurück hielt, Dinge, wovon er in den Vorlesungen mit mehr Entscheidung sprach, in gedruckten Schriften in einem entscheidenden Tone zu sagen. (Mosheim hat nämlich im Text: „diesen Unterschied will ich weder behaupten, noch verneinen.") Denn der Uebersetzer weiß, daß er in den Vorlesungen aus 1. Timoth. 5, 17. diesen Unterschied wirklich bewiesen habe.

*) Balsamon ad can. apost. 58. p. 38. in pandectis can. Beveregii.

Würde ein Lehramt sey, indem ein Bischof gesetzt sey, das Volk in der Lehre der Gottseligkeit zu unterweisen." Die erstern der Aeltesten waren unstreitig p) die laut der apostolischen Anordnung q) bey der Gemeine zu Jerusalem gewählten sieben Männer, welche von den in der Folge hinzugethanen Diakonen gar wohl unterschieden werden müssen, die blos als Gehülfen der Aeltesten von der Gemeine erwählt, und anfänglich keinen besondern geistlichen Orden ausmachten, daher sie auch nur von den Aeltesten und der Gemeine abhingen. r) Uebrigens ist

3) nicht zu übersehen, daß Aelteste und Bischöffe, Vorsteher und Lehrer, im ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche, einerley Würde und Ansehen hatten. Sie waren nur ihrer Benennung nach, nicht aber in Ansehung ihres Ansehens und, wenn wir es so nennen wollen, ihrer Macht und Gewalt unterschieden. Daher sagte

---

p) J. H. Böhmers kurzer Entwurf des Kirchen-Staats der 3 ersten Jahrhunderte, Halle, 1733. S. 21. welchen jedoch Mosheim widerlegt, in Comment. de rebus Christianorum. p. 522.

q) Apost. Gesch. 6.

r) Böhmer am angef. O. S. 38. Ueberhaupt aber: Caspar Ziegler de Diaconis et Diaconissis. Sam. Basnage Annal. polit. eccl. Anni 35. T. I. p. 450. Josephi Binghami Origin. Eccles. L. 2. c. 20. p. m. 296.

Hieronymus, s) da einer die Bischöffe den Aeltesten vorziehen wollte: „weil der Apostel deutlich lehret, daß die Bischöffe und Aeltesten einerley sind, was kommt dem Diener ein, daß er sich über diese erheben will? Verlangst du ein Zeugniß? Höre, was stehet Phil. 1, 11. und siehe das Exempel an, Apost. Gesch. 20, 28. und damit keiner aus Zanksucht vorgebe, es wären in einer Gemeine mehr Bischöffe gewesen, so höre noch eins, da es offenbar ist, ein Bischof und Aeltester sey einerley, Tit. 1, 10. item: 1. Timoth. 4, 1. 1. Petr. 5. 2. Joh. v. 5. 3. Joh. v. 1." Dieser Aeußerung füge ich noch die des Chrysostomus hinzu: t) „Es ist fast gar kein Unterschied unter einem Bischof und Aeltesten. Denn auch den Aeltesten ist die Sorgfalt für die Gemeine aufgetragen, und was Paulus sagt von Bischöffen, das gehöret auch den Aeltesten. Denn jene sind nur nach der Ordnung allein höher, und dieses scheinen sie alleine mehr zu haben, als die Aeltesten."

Diese Kirchendiener, so groß auch ihr Ansehen war, hatten über die Gemeine kein besonderes äußerliches Regiment, keine höchste Gewalt, die Gemeine selbst, ob sie gleich aus dem Volk, den Vorstehern und Diakonen bestand, behauptete doch, als eine Gemeinschaft, ein gemeinschaftliches Volk, den ersten Rang; da selbst die Apostel durch ihr Bey-

s) Hieronymi Epist. 85. ad Evagrium.

t) Chrysostomus hom. 2. in 1. Timoth.

spiel lehrten, daß ohne Wissen und Einstimmen des Volks nichts von Wichtigkeit sollte gethan und beschlossen werden, u) welches Gesetz die Klugheit und Nothwendigkeit jener Zeit selbst gab. Jede christliche Gemeine bestand für sich selbst, keine hing von der andern ab, und wenn auch zuweilen die erste Gemeine zu Jerusalem auf das Beste anderer Gemeinen bedacht war, und ihnen manches anrieth oder sonst in Liebe zuschrieb, so übte sie doch keine Herrschaft über sie, eben so wie die Apostel bey Besorgung guter Ordnung in so verschiedenen Gemeinen nur dies und jenes empfahlen, nie es ihnen als Gewalthaber oder Gesetzgeber aufdrangen. v) Uebrigens stand das Kirchenregiment, oder, wenn wir es so nennen wollen, die Kirchengewalt nur in den Händen der Gemeine. Die ganze Gemeine wählte ihre Vorsteher und Lehrer, oder ließ sich nach gesammelten freyen Stimmen diejenigen gefallen, die ihr waren vorgeschlagen worden, wie es zur Apostel-Zeit mit Matthia, Stephano und den Aeltesten ging. w) Darauf bezieht sich Chrysostomus x), wenn er schreibt: „Höre, wie die Apostel auch die, denen sie vorstunden, mit zu Rathe zogen. Denn als die sieben Diakonen verordnet wurden, brachten sie es erst dem Volke vor; da sie Matthiam

u) Apost. Gesch. 1, 15. 6, 3. 15, 4. 21, 22.

v) 5. Corinth. 11, 34.

w) Apost. Gesch. 1, 23. 6, 5. 6. 14, 23.

x) Chrysostomus hom. 18. in 2. Cor.

erwähleten, handelte erst Petrus mit allen, die da waren, Männern und Weibern. Denn diese Sache bestehet nicht in Hochmuth der Vorsteher, noch in der Untergebung der andern, sondern sie ist geistlich, und darin vortrefflich, daß sie vor euer Heil wachet, nicht aber mehr Ehre noch verlangt. Denn wir sollen alle wie in einem Hause wohnen in der Gemeine, und als ein Leib gesinnet seyn unter einander." Die Nachfolger der Apostel und apostolischen Männer behielten dieses Recht in der Kirche fleißig bey, y) und beruften sich z) getrost auf die hergebrachte Gewohnheit, wenn sie äußerten: „daß man einen Aufseher in Gegenwart des Volks erwählete, als welches das Leben eines jeden wohl wüßte, das thue das Volk aus Gehorsam der göttlichen Gebote, und habe Macht, die, so es werth wären, zu erwählen, die Unwürdigen zu verwerfen. Es komme von göttlicher Autorität

---

y) Caſp. Zieglerus de Diac. et Diacon. IV. n. 6. Zeugnisse dafür liefern: Chemnitius Exam. Conc. Frid. P. 2. p. 422. Gerhardus Locc. Theol. de Miniſt. T. VI. p. m. 153. §. 94. seqq. et Confeſſ. Cath. P. II. l. 2. p. m. 795. Bebelius Sec. II. Antiq. Eccl. Artic. 2. p. 203. 516. so wie Beyspiele und obrigkeitliche Befehle: Auctores citati et M. Ant. de Dominis, l. 3. reip. eccl. c. 5. a. v. 2 — 29. et adv. Petrum de Marca, Beveregius ad Synodic. p. 47. Hiilſemanus Breviar. de Miniſt. Voc. n. 5. aliique.

z) Cyprianus Epiſt. 68, 33. 35.

her, daß ein Prediger vor aller Augen erwählet werde."

Ferner bestätigte die Gemeine die in den Versammlungen von den Vorstehern vorgeschlagenen Anordnungen und Vorschriften zum Besten derselben, — wie denn auch die Apostel ihre Sendschreiben deswegen an die Gemeinen richteten, — oder verwarf sie, und wenn sich Ursachen dazu vorfanden, setzte sie selbst Vorsteher wieder ab. Aus der Art geschlagene Glieder schloß sie aus der Gemeine aus a) und nahm sie gebessert wieder auf; sie urtheilte über entstandene Uneinigkeiten und Streitigkeiten, entschied die Händel der Aeltesten und Diener und that endlich alles, was denen zustehet, welche die höchste Gewalt in einem Staate haben. Hatten bey solchen Berathungen auch die Aeltesten einen besondern Sitz oder Vorsitz, so gestattete man ihnen diesen Vorzug blos aus Hochachtung, nicht eines eigenen Amtes halber, welches freylich selbst noch am Ende des ersten Jahrhundertes ausartete, weswegen auch Johannes dagegen eiferte. b)

So war das Kirchenregiment, oder die Kirchengewalt in den allerersten Zeiten der Kirche beschaffen; beydes übte die Gemeine und der Stand der Aufseher und Lehrer war mehr eine ἱεροδιακονία oder ἱεροδουλία, ein geistlicher Dienst,

a) 1. Corinth. 2.

b) 3. Joh. v. 9. ff.

als eine ἱεραρχία, geistliche Herrschaft oder Gewalt; c) mithin zeigt sich auch hier keine Spur, wo eigentlich die Apostel eine Anordnung über letztere gemacht, noch vielweniger sie geübt hätten. Kurz, weder Petrus noch seine Mitarbeiter haben die Hierarchie gegründet, und vom erstern sagt Chrysostomus: d) „Siehe, wie er alles mit gemeiner Einstimmung thut, nichts eigenmächtig, nichts als ein Regent;" so wie auch der gelehrte Katholik Du Pin e) behauptet: „Von Petri Primat finden wir nichts beym Justinus, Irenäus, Clemens von Alexandrien und andern ältesten Vätern."

Dritter Abschnitt.

Wie vom dritten Jahrhunderte an allmählich Kirchenregiment und Kirchengewalt durch die Clerisey sich gründete.

So war denn, wie wir bisher sattsam bewiesen, die Hierarchie und das damit verbundene Kirchenregiment durch die Clerisey, so wie einige Kirchengewalt in den Händen derselben weder von Christo noch von den Aposteln eingeführt; allein schon am Ende des ersten Jahrhundertes gewann die zeit-

c) Caspar Zieglerus in praefat. ad Comm. de Diaconis.

d) Chrysostomus hom. 3. in act. apost.

e) Du Pin diss. IV. de antiqua discipl. p. 313.

herige Art beydes zu verwalten, ein ganz anderes Ansehen. Die Vermehrung der Kirchen verursachte auch eine Vermehrung der Zahl der Aeltesten und Diener, weil zu gleicher Zeit die Arbeiten und Geschäfte mancherley Art sich mit vermehrten. Man wählte daher aus den Aeltesten einen erfahrnen, gesetzten und klugen Mann, und setzte ihn über das ganze Collegium derselben, welcher sowohl die Amtsgeschäfte unter die Amtsgehülfen vertheilte, als auch die Gemeine auf eine gewisse Art, — doch immer noch mit Einverständniß der letztern, — regierte. Man hieß diesen, welcher gewissermaßen dem Archisynagogus bey Judengemeinen entsprach, wenn wir der Offenbahrung Johannis f) nachreden: Engel, Bothe, oder Gesandte Gottes, — den aber Johannes nicht von der Gemeine unterscheidet, denn es dünkt mich, in ihm wird die ganze Gemeine, die er gleichsam vorstellet, angeredet; ihm wird, was die Gemeine angeht, gesagt; die Tugenden und Fehler der Gemeine werden als die seinigen gelobt und gerügt, g) — nachher aber, von dem vornehmsten Theil seines Amtes: Bischof, Aufseher, — denn das Wort ἐπισκοπη bedeutet allerdings eine Aufsicht, — und war er anfänglich von den übrigen Aeltesten nicht unterschieden, so erhellet doch aus mehrern Briefen des Igna-

---

f) Offenb. Joh. 2, 3.

g) Offenb. Joh. 1, 4. 11. 2, 10. 12. 27. 22, 17. 21.

tius, h) daß wenigstens gegen das Ende des ersten Jahrhunderts der Bischof und das Presbyterium von einander unterschieden worden sind.

Die sehr zahlreiche Gemeine zu Jerusalem war unstreitig die erste, die einen solchen Bischof erwählte, und wenn wir den Bericht der Alten trauen dürfen i) so wurde Jakobus der Jüngere, der Bruder Jesu einhellig von den Aposteln zum ersten Bischof daselbst eingesetzt; aber ob er gleich, nach dem Abgang der andern Apostel die Gemeine daselbst regieret, k) so scheint er doch, unabgesehen auf ein besonderes Bisthum, blos als Apostel es gethan zu haben. Doch mag übrigens der Kirche zu Jerusalem lange vor Hadrians Zerstörung dieser Stadt ein Bischof vorgestanden haben, da Eusebius l) sogar ihre Namen nennt. Der Gemeine zu Jerusalem folgten in dieser Einrichtung mehrere nach, wie dies ebenfalls Eusebius von den Gemeinen zu

---

h) Ignatius an die Epheser, K. 2. 4. an die Philadelphische Gemeine, K. 4. 7. 10. an die Trallier, K. 7. 12. 13. an die Smyrnenser, K. 8. 12. an die Magnesier, K. 6. 7. an den Polykarpus, K. 6. — Ich citire ihn hier nach einer deutschen in Händen habenden Uebersetzung. (Schiffbeck bey Hamburg. 1717.)

i) Acta sanctorum mensis Maji. T. I. p. 23. Tillemont Mem. pour servir à l'histoire de l'eglise. T. I. p. 1008. sq.

k) Apost. Gesch. 21, 19. 20. 22.

l) Eusebius hist. eccl. l. 4. c. 5. p. 117. Ueberhaupt: Moshemii Comment. de rebus christ. ante Const. M. p. 134. sq.

Rom, Alexandrien und Antiochien bemerkt; doch blieb jeder solcher Bischof völlig selbstständig und hing keinesweges von einem Oberbischof ab, wie dafür Cyprianus redet, wenn er meldet: m) „Keiner unter uns setzet sich zum Bischof über die Bischöffe, oder treibet seine Collegen mit tyrannischem Schrecken zum nöthigen Gehorsam. Indem ja ein jeder Bischof seinen freyen Willen hat, nach der Freyheit seiner Macht, weder von andern gerichtet zu werden, noch andere zu richten. Sondern wir wollen alle das Urtheil unsers Herrn Jesu Christi erwarten, welcher einig und allein Macht hat, uns zur Regierung seiner Gemeine einzusetzen, und von unsern Werken zu urtheilen;" wozu wir noch die Worte Hieronymi n) hinzufügen: „Es mag ein Bischof seyn, wo er will, so hat er einerley Würde, einerley Amt. Die Macht des Reichthums, oder die Niedrigkeit der Armuth, macht den Bischof weder höher noch niedriger."

Ein solcher Bischof des ersten und folgender Jahrhunderte war indessen nicht der Herr, sondern in der That der Knecht und Diener einer einzigen Gemeine. Sie erinnerten sich dabey ihrer Pflicht. „Wer selig werden will und den andern vorgesetzt ist, sagt Cyprian, s) der kommt deswegen zu keiner

---

m) In Conc. Carthag. apud Binium T. I. Concil. p. 200.

n) Hieronymus Epist. 85. ad Evagrium.

s) Cyprianus, Epist. 29. n. 2.

Herrschaft in der Gemeine, sondern zum Dienst derselben und des Evangelii, wenn ich so sagen soll. Die Gewaltigen herrschen zwar über sie; unter euch solls aber nicht also seyn. Denn unter euch herrschen nicht Fürsten, sondern wer unter euch grösser seyn will, der ist der allerniedrigste:" welches sie aus dem Beyspiel Christi bewiesen. In Erkenntniß dessen schrieb abermals Ignatius: t) „Ich gebiete euch nicht, wie die Apostel Petrus und Paulus; sie sind Apostel, ich ein Verurtheilter; sie sind Freye, ich aber bin noch ein Knecht." Diese und dergleichen Worte waren bey den folgenden Dienern des Wortes Gottes, und sie ermahnten sich selbst: u) „Ein jeder unter uns halte dafür, daß er dem Volke nicht als ein Herr, sondern als Rathgeber von Gott gegeben sey, wie Paulus sich als einen solchen Rathgeber des neuen Testaments erwies. Ein Herr hat diese Macht, daß er befiehlt und schlechthin setzt, was er haben will; aber ein Rathgeber überredet nur die, so da wollen, was ihnen gut ist. Darum ist's eine große Gutthat und Hülfe, wenn der Rathgeber verständig und geneigt ist, welcher das ersetzen kann, was denen, die da wollen, an Weisheit mangelt." Das hieß bey ihnen „die apostolische Weise, daß die Herrschaft immer untersagt, und das Dienen befohlen würde. Wer sollte sich,

---

t) Ignatius in seiner Epistel an die Römer. Kap. 4. unsrer Ausgabe.

u) Basilius M. hom. 21. de Prosp. Fort.

sagten sie, v) noch des Titels eines Dieners schämen, oder dadurch geschimpft achten, den der Herr der Herrlichkeit ihm selbst erst gegeben hat?"

Das Amt oder der Dienst eines solchen Bischofs in den damaligen Zeiten war von großer Wichtigkeit und besonders mit vielen Unannehmlichkeiten, ja den größten Gefahren des Lebens verbunden. Die damaligen Aufseher selbst nennten es: w) „ein Werk und keine Ehre; eine Arbeit und keine Ergötzlichkeit oder Wollust; eine wichtige Arbeit, weil man auf Untergebene Achtung gebe und für sie Sorge trage." „Sollten doch wohl, — äußert ein andrer, x) — vor einem solchen Amt die Engel erzittern und ihre Schultern einziehen, geschweige arme Menschen;" indem ein dritter hinzusetzt; y) „es auch sonst insgemein die schwerste Sache ist, einen Menschen zu regieren, der so veränderlich und eigensinnig ist." „Es ist die Kunst aller Künste, die allerschwerste Sorge, Seelen regieren, da es dem Menschen sonst auch schwer wird, wenn er sich soll regieren lassen. Ein Lehrer muß alle Sorgen auf den innern Menschen wenden, und den

---

v) Bernhardus lib. 1. de Considerat. coll. Epist. 237. ad Eugenium Episcop. Rom.

w) Hieronymus Epist. 88. ad Ocean. Augustinus l. 19. deciv. Dei c. 19.

x) Bernhardus serm. 2. de Ascens.

y) Gregorius Nazianzenus in Apol. coll. Gregorius M. l. 1. Pastor. proleg.

Vorsatz haben, daß die Seelen, über die nichts Köstlichers ist, wohl versorget und gereiniget werden." Ja, sie nennten z) ein solch Amt, „eine Bürde, um den Neid andrer mit einem demüthigen Sinn zu überwinden;" ein gefährliches Amt, „weil der Aufseher a) gemeiniglich der erste bey der Marter sey, zuerst zum Tode gefordert werde."

Uebrigens gehörte in den damaligen Zeiten zu dem Amte eines Bischofs, daß er das Volk lehrte, alle Theile des Gottesdienstes verrichtete, den Kranken und Armen diente, den äußerlichen Gottesdienst anordnete, Religionsstreitigkeiten entschied, über die Reinigkeit der Lehre wachte, Lehrer bestellte, und über ihre Lehre sowohl, als die Verwaltung ihres Amtes und ihren Lebenswandel Aufsicht führte, Kirchengüter verwaltete, und was er selbst nicht besorgen und verrichten konnte, zwar den Aeltesten übertrug, aber doch nichts ohne die Beystimmung der Aeltesten und des Volks beschließen oder verordnen konnte." Es war also zu der Zeit, sprechen ausdrücklich Alte b) in der Kirche keine monarchische Regierungsart, sondern eine aristokratische oder vielmehr demokratische, da man nichts ohne des Volks Gutachten that, denn

---

z) Nepotianus apud Hieronymum in Epitaphio ejus Epist. 3. ad Helvid.

a) Gregorius M. l. 1. Pastor. c. 8.

b) M. Ant. de Dominis l. 1. reip. eccl. c. 12. Joach. Hildebrandus, diss. de Epist. §. 5.

die sogenannten Layen forderten mit Recht einen Theil von der Jurisdiktion in der Kirche."

Es blieb aber nicht lange diese Regierungsart der christlichen Gemeinen, denn besonders mit dem Anfang des zweyten Jahrhundertes wich sie allmählich von der alten Gestalt ab und näherte sich einer Monarchie, — einer Hierarchie. Bisher waren die geordneten Bischöffe nur Mit-Aelteste, nennten sich selbst so, c) also zwischen ihnen und den Aeltesten kein Unterschied. Weil man aber den Erstern nicht nur von Seiten der Geistlichen, besonders der Jüngern unter ihnen, die entweder erst von ihnen unterrichtet oder zu Aemtern gekommen waren, als auch von Seiten des Volks eine besondere Ehrerbietung bezeigte; so maßten sich nach und nach diese immer mehr Vorrechte an, die man ihnen von allen Seiten gutwillig zugestand. Zwar redet schon auch Hieronymus gegen solche Anmaßungen, sagend: d) „gleichwie die Aeltesten wissen, daß sie nur aus Gewohnheit der Kirchen unter demjenigen stehen, der ihnen vorgesetzt ist; also sollen auch die Bischöffe eingedenk seyn, daß sie mehr aus Gewohnheit, als nach der Verordnung Gottes größer sind, als die Aeltesten;" allein, wenn man auch gleich in diesem Jahrhunderte noch nicht gänzliche Herrschaft der Bischöffe findet; so wurde diese im dritten Jahrhunderte völlig gegründet.

---

c) Osiander Cent. I. l. 4. c. 11. Barnabas, Epist. p. 210.

d) Hieronymus Comment in Tit. 2.

Von dieser Zeit an befestigte sich die Herrschbegierde der Bischöffe immer mehr, ja, der Hierarchie Anfang können wir eigentlich hieher setzen. Der entstandene Unterschied der Würde und Gewalt bewirkte auch einen Unterschied der Namen, denn diejenigen, welche eine größere Gewalt besaßen, oder sich zueigneten, oder denen man sie stillschweigend zugestand, schämten sich aus Hochmuth einerley Benennung mit andern zu führen. Da man hierbey einen besondern Titel, der eine eigene geistliche Herrschaft andeutete, sich einzuführen, noch scheute; so machte man einen Unterschied unter den Benennungen, welche nach den Sitten der ersten Kirche, wie wir oben erwiesen, allen Kirchenlehrern gemein seyn sollten, dergestalt, daß diejenigen, welche nebst ihrem Lehramte durch die stillschweigende Einwilligung der Gemeine das sogenannte Kirchenregiment hatten, sich den Namen der Bischöffe allein beylegten. Mit welchem Namen bald andere vereiniget wurden, daß man sie nennte: den Aposteln gleiche Männer, apostolische Väter, ja Apostel selbst, Hohepriester Gottes, allerhöchste Vorsteher oder Aufseher der Kirchen; ja ihre Aemter selbst: die höchsten Gipfel, Stufen oder Spitzen des Priesterthums. Man dichtete daher auch nachher dem Ignatius fast lästerliche Worte an, als wenn er selbst sollte geschrieben haben: e) „die Bi-

e) Ignatius an die Magnesier und Trallier, so wie an die Smyrner. a. m. St.

schöffe wären an statt Christi, — man müsse die Bischöffe ehren als die Fürsten unter den Priestern, da ein jeder das Bild Gottes trage und nach ihm müsse erst der König geehret werden;" dahingegen andere Verständige f) nicht einmal glauben wollen, daß er sich selbst einen Bischof genennet habe, sondern vielmehr die Aufschrift seines Briefes an Polykarpum erdichtet sey, da er zumal in einem andern Brief, dessen wir oben erwähnet, sich nicht werth achtet, daß er einer von der Gemeine seyn sollte. Den übrigen Kirchendienern überließen sie den Namen der Aeltesten, unter welchen wieder die Diakonen standen, welchen sie die geringern Bedienungen, als die Austheilung des Allmosens und Handreichung bey den öffentlichen Andachts-Uebungen und andern Angelegenheiten zugeeignet hatten. Ueber solche Ueberhebung, Absonderung und Geringachtung anderer Kirchenlehrer führt schon Hieronymus laute Klage, wenn er sagt: g) „Nachdem die Bischöffe mit ihrer Gewalt, die sie von Gott hatten, nicht vergnüget waren, und weder Ziel noch Maaß in ihrem Ehrgeitz mehr wußten; hat ein jeder durch die Gewalt des bischöflichen Titels, die er ihm wieder als Recht und ohne Einstimmung der Gemeine zugeeignet hatte, folgendes alles, was den andern zugehörte, an sich gezogen. Sonderlich ist den Diakonen auf den Concilien ver-

f) Isaacus Vossius Nat. ad Ignat. Epist. p. 266.
g) Hieronymus apud Gratianum c. Diaconi 23. dist. 93.

wehret, den Mund zu öfnen und sind sie gleichsam stumm gemachet worden. Ja, damit sich keiner unterstehen möchte, machten die Bischöffe nicht mehr gelehrte Leute zu Diakonen, sondern ganz unwissende und in der Schrift ungeübte, wenn sie nur noch schreiben und lesen konnten. h)

Solche Bischöffe nannten sich nun, in eignem Sinne, Regenten, Regierer, i) maßten sich die hohenpriesterlichen Rechte und Würde aus dem alten Testamente an, so, daß der erst allen Christen eigene und bald dem geistlichen Stand aus Stolz besonders sich allein zugeeignete Brudername, auch unter diesen nicht mehr gelten sollte, da deswegen ausdrücklich einer schrieb: k) „ihr habt den römischen Hohenpriester mit unrechten Namen beleget, und ihn Bruder geheißen, da ihr ihm doch hättet als einem Vater bessere Ehrerbietung bezeigen sollen;" und vielmehr ihnen der Name eines Vaters eigen würde, wie denn deswegen nachmals von den Bischöffen die Aeltesten und von diesen die Diakonen

---

h) Casp. Zieglerus de Diac. c. 9. n. 9. 13. c. 10. n. 21.

i) Luther übersetzt, Eph. 4, 11. auch das Wort κυβερνησεις nicht gar füglich Regierer, weil ein jeder Sprachkenner gar wohl weiß, daß es nur von einer Verwaltung, z. B. in Austheilen des Allmosens u. d. gl. allhier müsse genommen werden und also kein eigentliches Regieren bedeuten könne.

k) Gregorius VII. apud Agobardum de Compar. Vtr. Regim. p. 369. Opp.

Söhne genennet wurden, dadurch sie aber eben zu einem blinden Gehorsam angehalten und ihrer Rechte beraubet wurden." 1)

Solche Ueberhebung der Bischöffe über andere, soll, nach der Aeußerung des Herrn Uebersetzers m) der Mosheimischen Kirchengeschichte, niemand unter den Alten mehr vertheidigen, als Cyprian, wenn jener benachrichtiget: „Niemand kann die Wahl der Bischöffe höher erheben, als der herrschsüchtige Cyprian, eben der Cyprian, der, wenn er von keiner Leidenschaft beherrscht wird, den Aeltesten, Diakonen und dem Volke so viel einräumt. Er schärft bey aller Gelegenheit ein, daß die Bischöffe nicht sowohl durch die Stimmen der Geistlichkeit und des Volks, als vielmehr durch ein göttliches Urtheil und Zeugniß ihr Amt erlangten. Man lese ep. 52. S. 68. 69. ep. 45. S. 59. ep. 55. S. 82. ep. 65. S. 113. ep. 69. S. 121. Er nimmt an, die Bischöffe seyen Nachfolger der Apostel, ep. 42. S. 57. Die Bischöffe könnten also wohl von niemand, als von Gott allein gerichtet werden, die Aeltesten aber von der Gemeine. ep. 11. S. 19. Die Diakonen werden von dem Bischof gesetzt und können also auch von ihm allein, ohne Zuthun der Gemeine gestraft werden. ep. 65. S. 114. Die Bischöffe haben eben die Rechte, welche

---

1) Synod. CPtana Prima et Secunda. c. 13. Ziegler. l. c. c. 10.

m) Die Heilbronner Ausgabe. Th. 1. S. 340. n. *.

die Apostel hatten, deren Nachfolger sie sind. Daher kann niemand außer Gott über ihre Handlungen urtheilen. ep. 69. S. 121. Auf dem Bischof beruhet die ganze Kirche. Es ist niemand ein ächtes Mitglied der Kirche, wer dem Bischof nicht unterworfen und folgsam ist. ep. 69. S. 123. Die Bischöffe stellen Christum selber vor und regieren und richten in seinem Namen. ep. 55. ad Cornel. S. 81. 82. f. daher nannten sich von dieser Zeit an alle vicarios Christi, bis ins neunte Jahrhundert, wo der Bischof von Paris noch so genennet wird in den Briefen des Servatus Lupus, ep. 99. S. 149. ed. Baluz. Nach welcher Zeit die römischen Bischöffe, wie die übrigen ehrerbietigen Benennungen der Bischöffe, also auch diesen sich allein zugeeignet haben. S. Mosheim, Comment. de rebus christ. S. 588."

Vierter Abschnitt.

Aus regierenden Bischöffen der Kirchendiener werden Regierende ganzer Gemeinen.

Waren sonach Bischöffe Regenten ihrer Brüder, so wurden sie es auch je mehr und mehr der Gemeinen und zwar anfänglich nur jeder Bischof seiner Gemeine. Nur nach und nach gewann ein Bischof über den andern einen Vorzug und damit zugleich über mehrere Gemeinen und es ging hier

eben so zu, wie beym Entstehen des Regiments eines einzelnen Bischofs über seine eigne Gemeine.

War irgendwo ein Bischof, theils als ein alter erfahrner frommer Mann bekannt und berühmt, theils deswegen geachtet, weil er gegen die sogenannten Ketzereien und Irrthümer anderer Lehrer männlich stritt, den ächten Glauben bewahrte und selbst bey den härtesten Verfolgungen standhaft blieb; so bezeigten ihm andere Bischöffe äußerlich ihre Achtung und Ehrerbietung, bedienten sich öfters seines guten Raths, nahmen seine Vermahnungen, selbst seine Verweise willig an, und folgten in der Verwaltung ihres Amtes seinen Vorschriften. Traf es sich, daß einer Gemeine mehrere Bischöffe, von gleichem Ansehen und gleicher Würdigkeit, hinter einander vorstunden; so machte man endlich durch Verjährung oder sogenannte Präscription gleichsam ein Recht daraus, welches desto leichter anging, weil solche berühmte Bischöffe in großen Gemeinen viele Schüler hatten, die an andern Orten durch ihre Lehrer zur bischöflichen Würde erhoben wurden, und mithin aus Dankbarkeit sich ihnen unterwarfen. Hiezu kam noch, daß neu gegründete Gemeinen die ältern, zuweilen größern und ansehnlichern, durch deren Lehrer sie vielleicht zur Erkenntniß der Wahrheit waren gebracht worden, achteten, und mithin auch gegen deren Bischöffe eine besondere Hochachtung hegten und sich gar oft, bey mancherley Gelegenheit ihres Raths bedienten, der ihnen allemal ein Ausspruch

ward, dem sie gehorchten wie sie sonst gewöhnlich auch ihre neuen und eigenen Bischöffe an diese älteren wiesen und es jenen zur Pflicht machten, in Anordnung und Besorgung der Kirchenangelegenheiten die Vorschriften dieser aufs genaueste zu befolgen. Was Wunder also, daß diese gar bald die Oberhand und Obergewalt in den neuen Gemeinen erhielten.

Im ersten Jahrhunderte der christlichen Kirche hatte man, wie bekannt, keine eigentlichen Concilien, obgleich einige Scribenten viele zählen, denn Apostelgeschichte Kap. 1. und 4. waren keine, und Apostelgeschichte Kap. 15. nur eine etwas größere Versammlung der Apostel und ersten Lehrer. Wurden nun aber nicht nur bey diesen Versammlungen, sondern auch in den darauf folgenden wirklichen Concilien bey allen Angelegenheiten der Kirche, Untersuchungen und Beschlüssen, die Brüder insgesammt, sowohl Geistliche, als sogenannte Layen zu Rathe gezogen, wie man aus dem zweyten Jahrhunderte von dem Antiochenischen in einem alten Briefe lieset, n) und von denen in Afrika aus den Schriften Cyprians o) sehen kann; so wurden bald darauf anfänglich die übrigen Kirchendiener neben den Aeltesten noch zugelassen, die Layen aber gänzlich ausgeschlossen. Alle Geistliche, als Abgeord-

---

n) Epist. Synodica Concil. Antioch. apud Eusebium l. 7. c. 30.

o) Acta Concil. Carthagin. III. Sub Cypriano, cujus conf. Epist. 30.

nete ihrer Gemeinen gaben ihre Stimmen nach einer gewissen Ordnung, so daß sie ihren Rang meistens nach dem Alterthum ihrer Gemeinen nahmen, wodurch schon der Bischof der ältern und ansehnlichern Gemeine einen Vorzug und eine Gewalt über die übrigen erhielt, und da nachher sogar den Aeltesten und Diakonen das Recht, ihre Stimmen bey den Berathschlagungen zu geben, genommen wurde, so rissen endlich die Bischöffe theils durch List, theils durch Gewalt das beständige Regiment nicht nur über andere Geistliche und Bischöffe, sondern auch über die Gemeinen an sich. Herrschsüchtige unter ihnen wußten weder Maß noch Ziel in ihrem Hochmuth zu halten und durch die Macht des bischöflichen Namens, der sie sich mit Unrecht und ohne Einwilligung der Gemeine angemaßt hatten, bekamen sie nun in allen ein Uebergewicht. Auf diese Weise wurde nun allen andern auf den Concilien der Mund verschlossen und ihre Stimme verhindert. p) Damit wurde der Grund zu den nachherigen Erz-Bischöffen gelegt, welche über die andern alle eine höchste und unabhängige Gewalt suchten; q) damit die rechte absolute Monarchie der Bischöffe begründet, zumal auch in der Folge die höchsten Potentaten von ihnen überredet wurden, den Bischöffen

---

p) Casp. Zieglerus de Diac. l. c. n. 9.

q) J. Schilterus de libertate eccl. Germ. l. 1. c. 8. p. m. 80. seq.

die Gewalt über die Concilien allein zu überlassen; r) weswegen sie auch diese nicht als rechtmäßige Synoden gelten ließen, wenn nicht der Bischof selbiger Diözes zugegen war. s) So spielten nun die Bischöffe bald überall die Meister und davon hat, wie ein ehrwürdiger Mann t) sagte, die antichristische Bosheit den Sitz ihrer Herrschaft und Hoheit unter dem Deckmantel der Wahrheit mitten in der Kirche genommen. Und dieses ist bald unter Constantin dem Großen angegangen, dessen Zeit sehr furchtbar an Concilien und folglich auch an Zank und Streit gewesen, wie uns Spanheim meldet. u)

Fünfter Abschnitt.

Von Constantin des Großen Zeiten an, wird das Kirchenregiment und die Kirchengewalt der Bischöffe immer fester gegründet.

Alles das bishergesagte bezieht sich auf die Zeiten vor Constantin dem Großen, denn von dessen Zeiten ward zwar mit der bischöflichen Regierung

r) Justinianus, Novella 137. c. 1.

s) Concil. Antioch. c. 16.

t) Neuhusius l. 1. Tatid. c. 26.

u) F. Spanhemius Introd. H. E. Sec. IV. n. 8. p. 121.

eine Aenderung vorgenommen, immer aber am Ende alles für selbige begünstiget. Ob Constantin aus wirklicher Ueberzeugung oder aus politischen Absichten die christliche Religion angenommen, v) darüber sage ich hier nichts, weil es nicht in meinem Plan gehört; indessen ist so viel gewiß, daß er aus politischen Absichten den Geistlichen schmeichelte, damit er theils den Leuten die Meynung beybrächte, daß es ihm mit dem Christenthume ein Ernst wäre, theils daß er durch die Ermahnungen und das An-

---

v) Für die erste Meynung sind: Christophorus Cellarius in diss. de primo principe christiano. §. 29. seq. Joh. Friedrich Corvin in der Untersuchung der Kirchen- und Ketzer-Historie Gottfried Arnolds. C. 35. S. 222. ff. Joan. Frickius, in diss. de fide Constantini M. haud dubie christiana. Nicol. Hier. Gundling in praef. ad Balduini Constantinum Magnum. Lentnerus in diss. de Constantino M. non ex rationibus politicis Christiano. Sect. 2. §. 1. (Lipsi. 1714.) — Die andere Meynung haben: Gottfried Arnold in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie. Th. 1. B. 4. K. 2. §. 3. S. 133. Ritterhusius l. 6. lectionum sacrarum. c. 17. Caspar Zieglerus in praefat. de Episcopo. Christianus Thomasius in observationibus Hallensibus. T. 1. obs. 24. p. 389. Struvius in diss. de Constantino M. rationibus politicis Christiano. Wie mich dünkt, können bey Zusammenhaltung der Beweisgründe, derer sich beyde Theile bedienen, beyder Meynungen wahrscheinlich gemacht werden.

sehen derselben die Christen zu desto nachdrücklichern Beystand bewegen möchte. Er baute nicht nur Kirchen, und bereicherte diese mit vielen Gütern, deren sich die Bischöffe nicht zum Besten der Gemeine, sondern zu ihrem eigenen Vortheil bedienten, sondern er gestand auch ihnen und der übrigen Clerisey besondere Freyheiten, reiche Einkünfte, Rechte und andere Vortheile zu, die deren Herrsch= und Geldsucht gar sehr anregten.

Freylich ist auch bekannt, daß Constantin gleich Anfangs sich die höchste Gewalt über die Kirche, so wie das Recht dieselbe einzurichten und zu regieren, wie es das Heil derselben erforderte, zueignete, indem es erwiesen ist, daß er Kirchenversammlungen berief, auf denselben den Vorsitz führte, die Gesetze der Christen bestätigte, Richter über entstandene Streitigkeiten ernannte, zwischen dem Volk und den Bischöffen entstandene Uneinigkeiten entschied, die Händel der Kirchendiener schlichtete und ihre gemeinen Verbrechen durch ordentliche Richter bestrafte, w) auch daß er einstens laut zu den Bischöffen sagte: x) „ihr seyd zwar über das Innere der Kirchen, ich aber über das Aeußere derselben

---

w) Basnage disf. de trib. eccl. §. 27. p. 502. „Certum habeant, me ita decrevisse, atque hujus esse sententiae, si quid male iterum moverint, non pro more ecclesiarum, sed pro legibus publicis memet meapte opera causae cognitionem susceperturum.“

x) Eusebius, Vit. Constant. M. l. 3. c. 24.

von Gott zum Bischof gesetzet worden;" allein wir finden auch, daß eben dieser Kayser anfänglich die Jurisdiktion über die Geistlichen nur den Bischöffen einräumte, — wie denn noch nachher die Kayser Arkadius und Honorius ein ausdrückliches Gesetz gaben, daß die Bischöffe in Sachen, so die Religion angingen, richten sollten y) und die Geistlichen von Niemand anders, als von andern ihres Standes könnten gerichtet werden, was nachher eben so, nach Ambrosii Bericht, z) Valentinian bekräftigte; — in der Folge aber auch ihnen sogar den Zugang zur weltlichen Jurisdiktion und Herrschaft verstattete. Denn so berichtet Sozomenus: a) daß Constantin den streitenden Partheyen erlaubte, daß, wenn es mit beyder Theile Genehmhaltung geschehe, ihnen frey stehen sollte, an die Bischöffe zu appelliren, und sollten alsdann die weltlichen Richter gehalten seyn, den Ausspruch der Geistlichen zu vollstrecken, eben so als wenn es ihnen durch

---

y) Cod. Theodos. T. VI. p. 298. p. 52.

z) Ambrosius Epist. 32.

a) Sozomenus l. 1. c. 9. „Litigantibus permisit, ut ad episcoporum iudicium provocarent, si magistratus civiles rejicere vellent. Eorum sententia autem rata esset, aliorumque iudicum sententiis praevaleret, perinde ac si ab imperatore ipso data esset, utque res ab episcopis iudicatas rectores provinciarum eorumqve officiales executioni mandarent." ofr. Centuriat. Magdeb. Cent. 4. c. 7. p. 280.

einen kayserlichen Ausspruch wäre auferleget worden, welches bald Kayser Theodosius so weit erstrecket hat, b) daß auch nur ein einseitiges Appelliren an den geistlichen Richterstuhl für gültig sollte erkannt werden. c)

Mit dieser kayserlichen Begünstigung und Zulassung, welche neben der eingeführten Jurisdiktion der Bischöffe über die Geistlichen verstattet wurde, hatte es wahrscheinlich folgende Bewandniß. Die Aufseher der Gemeinen waren, wie wir oben bemerkt haben, besonders zur Zeit der Verfolgungen, wegen ihrer Frömmigkeit, Weisheit und Standhaftigkeit unter den Christen in sehr großem Ansehen, und weil sie in ihrem Leben und Wandel sich stets christlich verhielten, pflegte man beym Mangel christlicher Obrigkeiten ihren Ausspruch in streitigen Dingen zu erwarten. Dieses maßten sich die nunmehrigen Bischöffe auch an, ohngeachtet sie den alten Männern im geringsten nicht gleich waren, und behaupteten dabey, daß sie nun eine eigene Gerichtsbarkeit hätten, und alle obwaltende Streitigkeiten gar füglich beylegen könnten. Unter dem Schein der größten Ehrfurcht und Unterthänigkeit baten sie die rechtmäßigen Regenten so lange, bis ihnen diese oder jene Gewalt in weltlichen Dingen verstattet wurde, welche doch fern von ihren eigentlichen

---

b) Corpus Juris canon. causa XI. qvaest. 1.

c) Basnage T. II. annalium, in diss. de tribunali ecclesiastico.

Amts- und Berufsgeschäften, ja denselben gänzlich entgegen waren. Darauf fingen sie an, wenn List und Betrug nicht mehr helfen wollte, mit Gewalt zu handeln, d) und es konnte in weltlichen Dingen fast nichts verhandelt oder beschlossen werden, worein sich die Geistlichen nicht mengeten; ja, wie gelehrte Juristen e) selbst bemerken, war nichts von ihrem Urtheil ausgenommen, als daß sie nicht von Possession einiger Sache oder Rechtens erkennen und urtheilen durften. Damit sich die Gewalt der Bischöffe desto mehr befestigte, gaben diese den übrigen Kirchendienern ähnliche richterliche Macht, die dann, wie leicht zu erachten, sehr gemißbraucht wurde, weswegen sie auch ein rechtlicher Bischof von sich wieß f) und der ordentlichen Obrigkeit überließ, dem aber die wenigsten nachfolgten.

Bey solchen Anmaßungen bedienten sich auch

---

d) So beschreibet sie schon im 4ten Jahrhundert Gregorius Nazianzenus Objurgat. in Cleric. „daß sie keinen Glauben hätten, brauchten lauter List und Betrug, wären bey den Gewaltigen Schmeichler, denen sie sich auf alle Weise submittirten, und wenn sich hingegen andere ihnen unterwürfen, so wären sie grimmiger als die Löwen und erwählten aus Leichtsinnigkeit bald diese, bald jene Parthey, nicht anders als das Chamäleon, das sich in alle Farben verändern könnte."

e) E Cujacio affirmavit Casp. Zieglerus de Diac. c. 16. n. 7.

f) Socrates, l. 7. c. 37.

die ehrgeitzigen und herrschsüchtigen Bischöffe aller=hand Unwahrheiten und Erdichtungen, und es fehlte nicht an Erfindungen, womit man das alte Herkommen der bischöflichen Herrschaft beweisen wollte. Zum Beyspiel man behauptete, Ignatius habe einmal in einem seiner Briefe g) geschrieben: „daß der Kayser dem Bischof gehorchen müßte;" da doch dazumal der Kayser weder Christum noch seine Bischöffe anerkannte und im ganzen Briefe nichts davon stehet, sondern nur die Worte gefunden werden: h) „Sehet auf den Aufseher, Aeltesten und Kirchendiener, — thut nichts ohne den Aufseher;" und in einem andern i) befohlen wird: „Dem Bischof seyd unterthan als dem Herrn;" da in diesem Briefe nur die Anweisungen vorgefunden werden: k) „Den Aeltesten gehorchet, als den Aposteln Jesu Christi, der unsere Hoffnung ist;" l) „Es sollen alle die Kirchendiener ehren, welche Jesum Christum abbilden, gleichwie auch den Aufseher, welcher ist das Bild des Vaters; die Aeltesten aber als eine Rathsversammlung Gottes und apostolische Gesellschaft." m) „Wer ohne den Aufseher, Aeltesten und Kirchendie=

---

g) Ignatii Brief an die Philadelphier, cfr. Rivetus l. 2. Crit. S. c. 2. p. 185.

h) Daselbst Kap. 7.

i) Dessen Brief an die Trallier.

k) Daselbst Kap. 2.

l) — Kap. 3.

m) — Kap. 7.

ner etwas thut, der hat kein gut Gewissen." n) „Seyd gehorsam dem Aufseher nach dem Willen Gottes, desgleichen den Aeltesten;" woraus die Vertheidiger des Pabstthums in der Folge die Herrschaft ihres Pabstes haben behaupten wollen. o) In der That aber gab es fast unzählige Arten, wodurch die Clerisey sich besonders vom Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit losmachen wollte, ja, es ging so weit, daß Bischöffe durch öffentliche Gesetze verboten, es sollte kein Kirchendiener vor der weltlichen Obrigkeit belanget werden. Diese zur Genehmigung zu überreden oder zu überlisten, gab man vor, man wollte mit Streitigkeiten den grossen Herren nicht beschwerlich fallen, und da diese stille schwiegen, so entstanden folgende Gesetze: p) „Wenn ein Bischof oder Aeltester, oder ein andrer Kirchendiener ohne Einwilligung oder Briefe der Bischöffe in selbigem Lande, vornemlich aber des Erzbischoffs zum Kayser reisen wird, der soll nicht allein von der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, sondern auch von seiner Ehrenstelle, weil er sich unterstanden, dem Gottliebenden Kayser beschwerlich zu seyn wider die Satzung der Kirche." Und abermal: q) „Wenn ein Aeltester oder Diakon von seinem Bischof, oder ein Bischof von der Synode abge-

---

n) Ignatii Brief an die Trallier, Kap. 13.

o) Bellarminus de Pontif. Rom. l. 4.

p) Concil. Antiochen. c. 11.

q) Ibid. c. 12.

setzet ist, und sich unterstehet, den Kayser deswegen zu beschweren, da er sich doch sollte zu einer großen Synode wenden, und das Recht, das er zu haben vermeinet, an mehrere Bischöffe und ihr Urtheil verschieben; der soll keiner Vergebung werth seyn und keinen Raum zu seiner Vertheidigung, auch keine Hoffnung haben, wieder eingesetzt zu werden." Gab es auch einige, die zuweilen, — wie es nicht anders seyn konnte, — dem unchristlichen Verfahren manches Bischofs und wohl ganzer Collegien widersprachen, weil der Gedrückte oft keinen Schützer fand; ja, äußerte man laut: r) „daß die obgedachten Schlüsse billig als ungerechte anerkannt werden müßten, da doch Paulus einst selbst an einen heydnischen Kayser appelliret hätte;" so behaupteten doch die Bischöffe ihre Herrschaft über ihre eigenen Collegen und zugleich über die Gemeine, und man scheuete sich nicht der obrigkeitlichen Gewalt schlechthin zu widersprechen, die von Gott gemachte Ordnung freventlich aufzuheben und sogar zu jenem Ausspruch Jesu: s) „Gebet dem Kayser, was des Kaysers, und Gotte, was Gottes ist," den unverschämten Gegensatz hinzuzufügen: t) „es ist der Obrigkeit nicht vergönnet über die Priester

---

r) Osiander I. 2. Cent. A. c. 48.

s) Matth. 22, 21.

t) In Nomocanone Coteleriano c. 13. T. 1. Monum. Eccl. Gr. p. 70, Add. can. 139. p. 91.

zu richten; sondern es gehöret den Kirchendienern, ein Urtheil zu fällen."

So war denn das Kirchenregiment der Bischöffe theils durch List und Betrug, theils mit Gewalt gegründet, obgleich zuweilen nach Maaßstab der Zeiten und Gelegenheiten in etwas eingeschränkt, aber doch auch zugleich nach der Willkühr der Höfe und der Beschaffenheit des Staates mehr, als nach gewissen Rechts-Vorschriften erweitert. Je mehr die Bischöffe von den Kayfern und andern begünstiget wurden, desto mehr wuchs ihre Macht und Gewalt, und daß sich dieselbe besonders nach Constantin je mehr und mehr vergrößerte, ist bekannt. Mit der, durch die Gutwilligkeit der Kayser ihnen gestatteten Vergrößerung ihrer Ehre und Rechte, dehnten sie die Grenzen ihres Ansehens immer weiter aus, u) so daß sie bey Nachahmung des Stolzes, der Pracht und der Wollüste der weltlichen Statthalter nicht nur die Rechte des Volks und der niederen Lehrer zu Boden traten, sondern sogar die Würde geistlicher Monarchen über die ganze Welt zu erringen und zu behaupten suchten. Endlich geriethen sie über Rang, Würde und die Grenzen ihrer Gerichts-

---

u) David Clarckson hat in dem Discours sur les Liturgies S. 228. nicht nur von den höchst verdorbenen Sitten der Geistlichkeit, sondern auch insbesondere von den Bemühungen der Bischöffe, die Grenzen ihres Ansehens zu erweitern, S. 150. f. viel gesammelt.

barkeit unter einander selbst in Streit, und besonders die Bischöffe zu Constantinopel und zu Rom, bis zuletzt einer von beyden die allgemeine Bischoffswürde behauptete. Es liegt nicht in meinem Plane, hier über diese geführten Streitigkeiten viel Worte zu machen, und da der Bischof zu Rom am Ende als Sieger das Feld behauptete, und durch ihn die bösartige Hierarchie mit ihren schädlichen Folgen sich weit umher verbreitete, so rede ich im Folgenden nur von diesem und seiner immer mehr zunehmenden Macht.

Sechster Abschnitt.

Steigende Macht der römischen Bischöffe.

Unter allen Bischöffen hob besonders der zu Rom sein Haupt stolz empor, und es sey mir vergönnt, hier mit wenigen Worten die nach und nach steigende Macht desselben, so wie den Ursprung des eigentlichen Pabstthums, nach der Anleitung Cyprians v) zu berühren.

Wir haben schon oben bemerkt, daß man frü-

---

v) D. Ernst Salomon Cyprians überzeigende Belehrung vom Ursprung und Wachsthum des Pabstthums. Frankfurt, 1736. S. 405. ff.

her für nöthig erachtete, einen ausgezeichneten, alten, erfahrnen Lehrer oder Aeltesten, über die ganze Kirche einer Stadt oder einen gewissen Bezirk und also auch über die darinnen lebenden und wirkenden übrigen Kirchendiener zu setzen, und ihm den Namen eines Auffehers oder Bischofs insbesondere beyzulegen. Solches geschahe auch zu Rom, und da vom Linus an, bis auf den lobenswürdigen Fabian, wozu noch Sixtus der Zweyte und Felix gerechnet werden kann, fast alle als Märtyrer starben und anbey in Lehr und Leben sich fromm und treu bewiesen, wurden sie von den übrigen Christen sehr hoch geachtet und ihre Belehrungen, Einrichtungen und Vorschriften willig und gerne befolgt.

Es hatte aber der römische Bischof, ob er gleich mit andern Bischöffen und deren Gemeinen in Verbindung stand, doch keinesweges den ausländischen Bischöffen und Kirchen etwas zu befehlen, wiewohl nicht zu längnen ist, daß sich die abendländischen Kirchen schon unter den heydnischen Verfolgungen, in zweifelhaften Angelegenheiten, oft freywillig an den römischen Bischof wendeten und sich seines Raths bedienten, eben so wie die morgenländischen zu dem antiochischen, die mittägigen zu den alexandrinischen ihre Zuflucht nahmen, weil Rom, Antiochia und Alexandria die ansehnlichsten Städte des römischen Reichs waren, wohin das Volk eben sowohl, als die Abgeordneten andrer Landschaften in weltlichen Angelegenheiten sich zu wenden pflegten. Bey der, durch die christlichen Kayser getroffenen Einrichtung

der sogenannten Patriarchate, w) wo der bischöfliche Sitz in die Hauptstädte verlegt wurde, wurde sodann sogar befohlen: x) „Die Bischöffe aller Städte sollen wissen, daß der vorstehende Bischof in der Hauptstadt die Sorge des ganzen Landes

---

w) Ich gedenke hier zuerst der thörichten Meynung eines Hieronymus Rubeus, der in einem Sixto dem Fünften gewidmeten Buche, (Histor. Ravennat. l. 5. p. 284.) behauptet: „Pabst Anacletus bezeuget, die Theilung der Länder sey lang vor den Aposteln geschehen, und die Apostel hätten allda, wo vorlängst die obersten Richter der weltlichen Gesetze, und die vornehmste richterliche Gewalt waren, die Patriarchen und Vorsteher der Kirchen-Gesetze bestellet: in den übrigen Städten, welche geringere Richter gehabt, hätten sie Metropolitanen und Erzbischöffe verordnet, die den Patriarchen gehorchen müssen." Dann bemerke ich, daß man behauptet, die Eintheilung oder Bildung der vier Patriarchate, wäre nach dem Muster der vier Praefecti Praetorio im römischen Reiche geschehen, daher Du Pin de discipl. eccles. p. 19. behauptet: „Die ganze Eintheilung ist nach der Verfassung des römischen Reichs angeordnet, und die Hauptstädte sind auch zu Hauptkirchen gemacht, so wie ihren Bischöffen die Gewalt über die ganzen Provinzen gegeben worden." Allein der gelehrte verewigte Herr Doktor Ziegler zu Rostock widerlegt diese Behauptung in seinem Versuch einer pragmatischen Geschichte der kirchlichen Verfassungs-Formen in den ersten sechs Jahrhunderten der christlichen Kirche.

x) In einem 341 gehaltenem Concilio zu Antiochien. Harduinus T. I. concil. col. 595.

übernommen, weil alle, die Geschäfte haben, von allen Orten her in der Hauptstadt zusammenkommen."

Einleuchtend wird es nun, wie bey solchen Einrichtungen der Bischof zu Rom bald den ersten Rang und die höchste Würde, so wie eine besondere Gewalt unter allen Bischöffen der Christenheit erlangte. Er wohnte in der Hauptstadt und behauptete diese den ersten Rang vor allen andern Städten des römischen Reichs, so galt dies gar bald, besonders durch mancherley Begünstigung der Kayser, auch von ihm, deswegen Du Pin schreibt: y) „wenn du frageſt, warum vornemlich die römische Kirche erwählet worden, den Vorzug zu haben? so kann man antworten: weil die Stadt Rom die erste war; und es scheint nicht, daß man eine wichtigere Ursache anzeigen könnte;" mit welchen letzten Worten er wahrscheinlich gegen die z) redet, welche das Pabstthum von Gott, von Christo herleiten und behaupten, Petrus, der es erstlich mit sich herumgeführet und schon zu Antiochien verwaltet habe, habe es endlich nach Rom verleget. Freylich hatte anfänglich der Bischof oder Patriarch zu Constantinopel mit dem zu Rom noch gleiche Rechte, nur daß man diesem den ersten Rang einräum-

---

y) Du Pin l. c. p. 355.

z) Bellarminus de romano pontifice l. 2. c. 12. §. atvero. Altimura Panopliae p. 15.

te, a) der übrigens außer seinem Bezirke nichts zu befehlen hatte; allein letzterer griff unter der Hand immer weiter um sich, verwandelte den Vorrang nach Möglichkeit in eine allgemeine Regierung und maßte sich mit der Zeit als Vorsitzender eine allgemeine Herrschaft an.

War nun schon im dritten Jahrhunderte Cornelius ein herrschsüchtiger Pabst; wurde unter Sylvester dem Ersten im vierten dem römischen Stuhl der Primat über einige Kirchen zugestanden; gab in eben diesem Jahrhunderte der Kayser Valentinian dem römischen Bischof Damasus, jedoch mit einiger Einschränkung, ein besonderes Recht, andere zu richten; suchte im fünften Innozentius der Erste durch Handlungen und Schriften die Herrschaft der römischen Bischöffe über andere auszudehnen; behauptete Bonifazius der Erste bald darauf eifrig das Ansehen des römischen Stuhls; erweiterte Leo Magnus die Macht desselben; arbeitete Hilarius an der Einrichtung einer geistlichen Monarchie; trieb Felix der Zweyte seinen Stolz und Eifer weiter als andere; so gelang es endlich dem Pabst Bonifazius den Dritten im siebenten Jahrhunderte, daß unter ihm die römische Kirche für das Haupt aller Kirchen erklärt wurde, und er der erste war, der den Titel eines allgemeinen Bischoffs führte, welchen er bald in eine weltliche Macht zu verwandeln anfing.

---

a) Harduinus can. 28. T. II. col. 613. cfr. T. VI. col. 943.

Dieser Bonifazius hatte, ehe er zum Pabst zu Rom erwählet worden, bey den Streitigkeiten Gregorii Magni, oder des Ersten, mit dem morgenländischen Bischof Cyriacus, — einem friedlichen und ehrlichen Manne, — über den Titel eines allgemeinen Bischofs, — welchen Streit vorher schon Pelagius geführet, — die Geschäfte der römischen Kirche am constantinopolitanischen Hofe besorget, sich durch seine Schmeicheley den Kayser und Kaysermörder Phocas zum Freunde gemacht, und da dieser letztere eben die Clerisey veranlaßte, ihn nach Sabinian zum Pabst zu erwählen, nun als Pabst durch diesen den obberührten Titel erhalten, und verdient dadurch den Namen eines Vorläufers des Antichrists, welcher kaum sechs Jahre vorher, seinem Vorfahrer Gregorio Magno, eben weil er ein allgemeiner Bischof seyn wollte, war beygelegt worden. Dafür sprechen zwey alte Zeugen. Der erste ist Anastasius, b) welcher äußert: „Bonifazius der Dritte hat beym Kayser Phoca erhalten, daß der apostolische Sitz des Apostels Petri sollte das Haupt seyn aller Kirchen, weil die constantinopolitanische sich die erste unter allen Kirchen schriebe." Der andere ist Paul Warnefried, c) welcher meldet: „Phocas hat auf Bitte des Pabstes Bonifazii

b) Anastasius vita Bonifacii III. p. 63.

c) Paulus Warnefridus, de gestis Longobardorum, l. 4. c. 37.

erkläret, daß der Sitz der römischen und apostolischen Kirche solle das Haupt aller Kirchen seyn, weil die römische sich die erste unter allen Kirchen schriebe." Es war nichts als Haß gegen den braven Cyriacus, welcher Phocam veranlaßte, Bonifazium über diesen zu erheben, daher Binius, ein sehr eifriger Papist doch schreibet: d) „aus Haß gegen Cyriacum, den Patriarchen zu Constantinopel, hat Phocas, der Kayser, wider den Gebrauch seiner Vorfahren, dieses, worüber die Päbste Pelagius, Gregorius und Bonifacius mit den constantinopolitanischen Bischöffen stritten, entschieden, nemlich, daß der Bischof zu Constantinopel den Namen eines allgemeinen Bischofs unrechtmäßiger Weise gebrauche;" und Baronius meldet: e) „Phocas, als er an Bonifazium schrieb, hat aus Haß gegen Cyriacum, den Patriarchen zu Constantinopel kund gethan, daß der römische allein müsse der allgemeine Bischof genennet werden." Eben so benachrichtiget uns Binius: f) „Phocas sey dem römischen Bischof geneigter gewesen als dem zu Constantinopel, und habe Cyriaco Schuld gegeben, daß der Rebell Germanus des Kaysers Rache entflohen. Bey dieser Gelegenheit ist Phocas Cyriaco gehässig geworden: welches, als es Bonifazius gemerket,

---

d) Binius T. II. concil. p. 962. edit. Colonienſis, a. 1606.

e) Baronius, Anno 606. n. 2.

f) Binius, l. c.

hat er sich des Hasses wider Cyriacum wohl bedienet, und dasjenige leichtlich von Phoca erlanget, was der heilige Gregorius oft, wiewohl vergeblich, von Mauritio gebeten, daß er Cyriacum bändigen möchte."

So stieg die Macht, Gewalt und das Ansehn des römischen Bischofs und der eigentliche Gründer und Urheber des Pabstthums, oder des allgemeinen Kirchenregiments kann und muß mit Recht Phocas genennet werden. Denn ob es wohl damals, wie wir bereits bemerket, mehr in dem Titel, als in der That bestand, weswegen auch die Päbste nicht ermächtiget gewesen, das Pantheon in eine christliche Kirche zu verwandeln, sondern die Erlaubniß dazu von Phoca erbitten mußten g); so ist es doch, — da immer noch Päbste an der Erweiterung ihrer Macht arbeiteten, unter andern Sergius der Erste, der durch Missionarien das Ansehen des römischen Stuhls bevestigte, so wie Gregorius der Zweyte, der besonders den Heyden-Bekehrer Bonifazius dazu benutzte, Stephanus der Zweyte oder der Dritte, der durch die berühmte Schenkung Pipin's den ersten Grund zur weltlichen Herrschaft der Päbste in Italien legte, und andere, — mit der Zeit so erstaunlich angewachsen, daß Gregorius der Sie-

---

g) Anastasius vita Bonifacii IV. Paulus Warnefridus l. c. Petrus Antonius Corsignanus libro de viris illustribus Marsorum p. 41.

bente ums Jahr 1076 sich erkühnte, folgende Sätze h) öffentlich bekannt zu machen:

1) Die römische Kirche ist allein von dem Herrn gegründet.

2) Der römische Pabst wird mit Recht der allgemeine Bischof genennet.

3) Er allein kann Bischöffe absetzen und wieder anstellen.

4) Dessen Abgeordneter — Legatus — welcher bey allen Concilien über alle gegenwärtige Bischöffe den Vorsitz hat, wenn er auch einen geringern Grad der geistlichen Würden hätte, ist vermögend, deren Beschlüsse zu vernichten.

5) Der Pabst allein kann die Abwesenden absetzen.

6) Die von ihm in Bann gethanen dürfen nicht mit andern in einem Hause bleiben.

7) Ihm allein ist es gestattet, nach den Umständen der Zeit, so wie es die Nothwendigkeit erfordert, neue Gesetze zu geben, aufs neue Völker zu versammlen, Abteyen zu errichten, reiche Bischofthümer zu theilen und ärmere zu vereinigen.

8) Er allein kann sich der kaiserlichen Insignien bedienen.

---

h) D. Joan. Schilterus de libertate Ecclesiarum Germaniae, L. IV. c. 5. p. m. 585 seq. (Jenae 1683.) cfr. Baronius an. 1076. n. 32.

9) Des Pabstes Füsse allein müssen alle Fürsten küssen.

10) Dessen Name allein muß in der Kirche genennet werden.

11) Der einzige Name in der Welt ist der des Pabstes.

12) Ihm allein ist es erlaubt, Kayser abzusetzen.

13) Auch ist ihm erlaubt, den Sitz der Bischöffe, wie es die Nothwendigkeit erheischt, zu verändern.

14) Er hat in der ganzen Kirche, wo es ihm beliebt, das Recht, Geistliche zu ordiniren.

15) Ein von ihm Ordinirter kann einer andern Kirche vorstehen, aber er darf keine Kriegsdienste thun, und von einem andern Bischof soll er keinen höhern Grad annehmen.

16) Keine Synode kann ohne seinen ausdrücklichen Befehl, eine allgemeine genannt werden.

17) Ohne seine Verordnung und Genehmigung gilt kein Capitel und kein Buch für canonisch.

18) Er kann sich aller Menschen Urtheil widersetzen, sich demselben entziehen; aber dem seinigen sich entziehen oder selbigem widerstehen darf Niemand.

19) Er soll von Niemanden gerichtet werden.

20) Niemand darf es wagen, den zu verdammen, der an den apostolischen Stuhl appellirt.

21) Alle wichtige Angelegenheiten jeder Kirche müssen ihm bekannt gemacht und vorgetragen werden.

22) Die römische Kirche hat nie geirret, und wird auch, nach dem Zeugnisse der Schrift, nie irren.

23) Der römische Pabst, wenn er rechtmäßig eingesetzt, wird durch die Verdienste des seligen Petrus ohne Zweifel ein Heiliger.

24) Auf seinen Befehl und mit seiner Erlaubniß ist es Untergeordneten erlaubt, Klage zu führen.

25) Ohne alle Synodalbeschlüsse kann er Bischöffe absetzen und wieder annehmen.

26) Keiner wird für catholisch gehalten, der mit der römischen Kirche nicht einstimmig ist.

27) Der Pabst kann die Unterthanen unbilliger Herren der Treue entlassen.

Ueber diese und andere denen ähnliche päbstische Gesetze hielt man so strenge, daß der fromme Gerson seufzet: i) „Wer wider einen Befehl des Pabstes handelt, der wird härter gestraft, als jemand, der wider Gottes Gebote und das Evangelium sündiget, zufolge des Verweises Christi an die Pharisäer: Ihr habt Gottes Gebot aufgehoben um eurer Satzungen willen.“

Hatten indessen, was sich erweisen läßt, vor

---

i) Gerson de directione cordis, consideratione XXX. opp. T. III. col. 476.

diesem stolzen Hildebrand, noch im sechsten Jahrhunderte nicht alle Päbste die Schaam dergestalt ausgezogen, daß sie glaubten, die weltlichen Fürsten wären ihnen völlig unterworfen, k) war im siebenten ihre Gewalt noch eingeschränkt, so daß selbst in Italien der Pabst den Bischof von Ravenna und andere nicht nach seinem Wink und Willen lenken konnte; l) war noch im achten das Recht des Pabstes auch in geistlichen Dingen noch in enge Grenzen eingeschlossen, so, daß selbst die Concilienbeschlüsse die Kraft der Ge-

---

k) Man lese davon, was Joan. Launoy de regia potestate in matrimon. T. I. opp. P. II. p. 691. seq. und in assertione in privilegium S. Medardi, T. III. opp. P. II. p. 275. aus Gregorius Magnus gesammelt hat.

l) Der Erzbischof zu Ravenna hatte, wie Rubeus (hist. Raven. l. 5. p. 248. seq.) meldet, unter allen Bischöffen in Italien den nächsten Platz nach dem römischen überkommen, weil die Kayser und ihre Eparchen zuweilen daselbst residirten, auch diese Stadt nach Rom die ansehnlichste war. Ein dasiger Erzbischof, Maurus, welchen der Kayser Constantin der Vierte vom Gehorsam des Pabstes frey gesprochen, ermahnte seine Geistlichkeit, sie sollten sich dem römischen Pabste nicht unterwerfen, sondern das Pallium für den neuen Erz-Bischof vom Kayser verlangen. Und bis auf diese Stunde machen diese Erzbischöffe auf eine gewisse Unabhängigkeit von dem römischen Stuhl Anspruch. S. Mich. Geddes Miscellaneous Tracts. T. II. p. 6. und Muratori Geschichte von Italien. Th. 4. S. 157.

setze nicht hatten, wenn sie nicht von den Landesherren bestätiget waren; m) so ließen doch von nun an die römischen Bischöffe nichts unversucht, um sich von vielen Fesseln zu befreyen, und die Oberherrschaft nicht nur über die Kirche, n) sondern auch über die Könige und den Erdkreis an sich zu reißen; ja, im zehnten Jahrhunderte waren sie Ungeheuer, welches die besten Schriftsteller und selbst die Gönner der römischen Päbste bestätigen, o)

---

m) Baluzius in Praefat. ad Capitularia und Basnage in hist. eccl. T. I. p. 270. seq.

n) Dahin geht insonderheit der Eid der Treue, den die römischen Päbste den Bischöffen abnahmen, den der Apostel der Deutschen, Bonifazius, zuerst geschworen hatte, und welchen nachher alle Bischöffe schwören mußten. Anastasius berichtet in dem Leben Gregorii des Zweyten, daß dieser Pabst allein 150 Bischöffen diesen Eid abgenommen habe. Sie mußten aber beym Leichnam des H. Petrus schwören, daß sie dem Pabst in allen Stücken gehorchen und alle ihre Handlungen zum Vortheile seiner Kirche, (nicht der Kirche Christi) einrichten wollten; wo sie dieses nicht thäten, so wollten sie des ewigen Gerichts schuldig seyn und sich der Strafe des Ananias und der Sapphira unterwerfen.

o) Baronius möchte zwar gern die Ursache dieser unwürdigen Päbste und Ungeheuer, welche in der Gestalt der Statthalter Petri erschienen, in der Einmischung der Fürsten in die Pabstwahlen suchen; allein es ist augenscheinlich, daß vielmehr der Mangel der Aufsicht der Kayser und Könige von Italien, diese greulichen Unordnungen veranlaßt hat. Nie haben die

wodurch demnach ihre Macht und ihr Ansehen allmählich und auf eine verborgene Weise wuchs, da sie in dieser Zeit neue Eingriffe in die Rechte der Kayser und Könige sowohl, als der Bischöffe thaten, p) unter welchen letztern es auch nicht an Schmeichlern fehlte, die ihre Anschläge unterstützten; q) bis endlich beydes im eilften Jahrhunderte den höchsten Gipfel erreichte; aber nach und nach und wie wir bald unten bemerken werden, nicht ohne große Schwierigkeiten. Sie hatten zwar in geistlichen und Religions-Sachen schon vom Anfang dieses Jahrhunderts an eine große Macht; denn sie wurden schon von den meisten, Lehrer der Welt

---

neuern Zeiten, in welchen die weltlichen Fürsten Einfluß genug in die Pabstwahlen haben, solche Unmenschen auf dem päbstlichen Stuhl sitzen dürfen, als damals, da lange Zeit zu Rom, beym Mangel einer gesetzmäßigen Gewalt, gar keine Ordnung und Wohlanständigkeit anzutreffen war.

p) Beyspiele liefert Histoire du Droit eccl. françois T. I. p. 217. der kleinen Oktav-Ausgabe.

q) Die Gelehrten haben angemerkt, daß es in diesem Jahrhunderte Bischöffe gegeben habe, welche die Päbste auf eine ganz unerhörte Weise, nicht Bischöffe der Stadt Rom, sondern der ganzen Welt (non urbis, sed orbis episcopos) nannten, und daß selbst unter den Franzosen einige gewesen, welche das gestunden, was bisher keiner gestanden hatte, daß die Bischöffe zwar alle ihre Gewalt von Gott, aber durch den h. Petrus hätten. S. der Benedictiner-Mönche Hist. litt. de la France T. V. p. 78. 79. 98. 186. ff.

(magistri mundi) und Päbste (Papae) oder allgemeine Väter (patres universales) genannt; sie hatten durch ihre Legaten überall, wie Hildebrand angeordnet, den Vorsitz auf den Kirchenversammlungen, waren Schiedsrichter in den Streitigkeiten, welche entweder die Religion selbst oder die Kirchenzucht betrafen, und vertheidigten die vermeinten Rechte der Kirche gegen die Eingriffe der Könige und Fürsten mit Mäßigung;) aber dieses Ansehen hatte doch gewisse Grenzen, indem auf der einen Seite die Fürsten, und auf der andern die Bischöffe selbst den nöthigen Widerstand thaten, damit der römische Hof weder die weltliche Herrschaft, noch das Ansehen der Kirchenversammlungen über den Haufen werfen konnte. Diese Grenzen suchten die Päbste, insonderheit von Leo, dem Neunten, an, durch mancherley Kunstgriffe zu überschreiten, indem sie beständig alles anwendeten, um nicht nur für die obersten Gesetzgeber der Kirche, welche noch über den Kirchenversammlungen wären, und für von Gott verordnete Austheiler aller geistlichen Aemter und Kirchengüter, sondern auch für Herren der Welt, und für Richter der Könige, oder gar für Könige aller Könige angesehen zu werden.

Der wackere Edmund Richer r) aus dem

---

r) Sein Leben hat Andreas Baillet beschrieben und die Geschichte seiner Großthaten läßt sich am besten aus seinem eignen Aufsatz lernen, der unter dem Titel: Histoire du Syndicat d'Edmond Richer, par Ed-

sechszehnten Jahrhundert, der als ein großer Kenner der Alterthümer der Kirche bekannt ist, und sich durch die Vertheidigung der französischen Kirche eben so, als der alten Lehre vom Ansehen der Kirchenversammlungen und den Grenzen der päbstlichen Gewalt unsterblich gemacht hat, weswegen ihn auch die Partisanen des Pabstes hart verfolgten, legt von diesem Anwachs des Pabstthums folgendes Bekenntniß ab: s) „Achthundert und mehr Jahre, das ist, ehe das Kayserthum auf die Franken gekommen, gaben sich die Päbste nur für Vollstrecker der Kirchen-Gesetze aus. Endlich haben sie durch Länge der Zeit, da alle christliche Völker durch die äußerste Finsterniß der Unwissenheit eingeschläfert waren, sich eine absolute Gewalt, alles zu beschließen, zu wege gebracht, vornemlich von der Zeit Gregorii des Siebenten an.“ An einem andern Orte t) schreibet er: „Klar ist es, daß ehemals die Kirche nach Vorschrift der Canonum aristokratisch regieret worden, also, daß alle Bischöffe ihre Kirchen gänzlich und allein regierten (in solidum suas regerent ecclesias). In den ersten neunhundert Jahren, in denen acht allgemeine Concilien gehalten worden sind,

---

mond Richer lui meme, Avignon 1753 in 8. heraus kam.

s) Edmundus Richerus, de potestate ecclesiastica et politica. (1611.) c. 9. p. 174.

t) Historia concil. general. l. 1. c. 13.

hat man weder gehöret noch gelesen, daß die römische Kirche in einem andern Verstand genommen worden, als für eine einzelne oder Partikular-Kirche, die das erste Glied der allgemeinen war. Da die römische Kirche, nebst denen orientalischen Patriarchaten, als durch eine gleiche Waage in Schranken gehalten wurde; hat sie endlich, nachdem diese zu Boden getreten, angefangen, alles monarchisch zu thun, vornemlich durch Hülfe der Cluniacensischen Benedictiner-Mönche, welche sie von der Gewalt der Bischöffe gänzlich befreyet und zuletzt den Bischöffen entgegen gesetzt, auch die Kayser, zusammt dem abendländischen Reiche, vom Grund ausgerottet. Hernach, damit die Bischöffe ihrer Gewalt unvermerkt beraubt werden möchten, und das Andenken der aristokratischen Regierung gänzlich ausgelöschet würde, hat man oft Bettel-Mönche geschickt, welche, weil sie ihre Privilegien allein vom Pabst hatten, ihm das Hauptwerk aller Gewalt, wie Christo, zuschrieben. Und die Jesuiten, eine vermischte, und, wenn man sie mit den alten vergleicht, weder seculaire, noch regulaire Art der Religiosen, haben die letzte Hand ans Werk geleget; daß also die Privilegirten, und zumal die Jesuiten, sich in größeres Ansehen setzten, als alle Ordinarii."

Aus diesen Aeußerungen des wackern Richers merkt man schon, welcher Mittel sich die Päbste bedienten, ihr Ansehen, Macht und Gewalt, nicht nur in der Kirche, sondern fast in der ganzen Chri-

sten-Welt zu erheben, und mehrere derselben werde ich sogleich bemerkbar machen.

Siebenter Abschnitt.

Mittel, wodurch die Gewalt und das Ansehen des römischen Pabstes erhoben wurde.

Nach dem Untergange des occidentalischen Kayserthums bekamen die Bischöffe oder Päbste zu Rom recht freye Hände, ihre Herrschsucht auszulassen, und sich sowohl im Geistlichen als im Weltlichen eigene Gewalt zu verschaffen. Hatten sie und ihre Kirche bereits schon über andere Kirchen manche Vortheile errungen, auch andere Bischöffe im Abendlande unter ihren Gehorsam gebracht, so vereinigten sich nun vom fünften Jahrhunderte an mancherley Umstände, die ihren Stolz, Ehrgeitz und Herrschsucht auf alle Weise begünstigten und ihnen selbst zu unzähligen Kunst- und Staats-Griffen Gelegenheit gaben, um eine unabhängige Hierarchie, ja, Monarchie aufzurichten.

Hieher rechne ich zuerst den Einfall und die Siege der barbarischen Völker im römischen Reiche. Man hätte glauben sollen, daß diese die zunehmende Herrschaft des römischen Bischofs gehindert, und wo nicht gänzlich aufgehoben, doch vielmehr vermindert und ihr geschadet hätten; aber nein, sie vergrößerten dieselbe vielmehr. Die wilden und kriegeri-

schen Völker der Deutschen, welche, nach Ueberwältigung der Römer, das abendländische Reich unter sich theilten, waren gewohnt ihren Götzenpfaffen eine außerordentliche Ehrerbietung zu beweisen. Da sie nun Christen wurden, meinten sie, sie müßten den christlichen Priestern eben die Ehre geben. Sie ehrten also ihre Bischöffe und Priester eben so, wie sie vorher ihre Druiden geehrt hatten; und diese Verehrung machte, daß sie sowohl ihre Macht, als ihre Fehler und Laster mit Geduld ertrugen. War schon, nach ihren Begriffen, ein jeder Druide ein sehr angesehener Mann und wurde von jedermann gefürchtet; so wurde der Groß- oder Ober-Druide von ihnen fast angebetet. u) Glaubten sie nun, als Christen, der römische Bischof wäre an die Stelle ihres Ober-Druiden, oder des Vorgesetzten ihrer Priester, ihres Hohenpriesters gekommen; und gewahrten sie, daß dieser im großen Ansehen stund und mit Ehrfurcht verehrt wurde, so hielten sie dafür, ihm, als dem Haupt der Bischöffe gleiche Hochachtung und Ehrerbietung erweisen zu müssen. Was aber diese Völker freywillig ein-

---

u) Julius Caesar de bello gallico. l. 6. c. 13.
„Druides — magno sunt apud eos honore — — — His autem omnibus Druidibus prae est Unus, qui summam inter eos (Celtas) habet auctoritatem. Hoc mortuo, si quid ex illis reliquis excellit dignitate, succedit. At si sunt plures pares, suffragio Druidum adlegitur; nonnunquam etiam armis de principatu contendunt.“

räumten, das nahm der römische Bischof mit Freuden an, und verwahrte sich durch Gründe, die aus der alten Geschichte und der christlichen Religion hergenommen waren, damit man es ihm nicht etwa hernach, wenn sich die Umstände geändert haben würden, wieder entziehen könnte. Daher kam das unglaubliche Ansehen des römischen Bischofs und seine Macht auch in Staatssachen.

Auf eine andere Art mußten selbst die gothischen Könige zur Erhebung des römischen Bischofs dazumal unvermerkt mit wirken. Sie, die ganz allein um die Befestigung ihrer Herrschaft bekümmert waren, sahen, daß das Volk von dem Willen der Bischöffe, und die Bischöffe vornemlich von dem Willen des römischen Patriarchen abhiengen, und hielten es dahero für nöthig, diesen mit Wohlthaten und Ehrenbezeugungen sich geneigt zu machen, welches dieser gar wohl zu benutzen wußte, um sein Ansehen und seine Macht zu erweitern, worunter sich hauptsächlich Leo der Große auszeichnete.

Eben so wirkten zur Befestigung der Obermacht des römischen Stuhls einige unter den Patriarchen im Orient entstandene Streitigkeiten. Der zu Constantinopel hatte die von Alexandrien und Antiochien seiner Gerichtsbarkeit unterworfen und suchte sie auf alle Weise zu drücken. Zwar widerstunden diese, doch aus Mangel an Kräften und aus andern Ursachen etwas schwach, und da sie endlich bemerkten, daß sie jenem nicht gewachsen waren, so suchten sie bey mehrern Gelegenheiten ge-

gen seine Macht bey dem römischen Schutz, wie es denn bekannt ist, daß Johann Talaida, Patriarch zu Alexandrien, nach seiner Absetzung seine Zuflucht zum römischen Bischof Simplicius nahm, v) dem, wie die Geschichte meldet, alle die Unruhen in Orient viel Kummer verursachten. Eben solchen Schutz suchten auch kleinere Bischöffe, und dies alles legte den Grund zu der nachfolgenden Ehre des Pabstes, als eines Richters der ganzen Christenheit.

Vorzüglich beförderte die Macht und Gewalt des römischen Bischofs die, bey dem Volk absichtlich unterhaltene Unwissenheit. Mit dem Einfall der rohen und wilden Deutschen ins römische Reich, schlich sich auch zugleich die Barbarey mit ein, welche den Geistlichen wohl zu statten kam und von ihnen nicht wenig befördert wurde. In solcher Hinsicht verdrängten sie aus den Schulen alle römische und griechische Autoren, unter dem Vorwand, daß sie mit allerhand heydnischen, abgöttischen Aberglauben angefüllt wären und bemäntelten dieses ihr Verfahren mit verschiedenen Erdichtungen, wovon uns Hieronymus mit seinem fälschlich vorgegebenen Traum, als sey er in selbigem wegen Lesung der Schriften Ciceronis mit Ruthen gezüchtiget worden, ein klares Beyspiel geben kann. w) Besonders was

---

v) Liberatus, Diaconus, in Breviar. c. 18.

w) Thomasens Anmerkungen über Herrn von Pufendorfs Schrift von der geistlichen Monarchie des römischen Pabstes. §. 13.

ren sie Feinde der Philosophie, die doch die Mutter aller Gelehrsamkeit ist, und suchten ihre Schüler gänzlich von Erlernung derselbigen abzuhalten, vorgebend, daß die Verbesserung und Veredelung der Vernunft dem wahren Christenthum zuwider wäre, wodurch die Dummheit und Unwissenheit sich immer mehr ausbreitete und den verdorbenen Geistlichen Gelegenheit gegeben wurde, einen mehr als heydnischen Aberglauben unter dem Volke zu erwecken, so, daß dieses mit Verlassung des wahren Hauptes der Kirche Christi, sich nur an das vorgegebene Haupt und Statthalter Christi, den Pabst hängte und also seine Herrschaft in Kirchen-Sachen überhaupt, so wie selbst in vielen andern weltlichen Sachen sich gutwillig unterwarf. Es traf also auch hier ein, was uns Justinus x) vom Alexander erzählt. Denn als Darius ihm, dem Alexander, die Theilung von Asien anbieten und um friedliche Vertraulichkeit bitten ließ, so gab der stolze Eroberer diese Antwort: „Neque mundum posse duobus solibus regi, neque orbem summa duo regna salvo statu terrarum habere.“ Hier galt es aber völlig: Die Sonne der Vernunft und der blinde Aberglaube können nicht einen Himmel zugleich regieren, sondern es heißet: „Rex unicus esto.“ Auch dachten die Clerisey und die Päbste wohl, wie Lucretius y) nie-

x) Justinus Hist. l. 11. c. 12. n. 15.
y) Lucretius de Rerum Natura. l. 1. n. 102.

derschrieb: Tantum Relligio potuit suadere malorum“ und so machte die Superstition die armen Menschen unterthan. — Daß in der Folge die Päbste aus ähnlichen Absichten die Lesung der heiligen Schrift, auch um ihres Nutzens willen verbothen, ist daher unläugbar, weil sie allenthalben klagten, „die Ketzer erkenneten den Pabst nicht für ihren Monarchen, es hätte auch die Ketzerey nirgends weiter um sich gefressen, als an den Orten, wo die Layen die Bibel lesen dürften.“ z)

Zugleich neben der Dummheit und Unwissenheit des Volks halfen auch die Mönche die Macht und Gewalt des römischen Bischofs zu erhöhen. Sie, vom römischen Stuhl gar sehr geheget und gepfleget, auch von dem abergläubischen Volk wegen ihrer vorgegebenen Heiligkeit und strengen Lebensart gar sehr geehret, brachten jedermann, wo sie hinkamen, die ehrfurchtsvolle Meynung bey, als sey die Kirche zu Rom eine heilige Mutter aller Gläubigen im abendländischen Kayserthum, an welche man sich unumgänglich halten müßte. Selbst weltliche Fürsten, die theils ihr Territorial-Recht nicht verstunden, theils selbst den Pabst abergläubisch verehrten, wußten sie zu beschwichtigen, daß sie nichts wider dessen geistliche Monarchie vornähmen, indem sie das Herz des ganzen Volks in ihren Häns-

---

z) Anselmi Gudeni, Erfurtensis, diss. hoc titulo XXII. Sept. 1719 defensa: **Aequitas et veritas constitutionis unigenitus. p. 49.**

den hatten und also nach Belieben dasselbe zum Aufruhr und zur Empörung bereden konnten. Je mehr nun Kayser, Könige und Fürsten sich nach und nach vor dem Götzen zu Rom demüthigten, desto mehr verehrte ihn das Volk, desto größer ward seine Macht, desto unumschränkter seine Herrschaft.

Es kam hierzu noch die äußerliche Macht, welche die Clerisey nach und nach erlangte. Denn ohne des großen Reichthums zu gedenken, welchen die Geistlichen, insonderheit die Klöster besaßen, den sie durch die geistlichen Auflagen, eingeführte Messe, und den Leuten eingeprägte Meynung erlangten, daß sie sich durch gute Werke und besonders die den Geistlichen erwiesenen Wohlthaten eine Stufe in den Himmel baueten; so hatte der Pabst sich selbst eine große Macht errungen, indem er nach Zerstörung des römischen Kayserthums die Stadt Rom und ein großes Stück Landes herum an sich brachte, und, um dasselbe desto leichter zu behaupten, lehrte, wie die weltliche Herrschaft mit dem geistlichen Lehramte in einer Person gar wohl bestehen könnte. Damit auch die Anmaßung dieses ansehnlichen Stück Landes einen Schein haben möchte, so erdichtete man eine von Constantin dem Großen an den römischen Stuhl geschehene Schenkung, wovon das damals unwissende Volk leicht zu überreden war. Daß diese Schenkung Constantins erdichtet worden, saget in der Folgezeit laut der Kayser Otto der dritte: „Wir bezeugen, daß die römische Kirche durch Fahrlässigkeit und Un-

wissenheit der Päbste, die Titel ihres Ruhmes verfinstert, und einige Päbste haben also hineingehauset, daß sie den größten Theil unsers Reichs in Italien mit ihrem Apostolat verknüpfet, nicht darnach fragend, wie viel sie durch eigene Schuld verloren; sondern das ihrige, so sie verschleudert, im Stich lassend, haben sie die Ursach gleichsam auf unser Reich geschoben, und sich zu anderer Leute Gütern, das ist, zu dem, was unser und des Reichs ist, gewendet. Denn solche von ihnen selbst erfundene Gedichte sind es, daß sie sagen, Constantin der Große und Carl hätten dem heiligen Petro unsere Güter geschenket, worauf wir antworten, Carl habe von rechtswegen nichts verschenken können." a)

Ergiebt sich aus diesen Aeußerungen Otto's, daß die Päbste in dieser Besitzung nicht unangefochten blieben; so finden wir aber auch sogleich, daß sie bey allen solchen Anfechtungen neue Staatsgriffe anwendeten, dieselbe zu behaupten, darunter der vornehmste war, daß so oft ein weltlicher Monarch ihnen in Italien entgegen war, sie sogleich einen andern gegen ihn aufhetzten, der durch ihren Vorschub jenen unterdrücken, sie in Schutz nehmen, und zur Dankbarkeit ihnen nicht allein ihre bis dahin angemaßte Vortheile lassen, sondern auch die-

---

a) Diese Worte finden sich in einem so überschriebenen Buche: Risposta alla prima e seconda scrittura della corte di Roma. p. 20. sq.

selben vergrößern mußte. So finden wir, daß sie, als die morgenländischen Kayser in Italien wieder mächtig wurden, auch daselbst ein großes Stück Land wieder erobert hatten, welches sie unter dem Namen eines Eparchats regieren ließen, und zugleich ihr Recht auf das römische Gebiet wieder zu behaupten suchten, diesen die Longobarden entgegensetzten, und da wiederum eben diese, wie zum Beyspiel Luitprand, der Rom belagerte, den Päbsten nun zu nahe traten, sich unter den Schutz der Franken begaben, die dann auf alle Weise, bey Gründung ihres Kayserthums sich gegen den römischen Stuhl dankbar erzeigten und selbigem sehr große Vortheile zuwendeten. Der Longobardische König Aistulf hatte das Eparchat erobert, Pipin nahm es ihm wieder und schenkte es dem Pabste, und Carl der Große, der auf Bitten des Pabstes kam, den König Desiderius, der nach der ganzen Herrschaft von Italien strebte, entgegen zu wirken, nachher die ganze Lombardey eroberte, und endlich Kayser geworden war, bestätigte selbigem aufs neue die alte Schenkung Constantins, so daß er nun Herr zu Rom und auch zugleich Eparch war. Der glückliche Pabst, der dies alles erhielt, war Hadrian der Erste, und es sey mir vergönnt, hier das anzuführen, was ich vom Herrn von Mosheim, b) aus Muratori's Schrift, c) angeführt vorfinde:

---

b) Mosheim's Kirchengeschichte, Heilbronner Ausgabe. Th. 2. S. 51. n. 5.

c) Muratorii script. rer. italicar. T. III. P. II. p. 194.

„Hadrian ermahnt Carln, welcher damals noch nicht Kayser war, daß er die Rückgabe alles dessen befehlen möchte, was vor Zeiten dem H. Petrus und der römischen Kirche geschenkt worden wäre. Er unterscheidet aber das Geschenk Constantins sehr deutlich von den Geschenken der übrigen Kayser und Fürsten, und welches besonders merkwürdig ist, auch von der Schenkung Pipins, oder von dem Eparchat, und von dem Geschenk, welches Carl zu der Schenkung seines Vaters hinzuthat; woraus man mit dem größten Recht schließen kann, daß Hadrian durch das Geschenk Constantins die Stadt Rom selbst und die ihr unterworfenen Länder verstanden habe. Zuerst redet er von dem Geschenk Constantins des Großen: Deprecamur vestram excellentiam — pro Dei amore et ipsius clavigeri regni coelorum — ut secundum promissionem, quam polliciti estis eidem Dei Apostolo, pro animae vestrae mercede et stabilitate regni vestri, omnia nostris temporibus adimplere iubeatis — — — Et sicut temporibus Beati Silvestri, Romani Pontificis, a sanctae recordationis piissimo Constantino M. Imperatore, per ejus largitatem Sancta Dei catholica et apostolica Romana ecclesia elevata atque exaltata est, et potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus est: ita et in his vestris felicissimis temporibus atque nostris, Sancta Dei ecclesia germinet — — et amplius atque amplius exaltata permaneat. — Quia ecce novus

Christianissimus Dei Constantinus Imperator his temporibus surrexit, per quem omnia Deus Sanctae suae ecclesiae — — largiri dignatus est. So viel von dem Geschenk Constantins; nun geht er zu den übrigen Schenkungen fort, welche der Pabst deutlich von jenem unterscheidet; Sed et cuncta alia, quae per diversos Imperatores, Patricios etiam et alios Deum timentes, pro eorum animae mercede et venia delictorum, in partibus Tusciae, Spoleto seu Beneventо, atque Corsica, simul et Savinensi patrimonio, Beato Petro Apostolo — — concessa sunt et per nefandam gentem Longobardorum per annorum spatia abstracta atque ablata sunt, vestris temporibus restituantur. *)

Aus allen diesen bisher bemerkbar gemachten, sehen wir zur Gnüge, daß die Päbste zu Rom kein Mittel unbenutzt ließen, List und Betrug, so wie Schmeicheley und alle nur mögliche Kunst; und Staatsgriffe gebrauchten, ihre Macht und ihr An-

---

*) Gegen die Schenkuug Constantins redet Luther, S. W. Th. 16. S. 2492. ff. laut, nennt sie eine Legende Sylvesters und äußert: „Etliche Juristen des kayserlichen Rechts, die man Doctores legum heißt, haben so viel dazu gesagt, daß solche Donatio Constantini habe keine Macht, weil sie den nachkommenden Kayfern nachtheilig ist. Aber die Eseljuristen oder des päbstlichen Rechts Juristen, die man Doctores decretorum nennt — Dreckjuristen — müssen wohl tanzen, wie der Pabst pfeifet.“

sehen zu erheben. Aber auch andere Ursachen mußten mitwirken, besonders zur Behauptung des Kirchenregiments.

Achter Abschnitt.

Ursachen, woher das Kirchenregiment und die Kirchengewalt nach und nach von der kayserlichen Gewalt durch die Bischöffe ganz abgesondert und ihnen eigen wurde.

Kommen wir auf die Ursachen, woher die Geistlichkeit die Macht erhalten hat, das Kirchenregiment und die Kirchengewalt von der kayserlichen Gewalt und Herrschaft abzusondern und sich selbst eigen zu machen, so bemerken wir hier unter andern folgende:

Die päbstliche Krönung der Kayser war unstreitig eine der ersten. Ludwig der Fromme war der erste, der vom Pabste Stephan dem Vierten oder dem Fünften dazu beredet wurde, die Krone aus dessen Händen zu erhalten, und ihm sind alle Kayser bis auf Carl den Fünften nachgefolget, denn wir finden in der Geschichte erzählet, daß dessen Nachfolger, Ferdinand der Erste, ein weiser und Rechtliebender Herr, der erste gewesen sey, der die päbstliche Krönung nicht mehr suchte. Mögen die Kayser anfänglich blos aus Frömmeley oder in der Meynung, es wäre das Schicklichste, in der

Hauptstadt des römischen Reichs sich krönen zu lassen, ihre Krone aus den Händen des vornehmsten Mannes zu Rom zu nehmen, und andere blos der Gewohnheit nachgefolget seyn; so nahmen doch die Päbste daher Gelegenheit, die Meynung geltend zu machen, als könne einer vor erhaltener Krönung nicht rechtmäßiger Kayser seyn und diese Krone sey ein bloßes Geschenk des Pabstes, wie denn der Pabst Johann der Achte, welcher den Kayser, Carl den Kahlen krönte und von diesem sehr beschenkt wurde, selbst sagte: d) „Carolus rex — dignitatem imperialem per impositionem manuum nostrarum adeptus est;“ und die Synode von Pavia vom Jahr 876 e) den Kayser so anredete: „Divina vos pietas, apostolorum Petri et Pauli intervention, per vicarium ipsorum, universalem Papam — ad imperiale culmen provexit.“

Niemand spricht gegen diese Krönung und Anmaßung heftiger, als Luther: f) „Die Päbste haben unsere Kayser zu Knechten gemacht; — darnach mit Krönung und Salbung solches gestärkt, immer weiter und weiter nach dem Reiche getrachtet, auf daß sie es nehmen möchten, als die Stifträuber und Kaysermörder. — Aber wohl fein wäre es gewesen, daß die Kayser hätten den

---

d) Martine et Durandus in collect. ampliss. T. 1. p. 200. sq.

e) Harduinus, T. VI. p. 169.

f) Seiner Werke. Th. 17. S. 1420. f.

Pabst seine Schmiere und Krönung gelassen. Denn sie wohl Kayser können seyn, ohne des Pabstes Schmiere und Krönung, welche machen keinen Kayser, sondern die Churfürsten machen einen Kayser, ob er gleich nimmermehr vom Pabst geschmiert würde; wie Ludovicus 3., Conradus 1., Heinricus 1., Conradus Suevus, Rudolphus, Maximilianus, und etliche mehr vom Pabst ungeschmiert sind blieben. Denn der Pabst macht mit seiner Schwier zu viel Unlust und Unglücks im Reich. Sind doch wohl auch etliche Bischöffe ohne Pallien blieben: allein die Wahl der Stifte macht Bischöffe, wie es auch recht ist, und genug wäre, daß ihm die nächsten Bischöffe die Hände auflegten, und ließe das lästerliche, fressende, bärwölfische Monstrum zu Rom seine Schmier und hänfene Faden brauchen, wozu es könnte. — Hieher nun Pabstesel mit deinen langen Eselsohren und verdammten Lügenmaul, die Deutschen haben das römische Reich nicht von deinen Gnaden, sondern von Carolo Magno und von den Kaysern zu Constantinopel: du hast nicht ein Haar breit davon gegeben; aber unmäßlich viel hast du davon gestohlen, mit Lügen, Trügen, Gotteslästerung und Abgöttereyen; wie du mit den Bischöffen auch zuerst durch Lügen, darnach mit Pallien, Eiden, Satzungen, Schützungen, hast als ein Teufel gehandelt."

Eine andere Ursache war die, wie wir bereits oben erwähnten, von den Kaysern bewilligte und von Concilien bestätigte Jurisdiction der Bischöffe über

die Geistlichen und die bald damit verbundene Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten. Freylich finden wir auch, daß Valentinian der Dritte im fünften Jahrhunderte den Geistlichen alle Gerichte nahm, ohne was zur Religion gehörte, oder da die Partheyen die Bischöffe zu Richtern selbst erwählten und daß Justinian von dem das corpus iuris civilis sich herschreibt, im folgenden nochmals die Botmäßigkeit der Bischöffe ziemlich einschränkte, indem er ihre Gerichte an die Landeshauptleute in jeder Provinz verwies und ausdrücklich verordnete, daß man von ihnen an die obersten Präsidenten, und von da gar an den Kayser appelliren dürfe: g) über welche Verordnungen die Partisanen des römischen Stuhls sich beschwerten, h) und von Valentinian erzählten, er wäre von Gott deswegen gestraft worden, weil er die Privilegien und Rechte der Kirche an sich gerissen hätte; i) aber diese Verordnungen dauerten nicht lange, sondern wurden bald wieder unkräftig. Denn da die Unruhen und Empörungen im römischen Reiche sich verbreiteten, nahmen sie, wie wir bemerkt, zur Erweiterung ihrer weltlichen Herrschaft ganze Bezirke hinweg und bey völliger Schwächung des Kayserthums wußten sie es durch ihre Ränke und politischen Kniffe so weit zu bringen, daß sie diejenigen weltlichen Herren, wel-

---

g) Baronius, A. 369. n. 6.

h) Spondanus, A. 541.

i) Baronius, A. 442. n. 7.

che sich ihnen nicht in allen unterwerfen wollten, mit ihrem Bann schreckten, wodurch ein solcher bey dem Volk dermaßen verdächtig und verhaßt ward, daß er wohl Land und Leute verlor, zum wenigsten der Clerisey und ihrem Anhange nicht mehr schaden konnte. Hierzu kam noch, daß in der Folge selbst Kayser und Fürsten, Geistliche, so wie ihre weltlichen Voigte, nachherigen Grafen, als Abgeordnete zur Ausübung ihrer Jurisdiction in verschiedenen Provinzen ihres Reichs gebrauchten, auch sonst sie an ihren Höfen zu weltlichen Geschäften benutzten, wiewohl nach dem Urtheil gutgesinnter Theologen k) „die Kayser klüger gethan hätten, wenn sie die Bischöffe in ihrem Kirchen-Neste gelassen hätten, und keinesweges zu weltlichen Geschäften gebrauchet oder ihnen selbige zugelassen, indem diese πολυπραγμοσύνη nicht nur den obrigkeitlichen Stand verderbet, sondern auch ein zweyköpfiges Ungeheuer ans Licht gebracht, das vorne einen Bischof und hinten einen Politicum oder Weltmann vorstellet:“ welche gestattete Freyheit ihre Begierde immer mehr reizte, an den Höfen zu bleiben, und da sie, bey der Unwissenheit des Volks und selbst vornehmer Layen, nur die einzigen Gelehrten waren, es endlich dahin brachte, daß sie große Reichsräthe, Canzler und dergleichen wurden, woraus denn endlich die Erz-Canzler-Würde entstanden ist, die immer mit dem

---

k) Koenigius Sect. II. Cas. Consc. qu. 4. Quenstedius, Antiqu. Eccl. c. 2. n. 5. §. 3.

geistlichen Stande vereiniget war. l) „Daher, sagt Luther, m) brüllen und donnern die schrecklichen Decrete im geistlichen Recht, daß Gott habe St. Peter gegeben Jura coelestis et terreni Imperii, wie Nicolaus III. schreibet, das ist, der Pabst ist Kayser im Himmel und auf Erden, das hat Christus St. Petern gegeben. — Er hat alle Rechte, beyde geistlich und weltlich, — er ist Richter über alles."

Ferner war eine Ursache der zunehmenden Kirchengewalt der Bischöffe und ihrer Absonderung von der kayserlichen Gewalt, die Annahme des geistlichen Standes so vieler Standes-Personen. Unter Lothar dem Ersten im neunten Jahrhunderte traten mehrere Adeliche in den geistlichen Stand n) und bald hernach zogen gräfliche, fürstliche und andere Standespersonen die Mönchskutte an. Einige thaten es aus falscher Frömmeley und in der Meynung, daß sie als Mönche seliger stürben; andere aus Begierde nach einen Bischofs-Huth; andere aus Dürftigkeit, die meisten aber als Bauch-Diener, weil bey anwachsenden Reichthümern der Klöster, in selbigen ein träges und wollüstiges Leben zu finden war; daher sie auch Luther gar oft Pfaffen und Mönche um des Bauchs willen nennet. Brachten nun mehrere, aus reichen Familien ein

---

l) Caspar Zieglerus de Diac. c. 4. n. 56. e Parkeri Antiquit. Britann.

m) Seiner Werke. Th. 17. S. 1224.

n) Gladors Reichshistorie B. 3. c. 2. §. 15. S. 160 ff.

ansehnliches Vermögen mit in die Klöster, so konnten sie ihre Anverwandten auch leicht bereden, wenn es nöthig wäre, die Parthey der Geistlichen zu nehmen, ja, es wurde ihr geistliches Ansehen durch ihre vornehme Geburt erhöhet, und sie konnten dadurch leichter bey den Großen und bey Hofe Eingang finden, wo sie, wie Luther o) sagte: „Columnä des Pabstthums waren und den Pabst trugen, gleich wie die Rattenmäuse ihren König tragen;" wobey mir an dem Erzbischoff von Maynz, Hatto dem Zweyten, ein Gegenbild einfällt, indem dieser von den Mäusen gefressen worden seyn soll, weil er ein strenger Zuchtmeister der Mönche gewesen.

Eine andere Ursache der Absonderung der Bischöffe von der kayserlichen Gewalt und Erhebung ihrer eigenen war, daß man ihnen, auch den Aebten, Sitz und Stimme auf den Reichstagen einräumte, sie also zu Ständen des Reichs, und in der Folge sogar in den weltlichen Fürstenstand erhob. Zwar ist erwiesen, wie wir oft vorher bemerkt haben und bald mehr bemerken werden, daß die Carolingischen Könige eben so, wie ehemals die Marovingischen die Gewalt sich vorbehielten, Bischöffe ein- und abzusetzen; aber auch nicht zu läugnen, daß Carl der Große selbigen viele Vorzüge ertheilt habe; p) ja viele wollen behaupten, er

---

o) Seiner Werke. Th. 22. S. 1456.

p) Mabillon de re diplom. c. 1. §. 6.

selbst dieser Kayser habe ihnen die Landes-Hoheit ertheilt, welches jedoch schwerlich vollkommen aus glaublichen Urkunden zu erweisen ist. Freylich führt man diesfalls das Beyspiel Burchard's, ehemaligen Bischofs zu Würzburg an, dem Pipin 752 das Herzogthum in Franken gegeben und solches Carl der Große bestätiget haben sollte, was indessen, da gleichzeitige Schriftsteller davon schweigen, noch zu bezweifeln ist. Von der Erhebung der Bischöffe aber zu Ständen des Reichs, zur Carolinger Zeit, zeuget die Inspectio Legis Alemannicae, welche unter den Fürsten auch die Bischöffe mit aufführet, doch scheint auch dieser Beweis nicht wichtig genug zu seyn, weil zwar diese Leges von Lothar gegeben worden, es aber immer noch unentschieden bleibt, ob die Inspectio eben so alt, als diese Leges selbst sind, und ob folglich die Fürsten-Würde der Bischöffe von dieser Zeit abzuleiten sey. Inzwischen ist außer allen Zweifel, daß lange zuvor, ehe den Bischöffen der Titel der Fürsten beygelegt worden, sie zu den Reichstagen zugelassen wurden und dabey Sitz und Stimme erhielten. Ludwig der Fromme war der erste, der ihnen den Titel, doch kein Land einräumte; aber Otto der Große bestätigte nicht nur ihren Titel, sondern gab ihnen auch Land. Denn es ist bekannt, wie er aus politischen Ursachen seinem Bruder Bruno, Erzbischoffen zu Cölln, das Herzogthum Lothringen als ein weltliches Fürstenthum, und nach einiger Meynung seinem Sohne Wilhelm, Erzbischoffen zu Maynz,

die Landgrafschaft Thüringen gegeben hat, welchen Beyspielen man in der Folge häufig gefolgt ist, und solchergestalt die Bischöffe nicht nur aus einem doppelten Titel, nämlich theils als Bischöffe, theils als Grundbesitzer, den Reichstagen beygewohnet haben, sondern auch bey solchen als geistliche und zugleich als weltliche Herren angesehen wurden, weswegen sie in ihren Wappen nicht nur den Bischofs-Stab, sondern auch das Schwerdt führten.

Zur Vermehrung des päbstlichen Ansehens trugen die geistlichen Ritterorden bey, der Johanniter Ritter-Orden, die Tempelherrn, der Orden der deutschen Ritter, sämmtlich aus dem zwölften Jahrhunderte. Es gehört nicht in meinen Plan, sie hier näher zu beschreiben, q) nur muß ich erwähnen, daß das Haupt-Absehen der Einsetzung und Aufrichtung derselben auf die Vertheidigung der Kirche ging, weil man glaubte, daß man die Religion gar wohl auch mit den Waffen, wenn es die Noth erfoderte, ver-

---

q) Der berühmte Joh. Albr. Fabricius macht in seiner Bibligraph. antiquar. p. 686 viele Schriftsteller von diesen dreyen Orden namhaft, so wie Hipp. Helyot, Hist. des Ordres sie beschreibt, Peter de Puy (1751.) und Gürtler, (1691.) die Geschichte der Tempelherren, Raym. Duellius (1727.) die Geschichte der deutschen Ritter, und der Großgelehrte, Joh. Pet. von Ludewig, in Reliquiis Manuscript. T. VI. p. m. 43. die Privilegien der Letzten liefern.

theidigen und fortpflanzen könnte. Führte indessen bey den damaligen Kreuzzügen gegen die Ungläubigen der Pabst gewissermaßen das Commando, so foderte er auch dasselbe über diese Garde der Christenheit, und machte sie in der Folge zu seiner Leibgarde, wie er denn gar oft ihre Schwerdter wider diejenigen Christen selbst wendete, die sich seiner Sclaverey nicht unterwerfen wollten, wovon uns die Geschichte traurige Beyspiele vorlegt.

Wenn, wie in die Augen fällt, das bereits Berührte dem Pabst und überhaupt den Geistlichen Gelegenheit gab, sich theils mit List, theils mit Gewalt der Botmäßigkeit der Kayser und anderer Fürsten zu entziehen, und sich sowohl im Kirchenregiment, als in vielen andern Stücken der weltlichen Hoheit eigenmächtig zu machen; so gaben auch selbst hohe Regenten in so ferne dazu Veranlassung, in wiefern sie in ihren Landen Unruhen entstehen ließen, wo besonders die Päbste, wie dies vom Pabst Gregor dem Vierten bekannt ist, durch gottlose Kunstgriffe immer wesentlichen Antheil nahmen, ihre Gegner aufhetzten, und die Empörungen deswegen zu unterhalten und zu erhöhen suchten, damit jene weder Zeit noch Kräfte behielten, sich um die Geistlichen und insonderheit um ihr Haupt, den Besitzer des römischen Stuhls, zu bekümmern. Alle Fehler und Schwachheiten derselben vergrößerten die Päbste und ihre Partisanen, und stellten ihren Unterthanen vor, wie höchst unbillig es sey, daß solche böse Männer das Kirchenregiment führen,

und heilige Männer, wofür sie sich ausgaben, unter ihrer Botmäßigkeit stehen sollten. Sie selbst waren dabey die schlechtesten Menschen, führten, wie Sergius der Dritte, Johann der Zwölfte und deren Consorten, den schlechtesten und liederlichsten Lebenswandel, daß selbst Baronius gestehet, es hätten oft Ehebrecher, Diebe und Mörder auf dem römischen Stuhl gesessen; allein sie wußten ihre Schandthaten zu bemänteln und hatten Pfaffen und Mönche so auf ihrer Seite, daß diese sie überall zu empfehlen und als Heilige darzustellen suchten, denen aller Gehorsam und Unterthänigkeit gehöre.

Endlich gedenken wir hier noch des canonischen Rechts, welches durch List und Betrug der Päbste, fast durch ganz Europa eben so großes Ansehen, als die bürgerlichen Gesetze erhalten hat. Es gehört keinesweges hieher, die Geschichte dieses Rechts zu erzählen, da alle berühmte Kanonisten unserer Kirche in ihren herrlichen Lehrbüchern r) sie mitgetheilt haben, wo sie nachzulesen ist; aber so viel müssen wir bemerken, daß stets der römische Stuhl, durch Sammlung und Befestigung desselben, auf nichts mehr bedacht war, als seine Gewalt auszubreiten, und seine geistliche Monarchie zu befesti-

---

r) Gerhard von Mastricht, Historie des geistlichen Rechts. Reiheri historia universalis iuris. c. 39. Struvii Syntagma hist. Juris. c. 7. Böhmer, Schilter, Fleischer, von Wiese u. a. m in ihren vortrefflichen Lehr- und Handbüchern.

gen. s) Auch glückte es selbigem, seinen Zweck zu erreichen, theils durch Geistliche, welche damals Gerichtsämtern vorstanden, theils durch Bischöfe, die es, als weltliche Fürsten, in ihren Ländern einführten, theils durch Gutmüthigkeit der Kayser, indem Rudolph der Erste, in dem Reichsabschiede zu Würzburg 1287, unter andern auch dieses festsetzte, daß man in allen Gerichten nach diesem Rechte sprechen sollte; welches auch auf dem Reichstage zu Speyer 1291 wiederholet worden ist, und wenn auch in der Folge einige Kayser und Fürsten demselben aus redlichen Absichten entgegen zu wirken und es ungültig zu machen suchten, so erhöhete sich doch unter den Päbsten, Alexander dem Sechsten, Nicolaus dem Fünften, Paulus dem Zweyten, durch große Nachlässigkeit der Kayser, die Gültigkeit desselben so sehr, daß man nicht läugnen kann, das Ansehen dieses Rechts sey größer gewesen, als das des bürgerlichen, in der abergläubischen Meynung, daß das canonische Recht sich theils für den Zustand des Reichs besser schickte als das römische Recht, theils daß auch in demselbigen die-

---

s) Im zwölften Jahrhunderte fing man an die Decrete der Päbste sorgfältiger zu sammeln; so wurde der Grund zum canonischen Recht gelegt und der Anfang des öffentlichen Vortrags auf hohen Schulen gemacht. Gratian machte eine Hauptsammlung. Unter den Griechen machten sich Aristonus und Balsamon durch ähnliche Sammlungen berühmt; wie auch nebst denen Zonaras durch Erklärung der Kirchengesetze.

jenigen Sachen abgehandelt würden, die man im römischen Recht gar nicht fände, oder die man doch nicht brauchen könnte; und wurde sonach damit die Hierarchie befestiget und zugleich dem Pabst und den Bischöffen sowohl im Kirchen- als weltlichen Regiment, die größte Gewalt beygelegt. Eine deutliche Ansicht dieses nun aus selbigem entstandenen Bischofrechts verdient im Folgenden bemerkt zu werden; bevor ich aber dieselbe mittheile, sey es mir vergönnt, einige Urtheile Luthers über das canonische Recht bemerkbar zu machen. So sagt er: t) „Des Pabst's Decret taugt gar nichts, und der es gemacht und geschmiedet hat, ist ein Esel gewesen. — Es ist ein zusammengerafft Ding, wie ein Bettlers-Mantel zu Hauf geflickt von vielen Haderlumpen. — Es ist der Pabst mit seinem Decret eitel Bettelwerk, und aus dem weltlichen oder kayserlichen Recht geraubet und gestohlen. — Der Pabst hat gewollt, daß sein Decretal den Schriften der Evangelisten und Apostel gleich gehalten werden solle, und ein Zweck sey, darauf alle Canones und Distinctiones gericht werden. Summa, der Pabst will ein Herr über Güter und Kirchen, und ein Herr über alle Herren seyn. Pfui dich mal an." Ferner spricht er: u) „In Decretalen herrscht und triumphirt der Pabst, wie ein Siegesmann und Ueberwinder: da ist er in der Possession und auf

---

t) Seiner Werke, Th. 22. S. 1490. 1491.

u) — — — S. 1493

seiner Misten, billet und donnert einher mit diesen Worten: Wir erkennen, urtheilen und richten aus göttlichen Befehl: Wir haben Macht zu gebieten und zu beschließen, die andern sollen und müssen uns gehorsam seyn. Item: Alle Welt soll wissen, daß Niemand über den Pabst zu richten Macht hat, sondern er allein hat Gewalt, die ganze Welt zu richten. Im Decret streitet er nur allein, aber im Decretal triumphirt er. Ich glaube, daß über tausendmal im geistlichen Recht stehet, daß der Pabst von Niemand möge noch solle gerichtet werden. — Gratianus, der das Decret zusammengerafft hat, hebt in der erste fein an; — aber zuletzt beschleußt er nichts, denn von Präbenden, Weihen, Zehenden, Oelen, Schmiere, und dergleichen Gaukelwerk und Greuel. Dazu haben alle Juristen still geschwiegen, ohne der einige Petrus von Ferrara. — Das geistliche Recht, wie alle Juristen sagen, ist ein schändlich Buch, das nach Geld stinkt." Und an einem andern Orte: v) „Des Pabstes Recht und Decret stinkt nach eitel Ehrgeitz, Hoffart, Eigennutz, Geitz, Superstition, Abgötterey, Tyranney und dergleichen Lastern, und ist eine Grundsuppe, darein der Pabst, der Antichrist seinen Unflath geschmissen hat. Denn der Pabst ist nur ein Doctor Ceremoniarum, er lehret allein von Ceremonien, die Gott nicht befohlen, ja verboten hat, Menschentand. Was er aber Gutes hat in seinen

---

v) Am angef. Ort. S. 2163.

Rechtsbüchern, das zu Gerichtshändeln und Polizey gehört, und weltlichen kayserlichen Rechtes ist, da ist er gar ein Kayser; wiewohl er ihm den Kayser zum Unterthan gemacht, und unter seine Füße und Gewalt geworfen und gebracht hat, also, daß ihn Daniel recht beschreibet und abgemahlet, K. 12. das Pabstseyn sey und heiße nichts anders, denn vogelfrey seyn, und thun nur, was einem gelüstet; keine Rechte halten, sondern sie verachten und mit Füßen treten, wie ein grausamer Tyrann und Wütherich: Sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas. Wir haben Macht zu gebieten, was wir wollen, uns soll man gehorsam seyn. Aber Kayser seyn, ist ein Schutzherr des Rechten seyn, über welchem er halten soll." Noch bemerke ich diese seine Worte: w) „Des Pabstes Rechte sind die allernärrischten, denn sie riechen und stinken nach eitel Hoffart und Ehrgeitz, und Begierde zu regieren und zu herrschen. Der Heyden Rechte sind besser und ehrlicher, denn der vermeynten Christen. Aber des Pabstes Rechte sind am ärgesten, und was Gutes drinnen ist, das ist aus den kayserlichen Rechten genommen. Die Decretalen sind des Pabstes Reich, und regieren die Welt; des Decrets aber achtet man nicht mehr. Gratianus, so das Decret zusammen gelesen hat, ist ein Esel gewest, der nichts verstanden hat, da er das Decret geschrieben." — Daß übrigens Luther des Pabst's Bulle und Decretal

---

w) Am angeführten Orte. S. 2172.

verbrannte, ist bekannt genug, aber man lese nur seine Vertheidigung dieser That x) und man wird finden, der Antrieb zu solcher war vornemlich der, diesem Allgewaltigen das Kirchenregiment und die Kirchengewalt zu entreißen, und den Kayfern und Fürsten ihre Gerechtsame wieder in die Hände zu geben.

Neunter Abschnitt.

Bestandtheile des nun entstandenen Bischofs-Rechts nach dem canonischen Rechte.

Wenn ich hier die Bestandtheile des nun entstandenen Bischofs-Rechts angebe, so bediene ich mich der Mittheilung derselben aus den Schriften Carpzovs, y) Schilters, z) Böhmers, a) von Wiese's, b) Gerhards, c) Linck's, d) und Have-

---

x) Seiner Werke. Th. 15. S. 1927. n. 487.

y) Carpzovii Jurispr. confist. l. 1. tit. 1. defin. 4. p. m. 6. 7.

z) Schilteri Instit. Jur. Can. l. 1. tit. 7. de Episcopis et Clericis. p. m. 58. sq. cfr. Eckards Erklärung über diese Instit. St. 1. S. 253. ff.

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. T. 1. l. 1. tit. 31. p. m. 712. seqq.

b) Von Wiese's Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts. Th. 1. S. 800. ff.

c) Gerhardi LL. Theol. T. VI. de minist. eccl. §. 108. p. m. 182. sq.

d) Linck, de Jure Episcopali.

manns, e) die ich sämmtlich in meinen Händen habe.

Nach dem päbstlichen canonischen Rechte ist die Kirche eine Gesellschaft, welche aus Befehlenden und Gehorchenden bestehet. Die Letztern sind sämmtliche Layen, die Erstern, die Bischöffe. Diese ganze Gesellschaft ist von dem gemeinen Wesen abgesondert, mithin die Regenten der Kirche von den Regenten der Republik unabhängig, ja diese selbst müssen jenen Gehorsam leisten. Unter den, der Kirche vorstehenden oder sie regierenden Geistlichen, haben aber nicht alle gleiches Regiment, sondern unter diesen vornemlich die Bischöffe, deren ein jeder in seiner Diözes nicht nur alle geistliche Functionen, sondern auch alle Regimentsrechte auszuüben hat, so, daß selbst der Fürst des Landes ihm unterworfen ist; daher auch jeder Bischof die eigenthümlichen Namen: Dioecesanus, oder Ordinarius führet, (ordentlicher Oberer oder Richter.)

Die Stücke, welche zum bischöflichen Rechte gerechnet werden, werden gewöhnlich von den Canonisten in vier Hauptklassen abgetheilt.

Die erste Klasse machen die Rechte des bischöflichen Ordo. Unter diesen Rechten werden insgemein die begriffen, die allen Geistlichen zukommen, wohin die Verkündigung des göttlichen Wortes; die Verwaltung der Sacramente;

---

e) Havemannus de Jure Episcopali.

der Gebrauch des Binde- und Löse-Schlüssels; die Messe; die letzte Oelung u. s. w. gerechnet werden. Da aber schon früher die Bischöffe diese Rechte den übrigen Geistlichen überließen und sich wenig damit abgaben, so bemerken wir noch die übrigen Rechte des Ordo's, die sie sich ausschließlich vorbehalten haben. Diese sind:

1) Die Ordination der Geistlichen, welches Recht sie von Christo und den Aposteln, ihnen allein übertragen, ableiten; f) wiewohl schon Hieronymus zu seiner Zeit es bezweifelt; g) daher denn auch nach der Reformation die Katholiken, alle protestantische Geistliche, die nicht von Bischöffen ordinirt waren, als nicht ächte Geistliche verschrieen und auf dem Concilio zu Trient sogar festgesetzt wurde: h) „Si quis dixerit eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati, nec missi sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse verbi et Sacramentorum ministros, anathema sit."

2) Die Verfertigung des Chrisma, oder des heiligen Oels, womit die Salbung

---

f) Apost. Gesch. 6, 6. 2. Timoth. 1, 6. Tit. 1, 2. Dion. Petavius de potestate consecrandi sacerdotibus a Deo concessa.

g) Hieronymus in c. 24. D. 93. „Quid facit, excepta ordinatione, episcopus, quod presbyter non faciat?"

h) Concil. Trident. Sess. 23. can. 7. de Sacram. ord.

der Könige und Priester vollzogen wird, und auch die letzte Oelung der Sterbenden geschieht. Dies ist eine wichtige Revenue der Bischöffe, weil es theuer bezahlt werden muß, daher die Priester der Diözes es nur von ihrem Bischof nehmen dürfen, welches zu Toledo bestätiget wurde: i) „quamvis pene ubique custodiatur, et absque episcopo chrisma nemo conficiat, tamen quia in aliquibus locis vel provinciis, presbyteri dicuntur chrisma conferre, placuit ex hac die nullum alium, nisi episcopum, chrisma facere et per dioecesin destinare.“

3) Das ausschließliche Recht neue Kirchen, Kapellen und Klöster zu erbauen oder deren Erbauung zu gestatten. Schon Justinian bestimmte, k) „daß nur ein Bischof die Erlaubniß zu einem neuen Kirchen- oder Klosterbau auf feyerliche Weise ertheilen könne“ und dies ward in der Folge nicht nur von ihm, l) sondern auch im canonischen Rechte bestätiget. m).

4) Das ausschließliche Recht, neue Kirchen und deren Geräthschaften zu weihen, eine Sitte, welche schon seit den Zeiten

---

i) Concil. Toletan. I. c. 20.

k) Nov. 67. c. 1.

l) Nov. 131. c. 7.

m) c. 9. de Consecrat. Dist. 1. c. 4. Dist. 68. cfr. Zieglerus de Episc. l. 3. c. 6.

Constantins des Großen gebräuchlich ist, n) und sich auf alle Theile der Kirche, Altäre, Altargefäße, Glocken und gottesdienstliche Kleidung erstreckt. Und hieher gehört auch das Recht, Kirchhöfe durch Besprengung mit dem Weihwasser zu weihen, und Kirchen und Altäre, oder Kirchhöfe, welche entheiligt sind, z. B. wenn in einer Kirche Blut vergossen oder auf einem Kirchhofe — ein Ketzer begraben worden — wieder zu heiligen. o)

5) Die Einsegnung der Aebte, Aebtissinnen, der heiligen Jungfrauen und des Volks ist gleichfalls ein Vorrecht der bischöflichen geistlichen Weihe, da es selbst als eine Art der Weihe betrachtet wird. p) Endlich

6) rechnet man noch dahin, die Firmelung der Getauften, welches nach dem ältern Kirchenrecht auch eine Befugniß der Presbyter war, in neuern Zeiten aber als ein besonderes Sacrament den Bischöffen vorbehalten worden. q) Der andern Rechte nicht zu gedenken, z. B. des Rechts Kirchen-Statute zu verfassen, die zum wirklichen Kirchenregiment, mithin zu den Diözesanrechten gehören. r)

---

n) Eusebius Hist. Eccl. l. 10. c. 3.

o) Zieglerus, l. c. l. 3. c. 7.

p) Idem, l. c. c. 9. Linckius de Jure Episc. c. 9. n. 92.

q) Linckius, l. c. c. 8. n. 25. Conc. Frid. Seff. 7. c. 3. de Confirm.

r) Idem, l. c. c. 9. n. 102.

Die zweyte Klasse der Rechte, welche dem Bischof vermöge des Kirchenregiments über seine ganze Diözes zustehen, macht das Diözesanrecht, sonst auch lex dioecesana, oder jus dioecesanum genannt. Es wird aber diese Lex oder dieses Jus entweder im weiten oder im engen Verstande genommen. Im erstern Verstande begreift es das ganze Jus circa sacra in sich, welches dem Bischof in seiner Diözes über alle Kirchen zukommt, in welchem Verstande es auch im Westphälischen Friedensinstrument genommen wird. Im engern Verstande aber, in welchem es hier genommen wird, begreift dieses Recht in sich:

1) Die Befugniß von allen in seiner Diözes unter ihm lebenden Geistlichen und Weltlichen eine besondere Ehrerbietung, Unterwerfung und Gehorsam zu fodern; woher auch die Jura reverentalia kommen, welche die Bischöffe sich anmaßen. s)

2) Das Recht die Kirchengüter zu verwalten und über dieselben zu disponiren; deswegen auch zu Trient t) festgesetzt wurde, daß alle geistliche Güterverwalter jährlich Rechnung ablegen sollen.

3) Die Oberaufsicht und Direction über alle geistliche Häuser, Klöster,

---

s) Linckius, l. c. c. 10. n. 13.

t) Concil. Trident. Seff. 22. c. 9. de reform.

Wayfenhäuser, Hospitäler, milde Stiftungen, Schulen und selbst Academien. u)

4) Das Recht, die Diözes zu visitiren, ihre Mängel und Fehler zu untersuchen und diesen abzuhelfen, wofür sie Gebühren erhielten, die Procurationen genennet wurden.

5) Das Recht, Synoden zu convociren und dabey zu präsidiren, so wie auch Kirchenordnungen zu machen. v)

6) Die Macht in Ehesachen und in Fastenverboten zu dispensiren. w)

7) Das Recht, das Cathedraticum oder Synodaticum zu fodern, x) Abgaben, welche ursprünglich vielleicht als Gebühren bey Visitationen oder als Synodalbeytrag entrichtet wurden. y)

8) Das Recht, die milde Beysteuer, unter dem Namen des Subsidii charitativi, Charisterii einzufodern.

9) Vollzieher der Testamente zu

---

u) Linckius, l. c. n. 46.

v) Zieglerus, de Episc. l. 3. c. 19.

w) Idem, l. c. c. 21. Z. B. van Espenius ecc. univ. T. II. Sect. 1. Tit. 14.

x) Von diesen ist das Inthronisticum verschieden, das die Bischöffe für die Amtseinführung bezahlen mußten. Linckius, l. c. n. 69.

y) Der Herr Vizekanzler von Wiese beschreibt diese Abgabe deutlich im angeführten Buche. Th. 1. S. 817. §. 6.

seyn, in welchen den piis corporibus etwas ver-macht worden.

Die Ursache der oben angezeigten verschiedenen Deutung dieses Diözesan-Rechts war, weil verschiedene Klöster sich von der Jurisdiction der Bischöffe losgemacht hatten, daher man auf den Unterschied unter jus dioecesanum und jurisdictionem Bedacht nehmen mußte. Denn Anfangs hat man von diesem Unterschied gar nichts gewußt. In der Folge hieß es dahero, wenn auch Klöster nicht unter der Jurisdiction des Bischofs stünden, gehörten sie doch zu seinem Diözesan-Rechte.

Die dritte Klasse der berührten Rechte macht die geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe aus, sonst die Rechte der Gewalt genannt, welche die Befugniß in sich begreift, Recht zu sprechen in allen Streitigkeiten, welche das canonische Recht zur geistlichen Gerichtsbarkeit zieht, also nicht nur alle Streitigkeiten der Geistlichen, sondern auch alle geistliche Streitigkeiten der Layen, auch ihnen eine peinliche geistliche Jurisdiction, nemlich die Vergehungen gegen die Kirchengesetze mit Strafen zu belegen, gestattet; so daß sie ordentliche Richter in ihrer Diözes sind. Von dieser bischöflichen Jurisdiction ist die in politischen oder weltlichen Dingen, welche ein jeder Bischof, als ein Reichsstand, sonst in seinem Gebiete ausübte, gar wohl zu unterscheiden. Der Unterschied der Jurisdiction von dem lege dioecesana bestehet also darinne, daß der Bischof der ordentliche Richter in

seiner Diözes ist, und also das Recht spricht, nicht allein in geistlichen, sondern auch in weltlichen Dingen; das Jus dioecesanum aber auch die angehet, welchen von der Jurisdictione in Specie tali eine Exemtion zu statten kommt. Endlich

macht die vierte Klasse, die Standes- und Würden-Rechte aus. Dahin gehört:

1) Der Vorsitz oder Vorrang, welchen sie als Häupter ihrer Kirchen über alle andere Geistliche ihrer Diözes haben, weshalb sie auch primi presbyteri genennet werden. Diesen Vorrang verlangten sie in Deutschland als geistliche Fürsten auch über simple weltliche Fürsten und übten ihn auf den Reichstagen aus, wie denn noch selbst bey Veränderung der Dinge, sie denselben zu behalten suchen und sogar Napoleon, der Tyrann, einen geistlichen Fürsten Primas schuf.

2) Die auszeichnenden Titel, womit sie angeredet werden, welche allgemein schon reverendissimi und illustrissimi sind, und in Deutschland, wo die Bischöffe auch Fürsten sind, heißen sie Bischöfliche Gnaden, Hochwürdige, celsissimi episcopi, und schreiben sich von Gottes Gnaden.

3) Die auszeichnenden Kleidungsstücke, die ihnen bey ihrer Consecration übergeben werden und die sie bey Amtsverrichtungen tragen dürfen, und unter den Namen Pontificalkleidung bekannt sind. Die merkwürdigsten derselben sind:

a) Der Bischofsstab, (pedum, baculus pastoralis). Dieser Stab bezeichnet das Hirtenamt, welches der Bischof führt. Von diesem schreibt Beda: z) „Der Bischof führet den Stab, daß er seine Untergebenen regiere, und die Schwachen unterstütze. Wie ehemals Moses, der Führer des jüdischen Volks, mit einer wunderthätigen Ruthe von Gott nach Egypten gesendet wurde, so giebt Gott auch den Bischöffen, den Führern eines christlichen Israels, den Stab in die Hände, da er sie seiner Kirche vorsetzet.“ Dieser Stab ist ein aus Holz, Elfenbein und Gold oder Krystall zusammengesetzter Stab, dessen oberer Theil gekrümmt ist, dadurch anzudeuten, daß ein Bischof seine Schäflein mit sanfter Gewalt an sich reißen, dann allezeit auf sich und seine Gebrechen sehen soll, so oft er sich Kraft seiner aufhabenden Pflichten in der Nothwendigkeit befindet, einen andern zum rechten Weg zurückzuführen; daher auch das Sprüchwort entstanden: Unterm Krumstab ist gut wohnen.

b) Der Ring, (annulus pastoralis). Dieser ist gleichsam das Sinnbild und der Mahlschatz jener geistlichen Vermählung, welche zwischen dem Bischof und seiner Kirche vorgegangen. Er bedeutet auch jene enge Verbindung, in welche er mit Christo und der allgemeinen Kirche getreten. Durand füget noch eine andere Auslegung hinzu, wenn

---

z) Beda Venerabilis, Opusc. d. 7. ordinibus.

er schreibt: a) „Ein Bischof trage deswegen den Ring, auf daß er den Hoffärtigen und Hartnäckigen die Geheimnisse der heiligen Schrift, und der Sakramente der Kirche versiegeln, den Demüthigen aber und Gelehrigen dieselben eröffnen könne."

c) Die Infel, Bischofsmütze, (mitra, Cidaris bicornis). Nach der Erklärung Durand's b) bedeutet der hintere Theil dieser Infel das alte, und der vordere das neue Testament, als gleichsam jene zwey Hörner des einen und andern Bundes, und daß ein Bischof mit der Wissenschaft des alten Testamentes sowohl, als des neuen ausgerüstet seyn soll. Nach der mystischen Auslegung bedeutet sie die ewige und unverwelkliche Krone der Herrlichkeit, die er erhalten wird, wenn er seinem Amte vollkommen nachkömmt. c)

Außerdem gehören zu dieser Pontificalkleidung noch:

d) Das weiße Rochet. Monage leitet das Wort von Rochettus, als das Diminitivum von Rochus, welches so viel als Tunica bedeutet her. d) Es hat kurze Aermel und ist von weißer

a) Durandus Rational. divinor. Offic. l. 3. c. 14.

b) Idem l. c. c. 13.

c) Offenb. Joh. 2, 10.

d) Broughtons Lexikon aller Religionen. Th. 2. S. 1157.

Leinwand, als ein Zeichen der Unschuld und Reinigkeit.

e) Die Sandalen. Sie sind eine Art Schuhe, oder vielmehr Socken, die von Wolle und Seide verfertiget, und mit eingewürktem Gold und Perlen gezieret sind, und bedeuten, daß gleich wie die Füße durch die Schuhe von der Erde abgesondert, und von deren Anklebungen rein erhalten werden, also auch die Neigungen eines Bischofs von der Erde und allem Irdischen gänzlich entfernt seyn sollen; wie der Apostel sagt: e) „Wie schön sind die Füße derer, die den Frieden verkündigen. Rupert f) zieht diese Auslegung von dem im menschlichen Fleische wandelnden Heilande, als dem höchsten Priester her, dessen Stelle die Bischöffe vertreten.

f) Das Brust-Kreuz. Dieses ist nach des Pabstes Innocentii Ausdruck g) an die Stelle jener goldenen Platte gekommen, welche der Hohepriester im alten Testamente auf dem Haupte trug, damit das Geheimniß des Kreuzes, welches jener an der Stirn trug, dieser auf der Brust führe, und in dem Herzen einschließe, damit er vor andern sagen könne: h) „Es sey weit von mir, daß ich mich in etwas rühme, als in dem Kreuze unsers Herrn Jesu Christi."

---

e) Röm. 10, 15.

f) Rupertus de divin. Offic. l. 1. c. 24.

g) Innocentii III. l. 1. Myst. miss. c. 53.

h) Galat. 6, 24.

g) Eigenthümliche Handschuhe, dadurch die gute Meynung in allen seinen Werken verstanden wird. Er soll nemlich alle seine Werke mit der Decke einer reinen Absicht verhüllen, so daß seine Linke nicht wisse, was die Rechte thue.

h) Die Dalmatik, deswegen so genannt, weil sie in Dalmatien zuerst erfunden worden. Diese Kleidung ist übrigens ein geschmücktes, aus mehrern einzelnen, mit eigenthümlichen Namen belegten, Stücken bestehendes Gewand, und obgleich nach der Vorschrift des Pabstes Sylvesters alle Altardiener es tragen sollten; so gebrauchet es ein Bischof insonderheit, um damit zu erkennen zu geben, daß er die Tugenden aller Kirchendiener, die Reinigkeit der Subdiakonen sowohl, als die Stärke der Diakonen in sich vereinigen solle. Endlich gehört hieher noch:

i) Der Thron, wie schon Eusebius i) den Sitz, den der Bischof in der Kirche besonders besaß, so nannte, daher auch seine Einweihung sonst Inthronisation genennet wird, k) und der nichts anders als ein Symbol eines geistlichen Regenten und königlicher Würde seyn soll; aber gewiß von nichts anders, als von Ehrgeiz und Hochmuth seinen Ursprung herleitet, weswegen schon von Paulo Samosateno als eine besondere Bosheit nachgeschrie-

---

i) Eusebius H. E. l. 7. c. 32.
k) Socrates, H. E. l. 2. c. 4.

ben wird: l) „er habe sich einen hohen Sitz machen lassen, nicht wie ein Jünger Christi, sondern abgesondert, nach der Weise der Fürsten der Welt;“ und ein eifriger Bischof über solche Erhebung seine Collegen tadelt, wenn er spricht: m) Ihr, die ihr hoch erhaben auf den besten vornehmsten Sitzen und gern auf den prächtigen Schauplätzen, (welches ohne Zweifel die Kirchen waren, darinnen sie sich vom Volk als auf dem Theater sehen ließen) sitzet, und als die Comödianten auf hohen Schuhen einhertretet, auch eine kurze Zeit fremde Personen agirt;“ endlich ein anderer erzählt, n) „wie er sich recht geschämet habe, da er einen solchen stolzen Geistlichen als auf einem königlichen Thron hoch sitzen sehen.“

Alle diese bisher beschriebenen Rechte waren vor diesem allen Bischöffen eigen, und es war unter ihnen, wie die Alten sagten: o) ἰσοτιμία; aber bald erhoben sich die Erzbischöffe über diese und der Pabst vornemlich eignete sich solche in und über die ganze Christenheit zu, so daß er sein Kirchenregiment über Kayser und Könige erstreckte, von allen

---

l) Eusebius, l. c. c. 30.

m) Gregorius Nazianzenus, Objurg. in Cleric. initio.

n) Sulpitius Severus, Dial. 2. Baronius, A. 402. n. 44.

o) Eusebius H. E. l. 5. c. 24. l. 7. c. 7. Socrates, H. E. l. 5. c. 22.

einen blinden Gehorsam foderte, wenn er auch höchst unbillige Dinge verlangen, und wie das alte canonische Recht redet, viele tausend Menschen in die Hölle stürzen sollte und zweyerley Schwerd führte, nemlich sowohl das geistliche als das weltliche.

Von der großen Unverschämtheit und Frechheit der Päbste gegen die Kayser und Fürsten, mögen übrigens noch die Lehren zeigen, die im canonischen Rechte so häufig vorkommen. So soll der Pabst Gelasius der Erste, nach Anzeige des canonischen Rechts, p) folgendes an Kayser Anastasius geschrieben haben: „Die Welt wird durch zwey beherrschet, durch die päbstliche und königliche Gewalt, darunter die priesterliche desto wichtiger ist, weil sie in dem göttlichen Gerichte für die Könige der Menschen selbst sollen Rechenschaft geben. Dahero weißt du, mein Kayser, daß du dich nach ihrem Urtheil richten mußt, nicht aber von ihnen Gehorsam fodern kannst. Dahero haben auch viele Päbste aus solcher Hoheit und Gewalt, Könige und Kayser in den Bann gethan, als Pabst Innocentius den Kayser Arkadium, und der selige Ambrosius Theodosium den Großen. Ob auch schon jener kein allgemeiner Bischof der Kirche war;" und nachdem er in den folgenden die königliche Gewalt mit Bley, und die geistliche mit Gold verglichen hatte, sagt er: „es müßten sich die Häupter der Könige und

---

p) In Corp. Jur. Can. (Lugduni 1622.) Decreti P. 1. distinct. 96. p. m. 294.

Fürsten unter die Knie der Priester beugen. Denn, wenn jene diesen ihre Hand küßten, so glaubten sie, daß sie durch ihr Gebet befestiget würden.“ Eben so unverschämt ist der Pabst Gregorius der Siebente, wenn er sagt: „Wer zweifelt, daß die Priester Christi Väter und Meister der Könige sind? Dahero ist's ja eine elende Thorheit, wenn der Sohn den Vater, und der Schüler den Meister will unter das Joch bringen, und diejenigen seiner Gewalt unterwerfen, von denen er doch kann auf der Erden und im Himmel gebunden und gelöset werden.“ Dergleichen Frechheiten könnte ich hier mehrere anführen. Doch werden wir bald Gelegenheit finden, anderer Frevel der Päbste gegen die alten Kayser zu gedenken, so wie uns überhaupt sehr viele, wodurch jene ihre Macht bestärkt haben, der Jesuit Azorius erzählt. q)

Zehnter Abschnitt.

Beweis, daß demohngeachtet mehrere christliche Kayser, auch auswärtige Fürsten, noch lange vor der Reformation sich der höchsten Gewalt in Kirchen-Sachen bedienet.

Nach diesem, nicht ohne Absicht mitgetheilten Bischofs-Rechte, kehren wir wieder zu unserm

q) Azorius instit. theol. moral. T. II. l. 5. c. 44.

Hauptgegenstande zurück, und bemerken, daß bey dem allen, was wir von der steigenden Gewalt und Macht der römischen Bischöffe und ihrer Consorten angeführet haben, es doch nicht zu läugnen ist, daß christliche Kayser, auch andere Fürsten, nicht nur für ihre rechtmäßigen Majestäts-Rechte, in Hinsicht des Kirchenregiments und der Kirchengewalt männlich stritten, sondern sie auch behaupteten und übten. Was Constantin der Große in dieser Hinsicht gethan hat, ist bereits oben bemerkt worden, und ohne des wahrhaft ernstlich fürstlichen Benehmens mehrerer Kayser des Morgenlandes gegen die Päbste, z. B. des Constantius des Zweyten gegen Liberius, Mauritii gegen Gregor den Großen, Constantini des Zweyten gegen Martin den Ersten und Vitalian, Constantini Pogonati gegen Agatho, und Justinians des Zweyten, gegen Constantinum zu gedenken, die allesammt die Päbste zu demüthigen suchten, und zum Theil wirklich in Unterthänigkeit erhielten, wenden wir uns sogleich an die ostgothischen Könige. Theodorich, der erste von diesen, übte in Rom seine Majestätsrechte völlig aus, kam wegen der Streitigkeiten zwischen den erwählten Päbsten Symmachus und Laurentius selbst nach Rom, und hielt die Kirchenversammlung, welche Concilium palmare oder Synodus palmaris r) genennet wurde. Freylich behauptete auch

---

r) Diesen Namen führt diese Kirchenversammlung von einer gewissen Halle bey der Peterskirche, welche por-

dazumal Ennodius, der unsinnige Schmeichler des Symmachus, daß der Pabst außer Gott keinen Richter erkenne, er richte und urtheile an Gottes Statt; aber man weiß auch, durch unzähliche Zeugnisse bestätiget, daß kein Fürst, ja ganze Völker sich nicht unter das neue Joch beugen wollten. Die Könige der Gothen in Italien wußten die Herrschaft des römischen Bischofs überall einzuschränken, und wie sie keinen ohne ihre Bestätigung für einen Pabst wollten gelten lassen, so verlangten sie auch das Recht, über seine Wahl zu urtheilen. s) Eben so gaben sie Gesetze in Kirchensachen, foderten Geistliche vor ihr Gericht und beriefen Kirchenversammlungen, was auch damals Fürsten in Frankreich thaten; t) ja, selbst die Päbste verehrten ihre

---

ticus ad palmaria hieß, und worinne die Väter versammlet waren. In den Zusätzen zur allgemeinen Welthistorie Th. 5. S. 177. ist es daher ein Irrthum, wenn von einem Concilium zu Palma geredet wird, der aus den fehlerhaften Marginalien der deutschen Uebersetzung des Fleury, Th. 5. S. 65. hergeflossen ist.

s) Joh. Jak. Mascovs Geschichte der Deutschen. B. 2. in der Note S. 113.

t) Nach Herrn D. Walchs Geschichte der Kirchenversammlungen wurde die zu Orleans im J. 511 auf Befehl Clodwigs; die zu Orleans im J. 533 auf Befehl Childeberts und die zu Clermont im J. 549 auf Befehl Theudeberts gehalten. S. 347. 351. 367. 375. 368.

Herrschaft, und hernach auch die Herrschaft der Kayser mit aller Unterthänigkeit, und sie hatten noch nicht alle Schaam dergestalt ausgezogen, daß sie glaubten, die weltlichen Fürsten wären ihnen unterworfen. u)

Bemühten sich nachher zwar wiederum mehrere Päbste, ihre Macht und Gewalt zu erweitern und zu behaupten, wie denn Sergius der Erste durch Missionarien das Ansehen des römischen Stuhls, und Gregor der Zweyte mit vielem Stolz dessen Hoheit zu erweitern und zu befestigen suchten; so kamen nun die Franken zur Regierung, und selbst Carl der Große, der doch sonst, wie wir bemerkt haben, sehr freygebig gegen den römischen Stuhl war, vergab seinen Majestäts-Rechten nichts, denn ehe er noch Kayser geworden war, ging er dem Pabst Hadrian den Ersten zur rechten Hand v) und handhabte sein Bischofs-Recht zu Rom also, daß Leo der Dritte vor ihm, als seinem Herrn und Richter öffentlich den Reinigungseid schwören mußte. w) Ja, übrigens ist bekannt, daß Carl als Kayser die Oberherrschaft über die Stadt Rom und ihr Gebiet beybehielt, den Bürgern durch

---

u) Jo. Launoy de regia potest in matrim. T. I. opp. P. II. p. 691. et in assertione in privilegium S. Medardi p. 275. T. III. opp. P. II.

v) Anastasius in vita Hadriani. p. 155.

w) Monachus San-Gallensis ap. Pagi T. II. brevarii. p. 10.

seine Richter Recht sprach, x) die Missethäter abstrafte und alle Majestätsrechte übte. y) Daher alle diejenigen in der That das Licht in Finsterniss einhüllen, welche mit Fontanini z) und den übrigen Gönnern der römischen Bischöffe behaupten, Carl habe zu Rom nicht die Person eines Oberherrn, sondern nur eines Schutzherrn der Kirche vorgestellt, und die Päbste hätten eigentlich die Oberherrschaft besessen.

Daß auch eben dieser Kayser das Recht in geistlichen Dingen ausgeübet habe, erhellet unter andern aus dem Capitulari Interrogationis, a) ferner aus seinem Schreiben an die fränkischen Erzbischöffe, worin er ihnen befiehlt, ihm Rechenschaft zu geben, wie die Erzbischöffe und Bischöffe ihre Geistlichen und das Volk von der Taufe unterrichten; ingleichen aus seiner Entscheidung des zwischen den Erzbischöffen von Aquileja und Salzburg entstandenen Streites über die kärnthische Kirchenprovinz und aus der maynzischen Kirchenversammlung vom Jahr 813. b)

---

x) Walchii Diss. de missis Dominicis Pont. Rom. iudicibus. §. 16.

y) Muratori Droits de l'Empire sur l'Etat eccl. c. 6. p. 77.

z) Just. Fontanini in Dominio della S. Sede sopra Comachio. Diss. l. c. 95. 96.

a) Harduinus l. c. T. IV. p. 963.

b) Idem, l. c. p. 1008.

wo unter andern die Worte an die Geistlichen vorkommen: vestra imperialis dignitas iubeat emendare. Von seinem Sohne Ludwig dem Frommen ist es eben so bekannt, wie von dessen Nachfolger Lothar dem Ersten, daß sie fast alle Rechte in Kirchen-Sachen übten, Kirchenversammlungen hielten, Befehle an Bischöffe ertheilten, Kirchengesetze abfaßten und selbst mehrere für Ketzer erklärten. c) Auch Carl der Kahle übte seine Rechte aus, indem er den Bertholf zu Trier und Hilduin zu Cölln, ohne den Pabst zu Erzbischöffen machte; welche ähnliche Rechte auch Ludwig der Zweyte gebrauchte, indem er den letztern vertrieb, und durch den Erzbischof Luitbert von Maynz, Willeberten an seine Stelle setzen ließ und auch bey dieser Würde schützte, nachdem ihm bey der Theilung der Länder Lothars, Cölln und Trier zugefallen war: ja, als der Pabst Nikolaus der Erste ihm entgegen wirkte, ging er selbst nach Rom und trieb diesen so in die Enge, daß er sich in der Peterskirche verstecken, zwey Tage hungern und endlich demüthig um Gnade bitten mußte. Desgleichen ließen sich auch Carl der Dicke und Arnulph ihre Rechte nicht gänzlich nehmen. Der erste hielt im Jahr 887 das Provincialconcilium zu Cölln wider die Räuber der Kirchengüter, und der zweyte im folgenden Jahr ein anderes zu Maynz. Baronius d) selbst gestehet: „daß damals die Kay-

c) Harduinus, l. c. p. 1055. 1250.

d) Baronius in Annalibus ecclesiast.

ser nichts fragten nach des Pabstes Dekreten und sich gar nicht fürchteten vor seinem Donner." Verursachten die Schwächen Ludwigs des Vierten, oder des Kindes, und die zu seiner Zeit entstandenen Beunruhigungen des Reichs durch die Ungarn und Normänner, daß die Päbste wiederum ihre Häupter stolz erhoben und sich aufs neue das Kirchenregiment in den meisten Stücken anmaßten; so bekam doch die Sache, nach Endigung der deutschen Carolingischen Linie wieder eine ganz entgegengesetzte Gestalt.

Wir haben schon oben erwähnt, daß die Geschichte der römischen Bischöffe des zehnten Jahrhundertes keine Geschichte von Menschen, sondern von Ungeheuern, Lasterthaten, und den greulichsten Verbrechen sey, und es mußten demnach Kayser entstehen, die männlich den Greueln, aber auch den Anmaßungen der Päbste entgegen wirkten. Schon Heinrich der Vogler, bediente sich, wenigstens in Deutschland, seiner völligen Gewalt in Ein- und Absetzung der Geistlichen, Zusammenberufung und Richtung derselben; noch mehr aber Otto der Große. Dieser setzte nicht nur in Deutschland, wie sein Vorfahrer, eigenmächtig Bischöffe ein und ab, e) sondern, indem er sein Recht über den Pabst wieder hervorsuchte, selbst den Pabst Johann den Zwölften, und dagegen Leo den Achten an seine Stelle, wogegen ihm dieser einräumen mußte, daß das

---

e) Schilterus de libert. Eccl. Germ. l. 3. c. 7.

römische Kayserthum mit dem deutschen Reiche verknüpft seyn sollte, f) und die Römer keinen andern, als einen von ihm ernennten Pabst annehmen dürften. Seine große Freygebigkeit gegen die Geistlichen aber gab bald Gelegenheit, daß sie durch die obberührten Staats-Griffe sich von den Kayfern ab und den Päbsten zuwendeten. Dahero, ob Otto wohl selbst, wie auch Heinrich der Zweyte und Heinrich der Dritte in Deutschland eine völlige und vom römischen Bischoffe unabhängige Jurisdiction über die Geistlichen ausübten, auch der letzte drey Päbste absetzte und die kayserlichen Rechte und Hoheit über den Pabst und Italien geltend machte und in solcher Hinsicht auf einer Kirchenversammlung zu Brixen, über den gegenwärtigen Pabst als Kayser präsidirte; so wurden doch solche Gerechtsame ihren Nachfolgern bald entzogen, daß endlich Heinrich der Fünfte, ohngeachtet seiner mannhaften Vertheidigung, — denn er eroberte Rom und zwang den Pabst Paschalis, die Hildebrandischen Ansprüche auf die Investitur abzuschwören, — doch endlich durch die von der Clerisey erregten Verdrüßlichkeiten ermüdete, und auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1122 dem Pabst Calixt den Zweyten die Investitur der Bischöffe, die Herrschaft über selbige, und folglich das vornehmste Stück des Kirchenregiments übergab, und für sich nur das Recht der Be-

---

f) Struvii Syntagma. Histor. Germ. diss. VII. §. 23. seqq.

lehnung mit dem Zepter behielt. g) Dieses sogenannte Concordat wurde in folgendem Jahre von der lateranischen Kirchenversammlung zu Rom feyerlich bestätiget, behielt seine Kraft, obgleich in der Folge über den Verstand desselben zwischen Kayfern und Päbsten Streitigkeiten vorgefallen sind. Denn es wurde nemlich unter andern darüber gestritten: ob die Weyhung der Erwählten vor der Belehnung mit den Regalien hergehen, oder aber darauf folgen sollte. h) Zwar finden wir, daß Lothar der Zweyte, solches Investitur-Recht dem Pabst wieder zu entwinden und an sich zu bringen suchte, aber Bernhard der Heilige, Abt zu Clairvaux, der auch unter Conrad dem Dritten, die päbstliche Macht mit allem Eyfer vertheidigte, hinderte ihn daran, und er selbst erniedrigte sich vor Innozenz dem Zweyten so unanständig, daß er, als ein Vasall, knieend von ihm die Krönung empfing. Indessen Friedrich der Rothbart, welcher nun den kayserlichen Thron bestieg, bediente sich bey der Uneinigkeit in der römischen Kirche zwischen den Gegenpäbsten dieser Gelegenheit, vieles von seinen Rechten wieder zu erlangen; aber die List der Päbste zu dieser Zeit, die Kreuzzüge in das gelobte Land predigen zu lassen, hinderten seine Anschläge, und er selbst versahe es so sehr, daß er bey seiner Krönung 1155 erst Ha-

---

g) Schilterus, l. c. l. 4. c. 4.

h) J. W. Hoffmanni diss. ad Concordatum Henr. V. et Calixti II. Witteb. 1739. in 4.

drian den Vierten die Füße küßte, und dann, weil dieser ihm den Friedenskuß versagte, endlich sogar selbigem den Steigbügel hielt, mithin die Stelle eines Reitknechts vertrat. i) Einige sagen auch, der Pabst Alexander der Dritte habe zu Venedig im Jahr 1177 den ihm zu Füßen liegenden Kayser auf den Hals getreten, und dabey die Worte Davids, k) „auf Löwen und Ottern wirst du gehen und treten auf den jungen Löwen und Drachen," gesprochen; aber die meisten geben dieser Erzählung keinen Glauben, l) da es indessen doch erwiesen ist, daß der

---

i) Aehnliche Demüthigungen hoher Fürsten erzählt uns Thomassinus, de disciplina eccles. T. II. l. 3. 65. p. 766 — 769. von Philipp gegen Clemens den Fünften zu Lion; vom König Carl von Sicilien gegen Urban den Vierten; vom Kayser Sigmund gegen Martin den Fünften und Eugen den Vierten; ja von Carl den Fünften gegen Clemens den Siebenten, wo indessen das Pferd Hindernisse gelegt, sagt aber dabey, daß nachher diese Ehrenbezeigung, nirgend mehr als in den Geschichtsbüchern, vorgefunden worden. Luther redet in seinen Werken Th. 10. S. 341. nicht nur gegen die Investitur, sondern auch gegen diese Demüthigungen kräftig und stark.

k) Psalm 91, 13.

l) Des Grafen von Bünau Leben, Friedrichs I. S. 242. Die von Caspar Sagittar, Introduct. in H. E. T. I. p. 630. T. II. p. 600. angezeigten Schriftsteller, und G. Remi diss. qua commentum esse putidum, calcasse collum Imp. Frid. I. Ahenobarbae, Caesaris, Alexandrum III. Pontif. Rom. ostenditur. Leiden, 1728. in 4.

Pabst Cölestin der Dritte, dem Kayser Heinrich den Sechsten, dem Sohne Friedrichs, bey seiner Krönung die Krone mit dem Fuße vom Haupte stieß.

Durch solche Erniedrigungen verloren die Kayser an Ansehen und Gewalt, während die Päbste gewannen, und nach dem sogenannten großen Interregnum, von 1250 bis 1273, wo das Reich in die größte Verwirrung gerieth, haben sich die Päbste bey dieser angemaßten Gewalt fast bis auf die Zeiten Ludwigs des Bayern zu erhalten gewußt. Dieser Kayser verfocht aufs neue die Gerechtsame des Reichs gegen den römischen Stuhl und es fehlte damals nicht an Männern, welche für die Macht der Kayser, nicht nur in geistlichen, sondern auch in weltlichen Sachen, kräftig sprachen; ja Hervartus schrieb sogar eine Schutzschrift für den Kayser. Appellirte indessen auch Ludwig an ein allgemeines Concilium, da ihn Johann der Einundzwanzigste 1323 in den Bann thun wollte, erklärte er 1328 diesen Pabst selbst für einen Ketzer, machte er 1338 mit den Ständen auf dem Reichstage zu Frankfurt ein Bündniß, die Rechte des Reichs wider alle, auch wider die Unternehmungen des Pabstes zu behaupten, ja, gab es nach ihm noch einige Kayser, die ihre Gerechtsame zu verwahren suchten; so wurde doch das bald entstandene langwierige Schisma unter den Päbsten nicht gehörig benutzt, daß diese endlich, vornemlich unter Friedrich dem Dritten, den Sieg davon trugen und den Kayserrn im Kirchenregimente völlig die Hände

banden. Zwar haben mit Anfang der Reformation, Maximilian der Erste, besonders Carl der Fünfte, gar viel in kirchlichen Angelegenheiten, ohne den Pabst darüber zu befragen, wie die Reformationsgeschichte zur Gnüge darstellt, angeordnet; aber den völligen Sturz der Hierarchie beförderte die Reformation selbst.

So wie nun Kayser gar oft ihre Gerechtsame gegen den römischen Stuhl zu vertheidigen suchten, finden wir auch vor der Reformation Beyspiele von andern auswärtigen Fürsten, die dasselbe thaten. Ohne früherer Könige in Frankreich zu gedenken, bemerken wir hier zuerst Ludwig den Neunten, oder den Heiligen, welcher im Jahr 1267, ehe er in den heiligen Krieg ging, die Rechte der französischen Kirche gegen die Unternehmung der Päbste, durch die berühmte Verordnung, welche die Franzosen die pragmatische Sanction m) nennen, mit allem Fleiß zu sichern und zu schützen suchte. Der König Philipp der Schöne suchte ebenfalls den römischen Pabst, Bonifaz den Achten, zu überwinden und zu bändigen, und hielt im Jahr 1329 einen Reichstag wegen Abschaffung geistlicher Misbräuche, wie er sich auch die Ausrottung der Tempelherren vorgenommen hatte, n) und von Lud-

m) Wir finden sie in P. Daniels Geschichte von Frankreich, der deutschen Uebersetzung Th. 4. S. 476. cfr. Harduini Concil. T. VIII. p. 1949.

n) Leibnitzii Cod. I. G. dipl. p. 134.

wig dem Zwölften ist bekannt, daß er ein sehr mächtiger Feind der päbstlichen Hierarchie und deren Anmaßungen war. Der stolze, wilde, kriegslustige, und dabey sehr lasterhafte Pabst, Julius der Zweyte, der ganz Europa aufzuwiegeln und zu beunruhigen suchte, überfiel auch Ludwigen und seine Lande mit dem Schwerd. Diese Beleidigungen zu rächen, machte der König fürchterliche Gegenanstalten und drohte durch öffentliche Münzen die gänzliche Zerstörung der römischen Macht, welcher er den Namen Babylon beylegte. o) Und daß die französische Kirche die Entwürfe ihres Königs nicht gemißbilliget habe, lehrt die Kirchenversamm-

---

o) Christ. Siegism. Liebe hat in seinem: Comment. de nummis Ludovici XII. epigraphe: Perdam Babylonis nomen, insignibus. Lipsi. 1717. 8. diese Münze in Kupfer stechen lassen. Auf der einen Seite war des Königs Bildniß und Titel, auf der andern das französische Wappen mit der Umschrift: Perdam Babillonis (statt Babylonis) nomen, oder auch nur: Perdam Babilonem. Harduin verstund unter Babylon die Stadt Cairo in Egypten, und erklärte die Münze von einem Zug, den Ludwig gegen die Türken vorgehabt haben soll. Aber Liebe hat diesen feinen Jesuiten hinlänglich widerlegt, und bewiesen, daß durch Babylon, Rom nebst dem Pabst, und unter der gedrohten Vertilgung, die Rache zu verstehen sey, welche der König an dem Pabst nehmen wollte. Man lese auch nach Aemilium de rebus Gall. in Ludov. XII.

lung zu Tours, p) wo er sich von der daselbst versammelten gesammten Geistlichkeit folgende Fragen beantworten ließ: 1) Ist es dem Pabst erlaubt, weltliche Fürsten, deren Lande der Kirche nicht gehören, mit Krieg zu überziehen? Antw. Nein. 2) Hat ein Fürst das Recht, alsdann Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und die Kirchenlande zu überfallen, nicht in Absicht sie zu behalten, sondern nur einen Pabst, der sein Feind ist, wehrlos zu machen? Antw. Ja. 3) Darf ein Fürst einen Pabst, der sein Feind ist und ihn ungerechter Weise angreift, den Gehorsam aufsagen? Antw. Ja, in so fern es die Vertheidigung seiner weltlichen Rechte betrifft. 4) Wie hat sich der Fürst in diesem Fall in denen Dingen zu verhalten, die man sonst an den päbstlichen Stuhl hat gelangen lassen? Antw. Nach der Vorschrift der pragmatischen Sanction. 5) Kann ein christlicher Fürst einen andern, (hier wurde der Herzog von Ferrara gemeint, der mit dem Pabst in Krieg verwickelt war,) der sich in seinen Schutz begeben, gegen den Pabst mit den Waffen vertheidigen? Antw. Ja. 6) Wenn zwischen dem Pabst und einem Fürsten über die Frage: ob eine Sache der Kirche, oder dem Reiche gehöre? ein Streit entsteht, und der Fürst sich zur Annnahme von Schiedsrichtern erbietet, der Pabst aber zum Degen greift: kann der Fürst alsdann zur Gegenwehr greifen, und sind die Bundesgenos-

p) Harduin, l. c. T. IX. p. 1655.

sen des Fürsten ihm zu helfen verpflichtet? Antw. Ja. 7) Ist ein Fürst verbunden, einem ungerechten Richterspruch des Pabstes Folge zu leisten? Antw. Nein. 8). Wenn der Pabst Kirchencensuren gegen einen solchen Fürsten, seine Bundesgenossen und Unterthanen erkennen sollte, wie hat er sich dabey zu verhalten? Antw. Ein solcher Spruch ist an sich ungültig. — Bey solchen Vorbereitungen hätte die ganze Sache bedenklich werden können, wenn nicht der Tod den verwegenen Pabst im Jahr 1512 mitten unter der Zurüstung überfallen hätte. — Ueberhaupt ist es aber auch von der französischen Kirche bekannt, daß sie von jeher eine besondere Freyheit behauptet, und die Könige in Frankreich stets ihre Gewalt in Kirchen-Sachen ausgeübt haben, welches selbst in neuesten Zeiten der Tyrann Napoleon bewieß, der bekanntlich den Pabst lange gefangen hielt und ihm sogar Rom wegnahm.

Unter den europäischen Königen, die der päbstlichen Allgewalt entgegen wirkten, verdienen auch die englischen bemerkt zu werden. Alfred sammelte Kirchengesetze, in deren Vorrede er ausdrücklich sagte, er habe viel von den Ordnungen seiner Vorfahren beybehalten, andere aber verworfen, womit er deutlich bewieß, daß er das Recht der Fürsten in geistlichen Dingen ausübte. Wilhelm der Eroberer, ein König von großen Gesinnungen und ein wachsamer Beschützer seiner Rechte, antwortete dem stolzen Gregor auf sein Verlangen, daß er nicht

allein den Petersgroschen bezahlen, sondern auch sein Reich dem heiligen Petrus zu Lehen gehen sollte, herzhaft: „Hubertus, legatus tuus admonuit me, quatenus tibi et successoribus tuis fidelitatem facerem et de pecunia, quam antecessores mei ad ecclesiam Romanam mittere solebant, melius cogitarem. Unum admisi, alterum non admisi. Fidelitatem facere nolui, nec volo. — Pecunia — — cum opportunum fuerit, transmittetur.“ q) Mit dieser Antwort mußte Gregor zufrieden seyn, denn er, der sich sonst vor niemand fürchtete, fürchtete sich doch vor diesem Wilhelm. — Heinrich der Zweyte ließ im Jahr 1164 auf einer Kirchenversammlung zu Clarendon einige Verordnungen machen, wodurch die Gewalt des Königs über die Geistlichkeit genauer bestimmt, und die Rechte der Bischöffe und Geistlichen mehr eingeschränkt wurden. r) Die vornehmsten derselben sind: „Wenn zwischen Layen und Geistlichen ein Streit wegen der Pfründen entsteht, so ist der König Richter. Man kann ohne des Königs Erlaubniß der Kirche keine Reichslehen schenken. Ein wegen einer Missethat angeklagter Geistlicher muß sich zuerst vor dem Gerichtshof des Königs stellen, und dieser muß erst bestimmen, ob jener an die geistlichen Richter ausgeliefert werden müsse. Bey der

---

q) Baluzius Miscellan. T. VII. p. 127.

r) Dav. Wilkins Concil. magn. Britann. T. I. p. 434 sqq.

Untersuchung selbst muß ein Staatsdiener gegenwärtig seyn. Kein Unterthan des Königs, auch kein Erzbischof oder Bischof, darf ohne königliche Erlaubniß aus dem Reiche reisen; und wenn er diese erhält, muß er eine Versicherung stellen, daß er nichts wider den Nutzen des Königs unternehmen wolle. Niemand, der vom König oder seinen Dienern etwas zur Lehen trägt, kann ohne Vorwissen des Königs oder des weltlichen Richters mit dem Banne belegt werden. In Prozessen gehet die Appellation vom Erzbischof an den König, und ohne dessen Erlaubniß nicht weiter. Geistliche, die Kronlehen tragen, sind zu gleichen Pflichten, wie andere Vasallen, verbunden. Die Einkünfte aller geistlicher Stifter während der Erledigung hat der König zu genießen, welcher die Wahl unter seiner Aufsicht besorgen läßt, und welchem der Erwählte vor der Ordination den Eid der Treue leistet. Bauernkinder sollen, ohne Vorwissen ihrer Herren, die Ordination nicht erhalten u. s. w."

So kräftig und mannhaft indessen diese berührten und noch einige andere Regenten, zuweilen auch Gelehrte der englischen Nation ihre Gerechtsame gegen den römischen Stuhl zu vertheidigen und zu behaupten suchten; so mußte doch in der Folge der König Johann, mit dem Beynamen ohne Land, eine schändliche Begegnung vom Pabst Innozenz den Dritten erfahren und zu einer großen Demüthigung sich verstehen. Die Mönche zu Canterbury hatten einen gewissen Reginold heimlich in

der Nacht zum Erzbischof daselbst erwählet, auch diesen veranlaßt seine Bestätigung in Rom zu holen. Indessen glaubten sie doch, den König, der sich stets den Anmaßungen des Pabstes muthig entgegensetzte, damit beleidiget zu haben, und baten ihn dahero, er möchte einen andern dazu tüchtigen Mann wählen. John Gray ward nun vom König empfohlen und von den Mönchen zum Erzbischof erwählet. Der von der Sache unterrichtete Pabst verwarf aber beyde und ernannte Stephan Langthon, einen Cardinal zu St. Chrysogene zum Erzbischof, den wirklich die Mönche annahmen, der König aber mit Unwillen und Muthe verwarf. Hierauf drohte der Pabst dem König mit dem Banne und dieser jenem, daß er sein Reich ganz den Einwirkungen des päbstlichen Stuhls entziehen und die Mönche aus demselbigen vertreiben wolle. Der Pabst ließ es zur That kommen, legte 1208 den König in Bann; aber dieser hielt auch sein Wort und jagte die Mönche fort. Da aber jener 1211 die Engländer und Irländer ächt Hildebrandisch von dem ihrem König geschwornen Eid der Treue lossprach, und endlich 1212 den König des Reichs verlustig erklärte, auch seine Königreiche dem französischen König, Philipp August, schenkte, so wurde der arme Johann, welcher den Krieg scheute, so erschreckt, daß er den Pabst um Vergebung bat, seine Krone vom Haupte nahm, und sie den an ihn abgesendeten päbstlichen Legaten Pandulph zu Füssen legte, der sie nicht nur zu sich nahm, sondern

auch mehrere Tage behielt und nicht eher zurück gab, bis der König sich verpflichtete, daß er und seine Nachkommen das Reich von Rom aus zur Lehen haben und deswegen jährlich tausend Mark zahlen sollten. s)

Diese Unbesonnenheit Johanns zog ihm nicht nur großen Schimpf und Schande zu, sondern auch unendliche Widerwärtigkeiten nach sich, weil in der Folgezeit Gegner und Freunde des päbstlichen Stuhls oft hart an einander stießen. Waren auch nicht immer die Könige so aufgeklärt, sich den päbstlichen Anmaßungen entgegen zu setzen, so gab es doch Gelehrte, die es thaten. Der muthige Richard von Armagh führte im J. 1356 an dem Hofe Innozenz, des Sechsten, die Sache der Kirche bis an seinen im J. 1360 erfolgten Tod, sowohl durch Schriften, als durch Predigten, mit unglaublichen Eifer, t) und der berühmte Johann Wiclef, Professor der Gottesgelehrsamkeit in Oxford, und hernach auch Bischof der Kirche zu Lutterworth, ein sehr scharfsinniger und gelehrter Mann, vertheidigte so wie Richard, 1360 die Rechte seines Vaterlandes und

---

s) Hume, Geschichte von England B. 1. S. 347. Rapin Thoyras Hist. d'Angleterre T. II. p. 304. seqq.

t) Wood Antiqq. Oxon. T. I. p. 181. 182. T. II. p. 61. 62. Baluzius Vit. Pontif. Avenion. T. I. p. 358. 950. Rich. Simon lettres choisies. T. I. p. 164. seq.

tadelte laut die Päbste, was ihm kein Patriot zum Verbrechen anrechnete. Als er hernach im Jahre 1367 vom Erzbischof von Canterbury, Simon Langham, der Aufsicht über das Collegium von Canterbury auf der Universität Oxford beraubt wurde, als welcher einen Mönch an seine Stelle setzte, und als der Pabst Urban der Fünfte, auf welchen er sich berufen, den Ausspruch des Erzbischofs bestätigt hatte; so griff er nicht allein alle Mönche und ihre Aufführung, sondern auch die päbstliche Macht und andere Dinge in Schriften und Predigten mit großer Freymüthigkeit an. u)

Endlich, als in Deutschland die Reformation begann, lernten die Engländer, beym immerwährenden Druck des päbstlichen Joches, das Glück der Deutschen, welche der römischen Tyranney entgangen waren, schätzen. Heinrich, der Achte, zwar ein heftiger Gegner Luthers, dem dieser aber auch beherzt entgegnete, v) wollte des römischen Pabstes Macht in seinen Landen nicht mehr anerkennen und sich dieses Joch ganz vom Halse werfen. Gelang es ihm bey seinen großen Fehlern indessen nicht

---

u) Die Lebensbeschreibung dieses großen Mannes finden wir in Wilhelm Gilpins Biographie der bekanntesten Reformatoren vor Luthern. Frankfurt und Leipzig. 1769. in 8. S. 1 — 100. und Urkunden von seinen Streitigkeiten liefert David Wilckius; Concilior. magnae Britann. et Hibern. T. III. p. 116. seq. 156. sq. so wie Wood, l. c. p. 183. 186.

v) Seiner Werke. Th. 19. S. 1. ff. bis 521.

ganz, so wollte sein Sohn Eduard, der Sechste, ein zwar junger Prinz an Jahren, aber in Ansehung der Weisheit, des Verstandes und der Tugend ein Greis, das Werk vollenden, was er gewiß auch bewürkt haben würde, wenn nicht im sechszehnten Jahre sein Leben ein Ende gehabt hätte. Zwar kam nach ihn Maria, die Tochter jener Catharina, welche Heinrich der Achte verstoßen hatte, eine große Verehrerin des Pabstthums zur Regierung und bewieß sich hart und grausam gegen alle Zerstörer der päbstlichen Herrschaft in England, wie sie denn unter andern auch deswegen den berühmten Erzbischof von Canterbury, Thomas Cramer hinrichten ließ; aber der Tod dieser Königin, welche im Jahre 1558 ohne Kinder starb, machte ihrer Wuth ein Ende. Ihr folgte Elisabeth, eine in der protestantischen Religion erzogene Dame, von männlichem Muth und Klugheit, die ihr Volk gänzlich von der päbstlichen Gewalt befreyte und der englischen Kirche in Ansehung der Religion und der Kirchenregierung diejenige Einrichtung gab, welche sie jetzt noch hat, wozu selbst die stürmische Unbesonnenheit des Pabstes dienen mußte. — Paul der Vierte erklärte dem englischen Gesandten zu Rom, dem sie gleich nach ihrer Schwester Tod den Befehl gegeben hatte, dem Pabst ihre Thronbesteigung anzuzeigen, England wäre ein Lehen des heiligen Stuhls; die Thronbesteigung der Elisabeth ohne sein Vorwissen sey eine Verwegenheit; sie sey ein unächtes Kind Heinrichs des Achten, und könne da-

her das Reich nicht erben; doch sollte ihr die Gnadenthür noch offen stehen, und wenn sie allen Ansprüchen auf den Thron entsagen und sich ganz seinem Willen unterwerfen würde, so sollte sie die größte Gelindigkeit erfahren, die mit der Würde des päbstlichen Stuhls bestehen könnte. Was konnte unter diesen Umständen die Königin anders thun, als nach ihrer Ueberzeugung handeln und alle Verbindung Englands mit dem römischen Stuhl aufheben? Allein sie griff dieses Werk mit der größten Klugheit an, und führte es mit männlicher Standhaftigkeit hinaus. Zwar finden wir, daß lange nachher Jakob der Zweyte, ums Jahr 1688 mit aller Gewalt wieder als ein Vasall vom römischen Pabst abhängen wollte, denn er war sehr besorget, sein Reich wieder unter das päbstliche Joch zu bringen. Es war aber solcher Versuch der geradeste Weg zu seinem Unglück, und weder die Universitäten Oxford und Cambridge, noch die Vornehmsten des Reichs und des Volks ließen sich ihre Freyheiten wieder rauben, und behaupten sie noch.

Eilfter Abschnitt.

Auch einzelne deutsche, besonders sächsische Fürsten führen vor der Reformation das Kirchenregiment und üben die Kirchengewalt.

So wie Kayser und Könige, wie wir bisher bemerkt haben, ihre Gerechtsame in Ansehung des Kirchenregiments und der Kirchengewalt zu behaupten suchten, wir auch, wenn wir nicht zu weitläuftig damit geworden wären, von andern Königen, in Schweden, Dännemark, und sogar in Neapel und Spanien hätten beweisen können; so gab es auch einzelne deutsche Fürsten, welche in dieser Hinsicht ihre Fürsten-Rechte übten. Vor allen andern zeichnen sich die sächsischen Fürsten aus und da uns der gelehrte Reinhard davon eine so vollkommene Nachricht giebt; w) so trage ich kein Bedenken, solche hier Auszugsweise zu benutzen.

Beweiset dieser gelehrte Mann im ersten Kapitel seines unten angeführten gar schönen Buches, daß den Fürsten in Religions-Sachen die höchste Gewalt zukomme, so redet er im zweyten vom Recht der sächsischen Fürsten in geistlichen Sachen überhaupt, und insonderheit über geistliche Gesetze, Gesellschaften, Reformationen, Visitationen und Concilien u. s. w. Hier finden wir denn:

---

w) Joannes Georg. Reinhardus de Jure Principum Germaniae cum primis Saxoniae circa sacra ante tempora reformationis exercito. Halae. 1717.

Herzog Georg von Sachsen meldet den Prälaten seiner Lande im Jahre 1537, er könne nicht gestatten, daß man wegen der geistlichen Güter und des Gottesdienstes sich an den Pabst wende, er allein wolle darüber entscheiden, und in den Streitigkeiten mit den deutschen Ordens-Rittern sagt er, er sey in seinen Landen Pabst, Kayser und Deutsch-Meister. — Weit früher noch, setze ich hier hinzu, waren die Deutschen und besonders die Sachsen nicht stumm bey den Eingriffen der Päbste in ihre Kirchenrechte. Der Legat des Pabstes wollte im Jahre 1230 eine Kirchenversammlung zu Würzburg halten und daselbst die deutschen Bischöffe gegen den Prinzen Friedrichs des Zweyten, Heinrich, aufhetzen. Der Herzog von Sachsen, Albrecht, sein Bruder Heinrich, Graf von Ascanien, und andere sächsische Herren setzten sich dagegen und schrieben an die deutschen Bischöffe: x) „Cardinalis tam in partibus Saxoniae, quam in aliis imperii partibus praebendas dare disposuit, insuper alias servitutes et oppressiones ecclesiis nostris inducere meditatur; si vultis evadere iugum servitutis perpetuae — dignitas clericalis hodie majori subjacet servituti, quam tempore Pharaonis — an nescitis, quod

---

x) Alberici Chronik vom Jahre 1230 in Leibnitzii access. hist. T. II. u. Chron. Godofr. Monachi adh. a. in Freheri Corp. Script. T. I. p. 398.

estis inter episcopos aliarum terrarum singulari privilegio decorati? cum non tantum episcopi, sed et principes et domini sitis.“ — Auch behaupteten die sächsischen Fürsten dadurch ihre Rechte, daß die päbstlichen Bullen ohne ihre Bestätigung in ihren Landen nicht als gültig anerkannt wurden und im funfzehnten Jahrhunderte die Geistlichen nicht eher von den ihnen ertheilten päbstlichen Privilegien Gebrauch machen durften, bis die Herzoge Albrecht und Ernst, auch andere Churfürsten und Herzoge, ihre Genehmigung dazu gegeben hatten. So übten sie ferner ihre Gerechtsame über geistliche Gesellschaften, veränderten aus fürstlicher Gewalt Mönchs-Klöster in Nonnen-Klöster, und umgekehrt, ertheilten Erlaubniß zur Erbauung neuer Klöster, — wie z. B. die Landgrafen Balthasar und Wilhelm in Thüringen, den Cartheuser Mönchen zu Eisenach im Jahre 1380, — verlegten den Sitz derselben von einem Orte zu dem andern, errichteten Altäre, ordneten Messen und alle andere Arten des Gottesdienstes an, bestellten Patrone der Kirchen und erließen viele geistliche Verordnungen theils für sich, theils solche, die sie auf Ansuchen der Geistlichen bewilligten. Damit aber solche Kirchen-Ordnungen nicht allein vorgeschrieben, sondern auch gehalten und beobachtet würden, stellten sie Visitationen an, wie Herzog Georg im sechszehnten Jahrhundert, der dabey auch ausdrücklich verbot, daß ohne seine Einwilligung keine vorgenommen werden dürfte, und wenn er sie gestat-

tete, den Bischöffen und Prälaten einige seiner Räthe zuordnete. Zu bemerken ist desgleichen, daß Dietrich, ein Bischof zu Naumburg, die Erlaubniß einige Nonnen-Klöster zu besichtigen und zu reformiren, erst vom Churfürst Ernst und Herzog Albrecht suchen mußte, und nachdem ihm diese 1483 bis auf Wiederruf ertheilt worden, sich zu verpflichten genöthiget war, daß die von ihm desfalls Abgeordnete, dem Churfürsten sowohl, als dem Herzog, Rechnung ablegen sollten, damit ihnen und ihrer weltlichen Obrigkeit Dienst und Gerechtigkeit kein Eintrag geschehe. Aus gleichem Grunde beförderten im funfzehnten Jahrhunderte der Churfürst, Friedrich der Zweyte, und dessen Bruder, der Herzog von Sachsen, Wilhelm, vornemlich die Verbesserung der Klöster, wie die Diplomate und Rezesse zeugen, davon uns Reinhard in einem schönen Diplome vom Jahre 1438 näher unterrichtet, y) dergleichen uns auch Löscher z) liefert. — Insonderheit hat oben genannter Herzog diesfalls einen großen Namen hinter sich gelassen, weil er die Reformation seiner Landes-Kirchen ernstlich betrieb, deswegen seine Landes-Stände 1449 zusammen berief und einen merkwürdigen Rezeß deswegen abfassen ließ. a) —

---

y) Reinhard, a. a. O. S. 141. 144. 147.

z) D. V. E. Löschers, vollständige Reformations-Acten. T. 1. S. 132.

a) Wir finden ihn in Schilteri opere saepius citato de Libert. Eccl. Germ. l. 6. c. 7. §. 7.

Redet ferner unser gelehrter Herr Ober-Consistorialrath Reinhard im dritten Kapitel vom Recht der sächsischen Fürsten über die Geistlichen vor der Reformation; so erfahren wir: daß Heinrich der Löwe, Herzog zu Sachsen und Bayern, seinen Bruder Konrad, an die Stelle des verstorbenen Bischofs Gerold, zum Bischof in Lübeck setzte und zum Altenburgischen Bischof Vizelin sagte, es wäre wohl billig, daß er ihn nicht annähme, weil er den Bischofs-Namen ohne seine Einwilligung angenommen hätte. Hatte aber dieser Fürst vom Kayser Friedrich dem Ersten unter andern geistlichen Rechten, auch das Investitur-Recht erhalten, so bedienten sich desselben auch die folgenden Herzoge. Herzog Ernst und Herzog Wilhelm bestätigten aus fürstlicher Gewalt im Jahre 1484 Markard Wolfram zum Vorsteher des Eisenachischen Nonnen-Klosters zu St. Niklas, die Nonnen zu Butiz erhielten mit Einwilligung Wilhelms des Dritten im Jahre 1446 den von ihnen erwählten Kirstan Roboyn zum Probst und die Nonnen zu Langendorf mußten ebenfalls oft erwähnten Herzog Georg 1495 um Bestätigung ihres Probstes bitten, welcher auch schon früher den Abt Johannsen zu Kloster Pforte und den Abt Peter zu Oldensleben wegen Entwendung der Kirchengüter abgesetzet hatte. Solche Fürsten sahen die Geistlichen ihrer Lande nicht anders, als ihre Unterthanen an. Daher mußten diese jenen den Huldigungseid leisten, zuweilen Steuern entrichten und dann und wann zur

Tilgung der Landes-Schulden beytragen; wie denn Friedrich, Landgraf zu Thüringen, allen Geistlichen und Mönchen zu Eisenach im Jahre 1422 auflegte, daß sie sowohl, als die weltlichen Einwohner dieser Stadt, zu Tilgung der Schulden ein Ungeld oder Getreide-Steuer zahlen sollten.

Was die Oberaufsicht über die Kirchengüter, und sogar ihre Benutzung, wovon Reinhard im vierten Kapitel redet, anlanget; so haben auch in diesem Stücke die sächsischen Fürsten vor der Reformation ihre Rechte behauptet. So durften ohne ihre Genehmigung weder Klöster noch einzelne Pfarreyen Güter an sich ziehen, und wenn sie, wie die Herzoge Wilhelm der Zweyte und Dritte, so wie Ernst und Albrecht, Landgraf Friedrich und Churfürst Friedrich der Erste, die an Klöster und Pfarreyen verschenkten oder erkauften weltlichen Güter als geistliche bestätigten, so erlaubte hingegen Herzog Georg zwar den Verkauf ersterer Güter an eine Pfarrey, schlug es aber ab, daß sie zu ordentlichen geistlichen Gütern sollten gemacht werden, — woher es wohl noch kommen mag, daß hie und da z. B. zu Mörsdorf bey Roda im Altenburgischen einige zur dasigen Pfarrey gehörigen Güter alle bürgerlichen Lasten durch den dasigen Pfarrer tragen und leisten müssen. — Ja, Landgraf Friedrich verbot den Domherren zu Gotha, über eine halbe Meile davon gelegene Landgüter zu kaufen, und die Markgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm erlaubten den Cartheusern, Güter, nur 400 Mark werth,

zu besitzen. Aus gleichem Grunde ließ sich Herzog Wilhelm der Dritte, Rechnungen über die Verwaltung der Kirchengüter von Geistlichen vorlegen und der oft berührte Herzog Georg bestellte als Handhaber aller guten Werke, wie er sich nannte, Aufseher und Rechnungsführer über selbige. Durch Ausübung ähnlicher Gewalt bestraften sächsische Fürsten zuweilen auch Geistliche mit Einziehung gewisser Güter, wie Heinrich der Löwe den altenburgischen Bischof Vizelin durch Einziehung der Zehnten zwang, sich von ihm investiren zu lassen, und nicht selten ertheilten sie, wie auch die Kayser, sogenannte Panisbriefe, b) oder Layenherrenpfrün-

---

b) Man kennt hinlänglich das Recht der ersten Bitte, (ius primariarum precum) der Regenten, so schon vor Kayser Rudolph von Habsburg Zeiten üblich war, und die Befugniß derselben in sich enthält, während der Zeit ihrer Regierung in jedem Stift ihrer Lande Eine erledigte geistliche Pfründe zu vergeben, ein Recht, das noch jetzt protestantische Könige und Fürsten und sogar ihre Gemahlinnen üben. Von diesen sind die Panisbriefe ganz zu unterscheiden, welche nur weltlichen Personen zu dem Ende ertheilt werden, daß sie von einem Stift oder Kloster Zeit ihres Lebens ihren Unterhalt erhalten. Dieses Recht ist uralt und wurde noch im Anfange, ja am Ende des achtzehnten Jahres von den Kayfern geübt. War es sonst nicht bey allen reichsunmittelbaren und noch weniger bey mittelbaren Stiftern gültig; so erregte es Bewegung, als Kayser Joseph der Zweyte im Jahre 1783 fast an alle Stifter in Deutschland solche Pa-

den, d. h. sie wießen ihren wohlverdienten weltlichen Dienern ihren künftigen Unterhalt von Kirchen-Gütern in Stiftern oder andern geistlichen Anstalten an. Ferner durften ohne Vorwissen und besondere Einwilligung sächsischer Fürsten keine Kirchengüter verkauft werden. Denn so konnte das Kapitel zu Freyberg nicht eher gewisse Güter an Rudolph von Bünau verkaufen, bis Herzog Georg, der Groß-Bart, ausdrücklich erlaubte, daß sie an einen weltlichen Besitzer kommen könnten.

Ferner, was Reinhard im fünften Kapitel bemerkt, entschieden sie, wie schon früher Kayser und Könige, eigenmächtig in Ehesachen, wie denn Herzog Georg im Jahre 1514 die Ehestreitigkeiten Hansens von Arras und seiner Gemahlin Margarethe beylegte; der Landgraf Friedrich der Zweyte für sich, ohne Einwilligung der Geistlichkeit, das Verlöbniß mit einer böhmischen Prinzessin aufhub und sich mit Kayser Ludwigs des Vierten Tochter vermählte; auch Herzog Wilhelm der Dritte dergleichen Verän-

---

nisbriefe sandte, ja sogar den bisherigen Geldbeytrag erhöhete. Um allen dergleichen Vorschriften vorzubeugen, ward 1790 in der Wahlkapitulation Leopolds des Zweyten art. 1. §. 9. verordnet, daß künftig der Kayser nur wo und wie dies Recht hergebracht, solche Briefe zu ertheilen befugt seyn solle, womit also auch die damals steuerpflichtigen Stifter gesetzlich verbunden sind, solche künftig zu befolgen. Der Kayser kann übrigens nicht nur einmal, sondern mehreremal solche Brodbriefe an ein Stift senden.

derung bey seiner Vermählung vornahm. Eben so zeigten sie sich thätig beym sogenannten Kirchen-Bann. Denn als im Jahre 1328 Landgraf Friedrich von seinem Schwiegervater Ludwig dem Vierten zu Eisenach besuchet wurde, und die Prediger-Mönche in seiner, als eines in Bann Stehenden, Gegenwart den Gottesdienst zu halten sich weigerten, ließ er ihnen ihren Unterhalt entziehen und wollte sie sogar in ihrem Kloster einsperren, wodurch sie genöthiget wurden, ihm Gehorsam zu leisten. Auch erließen Herzog Wilhelm der Dritte und Georg sogar eigene Verordnungen, worinnen sie genau bestimmten, wider wem, und warum die Geistlichen den Bann ergehen lassen dürften.

Aus allen den bisher bemerkten Nachrichten und Beyspielen, die ich aus gewissen und in der Folge mehr zu beachtenden Absichten angeführet habe, und die ich leicht nicht nur aus des Herrn Ober-Consistorialrath Reinhards, sondern auch aus andern Schriften hätte vermehren können, erhellet zur Gnüge, daß, wie Kayser und Könige, so auch das hohe Haus Sachsen, noch vor der Reformation das Kirchen-Regiment geführt und die Kirchen-Gewalt geübt habe.

Zwölfter Abschnitt.

Kunde der über die päbstliche Kirchengewalt geführten Beschwerden im Anfange der Reformation, und anfängliche Zerrüttung derselben.

So kräftig und thätig, wie wir bisher bemerkt haben, Kayser, Könige und einzelne Fürsten auch ihre Gerechtsame in Ansehung des Kirchenregiments und der Kirchengewalt vor der Reformation behaupteten; so blieb doch noch immer die päbstliche Tyranney mit allen ihren sie begleitenden Greueln, ja, sie hatte, wie schon gezeigt, theils durch Zufall, theils durch List und Ränke ihr freches Haupt stolz empor gehoben. Zuerst suchte die Clerisey nur Primatum ex jure humano, und dann im fünften Jahrhunderte auch ex jure divino; in der Folge aber Suprematum; dann ferner independentiam electionis a principe; weiter ditionem et provinciam und endlich imperium in principes. Das war die eigentliche Stufenleiter, auf welcher die päbstliche Hierarchie nach und nach zu der erlangten Größe gekommen ist. c)

---

c) Solche stufenweise Zunahme beschreibt sehr artig und schön der unbekannte Schriftsteller, (da er seinen Namen nur mit D. B. bezeichnet) des vortrefflichen Buchs: Histoire du Droit Ecclesiastique public François. London, Wovon die erste Ausgabe 1737

Fanden lange vor der Reformation sich schon mehrere, die laut und kräftig gegen die angemaßte Herrschaft, Gewalt und Tyranney des päbstlichen Stuhls redeten, wie Durandus, d) der im Jahr 1305 darauf antrug, der Pabst müsse den Titel eines allgemeinen Bischofs ablegen, dann die deutschen Reichs-Stände, die im Jahr 1426 in den Advisamentis Moguntinis e) munter und ernstlich gegen die päbstliche Gewalt Klage führten, auch wie wir bemerkt haben, Kayser und Könige, so wie mehrere und besonders sächsische Fürsten, die in ihren Diplomaten kraftvoll ihre Gerechtsame verwahrten; wurden unter Maximilian dem Ersten, im Jahr 1510, um der gemißbrauchten Gewalt des römischen Babylons Einhalt zu thun, durch die Reichs-Stände neue Gravamina und Advisamenta Nationis Germaniae f) aufgesetzt; so wurde man beym Anfang der Reformation noch lauter und die

---

in zwey Bänden in 8. herauskam, das aber nachher in größerem Format wieder prächtig aufgelegt worden. Auch empfehle ich hier das schöne Werk: Justi Febronii, Icti, de statu ecclesiae et legitima potestate. Rom. Pontif. Bullionii. 1763. 4.

d) Durandus in Tract. de concilio celebrando. Paris. 1545.

e) Man findet sie in von der Hardt's Actis Concil. Constant. und Lünigs Germania S. Diplomatica, auch in dessen Reichs-Archiv. S. 32. Part. Gen. Contin.

f) In eben desselben letztangezeigter Schrift. S. 299.

Reichs-Stände lieferten im Jahr 1522 und 1523 hundert neue Beschwerden g) auf dem Reichstage zu Nürnberg. In der Vorrede Luthers zu diesen Beschwerden spricht er: h) „Unsere Leute thäten, meines Erachtens und wenn ich ihnen rathen sollte, sehr wohl, wenn sie dieses und dergleichen Bücher suchten aufzubehalten für die Nachkommen, wegen der unglaublichen und unendlichen Arglist des Satans, so an dem römischen Hof, als dem stinkenden Pfuhl von Sünden und Verderben, herrschet. Sie ist gewiß merkwürdig, und verdient im Gedächtniß aufbehalten zu werden. Denn so vielmal ist dieser schädliche Stuhl, theils durch Könige, theils durch gelehrte Männer, so stark angegriffen worden, daß er bereits fiel. Aber weil die kräftigen Irrthümer so sehr überhand genommen, so hat er durch viele Arglist, Betrug, Practiken, die nicht menschlicher Witz, sondern allein des Teufels Kunst erfunden, gleichwohl bisher den Sieg behalten, und die Wahrheit auf den öffentlichen Gassen zu Boden geworfen. (wie Daniel, und nachgehends Christus mit seinen Aposteln vorher verkündiget.) Durch diese Siege sind sie feste und dicke geworden, und brüsten sich wie ein fetter Wanst, und die aufgeblasenen und hoffärtigen Tyrannen mit ihren rothen Hüthen trösten sich ganz kecklich und werfen ihre Hoffnung nicht

---

g) Diese theilt uns Schilter mit in Libert. Eccl. Germ. l. 7. c. 2. §. 10. p. m. 859 seqq.

h) Seiner Werke Th. 14. S. 402 ff.

weg. — Diese Hoffnung bauen sie auf vergangene Exempel, die nicht ganz ohne Grund sind, weil sie vorhero schon, und dieses zum öftern, dergleichen Toben der Fürsten und Völker, auch der Stadt Rom selbst, hätten leiden müssen. Und dennoch sind sie durch dergleichen Kriege nicht gänzlich zu Boden geworfen worden, sogar daß auch durch diese Kriege ihre Gewalt, Kraft, Sieg, Lob, Ehre und Herrlichkeit noch mehr gewachsen und bevestiget worden, bis sie sich nicht allein zu Königen aller Könige, und Herren aller Herren gemacht; sondern auch, nachdem sie den Königen auf die Hälse getreten und die Throne der Richter auf Erden sich unterwürfig gemacht, sich auch zu Göttern über die Götter im Himmel, auf Erden, auf dem Meer und in der Hölle gesetzet haben. — Man erzählet es einem Tauben, und man redet zu einem Todten, wenn man ihnen nicht erst zuläßt, einräumet, und endlich als einen Glaubensartikel beschleußt, daß sie Götter im Himmel und auf Erden, keinem Concilio unterworfen, und nicht als gleiche, sondern als Oberherren und unwidersprechliche Richter anzusehen seyn. — Derowegen (wie gesagt,) wenn dieses und dergleichen Bücher auf die Nachkommen erhalten und fortgepflanzet würden, würde es nützlich und heilsam seyn, nicht allein für Deutschland, sondern für die ganze Welt, wider den höchst schändlichen Berg der römischen Babylon, der die ganze Erde verderbet, daß ich Jeremiä Worte brauche. Hier siehest du, daß die deutschen Fürsten endlich

einmal von diesem Schlafe erwacht sind, und sich das Herze genommen haben, dem Pabst und römischen Hofe (Pfuhle) ins Angesicht zu sagen, was er vordem nicht hat können, jetzo nicht kann, ins Künftige nicht wird können hören. Sie haben sich auch nichts abschrecken lassen, (welches ein Wunder ist,) durch die prächtige Dunst- und Kunstgriffe des römischen Hofes, die man hierbey in der Werbung der Gesandten des römischen Stuhls lesen kann." Am Schlusse dieser Vorrede setzt Luther noch hinzu: „O welch eine Tiefe seiner (des Pabstes) Bosheit, des Geitzes und Raubes! wie gar unbegreiflich sind seine Diebstähle, und unerforschlich seine Räubereyen! Wer hat den Sinn seines Herzens erkannt? Oder wer hat der Kirche zuvor etwas gegeben, das er nicht geraubet? Denn von ihm, und durch ihn, und in ihm sind alle Uebel der Kirchen, ihm sey Schrecken und Nacht von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen."

Freylich wollte sich der Pabst, mit seinen Partisanen, durch alle Angriffe auf seine angemaßte Macht, Gewalt und Herrschaft, wie Luther hier sagte, nicht abschrecken oder einschüchtern lassen, er wieß vielmehr wie ein ergrimmter Tyger seinen Gegnern seine Krallen und Zähne, und besonders zeichnete sich hier Paul der Vierte aus.

Ferdinand den Ersten, der bereits 1531 zum römischen König erwählet worden war, hatten, nachdem Carl der Fünfte die kayserliche Regierung freywillig niedergelegt hatte, im Jahr 1558 die

zu Frankfurt versammelten sämmtlichen Churfürsten des Reichs, zum römischen Kayser ernannt und ihn öffentlich ausrufen lassen. Dieser, ein weiser und Rechtliebender Regent, und der bekanntlich der erste ist, welcher die päbstliche Krönung nicht suchte, ließ den damaligen Pabst, Paul den Vierten, durch seinen obersten Kammerherrn, Martin Gußmann, seine Erhebung zur kayserlichen Würde bekannt machen, und versicherte ihn und die römischen Kirche seines kayserlichen Schutzes. Allein der Pabst, der sich während seiner Regierung durch übertriebenen Hochmuth und Starrsinn auszeichnete, wollte den ordentlich erwählten Kayser Ferdinand nicht als Kayser erkennen, weil er das Reich ohne päbstliche Einwilligung angenommen, welches Carl vorher in päbstliche Hände hätte liefern sollen, und verweigerte daher dem kayserlichen Abgeordneten die Audienz. Gereizt und erbittert, berathschlagte er sich hierauf mit dem Cardinalscollegio, und diese Cardinäle, ächte Creaturen des Pabstes, erkannten die Frankfurter Handlung für null und nichtig, weil man den Statthalter Christi, dem Christus die geistlichen und weltlichen Schlüssel anvertrauet, dabey ganz vorbeygegangen. Das Kayserthum werde erst durch den Tod des vorigen, ejeratione und privatione, vakant. Die beyden letztern Arten gehörten dem Pabste zu. Es helfe nichts, daß die römische Königswahl vormals zu Cölln 1531 geschehen, und vom Pabst Clemens approbiret wäre. Ferdinand müsse vielmehr Pöni-

tenz thun, bey dem Pabst Pardon suchen, und durch einen bevollmächtigten Procurator der Frankfurtischen Handlung renunciren, das Kayserthum in die Hände des Pabstes resigniren, der alsdann erst nach seiner freyen Macht die unrechtmäßige Inauguration vergütete. Er müsse ferner das Mandat Carls des Fünften, worin er die Regierung abgeleget, vorweisen, und die an die Churfürsten gerichtete Vollmacht der Wahl auf den Pabst mit extendiren lassen.

Gußmann, dem der Pabst diesen Ausspruch der Cardinäle zustellen ließ, berichtete diese Frechheiten seinem Kayser, und dieser ließ jenen anzeigen, wenn binnen drey Tagen nach dem Empfange seiner Zuschrift, der Pabst ihm keine Audienz gebe, solle er alsbald Rom verlassen und eine Protestation zurücklassen, mit dem Anhang: der Kayser würde schon mit den Churfürsten zu berathschlagen wissen, was zur Vertheidigung der Kayserlichen Hoheit und Majestät gereichte. Diese standhafte Aeußerung Ferdinands fruchtete so viel, daß der Kayserliche Kammerherr zwar in Gegenwart von sieben Cardinälen beym Pabst eine Privataudienz erhielt, wo aber immer Carl der Kayser genannt, und Ferdinand nicht als ein solcher anerkannt wurde. Ja, die Frechheit des Pabstes ging so weit, daß er Ferdinanden noch vor seiner Krönung Propositiones i) vorlegen ließ,

---

i) Solcher ächt Hildebrandischen Grundsätze sind einundzwanzig. Goldast in den Reichshändeln P. V.

die er eingehen sollte, wenn er von ihm als rechtmäßiger Kayser erkannt werden sollte, unter welchen ich hier besonders diese auszeichne: Er habe fast alle Klöster in seinen Erblanden versetzet, verpfändet, darauf gelehnet, alienirt. Davon solle er sie ledig machen. Er habe die Ornamenta und Kleinodien der Kirchen genommen, und ad profanos usus verwendet, diese müsse er wieder herstellen. — Alles, was die Bischöffe auf Befehl seiner Heiligkeit ordiniren oder vornehmen, daran solle er sie nicht allein nicht hindern, sondern auch mit dem brachio saeculari unterstützen. — Weder er, noch einige weltliche Fürsten sollen ein jus conferendi beneficia oder patronatus, sondern allein die Bischöffe sollen des Macht haben. — Er solle förderhin keinen Convent, kein Colloquium ausschreiben noch verkünden, ohne sein Vorwissen, Verkündigung und Bewilligung, auch solle er in demselbigen nichts vortragen, entscheiden und beschließen, ohne seine Bewilligung und Approbation. — Er solle endlich verheißen, alles dasjenige zu halten, was ihm päbstliche Heiligkeit auferlegen werde.

Ferdinand übergab diese ihm von seinem Kam-

---

f. 166. hat sie mit des Kayfers Antworten, wenn sie anders richtig sind, uns aufbewahrt. Die Aufschrift lautet also: Conditiones Ferdinando Imp. antequam Imperator coronaretur, a Pontifice propositae et Imperatoris Ferd. ad easdem responsio admodum a conditione Imp. Ludovici IV. aliena.

merherrn überschickten groben Forderungen des Pabstes einigen seiner gelehrten Räthe, ihr Bedenken darüber zu stellen: ob ein Pabst Macht habe, einen von den Churfürsten des Reichs rechtmäßig erwählten Kayser nicht zu erkennen, und der Resignation des Reichs in seine Hände sich anzumaßen? Unter den verschiedenen Bedenken zeichnet sich besonders das Urtheil aus, welches des Reichs Vicekanzler, der berühmte Doctor Georg Sigmund Seld verfertiget hat, und das, obwohl von einem Katholiken verfaßt, doch solche scharfe und unangenehme Lektionen für den Pabst enthält, als er je kaum von einem Protestanten mag gehöret haben. k) Hatte der Kayser überdies noch den Churfürsten des Reichs von den frevelhaften und beleidigenden Aeußerungen des Pabstes Nachricht ge-

---

k) Es erschien diese Schrift erst im Druck zu Frankfurt 1612 in 4. mit dieser Aufschrift: Consilium oder Bedenken an Kayser Ferdinanden wie deß Bapsts zu Rom Pii V. (soll heißen Pauli IV.) vnbilligem anmassen wider J. K. M. ordentliche Wahl durch die Churfürsten des H. R. R. ohne des Bapsts Consens vnd Bewilligung geschehen zu begegnen sey. Gestellt auß J. K. M. Befelch durch Herrn Georg Sigismundt Selden, der Rechten Doctorn vnd deß H. R. R. Vice-Canzlern. — Goldast am angef. O. n. 3. f. 167. ff. liefert dieses Bedenken auch und Salig im dritten Theil seiner vollständigen Historie der Augsp. Confession S. 351 ff. giebt davon einen guten Auszug.

geben und hierüber ihr Gutachten verlangt; so wurde noch besonders August, damaliger Churfürst von Sachsen, ein wackrer Freund des Kayſers, darüber befragt, und dieser befahl Melanchthon, wegen dieser übertriebenen Anmaßung des römischen Bischofs sein Bedenken schriftlich zu stellen.

Caspar Peucer l) hatte unserm Melanchthon auf Antrag des Churfürsten siebenundzwanzig Fragen zur Beantwortung zugesendet, und ohngeachtet er damals auf einer Reise begriffen war, m) beantwortete er zehn Fragen davon mit so viel Klugheit und Gewandheit, daß die übrigen wohl unbeantwortet bleiben konnten, und einen jedem Unbefangenen die Petulanz und der Unsinn des päbstlichen Stuhls einleuchten mußte. n) Zu gleicher Zeit er-

---

l) Melanchton schrieb dazumal, unterm 22sten des Märzes 1599 an Camerar: „Caſpar Peucerus meus gener attulit ζητηματα περι ἐξουσιας του ἀρχιερεως ἐν ἀρχαιρεσια του αὐτοκρατορος. Mittit enim ipse Imperator ad Principes et ſciſcitatur ſententias. Quam tetra eſt hujus delirae ſenectae mundi confuſio? Sapientia Pontificum lenire publica mala debebat. Horum furiae magis etiam augent.“

m) An Johann Matthesius meldet er, unterm 28sten des Julius: „In ipſo itinere abſolvi ſcriptum de poteſtate, quam ſibi Pontifices ſumunt adverſus Imperatores.“

n) Dieses Bedenken Melanchtons, das schon früher Petzel herausgab, ist 1784 (Frankfurt und Leipzig) aufs neue gedruckt worden, und ich habe es vor mir lie-

schien von ihm auch eine andere Schrift o) ähnlichen Inhalts: de potestate et primatu Papae, item, de potestate et jurisdictione episcoporum, und fiel diese wider seine Gewohnheit etwas heftig auf, da er selbst gesteht: „Id scripsi paulo, quam foleo, asperius;“ so ist es gewiß diesem sonst so sanften und bescheidenen Manne zu verzeihen, wenn er lauter und stärker sprach, weil gerade damals Päbste und Bischöffe ihr Unwesen aufs höchste trieben.

---

gen. Pezel sagt zwar: Philippus wäre durch den Tod übereilet worden, solches gänzlich zu beendigen; aber eben vorgenannte Aeußerung Melanchthons an Matthesius, lehrt uns, daß er absichtlich nichts weiter beantwortet habe, denn er spricht ja: absolvi scriptum.

o) Lateinisch findet sich diese Schrift S. 87 ff. in dem so eben angegebenen zu Frankfurt gedruckten Bedenken. Veit Dietrich, Prediger in Nürnberg, gab sie ins Deutsche übersetzt, mit dieser Aufschrift 1541 heraus: Von des Bapsts gewalt, welche er sich anmasset wider die Göttliche Schrift vnd der ersten Kirchen brauch. Item von der Bischoffen Jurisdiction. Der verewigte gelehrte Herr M. Bertram zu Halle hat von dieser Uebersetzung in der Geschichte des Symbolischen Anhangs zu den Schmalkaldischen Artikeln, Altdorf, 1770. 8. sehr gute Nachricht gegeben.

Dreyzehnter Abschnitt.

Wie bey der Reformation das Kirchenregiment und die Kirchengewalt an protestantische Fürsten kam.

War auf bemeldete Art und Weise die, bis aufs Höchste getriebene und noch mit Frechheit behauptete, päbstliche Macht und Gewalt erschüttert und ihrem völligen Sturze, wenn nur alles eingestimmt hätte, nahe gebracht, indem Salig in der bereits oben angeführten Schrift laut äußert: „Gott der Herr hat es keinem Kayser so nahe gelegt, dem Pabstthum zu Rom den Garaus zu machen, als eben dem Kayser Ferdinand dem Ersten, bevorab, da der Pabst muthwilliger Weise ein Spiel anfieng, daß er fast seine Hände über den Kopf deswegen hätte zusammenschlagen und ein Zettergeschrey anstimmen sollen;" so entledigten sich doch wenigstens protestantische Fürsten, mit ihrem Austritt aus der römischen Kirche, des päbstlichen Joches, und da dieser gesetzlich war, war es auch natürlich ihre Befreyung vom römischen Kirchenregimente und päbstlicher Kirchengewalt. Frey und selbstständig war nun die protestantische Kirche und konnte ganz nach ihrem Gutdünken und Willen eine neue Kirchenverfassung entwerfen.

Wie indessen keine weltliche Regierung vom ganzen Volk wohl geführt werden kann; so sah man gar wohl ein, daß zur Führung des Kirchenregiments sich nicht die ganze kirchliche Gesellschaft eigne und ordnete, in dieser Hinsicht, um gehörige Ordnung zu erhalten, eigne Beamte, theils solche, die das Aeußerliche, theils solche, die das Innere der Kirche besorgten. Bestand, wie wir oben bemerkten, schon zu Constantin des Großen Zeiten, diese Einrichtung; so wurde sie hier vester begründet. Waren schon durch die Reformation die eigentlichen Hoheits-Rechte der protestantischen Fürsten, auch in Hinsicht der Kirche, gesichert; so übertrug man ihnen denn auch zugleich die äußern Rechte der christlichen Gesellschaft, und zwar in der Maaße, wie sie die Kirche selbst besaß, mit dem Vorbehalt, daß sie solche nicht durch bürgerliche Instanzen, sondern durch eigne besondere geistliche Collegien und Gerichte handhaben, mithin keine Beschränkung der Gewissensfreyheit und andere Kränkungen der kirchlichen Rechte entstehen konnten; den Geistlichen hingegen vertraute man das Innere der Kirche an, die bloße Seelen-Sorge, damit nicht das Priester- und Pfaffenregiment, — allerdings das lästigste — wieder eintrete und sie vielmehr treuer und zweckmäßiger, — was sie ja eigentlich nur sind, — als Lehrer, Berather, Zurechtweiser und sittliche Bildner Andrer wirken könnten und möchten.

Hatte die protestantische Kirche bey ihrem Austritt aus der römischen nunmehro von Gott und

Rechtswegen p) die Befugniß, alles das zu veranstalten, was nach bestem Wissen und Gewissen, zur Erreichung und Erhaltung ihres gemeinschaftlichen Gottesdienstes erforderlich und dienlich war, damit alles ordentlich und ehrlich, d. i. der Würde der Sache gemäß zugehe, q) die Gemeine Christi erbauet, r) und die von Gott und Rechtswegen ihr zukommende Freyheit erhalten werde; s) welche Befugniß man schon seit langer Zeit eine Kirchengewalt (Potestatem ecclesiasticam) genennet; kam ihr diese als einem Collegio, einer Gesellschaft zu, und hieß deswegen Jus ecclesiasticum collegiale, oder Jus circa sacra, das kirchliche Gesellschaftsrecht; so erhielten denn protestantische Fürsten und Obrigkeiten, durch Uebertragung der Kirche an sie, diese Kirchengewalt, oder das Jus circa sacra, und mit der Ausübung der Kirchenrechte, das Kirchenregiment.

Solche Rechte wurden auch den Protestanten völlig gesichert:

1) Im Passauer Vertrag: t) „Unterdessen (bis das im vorherigen bewilligte allgemeine oder National-Concilium gehalten werden kann) wollen weder die Kayserliche Majestät, noch wir (der rö-

---

p) 1. Timoth. 5, 17.

q) 1. Cor. 14, 40. Coloss. 2, 5.

r) Ephes. 4, 12.

s) Röm. 14, 13. Galat. 2, 4. 5.

t) Passauer Religionsfriede vom J. 1552. C. 11. §. 3.

mische König Ferdinand) und Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs irgend einen der Augspurgischen Confession zugethanen Stande, der Religion halber, durch Gewaltthätigkeit oder sonst etwas wider sein Gewissen und Willen zwingen, oder deswegen mit Krieg überziehen und angreifen, oder ihm irgend einen Schaden weder durch Mandate zufügen, noch auch sonst irgend auf eine Weise graviren oder verächtlich behandeln lassen, sondern ihn bey seiner Religion und bey seinem Glauben auf seine Verantwortung und Gefahr lassen."

2) Auf dem, im Jahr 1555 zu Augspurg gehaltenen Reichstage: u) „Daß demnach wir in Kraft Röm. Kays. Majestät, unsers lieben Bruders und Herrn, aus gegebener Vollmacht und Heimstellung erkläret, gesetzt und entschieden haben, thun auch solches hiermit wissentlich in Kraft dieses Briefes, daß der Geistlichen eigene Ritterschaft, Statt und Comunen, welche lange Zeit und Jahrhero der Augsp. Confession Religion anhengig gewesen, und derselben Religion glauben, kirchengebrauchen, Ordnungen und Ceremonien, öffentlich gehalten und gebraucht, und biß auf heut dato noch also halten und gebrauchen, von deroselben ihrer Religion,

---

u) Im 2ten §. der vom Röm. König Ferdinand den Ständen übergebenen Deklaration, wie es mit der Geistlichen eignen Ritterschaften, Stätte und Communen d. Augsp. Conf. anhengig, der Religion halber gehalten werden soll.

glauben, kirchengebrauchen und Ceremonien hinführo durch Jemand nicht gedrungen, sondern dabey bis zu obberührter Christlicher und endlicher vergleichung der Religion unvergewaltigt gelassen werden sollen."

3) Im Westphälischen Frieden 1648.

v) „Es sollen der catholischen Stände Landsassen, Vasallen und Unterthanen, von was für Art oder Gattung sie immer seyn mögen, welche die öffentliche oder Privat-Uebung der Augsp. Confession im J. 1624 es sey gleich in welchem Theile desselben Jahres es wolle, gehabt haben, es sey gleich durch einen Vertrag oder Privilegium, oder von undenklichen Zeiten, oder endlich nach der bloßen Observanz im gedachten Jahre so gewesen, solche auch ins künftige behalten, nebst allen ihren anklebenden Zubehörungen, so ferne sie dieselben im gedachten Jahre gehabt, oder gehabt zu haben beweisen können. Für dergleichen (der freyen Religionsübung) anklebende Zugehörungen werden die Errichtung der Consistorien, die Annahme der Kirchen- und Schulbedienten, das Patronatrecht, nebst andern diesen ähnlichen Rechten gehalten. Nicht minder sollen sie auch in dem Besitze aller Kirchen, Stiftungen, Klöster, Hospitäler, mit allen ihren Zugehörungen, Einkünften und Anfällen bleiben, in deren Besitze sie zur besagten Zeit gewesen sind. Dieses alles soll beständig und allenthalben so lange beobachtet

---

v) Osnabrück. Fried. Art. V. §. 31.

werden, bis man entweder durchgängig, oder doch zwischen den unmittelbaren Ständen und ihren Unterthanen wegen der christlichen Religion ein anders beschlossen haben wird; und soll bis dahin niemand auf irgend eine Art oder Weise beunruhiget werden."

Damit denn endlich evangelischen Gemeinen gar keine Hindernisse in ihrem Kirchenregimente gemacht werden könnten; so ist nicht nur im Religionsfrieden w) die Jurisdictio episcopalis überhaupt, sondern auch im westphälischen Friedensschluß x) alles sogenannte Jus episcopale dioecesanum, gänzlich, bis auf eine anderweitige Vergleichung oder Auskunft, ausgesetzt worden; und da dieselbe nicht erfolgt ist, und nie erfolgen wird, noch erfolgen kann, gänzlich aufgehoben worden. Die hieher gehörigen Worte lauten also: „Das Recht der Kirchensprengel und die ganze geistliche Gewalt, (nemlich der Bischöffe) mit allen ihren Gattungen, über die der Augsp. Confession zugethane Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (mit Inbegriff des Reichsfreyen Adels,) und über ihre Unterthanen, sowohl unter catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten, als auch unter einander selber, soll, bis zu einer christlichen Beylegung der Religionsstreitigkeiten ausgesetzt und das Recht der Kirchensprengel und geistlichen Gewalt

---

w) Religionsfr. §. 15. 19. 20.

x) Osnabr. Fr. Art. V. §. 48.

auf die Gränzen eines jeden seines Landes eingeschränkt seyn.

Nach Bestätigung dieser der protestantischen Kirche nun eigentlichen und ihr nothwendig als einer Gesellschaft zukommenden Rechte und deren Uebertragung der Kirche selbst an ihre ebenfalls protestantische Landes-Regenten, wurden denn diese, oberste Bischöffe, (Summi Episcopi,) aber keinesweges in dem Sinne der katholischen Kirche, sondern, nach ächt alter apostolischer Art, nur Führer und Handhaber des Kirchenregiments, mit Bewilligung und Einstimmung der kirchlichen Gemeinen in ihrem Namen und an ihrer Statt. In einem andern Verstande waren sie schon, als Landes-Regenten, vermöge ihrer Landes-Hoheit, Bischöffe oder Aufseher, in welchem Constantin der Große und seine Nachfolger, auch wie wir oben dargethan, andere Fürsten vor der Reformation es behauptet haben; daher auch ein gelehrter Jurist y) sagt: „Der Regent ist in Religionssachen, daß ich so reden mag, kein Oberchrist, sondern ein Oberaufseher."

Vermöge der Landes-Hoheit weltlicher Regenten müssen alle in ihren Staaten sich befindenden Gesellschaften unter ihnen stehen. Das ist schon natürliches aber auch göttlich christliches Gesetz: z)

---

y) D. Johann Ludwig von Schmidt in seiner rechtlichen Abhandl. von den Separatisten. Th. 1. §. 28.

z) Röm. 13, 1.

„Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.“ Nothwendig ist aber dieses unterthänig seyn der christlichen Gesellschaft, weil Christus, das Oberhaupt derselben, sich selber der weltlichen Obrigkeit unterworfen und ihren Verordnungen nicht entzogen hat; a) und allen Christen, ohne Unterschied, befohlen ist, der Obrigkeit zu gehorsamen. b) Auch ist es nöthig, daß die Obrigkeit von allem, was die christlich kirchliche Gesellschaft angeht, was sie thut oder vornimmt, gehörige Kunde habe, weil durch Unwissenheit, Schwärmerey, Fanatismus und andere Dinge das allgemeine Staatswohl leicht gefährdet werden könnte.

Um also Uebel und Nachtheile zu verhüten und selbst das Wohl der kirchlichen Gesellschaft zu befördern, muß auch diese der Aufsicht der Landes-Regenten unterworfen seyn. Diese Aufsicht nennt man nun gewöhnlich das Majestäts-Recht über die Kirche, (Jus Principis majestaticum in Ecclesiam): und ist mit dem obberührten Jure circa sacra gar nicht einerley, wovon ich in der Folge bald mehr reden werde.

Beyde Rechte erhielten demnach protestantische Fürsten durch und mit der Reformation; denn, obgleich ihr Hoheits-Recht vorher von vielen behauptet wurde; so wurde es doch zuweilen durch den römischen Stuhl gezwängt, verhindert und selbst von

---

a) Matth. 17, 27. Joh. 19, 11.

b) Röm. 13, 1 — 7. 1. Petr. 2, 13 — 17.

schwachen, abergläubischen Fürsten vernachlässiget; nun aber herrlich dargestellt, und ihnen vom Kayser und Reich gesichert, und somit auch zugleich ihr, von der Kirche übertragenes, Kirchenregiment befestiget.

Verlangen wir endlich noch Beweise, wenigstens in Sachsen von der den Landesfürsten übertragenen Kirchengewalt und dem Kirchenregimente (Jure collegiali circa sacra); so mögen folgende gnügen. So übertrug Luther selbst, zwar nicht als Haupt, doch als ein vorzügliches Mitglied der Kirchengesellschaft und gewiß mit stillschweigender Einwilligung und Genehmigung sämmtlicher Kirchenmitglieder, die einer landesherrlichen Beschützung so sehr bedurften, seinem Landesfürsten, dem Churfürsten Johann, in einem besondern Schreiben im Jahre 1530 c) die neu gegründete Kirche, wenn er sagt: Wolan, lieber Herzog Johann, da befehle ich dir meinen edelsten Schatz, mein lustiges Paradies, du sollst Vater über sie seyn. Denn unter deinem Schutz und Regiment will ich sie haben, und dir die Ehre thun, daß du mein Gärtner und Pfleger seyn sollst. Solches ist je gewißlich wahr. Denn Gott der Herr, der E. C. F. Gn. zu dieses Landes Vater und Helfer gesetzt hat, der nähret sie alle durch E. C. F. G. Amt und Dienste, und müssen E. C. F. G. Brod essen, Es. 49, 23. Das ist doch nicht anders, denn als wäre Gott

---

c) Seiner Werke. Th. 16. S. 821. 822.

selbst E. C. F. G. täglicher Gast und Mündlein, weil sein Wort und seine Kinder, so sein Wort haben, E. C. F. G. tägliche Gäste und Mündlein sind." Bey einer andern Gelegenheit d) äußert er: „Demnach so uns jetzt das Evangelium durch unaussprechliche Gnade Gottes barmherziglich wieder kommen, oder wohl auch zuerst aufgegangen ist, dadurch wir gesehen, wie elend die Christenheit verwirret, zerstreuet und zurissen ist, hätten wir auch dasselbige recht bischöfliche und Besuch-Amt, als aufs höchste vonnöthen, gerne wieder angerichtet gesehen. Aber weil keiner unser dazu berufen oder gewissen Befehl hatte, und St. Petrus nicht will in der Christenheit etwas schaffen lassen, man sey denn gewiß, daß Gottes Geschäfte sey, hat sichs keiner vor dem andern dürfen unterwinden."

„Da haben wir des Gewissen wollen spielen, und zur Liebe-Amt (welches allen Christen gemein und geboten) uns gehalten, und demüthiglich mit (unterthäniger fleißiger) Bitte angelanget den Durchlauchtigsten — Johannes, Herzog zu Sachsen — unsern gnädigsten Herrn, als den Landesfürsten, und unsere gewisse weltliche Obrigkeit von Gott verordnet, daß S. Churfürstl. Gnaden aus christlicher Liebe, (denn sie nach weltlicher Obrig-

---

d) Ebendersf. Th. 10. S. 1905. 1906. 1909. 1910. aus der Vorrede zum Unterricht der Visitatoren an die Pfarrherren im Churfürstenthum Sachsen, vom Jahre 1538.

keit nicht schuldig sind) und um Gottes willen, dem Evangelio zu gut und den elenden Christen in S. Churfürstl. Gnaden Landen zu Nutz und Heil gnädiglich wollten etliche tüchtige Personen zu solchem Amt fordern und ordnen." —

„Und wie wohl wir solches nicht als strenge Gebote können lassen ausgehen, auf daß wir nicht neue päbstliche Decretales aufwerfen, sondern als eine Historie oder Geschichte darzu als ein Zeugniß und Bekenntniß unsers Glaubens; so hoffen wir doch, alle fromme friedsame Pfarrherren, welchen das Evangelium mit Ernst gefällt und Lust haben einmüthiglich und gleich mit uns zu halten, wie St. Paulus lehret Philipp. 2, 2. daß wir thun sollen: werden solchen unsers Landesfürsten und gnädigsten Herrn Fleiß, darzu unsere Liebe und Wohlmeinen, nicht undankbarlich noch stolziglich verachten, sondern sich williglich, ohne Zwang, nach der Liebe Art solcher Visitation unterwerfen, und sammt uns derselben friedlich geleben, bis daß Gott der heilige Geist bessers durch sie oder durch uns anfahe."

„Wo aber etliche sich muthwilliglich darwider setzen würden, und ohne guten Grund ein sonderliches wollten machen; wie man denn wilde Köpfe findet, die aus lauter Bosheit nicht können etwas Gemeines oder Gleiches tragen; sondern ungleich und eigensinnig seyn, ist ihr Herz und Leben; müssen wir dieselbigen sich lassen von uns wie die Spreu von der Tennen sondern, und um ihrentwillen unser gleiches nicht lassen. Denn obwohl S. Chur-

fürstl. Gnaden zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen ist, so sind sie doch schuldig, als weltliche Obrigkeit, darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen erheben." (Mit welchen letzten Worten es sichtlich ist, daß Luther die Hoheits-Rechte der Landesfürsten völlig anerkannte.)

Mit diesen Aeußerungen vergleiche man noch, was er anderwärts äußert: o) „Müssen doch jetzt unsere weltlichen Herrschaften Noth-Bischöffe seyn, und uns Pfarrherren und Prediger (nachdem der Pabst und seine Rotten nicht darzu thut, sondern darwider thut) schützen und helfen, daß wir predigen, Kirchen und Schulen dienen können; wie Jesaias sagt, K. 49, 23. Reges nutricii tui: Könige sollen dich nähren, und Könige sollen dich säugen; wie sie denn vorzeiten allzureichlich gethan, und wo das Evangelium sie fromm gemacht hat noch thun."

Noch mehr als Luther thaten die sächsischen Landstände, indem diese, als Repräsentanten sämmtlicher Einwohner, nicht allein die Nothwendigkeit erkannten, den Landesfürsten, als bereits schon bewiesenen großen Beschützern und Beförderern der Kirchenverbesserung, die Ausübung und Verwaltung der Kirchengewalt zu überlassen, sondern auch die-

---

o) Seiner Werke. Th. 17. S. 154. aus der Schrift: Exempel einen rechten christlichen Bischof zu weyhen, vom Jahre 1542.

selben zu verschiedenen Malen angingen, daß sie für Anordnung geistlicher Gerichte Sorge tragen und selbige bestellen möchten, denn so baten sie im Jahre 1547 auf dem Landtage zu Leipzig: „die Consistoria bleiben zu lassen, zu verbessern und zu verschaffen, daß sie geistliche und nicht weltliche Sachen abwarteten," ferner auf dem Landtage zu Torgau, 1550 Vorsehung zu thun, daß Gottes Wort fleißig befördert, die Gottes Lästerung ernstlich verboten und bestraft, und ehrbarer Wandel gepflanzet würde; und 1576 „die darinne verordneten weltlichen Personen mit Verschickung und Commissionen zu verschonen, sie auch keine Praktika aufm Lande treiben, sondern allein ihres Berufs warten zu lassen." Den allerdeutlichsten Beweis von solcher Uebertragung des Kirchenregiments und der Kirchengewalt giebt der Churfürst Johann Friedrich selbst, wenn er in seiner Constitution und Artikel des geistlichen Consistoriums zu Wittenberg 1542 im Eingange spricht: „Nach dem wir verschienener Zeit von dem großen Ausschuß vnser Landsstende vnterthenigklich ersucht, erinnert, vnd gebeten sein, das wir etliche Consistoria inn vnsern Landen vffrichten, vnd ordenen wollten, die Kirchengericht in Sachen dazu gehörend, vorwesen vnd veben möchten." f)

---

f) Ursprung, Gesch. und Verfassung der Consistorien in den Churfächs. Landen. (Freyberg. 1794.) Einleit. S. XVI. ff.

Vierzehnter Abschnitt.

Nach welchem Rechtsgrunde protestantische Fürsten Kirchenregiment und Kirchengewalt handhaben.

Steht nach protestantischen Grundsätzen den evangelischen Landesherren und Obrigkeiten das Kirchenregiment und die Kirchengewalt zu, so fragt sichs: nach welchem Rechtsgrunde? Diese Frage ließ sich freylich aus dem vorher bemerkbar gemachten leicht beantworten; da aber nicht nur von Seiten der Juristen, sondern auch von Seiten der Theologen darüber mancherley Hypothesen und Systeme aufgestellt worden sind, auch gelehrte Canonisten g) diese Frage nicht als eine bloße Schulfrage, sondern als eine Frage von der größten Wichtigkeit ansehen, und aus der richtigen Beantwortung derselben sich unendlich viel Gutes zum Heil und Wohl der Kirche — auch für unsere Zeiten — ableiten läßt; so halte ich es für Pflicht, auch solche hier, nach Anleitung des untengenannten Herrn Vicekanzlers von Wiese h) in so weit zu beantworten, als es mein Plan erheischt.

---

g) Hr. Vicekanzler von Wiese in s. Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchen-Rechts; 3ter Th. 1ste Abth. S. 54.

h) Ebend. S. 53. ff.

Es hat von jeher vielerley Meynungen gegeben, welche das Recht der Fürsten in Kirchensachen zu begründen suchten. Einige i) leiten es aus der jüdischen Kirche ab, indem Gott schon den jüdischen Königen das Kirchenregiment übertragen habe; k) andere aus dem neuen Testamente l) wo Paulus ermahnet, daß man für die Obrigkeit bitten solle, damit man unter ihr ein stilles und geruhiges Leben führen möge; andere m) behaupten, daß den Regenten, als den vornehmsten Gliedern der Kirche, das Kirchenregiment zukomme; und noch andere n) suchen es aus dem Rechte der Natur zu bestätigen; so wie mehrere o) den Besitz desselben auf allgemeine Reichs-Gesetze gründen. So verschieden indessen diese und noch andere Meynungen und Systeme sind, so fließen sie am Ende doch in drey

---

i) Hugo Grotius de imperio summar. potest. circa sacra c. 1. §. 2. 6.

k) Jesaias 49, 23. vergl. Ps. 2, 12. Joh. Laurent. Fleischers Einl. zum geistl. Recht. (Halle. 1729.) S. 14. 21.

l) 1. Timoth. 2, 2. vergl. Fleischer, a. angef. O. und Stelle.

m) Jo. Wolfg. Jaeger diss. de fonte Juris Summ. potest. circa sacra. c. 4. p. 41.

n) Fleischer, im angef. Buche. S. 15. §. 6. ff.

o) Bretschneider in vertrauten Briefen über das protest. geistl. Recht. (Frankfurt am Mayn. 1771.) S. 146. vergl. Mosheims Kirchen-Recht. S. 564.

Hauptsysteme zusammen, p) die nach und nach in der protestantischen Kirche aufgestellt worden sind, und ihre Freunde und Beförderer gefunden haben.

Das erste dieser drey Hauptsysteme ist das Bischofssystem.

Die Urheber und Gründer desselben waren unstreitig der gelehrte Professor Matthias Stephani, zu Greifswald, q) und der eben so gelehrte Holstein-Schleswigsche Kanzler Theodor Reinking; r) so wie dessen vorzüglichste Vertheidiger Benedict Carpzov, s) Heinrich

---

p) Gesammlet sind solche Meynungen in der: Vollständigen Nachricht von den verschiedenen Meynungen der Theologen und Juristen über den Ursprung und die Natur des Kirchenrechts. Freyberg und Leipzig. 1754. in Herm. Beckers Gedanken und Erläuterungen über das Kirchenrecht. S. 521. f. Am vorzüglichsten aber redet davon: Dan. Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae de jure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii; in observat. iuris eccl. (Halae. 1783. 8.) n. VI.

q) In dem Werke: de iurisdictione, dessen Liber III. Pars prior de Pontificis etc. in Ecclesiis iurisdictione, iuribus, officiis et eminentiis, welches zuerst Rostochii 1609, das Ganze aber zu Frankf. a. M. 1611 und 1623 erschien.

r) In der Abh. de regimine seculari et ecclesiastico. 1616. Ed. VI. 1659.

s) Dessen Jurisprudentia ecclesiastica s. consistorialis. Lipsi. 1673. Fol.

Link, t) und mehrere andere, sowohl Theologen als Juristen. Nach deren Grundsätzen war bey der Reformation das Kirchenregiment des Pabstes und der Bischöffe über die Protestanten durch den Religions- und Westphälischen Frieden suspendirt und den mitpaciscirenden evangelischen Regenten wieder gegeben, die bischöfliche Gewalt also durch diese Friedensschlüsse auf sie devolvirt, und sonach diese Devolution der eigentliche Rechtsgrund der Kirchenregierung der protestantischen Regenten. Vermöge derselben stellten nun diese Regenten eine gedoppelte Person vor, eine fürstliche, die zur weltlichen Regierung, und eine bischöfliche, die zu Religions- und Kirchen-Sachen gehörte; daher sie auch Landes-Bischöffe hießen und ihre Verfügungen in Kirchen-Sachen vermöge ihrer oberbischöflichen Rechte (vi juris summi episcopalis) erließen.

Der berühmte Titius u) nennt dieses: eine päbstliche, ungereimte, und den Landesherren schimpfliche Lehre. „Nach unpäbstischen Grundsätzen — spricht er — weiß man von solcher gedoppelten Person nichts, immaßen nach selbigen richtig, daß das Kirchen-Recht an sich selbst ein weltlich Recht sey, und also ein Fürst, als Fürst,

---

t) In Er. de Jure episcopali. Altdorfi 1694 und Francof. et Lipf. 1697. 4.

u) G. G. Titii Probe des deutschen geistl. Rechts. S. 83. ff. §. 19. 20. 21.

sowohl in geistlichen als weltlichen Dingen, einige Herrschaft habe. Aber, nach päbstlichen Lehr-Sätzen, kann kein weltlicher Herr in geistlichen Sachen was verordnen, dahero ist man genöthiget, wegen des geistlichen Rechts noch eine Person zu erdenken. — Nicht weniger ist es eine ungereimte Lehre; denn, man mag das Päbstische, Bischöfliche Recht überlegen, wie man will, so ist es endlich doch etwas gemischtes, indem die Bischöffe zum Theil eine geistliche Macht, als zu predigen, Abendmahl auszuspenden u. s. w. zum Theil eine weltliche, vom Pabst herrührende Gewalt haben, dahero schicket sich solch Recht auf protestirende Fürsten gar nicht, als welche keine geistliche Macht, hergegen ein eignes weltliches Recht in geistlichen Sachen haben. — Endlich so wird durch solche Lehre das Recht protestirender Fürsten prostituirt, und verdächtig gemacht; denn indem man das Kirchenrecht mit dem bischöflichen Namen beleget, auch selbigen für nöthig achtet, so räumet man dadurch ein, daß es, seiner Natur nach, von der übrigen weltlichen Herrschaft des Fürsten ganz unterschieden, auch von den päbstlichen Bischöffen herzuleiten sey; daß es aber von den Fürsten könne besessen werden, oder auf sie rechtmäßiger Weise von den Bischöffen gebracht sey, solches ist nach der geschehenen Einräumung nicht ausfindig zu machen."

Diesen Aeußerungen stimme ich völlig bey, denn, wenn ich außerdem noch hinzusetze, was unser verehrungswürdiger Herr Vicekanzler von

Wiese v) hinzufügt: „daß, nachdem die Protestanten sich der bischöflichen Gewalt gänzlich entzogen und solche als illegitim verworfen, eine Uebertragung dieser also nicht mehr existirenden Gewalt nicht weiter geschehen könne, die Devolution eines Rechts, das Jemand nicht mehr besitze, ein Unding sey;" so ist doch diese Lehre von dem besondern Bischofs-Recht der protestantischen Fürsten in Ansehung der Religion eine Stütze des Pabstthums und der Hierarchie; streitet sie in Ansehung der Republik nicht nur mit den Pflichten der Bürger gegen den Staat, sondern auch mit der ehemaligen Verfassung des h. römischen Reichs; wird durch selbige das Ansehen eines Fürsten geschwächet, sowohl bey fremden als bey seinen eigenen Religions-Verwandten; ihre Jurisdiction geschmälert und fließen daraus viele Folgerungen, welche den weltlichen Staatsdienern eines Fürsten sehr nachtheilig sind: über welches gelehrte Juristen besser entscheiden können, als ich, und von welchen allen ich wünschte, daß die gelehrten Bemerkungen Buddei darüber in der unten angezeigten Schrift w) möchten nachgelesen und beherziget werden.

---

v) In dessen angezogenem Handbuche, im angeführten Theile. S. 60.

w) Untersuchung des wahren Grundes, aus welchem die höchste Gewalt eines Fürsten über die Kirche herzuleiten. S. 276. ff.

Das andere Hauptsystem ist das sogenannte Territorialsystem.

Als den eigentlichen Urheber desselben nennt man den berühmten Thomasius, x) und dessen eifrigsten Vertheidiger, den gleichfalls berühmten Just Hennig Böhmer, y) welchem mehrere Rechtsgelehrte beytraten, denen aber von Seiten der Theologen heftig wiedersprochen wurde. Die Vertheidiger dieses Systems stellen die Landeshoheit protestantischer — ja auch anderer — Fürsten als den einzigen alleinigen Rechtsgrund ihrer Kirchen-Regierung auf und gründen es auf das gemeine Brocardicum: „cujus est Regio, illius quoque est Religio.“ Ihre Behauptung zu bevestigen, schließen sie also: Ein jeder unabhängiger Fürst ist außer den göttlichen und natürlichen Rechten gar keinen andern Gesetzen unterworfen, weil er in seinen Landen keinen Höhern anerkennt. Da aber nun der Landesfürst seiner Unterthanen äußerliche Ruhe und beglückten Wohlstand zu befördern verbunden ist, so müssen ihm zugleich alle Rechte zukommen, ohne welche dieser Endzweck nicht erreicht werden kann. Nun gehört aber zur Erhaltung

---

x) Fast in allen seinen Schriften, besonders: in vindiciis iuris circa sacra und in der Abh. vom Recht evangelischer Fürsten in theolog. Streitigkeit. §. 11.

y) In diss. de jure episcopali princip. evangelic. c. 2. §. 2.

dessen vornemlich die Aufsicht und Regierung aller in seinen Landen sich befindenden Gesellschaften; folglich muß er auch diese über die kirchliche Gesellschaft haben. Hieraus folgt, daß dieses Recht allen Fürsten zukomme, sie mögen einer Religion zugethan seyn, welcher sie immer wollen. Denn die Religion verändert den Staat nicht, sie giebt auch dem Fürsten weder mehr noch weniger Recht. Also ist es unstreitig, daß die Kirchen-Regierung den Fürsten in ihrem Lande selbst nach den Reichsverfassungen zustehe. Unter den Päbsten und Bischöffen waren sie hievon verdrängt, aber nach erfolgter Suspension dieses usurpirten Kirchenregiments traten protestantische Fürsten ipso jure, vermöge ihrer Hoheit, wieder in die Kirchenregierung ein. Der evangelische Landesherr stellt demnach keine doppelte Person vor, als Fürst und als Bischof, sondern er hat alle Rechte in Kirchensachen vermöge der Landeshoheit; so, daß also, nach Abgang der Bischöffe, ihm nicht nur seine eigentlichen Hoheits-Rechte in Kirchensachen von selbst zukommen, sondern auch die ehemaligen Bischofs-Rechte ihm zufallen.

So schloß man, aber man fand Widerspruch, und das mit Recht, theils weil offenbar die Hoheits-Rechte der Landesfürsten mit den kirchlichen Gesellschafts-Rechten, oder das Jus majestaticum, mit dem Jure circa sacra, verwechselt wurden, theils weil viele nachtheilige Folgen für den evangelischen Kirchenverein entstehen mußten und konnten,

und deswegen schon Fleischer sagte: z) „es hat die Erfahrung gezeiget, wie sehr diese Meynung den Protestanten selbst geschadet, und wie nützlich sich dessen die Papisten, zu Unterdrückung und Ausjagung anderer, zu bedienen gewußt haben.“ „In der That, — so urtheilt darüber auch unser verehrungswürdiger Herr Vicekanzler von Wiese a) — fehlt es diesem Territorialsystem auch eben so sehr an innerer Consequenz, als es zu nachtheiligen Folgen Anlaß giebt. Weder in dem Begriffe der höchsten Gewalt, noch in der Natur der kirchlichen Gesellschaft findet sich ein hinlänglicher Grund, weshalb der Regent, als solcher, bey der Kirche eine innere Direction und größere Rechte besitzen müßte, als bey jeder andern gesellschaftlichen Verbindung, wo er die innere Leitung doch keinesweges ipso jure hat. Die Hoheitsrechte in Ansehung der Religion und die kirchlichen Gesellschaftsrechte sind ganz heterogen, und die Landeshoheit kann nur zu jenen, keinesweges aber zu diesen berechtigen, kann also für sich zur Führung des Kirchenregiments dem Regenten keinen Rechtsgrund darbieten. — Der nachtheiligen Folgen nicht zu erwähnen, daß also nach diesem System den katholischen Regenten über ihre evangelischen Unterthanen dieselben Rechte eingeräumt werden müßten, welche die protestantischen Regenten besitzen, wo-

---

z) Fleischer, l. c. S. 15. §. 4.

a) v. Wiese, l. c. S. 64.

durch die Gewissensfreyheit von jenen leicht gefährdet werden könnte." — Endlich

ist noch das dritte Hauptsystem übrig, nemlich: das Collegialsystem.

Der bekannte und berühmte Universitäts-Kanzler Christoph Matthäus Pfaff b) zu Tübingen war dessen Stifter, und bald fand er unter Rechtsgelehrten und Theologen seine Anhänger und Vertheidiger, c) unter welchen vorzüglich der geheime Justizrath Georg Ludwig Böhmer d) zu bemerken ist, durch welche Männer es auch erläutert, näher bestimmt und zu den allgemein ange-

---

b) In mehrern seiner Schriften, und unter andern: in Originibus iuris ecclesiastici C. IV. art. 1. not. 5. (Tubingae 1720.) und in Jure ecclesiastico l. 5. c. 2. (Francof. ad M. 1732.)

c) Jo. Ulrich de Cramer, de Jure circa sacra collegiali et majestatico. Marburgi 1736. Canzius, in disciplinis moralibus. Tubingae. 1739. Estor in seinen kleinen Schriften B. 1. n. 3. in der Abh. von dem grundlosen Lehrgebäude des Thomasischen angeblichen Kirchen-Rechts. §. 17. 18. Just. Car. Wiesenhaver, diss. II. de jure majestatis et iure conventionali sacrorum dirigendorum. Lipsiae. 1748. Andr. Jos. Schnaubert Abhandl. vom Grunde der den evangel. Landesherren in Kirchensachen zustehenden Gerechtsamen, in Beyträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht. Th. 1. n. 11.

d) In principiis Juris Canon. sp. Jur. Eccl. publici et privati, in praefactione. Goettingae. 1762.

nommenen und für richtig erkannten im Kirchenrecht der Protestanten erhoben worden ist.

Nach diesem Systeme werden die Hoheitsrechte protestantischer Fürsten von den Collegial-Rechten genau unterschieden, und wenn sie jene, die unter den Päbsten und Bischöffen gekränkt waren, nach der Reformation, als bey Suspension der bischöflichen Gewalt, ipso jure wieder erhielten, so wurden ihnen diese theils von der kirchlichen Gesellschaft ausdrücklich übertragen, theils stillschweigend überlassen. In Hinsicht dieser letztern bemerke ich dahero hier noch einmal, was ich schon früher dargethan: Die neu errichteten protestantischen Kirchen waren mit ihrem Austritt aus der römischen, völlig freye, in Absicht ihrer innern Verfassung völlig unabhängige Gesellschaften, die Rechte der eigentlichen Kirchenregierung waren ihrer ursprünglichen Natur gemäß, als Collegialrechte ihrer Disposition anheim gefallen, und die Regenten konnten als Mitglieder dieser Gesellschaft für ihre Person aus keinem Grunde auf die Leitung des Ganzen, als einer gleichen Gesellschaft, einen Anspruch machen. Waren ihnen dann aber diese Collegial-Rechte freywillig eingeräumt und übertragen; so ergiebt sich: die protestantischen Landesfürsten können die Uebung der kirchlichen Gesellschaftsrechte, die eigentliche Kirchenregierung, aus keinem andern Rechtsgrunde, als dem der Einwilligung und Uebertragung von den Kirchen selbst besitzen. — Eine nähere Darstellung solcher, den Fürsten übertragenen Gesellschaftsrechte soll sogleich

nachfolgen, womit ich eine nähere Ansicht ihrer Hoheits-Rechte verbinde.

Funfzehnter Abschnitt.

Collegialrechte protestantischer Fürsten.

Die Kirche ist eine öffentliche, aber auch eine nothwendige Gesellschaft. Ihre Oeffentlichkeit liegt am Tage; aber ihre Nothwendigkeit erhellet aus Folgendem.

Gott stellte nach seinem freyen Entschluß, den Menschen, unter allen übrigen lebendigen Geschöpfen auf der Erde, als das erste vorzüglichste Geschöpf auf, begabte ihn mit Vernunft und freyem Willen, und einem unauslöschlichen Triebe nach Glückseligkeit. Beyde erstern Geschenke erhielt er nicht umsonst, und letzterer sollte gesättiget werden. Mit der Vernunft sollte er Gott erkennen lernen, und den durch ihre Ausbildung entwickelten Verstand, so wie seine Freyheit dazu anwenden, dieser Erkenntniß gemäß zu leben. Das ist ihm Pflicht, und übt er diese, so hat er Religion. Beobachtet der Mensch diese Pflicht, oder ist er vielmehr schuldig, solche zu erfüllen; so muß er nothwendig auch das Recht haben, alles das zu veranstalten, was die rechte Erkenntniß und Verehrung Gottes, nach seinem besten Wissen und Gewissen befördert, und dem, was ihm daran hindert, entgegen zu wirken. Erken-

nen nun Christen Jesum Christum als den Stifter ihrer Religion, sind sie überzeugt, daß dieser sie zur reinen und richtigen Erkenntniß Gottes, und dadurch zugleich zur wahren und vernünftigen Verehrung desselben führt, wodurch ihr Herz veredelt, ihr Sinn und Wille geheiliget, und sie zur wahren, dauerhaften Glückseligkeit gebracht werden, ja haben sie sich vereiniget, diesen Zweck bestmöglichst zu erreichen, so ist zur Ausübung ihrer Pflicht, ihre Gesellschaft eine Nothwendige, zumal da Jesus ausdrücklich sagt: e) „das ist das ewige Leben, daß sie dich, Gott, und den du gesandt hast, Jesum Christum, erkennen;" und sonach, das so eben bezeichnete Recht nicht nur ein menschliches, sondern vielmehr ein göttliches, weil Gott Jesum sandte, und mithin ein unbestrittenes, unverletzbares Recht. Kommt dieses Recht, — schon seit lange, wie wir oben bemerkten, Potestas ecclesiastica genannt, — der ganzen kirchlichen Gesellschaft zu, und hat diese solches den Landesfürsten, die mit ihnen gleiche Erkenntniß und Verehrung Gottes theilen, stillschweigend überlassen oder laut übertragen, um statt ihrer und in ihren Namen die Kirche zu regieren, so erhalten diese damit die kirchlichen Gesellschafts-Collegial-Rechte.

Solcher Rechte giebt es nun, der Natur nach und dem christlichen Kirchen-Wesen gemäß, zweyerley. Rechte für das Innere und

---

e) Joh. 17, 3.

Rechte für das Aeußere der Kirche. Daß die Rechte für das Innere der Kirche, welches den eigentlichen Unterricht, kirchliche Erziehung, moralische Bildung der Christen, so wie die Uebung und Verwaltung der christlichen Sakramente betrifft, nicht für die Fürsten geeignet sind, weil sie keine Lehrer seyn können und wollen, liegt am Tage; aber die Rechte für das Aeußere gehören für sie, und diese sind es, die wir hier zu bemerken haben.

Solche Collegial-Rechte fürs Aeußere der Kirche lassen sich gar füglich auf drey reduciren. Das Recht:

1) die öffentlichen Gottesverehrungen anzuordnen und zu bestimmen, auf welche Art, wenn und wo sie angestellt werden sollen, uud zwar allemal in so ferne der gemeinen Ruhe und Sicherheit nicht zu nahe getreten wird. Vermöge dieses Rechts dürfen und können Landesfürsten, jedoch allemal mit Berathung der Landesstände und Zuziehung der Gemeine bestehende christliche Feyertage aufheben oder verlegen. f) Auch können sie sowohl bey fröhlichen Ereignissen, z. B. nach geschlossenem Frieden, nach errungenen Siegen, Dank- und andere Feste, als auch bey öffentlichen Unglücksfällen und allgemeinen

---

f) v. Wiese, a. angef. O. B. 3. S. 362 und dessen Herrn Vaters: W. v. Wiese progr. de iurium et principiorum mutationibus circa festos dies. Roſtochii. 1779. 4.

Landplagen Buß-, Bet- und Fasttage unmittelbar anordnen. — Ferner, das Recht:

2) alles zu veranstalten, was zur Beförderung und Erhaltung solcher öffentlichen Andachtsübungen, und zu deren zweckmäßigen Einrichtung nöthig, nützlich und dienlich ist. Hieher gehört die Befugniß: neue Gesang- und Gebetbücher verfertigen zu lassen, und sie, jedoch nicht ohne Einstimmung der Gemeine einzuführen, g) welche Bewandtniß es auch mit den zum gemeinschaftlichen Religionsunterricht bestimmten Schriften, namentlich den Catechismen, deren Einführung und Veränderung, hat; h) mit Berathung der kirchlichen Gesellschaft und deren Einwilligung die Liturgie und Agende zu ändern und verbessern zu lassen, i) ausgenommen solche Anordnungen in liturgischen Dingen, welche, nicht als fortdauernde gesetzliche Einrichtungen, nur für das gegenwärtige, vorübergehende Bedürfniß der Kirche oder einzelner Kirchenglieder erforderlich sind, z. B. die Anordnung des Kriegsgebets, des Friedens- und Dankfestes u. dergl. m., welche ganz alleine

---

g) J. H. Fricke in den Abhandlungen zu dem protestantischen K.R. bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das Meklenb. neue Gesangbuch. Abh. 2. §. 5. (Rost. und Leipz. 1773. 8.)

h) v. Wiese, l. c. S. 367.

i) K. W. Robert über das Recht evang. Landesherrn die Liturgie zu ändern; in den Beyträgen zu der natürl. und positiv. Rechtsgelehrtheit. Marb. 1789. 8.

dem Ermessen des Landesherrn überlassen bleiben. k) — Ferner steht ihm vermöge dieses Rechts zu, Ceremonien einzuführen und aufzuheben, aber gewiß mit Bedacht und Vorsicht, weswegen Fleischer hier hinzufüget: l) „welches ein Fürst desto mehr in Obacht zu nehmen hat; indem die meisten Menschen an dem Aeußerlichen hangen und meinen, daß die ganze Religion in äußerlichen Ceremonien bestünde. Und zeiget die Historie aller Zeiten, was dergleichen abergläubischer und unvernünftiger Eifer des gemeinen Pöbels für Unglück über ein und anderes Land gezogen hat. Denn wenn man die Sache etwas genauer betrachtet, so wird man finden, daß die Religion bey unvernünftigen Menschen von der Einbildung dependiret. Geschiehet also darinnen nur die geringste Veränderung, so meynen sie gleich, es wäre wider ihr Gewissen. Und wird davon Gottfried Arnolds, Kirchen- und Ketzer-Historie, die Historia Gothana, der Hospinianus in Concordia discorde und Spanhemius in historia imaginum, genug Exempel geben. Damit sich also ein Fürst zum Schaden seiner Republik darinnen nicht vergehe; ist vor allen Dingen nöthig, daß er selbst wisse, was Adiaphora seyn, und wie weit sich, nach dem Rechte der Natur, seine Macht erstrecke. Und dieses kann er gar leichte lernen. Das beste Mittel aber ist, daß man die Geistlichen

---

k) v. Wiese, l. c. S. 358.

l) Fleischer, l. c. B. 1. H. 3. S. 26. §. 57 ff.

dazu anhält, damit sie selbsten auf den Canzeln lehren müssen, was Adiaphora seyn, und in wie ferne dieselbe zur wahren Religion gehören." Und welcher rechtliche Prediger wird das nicht gerne thun? Freylich dürfen Prediger keine solchen unvernünftigen Eiferer seyn, wie jener ehemalige Zuchthausprediger zu Halle, Namens Johann Gottgetreu Müller, der im J. 1736 mit der Anordnung des Königs von Preußen, Friedrich Wilhelm des Ersten, die Kerzen auf dem Altar nebst einigen andern unnöthigen Dingen abzuschaffen, nicht zufrieden war, und in seinem blinden Eifer für die hergebrachte Gewohnheit so weit ging, daß, da die Leuchter vom Altar weggenommen waren, er Leuchter und Lichter in der Tasche mitbrachte, sie im Predigtstuhl anzündete und auf den Altar setzte; weswegen er freylich, um der gerechten Ahndung zu entgehen, fliehen mußte. Doch Vorsicht des Landesfürsten bleibt immer nöthig, und selbst Prediger müssen bey ihrem Unterricht und dann beym Nachleben Landesherrlicher Verordnungen mit Klugheit handeln, wie es ja bekannt genug ist, daß bey Aufhebung des schändlichen Exorcismus im Preussischen, ein Fleischhauer mit seinem Hackbeil in der Hand, den Prediger, der sein Kind taufte, dräuete, den Kopf zu spalten, wenn er nicht den Exorcismus bey der Taufe seines Kindes gebrauchen würde. — Noch gehört zu diesem Rechte, die Kirchen- und Schulvisitationen anzuordnen, mithin auch die Zeit, die Gegenstände, und das dabey zu beobachtende

Verfahren vorzuschreiben; m) Kirchen- und Schuldiener anzunehmen; ein Collegium zu errichten, oder Personen anzustellen, mit dem Auftrage, das Beste der Kirche zu besorgen; die zur Erhaltung erforderliche Güter zu erwerben, Collecten anzustellen, Pfleger der Kirchengüter zu bestellen und sich von ihnen Rechenschaft geben zu lassen. n) Endlich ist noch übrig das Recht:

3) alle diesem Obengenannten entgegenstehende Hindernisse zu verhüten und aus dem Wege zu räumen. Dahin gehört: Sonntags-Mandate ergehen zu lassen, untüchtige oder ärgerlich lebende Kirchen- und Schuldiener, Vorsteher und Pfleger der Kirchen-Güter, ihrer Dienste bey der Kirche zu entlassen, auch andere einzelne Glieder ihrer Gesellschaft nöthigen Falls mit eingeführten kirchlichen Strafen zu belegen, die aber durchaus keine entehrende, noch solche seyn dürfen, wodurch den bürgerlichen Rechten und Freyheiten Eintrag geschiehet; o) von welchem allen unten ausführlicher geredet werden wird.

---

m) v. Wiese, l. c. S. 454. Fleischer B. 1. §. 29. S. 227. §. 4 ff.

n) v. Wiese, l. c. S. 563. Fleischer, B. 2. §. 13. S. 471. §. 11 ff.

o) Just Carl Wiesenhaver Grundsätze des allgemeinen und besondern Kirchen-Staats-Rechts der Protestirenden in Deutschland. Th. 1. Cap. 4.

Sind diese Rechte dem Landesfürsten übertragen, so ist selbiger sonach rechtlich nicht anders, als ein Beamter der kirchlichen Gesellschaft anzusehen, und kann sein Regiment nicht ohne derselben Willen und in allem, was er thut und vornimmt, nichts ohne ihren Consens führen. Es ist daher gewöhnlich und nothwendig, daß bey allen wichtigern kirchlichen Anordnungen und besonders bey neuen Einrichtungen, der Wille, das Ermessen und die Ueberzeugung der Gemeine berücksichtigt, und nichts mit Befehlen erzwungen werde. p) Eine verneinende Stimme wenigstens kann der Gesellschaft bey allen wichtigern Gesellschaftsangelegenheiten nicht versagt werden, und sie ist wirklich in vielen Fällen, z. B. bey Anstellung neuer Kirchenlehrer allgemein üblich und gewöhnlich, wie denn noch kürzlich in meiner Nähe, bey der sogenannten Probepredigt eines anzustellenden, gewiß guten Geistlichen, dennoch aus der Parochie von mehrern anzugelobenden Schulzen oder Richtern nur einer erschien, und auch dieser den neuen Prediger nicht annehmen wollte, wodurch denn, da die Kirchengemeine ihren Widerwillen so deutlich zu erkennen gab, das Consistorium bewogen wurde, den erst ernannten Prediger anderswo anzustellen und der Gemeine einen Prediger nach ihrem Willen zu geben. Ein sehr weises, lobenswerthes Benehmen dieses Consistoriums; gewiß besser und ed-

p) v. Wiese, l. c. S. 84.

ler, als jener derbe und grobe Ausspruch des Gellertschen Amtmanns.

Bey solcher Uebertragung der kirchlichen Gesellschafts-Rechte an den Landesfürsten muß nothwendig dieser mit jener gleiche Religions-Erkenntniß und Verehrung Gottes theilen, denn ist er kein Mitglied der Gesellschaft, so kann er nicht ihr Beamter seyn. Verläßt er diese Religionsgleichheit, so hört sein Kirchenregiment und die ihm übertragene Kirchengewalt auf, wie denn das früher in Churfachsen, auch anderwärts der Fall war. Nur seine Majestäts-Rechte bleiben ihm, und eine nähere Ansicht derselben mag hier nicht am unrechten Orte stehen.

Sechszehnter Abschnitt.

Majestätsrechte protestantischer Fürsten über die Kirche.

Die Kirche ist im Staate, — ob nothwendig, um zugleich den so sehr verschrieenen und angefeindeten Satz zu behaupten: der Staat ist in der Kirche; davon ist hier eigentlich nicht die Rede, wiewohl wir beyläufig hier bemerken, daß sich diese Nothwendigkeit leicht dadurch beweisen ließ, weil sie, die Kirche, eine Anstalt für Gewissenspflicht, Sittlichkeit und Religion ist, ohne welche der christliche Staat gar nicht dauernd bestehen kann; — ist sie aber im Staate, so sind natürlich

alle kirchliche Gesellschaftsmitglieder, Staatsbürger, und ist keine Gesellschaft in einem Staate, sie sey von welcher Art sie wolle, von der oberherrlichen Gewalt der Majestät, so ferne ihre Sicherheit und die gemeine Wohlfahrt davon abhängt, ausgenommen; so kann es auch die kirchliche Gesellschaft nicht seyn. Eine unabhängige Hierarchie in einem Staate ist daher der Vernunft und dem Worte Gottes zuwider; nach der Erfahrung aber beständig schädlich, wie von jeher, obgleich bald mit wenigerem, bald mit mehrerem Erfolg, von gelehrten und sachverständigen Männern behauptet und erwiesen worden ist. Deswegen ist denn aber auch die Kirche der Oberaufsicht der höchsten, allein unabhängigen Staats-Gewalt, der Staats-Obrigkeit oder dem Fürsten, dem Herrn des Staats untergeordnet, — wiewohl damit nicht behauptet wird, daß er ihr despotischer Vormund seyn, oder sie seiner Willkühr preis gegeben werden soll, — und diese Oberaufsicht über die Kirche heißt nun: das Majestätsrecht des Regenten über die Kirche, (Jus Principis majestaticum in Ecclesiam) worunter man nichts anders versteht, als: die Befugniß eines Regenten, die öffentliche Sicherheit auch in Ansehung der Kirchengesellschaft seines Landes zu erhalten; und nichts zu dulden, was dieselbe stören oder in Unsicherheit setzen könnte; Recht und Gerechtigkeit in Ansehung der Mitglieder zu hand-

haben; und von ihnen in allen Dingen, die nicht wider Gott und das Gewissen sind, den schuldigen Gehorsam zu fordern, die Widerspenstigen aber zu strafen. Gewöhnlich rechnet man zu diesem Recht:

1) Das Reformationsrecht. Gemeiniglich hatte man bey diesem Rechte, wie viele Canonisten es gethan, Religion mit der Kirche verwechselt, und behauptet, der Fürst habe vermöge dieses Rechts auch die Befugniß, in der Religion selbst zu reformiren, welches natürlich nur als ein kirchliches Gesellschaftsrechts angesehen werden muß, dahero auch wohl der Herr Doctor Schuderoff q) mit Recht sagt: „ein Hoheitsrecht des Fürsten in Ansehung der Religion giebt es durchaus nicht; das müssen wir doch wohl dem lieben Gott und Jesu Christo vorbehalten. Oder ist der protestantische Fürst Pabst (denn dazu haben unsere Canonisten leider! die Fürsten gemacht, weil sie sich nicht besser zu helfen wußten,) in seinem Lande, wie der Bischof zu Rom Statthalter des himmlischen Regenten auf Erden? Dawider aber streiten wir eben; das soll kein Regent auch nur seyn wollen." Er kann und darf es aber auch nicht seyn: denn

---

q) In seinem Sendschreiben an den Herrn Ober-Präsidenten des Herzogthumes Sachsen Friedrich von Bülow; in s. Tractat: über den innerlich nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchen-Verfassung. (Ronneburg. 1818.) S. 73.

wer hat ihn zum Herrn über die Gewissen Anderer gesetzt? und eine solche Herrschaft, die allein Gott zustehet, riße er an sich, wenn er vorschreiben wollte, was man glauben, oder wie man Gott dienen sollte. Wer hat ihm die Macht gegeben, nach seiner eignen oder seiner Rathgeber Meynung in der hergebrachten oder einmal eingeführten Religion, in solchen Sachen eine Aenderung zu machen, welche nach dem Urtheile ihrer Anhänger, zu dem Wesen derselben und zu ihrer Erhaltung gehören? Ein Recht, das unstreitig der kirchlichen Gesellschaft allein zukommt. Darf und kann er der Vernunft Anderer Zwang anlegen? da Ueberzeugung sich nicht nur nicht erzwingen läßt; sondern sie durch Zwang nur erschweret und unmöglicher gemacht wird, ja, es sogar gefährlich ist, Andere dahin zu bringen, daß sie wider ihre Ueberzeugung und wider ihr Gewissen handeln und der Moralität oder Sittlichkeit, — die zum Wohl des Staates so nöthig, — gar ein gefährlicher Stoß damit beygebracht würde. r)

Das Reformationsrecht, das hier gilt und gelten mag, bestehet, wie es auch der Osnabrückschc Friede s) den Landesherren überließ, blos in der Befugniß, zu bestimmen, ob eine kirchliche Gesellschaft

---

r) Grotius de I. B. et P. L. II. c. XX. §. L. p. m. 577. seqq. Wiesenhavern, l. c. Th. I. K. 4. §. 8.

s) Art. V. §. 34.

dieser oder jener Art in ihrem Lande zu dulden sey, oder nicht, wenn nicht gewisse Verträge oder Gesetze ihre Gewalt in dem letztern Puncte einschränken, wie an gar vielen Orten dies der Fall ist, da sie denn ohne Verletzung des Gewissens und der Redlichkeit nicht darüber hinaus können.

Die höchste Gewalt giebt demnach der kirchlichen Gesellschaft für die Uebung ihrer Religion Gesetze, — daher auch einige dieses Recht, die gesetzgebende Gewalt nennen, — sie befiehlt, verbietet, oder erlaubt, aber nicht fürs Innere, sondern blos fürs Aeußere der Kirche. Sie bestimmt und bezeichnet nur die Grenzen der äußern Religionsübungen, weswegen jenes obberührte Brocardicum: cujus est regio, ejus est religio, nothwendig in: cujus est regio, ejus est determinatio exercitii religionis, t) umgewandelt werden muß. Sie kann die der kirchlichen Gesellschaft eigne Religions-Uebung billigen, aber auch andere kleinere Gesellschaften, die nicht mit der herrschenden gleiche Religions-Ansicht theilen, toleriren, wobey wohl zu merken ist, daß diese Toleranz nicht Gnade, sondern vielmehr Pflicht genannt werden muß, wenn durch die Tolerirten die Ruhe und Sicherheit des Staats nicht gefährdet wird, und Herr von Kretzschmann sagt daher mit

---

t) Adam Rechenberg, comm. an cujus regio, illius quoque sit religio? Lipf. 1695.

Recht: u) „Toleranz ist ein hochmüthiger Name. Wenn die Religion mit der Sittlichkeit harmonirt, kann nicht von Toleranz die Rede seyn.“ Sind andere Religionsverwandte, als die im Staate gebilligten kirchlichen Gesellschaftsmitglieder, noch nicht als Staatsbürger anerkannt und aufgenommen; so kann allerdings der Fürst, als Innhaber der Staatsgewalt, ihnen die Entfernung aus seinen Staaten auferlegen, und es steht solchen völlig frey, sich hinzuwenden, wohin sie wollen; sind sie aber bereits Staatsbürger, stören sie die öffentliche Ruhe nicht, leben sie vielmehr ruhig und friedlich mit ihren Mitbürgern, bringen sie wohl gar, durch ihren Fleiß und ihre Ordnungsliebe dem Staate wahre, bleibende Vortheile, so darf er sie nicht aus dem Lande verweisen, „denn, sagt mit Recht Fleischer, v) es hat ein Fürst nicht die Macht, Einen wegen irriger Meynung aus der Gemeinde zu stoßen; indem die Kirchen-Zucht, wie sie an den meisten Orten gebraucht wird, wirklich als eine weltliche Strafe muß angesehen werden; weil dadurch, einem jeden an seinem ehrlichen Namen nicht ein geringer Schade zugefüget wird; sondern ein Fürst ist vielmehr schuldig, einem jeden bey seiner Gewissens-Freyheit zu schützen.“ Landesverweisung ist eine Infamie, eine Strafe für ein Verbrechen. Religion

---

u) Im Versuch eines Lehrbuchs des deutschen Staatsrechts. §. 408.

v) Fleischer, l. c. B. 1. H. 3. §. 43. S. 23.

kann aber nie ein Verbrechen seyn. Höchstens kann er, fremden Religionsverwandten, die 1624 die freye Religionsübung nicht gehabt hätten, nach dem Osnabrückschen Frieden w) die Auswanderung anbefehlen, und damit sie desto besser ihre Sachen darnach einrichten können, ist nach Unterschied der Zeit, ein gewisser Termin gesetzet, nemlich wenn sie zur Zeit der Bekanntmachung gedachten Friedensschlusses, die Religionsübung gehabt, sollte ihnen fünf Jahre vorhero die Auswanderung angesaget; so sie aber dieselbe nicht gehabt, nur drey Jahre Zeit gelassen werden. Vorzüglich aber ist der Fürst berechtiget, einzelnen angestellten öffentlichen Lehrern, — zwar nicht solchen, die nicht so predigen, wie die am Ruder Sitzenden es mögen, — sondern solchen, die offenbar Staatswidrige Grundsätze und Lehren der reinen Anbetung und Verehrung Gottes entgegen, öffentlich vortragen, in majorem religionis et reipublicae gloriam, den Dienst aufzusagen, und ihnen, wenn wir mit andern so reden wollen, den Laufpaß zu geben. Sind diese nicht räutige Schaafe, die eine ganze Heerde verderben können? — Ferner gehört hieher:

2) Die Oberaufsicht in Kirchensachen. Diese gebührt dem Staate ohne alle Widerrede. Denn muß selbiger oder dessen Inhaber von allem, was Einfluß auf den Staat hat und haben kann, genaue Kenntniß verlangen und Verfügun-

---

w) Art. V. §. 36. 37.

gen treffen, daß alle Nachtheile möglichst vom Staate entfernt werden; so muß er dazu auch in Hinsicht der kirchlichen Gesellschaft berechtiget seyn. Freylich giebt das Recht ihm nicht die Befugniß, vorzuschreiben, was geschehen solle, sondern nur bey allen, theils schon bestehenden Instituten und Rechten der kirchlichen Verbindung, theils bey allen ihren einzelnen Einrichtungen, Veränderungen und Verhandlungen, — nach vorher ihm gehörig und pflichtmäßig mitgetheilter Anzeige, — ein Genehmigungs- und Verbietungsrecht; ja selbst ein Ausübungsrecht gewisser Gesellschaftspflichten, wenn sie von einzelnen Mitgliedern nicht recht geübt oder gar vernachlässiget worden wären. So ist er berechtiget, alle neue kirchliche Anordnungen zu prüfen; von zu haltenden Zusammenkünften der Geistlichen unterrichtet zu werden; sich die Glaubenslehren vorlegen zu lassen, — versteht sich, wenn er gleiche Religionsansicht hat; — bey der Prüfung und Bestätigung neu anzustellender Religionslehrer, so wie bey kirchlichen Visitationen und Kirchrechnungsabnehmen einen Beamten zuzugeben; über den Erwerb oder die Veräußerung kirchlicher Güter und die Verwendung der kirchlichen Einkünfte sich belehren zu lassen; die Ausübung der innern Kirchengewalt, wenn sie sowohl der Staatswohlfahrt, als auch einzelnen Mitgliedern durchaus nachtheilig würde, einzuschränken und zu verhindern; besondere innere Kirchenrechte, wenn sie von der Gesellschaft, oder einzelnen Mitgliedern, als z. B. von

Patronen bey der Wahl eines neuen Predigers vernachlässiget würden, auszuüben; mit einem Worte, alles zu veranstalten, was vortheilhaften Einfluß auf Staat und Kirche hat, und alles zu verhüten und zu entfernen, was diesen entgegen ist. — Nächst diesem Recht hat er auch

3) Die Schutz- und Schirmgerechtigkeit, sonst auch das Recht der Advocatie genannt.

Dieses Recht leitet seinen Ursprung aus der ältern eigenthümlichen Verfassung der katholischen Kirche, und besonders von den Zeiten fränkischer Könige ab. Jede einzelne Kirche hatte damals ihren eignen Schutz- oder Schirmherrn, zuweilen auch hie und da mehrere, welche Advocati auch Defensores genennet wurden, die Rechte der Kirche beobachteten und schützten, — weswegen sie auch bey den Griechen ἔκδικοι hießen, — die Kirchengüter verwalteten, die Processe der Kirche führten, Eyde im Namen der Kirche ablegten, selbst zur Entscheidung einer Sache durch den Zweykampf sich gebrauchen ließen, ja schon damals die Gerichte administrirten und die Jurisdiction bey den Kirchen und Klöstern handhabten. x)

---

x) du Fresne in gloss. voc. Advocatus et vice-Dominus. Mager de Advoc. armat. c. 2. Conring de iudiciis reipubl. Germ. Rom. §. 35. Capitular. l. 3. c. 11. l. 5. c. 253. Leges Longobard. l. 2. t. 44. c. 2. l. 3. t. 2. c. 8.

Waren solche Advokaten nicht Geistliche, sondern sogenannte Layen, Männer aus weltlichen Ständen, y) indem jene sich nicht in weltliche Angelegenheiten mischen sollten, auch der Criminal-Jurisdiction, nach dem bekannten Satze Ecclesia non sitit sanguinem, unfähig waren; setzte solche erst die Könige ein, wo sie dieses Recht als ein Feudum erhielten, wie dieses, das Beyspiel Dagoberts beweiset, welcher im Jahre 623 der grossen Kirche zu Trier zu diesem Ende, Arnulph, Herzogen zu Oestreich zu einen Advokaten vorsetzte, ut praefatarum Ecclesiarum res prospere ferantur, videlicet B. R. et Maximini, ne deinceps a Grassatoribus quicquam molestiae inferatur, et caet.; so wurden bald solche den Bischöffen beschwerlich, weil jene vielleicht nicht alles bewilligten oder bewilligen konnten, was diese verlangten, deswegen sie solches Amt zu bestellen, theils von den Kayfern suchten und erlangten, z) theils sich selbst anmaßten und dann eigenmächtig besetzten, wie denn eben so solche, die der Kirche Schenkungen machten, sich auch zuweilen solches Recht selbst vorbehielten, a) und es endlich dahin kam, daß die Ertheilung eines solchen Amtes als ein Regale des Pabstes galt, wie denn bekannt, daß die Päbste selbst Carl den Großen zu einem Beschützer und

---

y) Lehmann Chron. Spirense. l. 2. c 36.

z) Schatenius in annalibus Paderbornenf. L. 3.

a) Mager, l. c. c. . et. c. 3.

Vertheidiger oder Advokaten der Kirche angenommen hatten und nachher mehrere Kayser auch diesen Titel führten.

Da mit der Reformation die Hierarchie ihre Endschaft erreichte, nach dem Passauischen Vertrag und dem darauf erfolgten Religionsfrieden, die Jurisdiction des Pabstes und der Bischöffe, in den Ländern der Augsburgischen Confessions-Verwandten, wie wir oben dargethan, völlig suspendirt wurde; so bekamen protestantische Fürsten die Vertheidigung und Sorge der Kirche mit eben dem Rechte, als die Verwaltung des gemeinen Wesens, b) und es üben von nun an solche Fürsten, als Herren des Staats diese Advocatie durch ihre verordneten Justizcollegien, kraft habender landesherrlicher Hoheit; ja sie haben solche, wie Herr von Seckendorf bemerket, c) für ihr größtes Regale zu halten.

Vermöge dieses Rechts ist die höchste Gewalt berechtiget, wirksam dafür zu sorgen, daß dem Staate aus der kirchlichen Gesellschaft kein Nachtheil erwachse und es erstreckt sich auf alle Personen, Rechte, Güter und Handlungen derselben, ja äußert sich vornemlich in thätiger Anwendung der Gesetze bey dieser Gesellschaft, mithin in Ausübung der Gerichtsbarkeit, doch nur in so ferne es das Aeus-

---

b) Gerhard. LL. Th. T. VI. de Magistratu Politico. p. m. 809. §. 164.

c) Im deutschen Fürsten-Staat. Th. 2. K. 11. n. 2.

sere der Kirche, oder die äußern Rechte derselben betrift; d) denn bey dem Innern der Kirche, was Glaubens- und Gewissenssachen anlanget, ist jede Gewalt unmöglich, folglich jede Anmaßung einer Gerichtsbarkeit ridikül. Bey Streitigkeiten einzelner Mitglieder unter sich, entscheidet die höchste Gewalt nach den kirchlichen Gesellschaftsgesetzen, bey den mit andern Staatsbürgern nach Staatsgesetzen und zur Befolgung ihrer Befehle und Vorschriften kann sie selbst Zwangsmittel anwenden. Was ihr bey religiösen Streitigkeiten zusteht, davon gedenke ich unten mehr zu sagen. — Endlich bemerken wir hier noch das Majestätsrecht

4) des Obereigenthums über Kirchengüter. Es kann nicht geläugnet werden, daß jeder Einzelne, der sich im Staate befindet und auf eine wohlgeordnete Art und Weise sich ein Vermögen erworben hat, oder noch erwirbt, der Eigenthümer desselben ist und mit demselben schalten und walten kann, wie er will; allein, da der Staat ihm Platz und Raum gibt, auch sonst ihn unter seinen Schutz und Obhut genommen hat, ist derselbe doch berechtiget, ihm, wenn er sein Vermögen vergeudet, einen Vormund zu setzen, und wenn der Staat zum Wohl und Besten des Ganzen einer Unterstützung bedürftig ist, Jeden dazu anzuhalten, daß er dieselbe mit seinen Beyträgen befördere, doch in so ferne, daß ihm, wenn es möglich ist, ein Ersatz

---

d) von Wiese, l. c. Th. 1. S. 156. 157.

dafür zugesichert und geleistet werde. Dies nennt man das Obereigenthum des Staats und es leuchtet ein, daß dadurch nicht ein eigenmächtiges Ansichreißen der Güter Anderer, oder ein Verwenden derselben nach eigner Willkühr, sondern nur ein Bedienen derselben im Nothfall bezeichnet wird.

Ist nun die Kirche im Staate, so hat natürlich auch der Fürst, als höchstes Staats-Oberhaupt über ihre Güter ein solches Obereigenthumsrecht und ob er gleich dieselben nicht eigenmächtig an sich ziehen, oder blos zu seinem Vortheil verwenden darf, so kann er doch, so ferne nicht öffentliche Gesetze im Wege stehen, bedürfenden Falls zum allgemeinen Besten, einen Beytrag von selbigen fordern und sie zum Wohl des Ganzen benutzen, doch jedesmal muß er dafür eine Schadloshaltung zusichern; auch selbst andere Gutsbesitzungen, öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen und Hospitäler, der Kirche zugehörig, kann er im Nothfall dazu gebrauchen lassen, wozu es die Umstände erheischen, wie dies im letzten Franzosen-Kriege, leider gar! oft geschahe und geschehen mußte.

Siebzehnter Abschnitt.

Das zur Ausübung dieser beyderseitigen Rechte angestellte Consistorium und desselben handzuhabende Sachen und Geschäfte.

Beyde in vorhergehenden Abschnitten bemerkbar gemachten Rechte protestantischer Fürsten, werden gemeiniglich durch die Consistorien verwaltet, wobey ich hier vorläufig bemerke, daß Luther ein solches schon im alten Testamente von Josaphat zu Jerusalem aufgerichtet wissen will, wenn er schreibet: e) „So bestellte Josaphat zu Jerusalem aus den Leviten und Priestern, und aus den obersten Vätern unter Israel, auch über das Gerichte des Herrn, und über die Sachen; und ließ sie zu Jerusalem wohnen, und gebot ihnen und sprach: Thut also in der Furcht des Herrn, im Glauben, und mit rechtem Herzen, in allen Sachen, die zu euch kommen von euren Brüdern, die in ihren Städten wohnen: zwischen Blut und Blut, zwischen Gesetz und Gebot, zwischen Sitten und Rechten sollt ihr sie unterrichten, daß sie sich nicht verschuldigen am Herrn, und ein Zorn über euch und eure Brüder komme. Solch geistlich Gerichte oder Consistorium sollte auf die Lehre des göttlichen Wortes sehen, daß sie im Lande rein und unverfälscht

---

e) Seiner Werke, Th. 14. S. 715. §. 5.

ginge und falscher Lehre zeitlich durch disputiren, colloquiren, schreiben und lesen begegnet und gewehret würde, auch daß der Prediger Leben nicht ärgerlich geführet, sondern den Zuhörern als ein Vorbild und Spiegel aller Gottseligkeit, Ehrbarkeit und Tugend vorleuchtete. Item, die Ehesachen darinnen verrichtet, auch allen öffentlichen Sünden, Lastern und Aergerniß durch eine ernste Kirchenstrafe gesteuert und eine feine Disciplin im Königreiche angerichtet würde." Womit ich sogleich in Hinsicht der Kirchenstrafen, eine andere Aeußerung Luthers verbinde: f) Denn „da geredet war, daß man die Consistoria sollte wieder anrichten, damit der Bosheit des Pöbels möchte gesteuret und gewehret werden durch den Bann, und D. Christian Brück sprach: die vom Adel und Bürger fürchten sich, ihr werdet an Bauern anheben, und darnach an sie kommen: antwortete D. Martin: Haltet ihr Juristen nur über euern Moralibus und Rechten, was äußerliche Zucht und Ehrbarkeit anlanget, und strafet nur redlich und weidlich; so wollen wir unsere Ceremonialia und der Kirchen-Jurisdiction und Rechte auch handhaben, und mit rechtem, nicht erdichtetem und kaltem des Pabstes Banne, etliche dem Satan übergeben, sie seyen auch, wer sie wollen, niemand angesehen;" welche Ansicht, wenn wir unten näher darauf zurück kommen, freylich in

---

f) Seiner Werke. Th. 22. S. 956. n. 3.

gewisser Hinsicht, wir mit unserm Vater Luther nicht theilen. — Doch näher zu unserer Sache.

In den ersten Zeiten der christlichen Kirche besorgten die Apostel die kirchlichen Angelegenheiten selbst, und wie wir oben bemerkten, wurden nach ihrem Tode die sogenannten Presbyterien errichtet, (wo bald einer der Aeltesten als Präses die Direction führte,) welche in Kirchensachen, durch ihre Beystände ihre Meynung sagten, aber keine Jurisdiction hatten, sondern vielmehr in allen auf die Kirche Bezug habenden Angelegenheiten auf die allgemeine Stimme der ganzen Gemeine achteten; daher auch Ambrosius sagte: g) „Et synagoga et postea ecclesia seniores habuit, quorum sine consilio nihil agebatur in ecclesia," und hinzusetzt: „quod qua negligentia obsoleverit, nescio, nisi forte doctorum desidia aut magis superbia, dum soli volunt aliquid videri." Beym Anwachs der päbstlichen Macht und Gewalt entstanden die bischöflichen Audientiae, und obgleich diese Benennung nicht auf eigentliche Gerichtsbarkeit deutet, so wußten Päbste und Bischöffe listig genug damit bald eine solche zu verbinden, ja selbige sogar aus Stellen des neuen Testaments h) zu beweisen, wiewohl in allen diesen Stellen nicht von einer Ge-

g) Ambrosius ad 1. Timoth. 5.

h) Actor. 20, 28. 1. Timoth. 5, 14. 15. Tit. 1, 5. 1. Cor. 11, ult. 1. Petr. 5, 1. In diesen Stellen sind die Aeltesten doch nicht Gerichtspersonen.

richtsbarkeit, sondern nur von einer aus christlicher Liebe hervorgehenden Vorsorge für die Gemeine geredet wird.

Da aber nach der heilsamen Reformation die päbstliche und bischöfliche Gewalt völlig suspendirt wurde, die Landes-Fürsten ihre Hoheits-Rechte wieder erhielten und die sich neu bildende protestantische Kirche ihre Collegial-Rechte solchen stillschweigend überließen oder freywillig übertrugen; so bekamen dieselbigen mit Einwilligung der Kirchgemeinde, die Vollmacht eigene geistliche, besser: Kirchengerichte anzuordnen, die man Kirchenrath, oder gemeiniglich Consistorien zu nennen pfleget, welches Recht ihnen auch im Religionsfrieden zu Augsburg 1555 bewilliget und bestätiget worden ist. i) — Wir lassen uns hier nicht weitläufig auf die Frage ein: ob der Fürst allein das Recht habe, ein Consistorium anzuordnen, oder ob er erst darüber die Gemeine berathen müsse? Kurz solche Collegien sind da, und rechtmäßig da, sind keine ungeschickte, sondern vielmehr eine löbliche und gute Einrichtung und hat der Fürst als Staats-Oberhaupt, bey der Verwaltung seiner weitläufigen Reichsregierung, die Pflicht und das Recht mehrere Collegien zur Verwaltung vieler Staatssachen, z. B. des Militairs, der Cammer, der Bergwerke

---

i) Recess. Imper. an. 1555. §. 15. 16. Augsb. Confess. Art. 28. Phil. Andreae Burgoldensia (Oldenburger) notit. rerum. Imper. P. II. Disc. VII.

u. d. gl. zu errichten, so sehe ich nicht ein, was ihn hindern sollte, auch hier in einer der wichtigsten Sachen k) ein besonderes Kirchengericht anzustellen, und Luther l) hat daher ganz vernünftig geurtheilt, wenn er für nöthig hält, daß wegen Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit der geistlichen und besonders der Ehesachen ein besonderes geistliches Gericht niedergesetzt würde. Mit völligem Gutheißen Luthers wurde daher 1539 das erste evangelische Consistorium zu Wittenberg, und 1543 das zu Leipzig errichtet, m) mit dem Auftrage, „daß es in Sachen und Fällen, so die göttliche Lehre, christlichen Wandel, Ceremonien, insonderheit die Ehesachen und den Bann betreffen, rathen, ordnen und sprechen solle.“ Nach deren Einrichtung und Form sind in der Folgezeit fast von allen evangelischen Fürsten dergleichen nach und nach in ihren Ländern angeordnet worden, und nur einige damalige Reichsstädte, Hamburg und Nürnberg ließen die kirchlichen Angelegenheiten von einer Deputation, aus geistlichen und weltlichen Ständen zusammengesetzt, besorgen, n)

---

k) Grotius de J. B. et P. L. II. C. XX. §. XLIV. p. m. 549.

l) Am Ende der Schmalk. Artikel, der libr. symb. (Concordia. Lipf. 1685.) p. m. 356. coll. 354.

m) de Seckendorf, Hist. Lutheran. L. III. §. 72. N. 5. 7.

n) Stryk in not. ad Brunnem. J. E. l. 3. c. 1. §. 2.

wie dies noch in der freyem Stadt Hamburg, auch wohl anderswo üblich, wo dergleichen dazu bestellte Personen Jurisdictionem delegatam sc. a Principe haben; es auch daselbst nicht selten geschiehet, daß in vorkommenden Fällen von benachbarten, oder andern Consistorien ein Gutachten eingeholet, und darnach gerichtet wird.

Nach diesen Voraussetzungen ist ein Evangelisches Consistorium also ein von einer Evangelischen Kirche eines Landes oder einer Stadt, oder im Namen solcher Kirche, von dem obersten Regenten verordnetes Collegium, die Rechte der Kirche auszuüben und derselben Bestes nach Vermögen pflichtmäßig zu besorgen.

Was übrigens die Sachen anlanget, so vor ein solches Consistorium gehören; so sagt Titius, o) wenn er auf deren Darstellung zurückkommt, „derentwegen giebt es die meiste Schwierigkeit, weil solches von den Landes-Herren nicht deutlich pflegt erörtert zu werden, sondern auch will man es insgemein nach den schlüpfrichen päbstlichen Lehrsätzen ausmachen, daher es denn an zweifelhaftigen Fragen nicht mangeln kann." Wozu er noch sehr wichtige, auch für unsere Zeiten besonders beherzigungswürdige Worte hinzusetzt: „Es wäre

---

o) Titius Probe des deutsch. geistl. Rechts. B. 1. H. 6. §. 8. S. 107.

zu wünschen, daß dermaleins protestirenden Obrigkeiten die Augen recht aufgethan würden, damit sie das Recht der Consistorien von allem päbstlichen Unflat — auch andern Undingen — möchten säubern, und es nach unpäbstischen — jetzt reinern christlichen — Grundsätzen, zu einer guten Gewißheit einrichten lassen."

Der berühmte Johann Schilter giebt in Hinsicht der vor ein Consistorium gehörigen Sachen und Streit-Händel p) folgende Regeln:

1) „Alle Sachen, welche aus dem göttlichen und Kirchen-Rechte zu entscheiden sind, gehören vor die geistlichen Gerichte."

2) „Was von Streitigkeiten bey den geistlichen Personen und Kirchen-Sachen, so ferne sie solche sind, und der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen, vorkommt, das gehöret vor das Consistorium."

Titius und Eckard q) die diese Regeln Schilters berührten, fanden sie zu allgemein und dunkel und sie nicht nur, sondern auch mehrere ältere und neuere berühmte Canonisten r) untersuchten solche

---

p) Schilter in Institt. Jur. Can. L. I. Tit. 5. §. 6. p. m. 43.

q) Titius, l. c. S. 108. f. Eckard Erklärung über Schilteri Institt. ad h. l. p. m. 165.

r) Brunnemann in J. E. L. III. c. 1. §. 12.

Sachen aufs genaueste und stellten sie deutlicher auf, wie sie denn in Sachsen in der Constitution von beyden Consistorien s) ebenfalls deutlicher bemerkbar gemacht werden.

Sowohl nach der ersten Einrichtung und der daher erwachsenen Observanz, als auch den nachher dazu gekommenen Reichsgesetzen gehören zu den, von Consistorien zu besorgenden Sachen:

1) Die Sorge für die Erhaltung der Religion und reinen Lehre, nach Jesu und der Apostel Vorschrift.

2) Die Aufsicht über das Verhalten der kirchlichen Gesellschaftsmitglieder, daß nicht Sünden und Laster überhand nehmen, und selbigen, wenn sie ausgebrochen, gehörig gesteuert werde, weil die Prediger zwar ermahnen und belehren, aber den Lastern und Sünden keinen Damm setzen können.

3) Die Anordnung, oder doch Ausschreibung der von höherer Behörde angeordneten besonderen Fest- und Bettage, allgemeiner Landestrauer, öffentlicher

---

Carpzovius J. Eccl. seu Consistor. L. III. Def. 1. p. m. 653. J. H. Boehmer in Jure Eccl. Protestant. T. I. L. II. Tit. 2. §. 14. seqq. p. m. 987. Schraderus ad tract. de causis fori ecclesiastici. Titius, l. c. S. 111. Fleischer, l. c. B. 3. H. 1. S. 839. ff. von Wiese, l. c. B. 3. S. 235. ff. Göbel vom Ursp. der Consistorien. S. 30. ff. u. a. m.

s) Tit. VII. rubr. Was vor Sachen in das Consistorium gehören.

Gebete und Fürbitten bey besondern Vorfällen; Vorschrift der Predigttexte zu gewissen besondern Feyerlichkeiten; Untersuchung der eingeführten, oder einzuführenden Liturgie, Agenden und Gesangbücher, auch anderer Religionsbücher zum Unterricht in den Schulen.

4) Die Prüfung, Ordination und Introduction neu anzustellender Lehrer in der Kirche und Schule.

5) Die Aufsicht über Kirchen und Schulen und über die gehörige Disciplin in denselben, über die dazu gehörigen Lehrer, ihre Wohnungen, und die zu ihrer Besoldung angewiesenen Grundstücke.

6) Die Aufsicht über die milden Stiftungen, geistliche Pflegen, Erhaltung der dazu gehörigen Gebäude und Güter, Inventarienstücke, auch rechte Benutzung und Verwaltung derselben.

7) Die jährliche Abhörung der Pfarr- und Schul-Gotteshaus- oder Heiligen-Rechnungen.

8) Die Aufsicht über das Armenwesen.

9) Die Aufsicht über die Kirchhöfe, nebst den dahin einschlagenden Begräbnißsachen, ob, wann, wie, wohin gewisse Personen zu begraben seyn.

10) Alle Ehesachen, so fern sie die Ehe selbst betreffen.

11) Die Gerichtsbarkeit über Kirchen- und Schuldiener, auch die Ihrigen und deren Untergebene in Personalsachen; eben so der sogenannten Pfarrdotalen.

Achtzehnter Abschnitt.

Das zur Führung der Consistorial-Sachen und Geschäfte nöthig erachtete Personale.

Der von uns schon oft angeführte gelehrte Jurist Schilter t) beweist aus dem Alterthum, „daß zu Constantinopel in dem Consistorio, — so nennt er es, — außer dem Erz-Bischof noch gesessen hätten, Magnus Oeconomus, magnus sacellarius, magnus utensilium custos;“ — welche Benennungen vielleicht ein und dieselbe Person bezeichnen, wenn nicht anders die damit bezeichneten Geschäfte eine Sonderung — wie sich vermuthen läßt, — nöthig machte, und darunter verstanden wird, ein Kirchendiener, welcher anfänglich ein Archidiakonus gewesen war, der für die Kircheneinkünfte sorgte, den Fiscus oder Schatzkasten in seiner Verwahrung hatte, so wie auch die Kirchengeräthe aufhob, und wie sich denken läßt, auch den Unterhalt der übrigen Kirchendiener besorgte; — „Chartophylax,“ — auch dieser war einer von den Diakonen, und so viel als Archivarius, der die Briefe und Dokumente des Patriarchen und der Kirche in seiner Verwahrung hatte und des Patriarchen Siegel an seinem Halse trug. Uebrigens stand er in sehr großem Ansehen, daß ohne

---

t) Schilter. l. c. L. I. tit. 5. §. 5. p. m. 43.

ihm kein Geistlicher ordiniret werden, auch niemand, den er nicht vorher für tüchtig erkläret, zu einer geistlichen Würde gelangen konnte. Deswegen man ihn auch des Patriarchen Auge und Hand nannte, und der Kayser Andronicus der Dritte, seine hohe Würde zu bezeichnen, den Befehl gab, daß dem oben angezeigten Titel, das Wort Magnus, vorgesetzt werden sollte. — „Curator Sacelli“ — war wohl einerley mit dem zuerst genannten, oder ein Untergeordneter desselben in gleichem Geschäfte; — „Defensor primus.“ — Der früher genannte Advokat der Kirche.

Nehmen wir nicht an, daß man bey Anordnung protestantischer Consistorien, diese alte Einrichtung im Auge gehabt; so sorgte man doch gleich anfänglich dafür, daß nicht nur weltliche, sondern auch geistliche Personen, zur Besorgung der Consistorial-Sachen und Geschäfte angestellt wurden, und man fand dies um so mehr nöthig, weil, wie aus der vorhergehenden Ansicht ins Auge springt, daß bey einem Consistorio nicht nur geistliche, (spiritualia, doctrinalia, s. mera ecclesiastica) sondern auch weltliche, mit geistlichen vermischte Dinge, (ceremonialia, et disciplinaria, s. mixta,) sogar gerichtliche (judicialia) vorkommen, auch die Kirchengewalt, wie wir oben bemerkt, nicht nur eine äußerliche, sondern auch eine innerliche ist. An die Spitze solcher geistlichen und weltlichen Beamten, — die man heut zu Tage Consistorial-Räthe oder Consistorial-Assessoren nennet, — stellte man

einen Director, unter dem Titel eines Präsidenten, welcher die Stelle des Landesherrn, theils wegen seiner Hoheits-Rechte, theils wegen des ihm übertragenen Kirchenregiments und der Kirchengewalt vertritt, und gewöhnlich ein hoher politischer Staatsdiener ist, und erforderte von diesem, daß er ein weiser, ernsthafter Mann sey, der seine Begierden zwingen könne und alle Partheylichkeit zu vermeiden wisse; u) so wie von den Assessoren beyderley Art, daß sie gelehrte, weise, erfahrne, aufrichtige Leute, die ein unschuldiges Leben führten, seyn sollten. v) Diesen Herren Consistorial-Beamten gab man, um das Protokoll und Vorladungen zu besorgen, einen Sekretair bey, so wie auch ein oder mehrere Concipisten, um die nöthigen Schreibereyen über sich zu nehmen, auch noch andere untergeordnete Diener angestellt wurden.

Es ist nicht nöthig hier zu bemerken, wer solches Personale ernenne, verpflichte, bestätige, und welchen Rang es habe, noch wer es besolde, darüber ertheilen alle Canonisten gehörigen Unterricht; aber desto mehr glaube ich, die oft aufgeworfene Frage berühren zu müssen: ob nothwendig bey diesem Collegio,

---

u) Brunnemann J. E. L. 3. c. 1. §. 6.

v) Weberus, in tract. de Consistoriis c. 21. per totum. C. M. Pfaff vom Ursp. des K. R. Cap. 4. Satz 2. S. 313. Wiesenhavern, l. c. Th. II. Cap. 4. Abschn. 5. §. 7. ****

Theologen oder Geistliche angestellet seyn müssen? Ehe ich meine geringe, jedoch aufrichtige und bescheidene Antwort darauf gebe, sey es mir erlaubt, die Worte eines gelehrten, wahrhaft frommen und in ächter Gottesfurcht, nach den Zeugnissen aller seiner Zeitgenossen, gelebt habenden Juristen, des gewesenen Herrn Hofrath Bretschneiders in Schlaiz hier auzuführen. w) So sagt er: „Besondere Collegia haben auch besondere Gebrechen, und es ist der Wittenbergische Consistorial-Director, Herr Hofrath von Leyser so ehrlich, daß er offenherzig gestehet, wie die lutherischen Consistoria bisweilen tyrannischer handelten, als der römische Pabst. Es folgt aber daraus weiter nichts, als daß ein Landesherr sammt seinen höchsten Ministern auf dergleichen Collegia gute Aufsicht haben müsse, nicht aber, daß das Departement selbst auf keinem richtigen Grund beruhe, und die Consistorial-Verrichtungen auf andere Art besorget werden müßten, wobey es dennoch eben so wenig an Misbräuchen fehlen würde. In Consistorien sind außer einem weltlichen Director oder Präsidenten ordentlicher Weise zweyerley Beysitzer, geistliche und weltliche. Juristen sind in einem Consistorio unumgänglich nöthig, weil solches im Namen des Landes-Fürsten, mit der

---

w) In den v. Freyhern von Moser herausgegebenen, schon oben berührten vertrauten Briefen über die wichtigsten Grundsätze des protest. geistl. Rechts. p. m. 153 ff.

hierbey nöthigen prudentia legislatoria zuweilen Gesetze in Kirchen- und andern Consistorial-Sachen abfassen, die bereits vorhandenen Gesetze aber nach den Regeln einer vernünftigen Auslegungs-Kunst auf die vorkommenden Consistorial-Händel applici-ren, Prozesse, welche über dergleichen Händel ent-stehen, dirigiren und entscheiden, auch die Gerecht-same des Fürsten in Kirchen-Sachen vertheidigen muß. Daß hingegen Theologen beständige Beysitzer in Consistoriis seyn müssen, ist nicht von unbeding-ter Nothwendigkeit. Es ist zwar nicht zu läug-nen, daß bey geistlichen Gerichten zum öftern Sa-chen vorfallen, wobey so viel theologische Wissen-schaft nöthig, als man ordentlicher Weise bey Juri-sten nicht suchet, noch findet. Es sind Candidaten des Predigtamtes zu examiniren. Es ist über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit gewisser Lehrsätze zu urtheilen. Es kommen Gewissens-Fälle vor. Es sind Formulare zu allerhand Sachen, die zur Kir-chenagende gehören, zu entwerfen, und was der-gleichen mehr ist. Gleich wie man aber bey Justiz-Collegiis deswegen keine Kauf- Handwerks-Leute, Aerzte, Land-Bauern zu beständigen Beysitzern macht, weil die Entscheidung vieler und wichtiger, ja oft Leben und Tod betreffenden Sachen auf dem Gutachten solcher Leute beruhet: also wäre auch bey Consistorien genug, wenn bey vorkommenden Fällen das Gutachten eines oder mehrerer auswärti-ger oder einheimischer einzelner Theologen oder auch geistlicher Ministeriorum und theologischer Fakultä-

ten erfordert, oder gewisse Sachen mit Zuziehung eines gelehrten und verständigen Theologen erörtert würden. Ich will indessen den Herren Theologen ihren Beysitz in dergleichen ansehnlichen Gerichten nicht misgönnen, würde auch selbst darauf antragen, wenn ich bey Errichtung eines Consistorii zu Rathe gezogen würde. Es ist einmal im Brauch, gereichet zur Ehre des geistlichen Standes, erhält die Consistoria bey den Superintendenten und Pfarrern in mehrern Ansehen und Vertrauen, und dienet dazu, daß die Theologen mit ihrem Gutachten bey vorkommenden Fällen allemal bey der Hand sind, und den Juristen, welche auch ihre eigenen Mängel haben, ein und andere gute collegialische Vorstellung thun können."

Man sieht aus diesen aufrichtigen Aeußerungen des verewigten Herrn Hofraths, daß er bey Anerkennung der Wichtigkeit und Nutzbarkeit der Consistorien auch ihre Gebrechen und Fehler nicht verschweigt, so wie er selbst als Jurist offen gestehet, daß diese ihre eigenen Fehler haben, — wie denn kein Mensch, auch Theologen nicht, von eigenen Fehlern frey sind, — und wenn er die Nothwendigkeit der Juristen behauptet, doch auch die Brauchbarkeit der Theologen nicht verschmäht. Beyde können, wenn sie der reine, ächte Geist Christi leitet, das Beste und das wahre Wohl der Kirche im Aeußern und Innern bewirken, und die obberührte Frage, die von vielen Politikern nur disputandi gratia, öfter aber auch invidiae causa aufgestellt

worden ist, dürfte dann nie verneinend ausfallen. Sollte es übrigens gar noch wahr seyn, was D. Schuderof behauptet: x) „Staatsbeamte hemmen nicht selten sogar der Geistlichen Rede und Schrift; treten im Gefühle ihrer physischen Macht jeden Versuch der Kirche zur Ausübung ihrer Rechte nieder; entziehen sich der Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste und an den heiligen Gebräuchen der Christen; erklären sich durch Wort oder That, gewöhnlich durch beydes zugleich für außerhalb der Kirche; geben ihre Geringschätzung gegen Religion und Christenthum und dessen Diener öfters auf empörende Weise zu erkennen, sie, die entweder selbst mit in den Consistorien sitzen, oder als Landes-Regierungs-Räthe die Consistorien zugleich mit regieren;" wer dürfte hier als rechtlicher Christ und Freund der Kirche nicht mit unserm Herrn Hofrath behaupten: es ist gut, daß Theologen vorhanden sind, damit sie den Juristen, die ihre eigenen Mängel haben, eine und andere gute collegialische Vorstellung thun mögen. Wären nur überall, — wie es sich, Dank sey Gott! noch hier und da findet — wackere, in den Rechten wohlerfahrene, aber zugleich auch wahre fromme und Gottesfürchtige Juristen, mit eben so wackern, gelehrten, in Kirchen-Sachen erfahrnen, frommen, bescheidenen Theologen unter der Direction eines religiösen, fürs kirch-

---

x) Dr. Schuderof, die Juristen in der protestantischen Kirche. S. 35 f. (Zeitz, 1817.)

liche Wesen ganz eingenommenen Staatsbeamten vereiniget, wirklich ihr edles, wahrhaft christliches, weises Wechselwirken würde der Kirche und dadurch zugleich den Staat wohl berathen, auf der einen Seite die Kirche nicht zur unterthänigen Dienerin des Staats machen, nicht ihre Kräfte lähmen, nicht ihre Gerechtsame rauben, und von der andern Seite verhindern, daß das Pfaffen-Regiment, — das freylich so viele unserer Theologen, mit dem alten D. Tileman Heshusen, jenem gewaltigen theologischen Streiter, laut seines Buchs: von der Gewalt des Predigtamts, wieder eingeführt wissen wollen, aber immer das unerträglichste bleibt, und ich gar gerne hier mit ausrufe: dafür behüt uns, lieber Herre Gott! — nicht wieder Grund und Boden fasse. Concordia res parvae crescunt! gilt auch hier. Aber, schöne Concordia! — o du hast dich in Discordia umgewandelt, und diese sich so hoch mit ihrer tyrannischen Macht erhoben, daß jene nicht mehr muchsen darf, in Staub getreten ist und ihre Verehrer nur mit gesenkten Häuptern stillschweigend vorübergehen müssen. Die inkamerirten Staatsdiener haben die Oberhand genommen; aber: in camera, sagten die Alten, non est Christus.

Der ungenannte Verfasser einer kleinen aber gehaltvollen, jüngst erschienenen Schrift y) sagt

---

y) Auch die deutsche evangelische Kirche bedarf kirchlicher Stände aus dem Volk, zur Rettung von dem drohen-

daher laut: „Die Consistorien sind in unsern Tagen bey weitem das nicht mehr, was sie einst zu einer Zeit waren, in welcher Religion und Kirche, im Einklang aufs innigste verflochten und fast gleichbedeutend waren. Mit frommer Kraft und heiligem Ernste, standen in den einzelnen Ländern einige wenige ausgezeichnete Männer, meist Theologen, in allen die Kirche betreffenden Dingen fest und unerschütterlich; denn man betrachtete damals die Kirche noch als ein Hauptfundament der Landeswohlfahrt." — Vorher hatte oben dieser Verfasser behauptet: z) „Gar manche höhere Staatsbeamte, ja selbst solche, die auf das kirchliche Wesen mächtigen Einfluß haben, lassen die Kirche höchstens als eine, der Form nach noch nicht gänzlich zu entbehrende Polizeianstalt, als einen höchst unbedeutenden, — nur lästigen Zweig ihres Regierens noch gelten. Manche betrachten die Kirche und ihre Diener, welche doch nach evangelischen Grundsätzen die eigentlichen Volkslehrer sind, und die heranreifende Jugend fast einzig und allein zur Sittlichkeit und Ordnung im bürgerlichen Leben anweisen und vorbereiten, a) als eine für den Staat

---

den Untergang. Geschrieben im Juni 1819. (Heidelberg.) S. 9 ff.

z) S. 7.

a) Siehe mein Licht und Salz, oder der damit bemerkbar gemachte hohe Beruf eines christlichen Predigers. (Nonneburg, 1818.)

drückende Last und meinen, man müsse sie so leicht als möglich abfertigen, weil sie — dem Staate? — nur zu viel Geld kosten!" — welches genau mit dem überein kommt, was D. Schuderoff erzählt, b) daß „ein Collegienrath, ein sehr vornehmer Mann, gesagt haben soll: so lange das Institut des Aberglaubens, das Christenthum, noch bestehe, müsse man den Predigern doch Etwas zu thun geben." — „Die Hofprediger, — so fährt unser Verfasser nach dem obigen fort, — waren noch Beichtväter und vertraute Räthe ihrer Fürsten, sie durften noch frey sprechen und ihr Einfluß war in allen geistlichen Dingen von hochbedeutendem Gewicht. Dies beweisen die kräftigen Kirchenordnungen und Statuten des 17ten und auch noch des 18ten Jahrhunderts. Diese Männer waren, unter der persönlichen Sanction der Fürsten, die Gesetzgeber, die executive Gewalt der Kirche und zugleich die Verwalter der Kirchengüter. Ihr Wirken und ihr Beyspiel ging auf die Vorsteher und Geistlichen über, und pflanzte Gottesfurcht in den Gemeinden und christliche Erziehung in den Familien. — Da war noch eine evangelische Kirche, — und man betrachtete sie nirgends als einen statum in statu, denn sie hängt ja nicht von einer auswärtigen Gewalt ab, die überall und oft störend in das Innere des Staates eingreift. — Die Ansichten und Verhältnisse haben

---

b) Am angeführten Orte. S. 36. in der Note *

sich im Laufe der Umgestaltungen und besonders der letzten Zeiten gar mächtig verändert! — Viele alte, durch Jahrhunderte bestandene Consistorien sind, als Folge der Staatsumwälzungen, aufgehoben, bald in bloße Kirchen-Directionen, in Departemente, bald in Sectionen, in Kommissionen u. dgl. verwandelt, und diesen wurden höchst wichtige Zweige ihres Wirkungskreises, durch neuere Einrichtungen und Gesetzgebungen entrissen. Da, wo sonst oft berühmte Gottesgelehrte den Vorsitz hatten, oder doch gar nichts ohne Einstimmung der geistlichen Räthe vorgenommen werden konnte, da regieren nun lauter weltliche Räthe, wovon zuweilen einzelne gar nicht einmal nur äußere kirchliche Menschen sind, und noch weniger das innere geistige Wesen der Kirche kennen. Unter diesen haben denn, bey der so sehr vergrößerten schreibseligen Weitläufigkeit der Geschäfte, ein einziger oder einige Geistliche oder bloße Schulmänner höchstens das Referat, oder sie werden ohne Sitz und Stimme von den weltlichen Gliedern, in einzelnen Fällen, nach Gutbefinden, zu Rathe gezogen. Und so entstehen heut zu Tage die Vorschriften und Gesetze der evangelisch-christlichen Kirche — in einer Zeit, wo die weltlichen Gesetze von den Regierungen und Volksvertretern aufs sorgsamste erwogen, und erst nach vielfältigem Widerspruche, nach der achtsamsten Prüfung sanctionirt werden."

So weit unser Verfasser, und hat er auch nicht

auf folgendes Ereigniß mit den letzten Aeußerungen angespielt, so erzählt uns wenigstens der würdige Aschenberg: c) daß im Jahre 1817 bey der — wie es am Tage liegt, blos aus politischen Gründen betriebenen Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche, — im Nassauischen auf einer gehaltenen Synode, der präsidirende Regierungsrath Ibell das Uebergewicht in Hinsicht der Entscheidung über Kirchenvermögen und sogar über innerliche geistige kirchliche Einrichtungen, z. B. der Liturgie und Religionsbücher, deren Verfertigung der herzoglichen Landesregierung übertragen war, — erhielt, indem er die herzogliche Bestätigung, der am 9ten des August's aufgestellten Synodalbeschlüsse, schon am 11ten ejusdem in der Tasche hatte und sie publicirte, wo die zwey gegenwärtigen Generalsuperintendenten mit 36 Geistlichen — deren doch im Lande 188 seyn sollen, — die ohnmöglich in so kurzer Zeit sich über diese Beschlüsse berathet hatten, oder berathen konnten, weil die vielen Abwesenden doch auch ihre Stimmen haben mußten, — sich ganz leidend verhielten, und entweder aus Furchtsamkeit so nachgiebig, oder wohl völlig unbekannt

c) W. Aschenberg in seiner Schrift: Für Kirche, Kirchenverfassung, Kultus und Amtsführung. Eine Vierteljahrsschrift. 1sten Bds. 1stes u. 2tes Heft. (Schwelm, 1818.)

mit dem waren, was der Kirche und nicht der Landesregierung zukam.

Neunzehnter Abschnitt.

Ursachen der entstandenen Kränkungen und Beeinträchtigungen der Kirche und ihrer Diener.

Es ist nicht zu läugnen, daß gleich anfänglich bey der Reformation, wo die protestantische Kirche ihre Selbstständigkeit und Freyheit eigentlich erhielt, doch auch manche Beeinträchtigungen der Kirche, so wie viele Nachtheile der Geistlichen entstanden sind. Mehrere Fürsten fanden sich damals geneigt, der gereinigten Lehre äußerlich zu huldigen und den gelehrten Reformatoren beyzustehen, weil sie freye Hand gewannen, Klöster und Kirchengüter an sich zu bringen, auch solche größtentheils an sich brachten und deren Intraten zu ihren Kammergütereinkommen rechneten, womit sehr bald Verachtung, Vernachlässigung und Kränkung der Geistlichen verbunden war.

Man merke hier nur, statt mehrerer, die lauten Aeußerungen unsers Vater Luthers und zwar

1) über die nützliche Verwendung der Klöster- und Kirchengüter. So schreibt er Churfürst Johann: d) „Nun ist kein nöthiger Ding, denn Leute

---

d) Seiner Werke: Th. 21. S. 157 f.

ziehen, die nach uns kommen und regieren sollen. Sind sie aber des Vermögens nicht, und sonst zu hoch beschweret, so sind da die Klostergüter, welche vornemlich dazu gestiftet, und noch dazu zu gebrauchen sind, des gemeinen Mannes desto bas zu schonen. Denn es kann E. C. F. Gn. gar leichtlich bedenken, daß zuletzt ein bös Geschrey würde, auch nicht zu verantworten ist, wo die Schulen und Pfarren niederliegen, und der Adel sollte die Klostergüter zu sich bringen; wie man denn schon sagt, und auch etliche thun. Weil nun solche Güter E. C. F. Gn. Kammer nichts bessern, und endlich doch zu Gottesdienst bestimmt und gestiftet sind, sollen sie billig hierzu am ersten dienen. Was hernach übrig bleibt, mag E. C. F. Gn. zur Landes-Nothdurft, oder an arme Leute wenden. Ein andermal sagt er in einem Bedenken von geistlichen Gütern: e) „Wozu soll man solche Güter brauchen? Hier kann man nicht besser antworten, denn daß man acht habe auf der Stifter Willen und Meynung, welche je nicht anders gewesen ist, denn daß sie zu Gottes Dienst und Ehre solche Güter haben geben wollen. Ob sie nun nicht recht angetroffen haben, ist doch ihrem Willen und Meynung nach hierinnen zu richten, daß man sie noch zu Gottes Dienst und Ehre brauche, als da sind, Pfarrherren, Prediger, Schulen, und was mehr zum Gottes Wort und Sacrament, und Seelsorgen gehört. Und wiewohl Got-

---

e) Seiner Werke. Th. 16. S. 2222 ff.

tesdienst in allen guten Ständen und Aemtern oder Werken geschiehet, die man auch fördern soll: so sind doch obgenannte Stände, nemlich die Seelsorge und Predigtamt, Schulen u. s. w. die höchsten, nöthigsten und fürnehmsten, welche die alten Fürsten mit ihren Stiftern und Klöstern sonderlich gemeynet, und anfänglich auch also gehalten ist. — Ob aber der Landesfürst auch etwas mag für sich selber von solchen Gütern behalten, oder andern davon geben? Ohne Heucheln, auch ohne Abschrecken zu reden, wenn der Landesfürst das gröβte Theil zum Seelsorgen und Schulen gewendet hätte, und darnach des übrigen bedürfte zum weltlichen Regiment, (welches auch Gottesdienst, wiewohl der geringer gegen jenen ist,) achte ich es ohne Gefahr seyn. Desselbigen gleichen etwa armen Geschlechten und verdorbenem Adel damit helfen. Doch daß hie die Maaße gehalten würde, daß nicht Geitzigen und Reichen ihr Wanst damit gefüllet, und allermeist auf das Aergerniß geachtet würde, damit dem Evangelio nicht Nachrede und Lästerung entstehen, als aus billiger Ursachen. — Auch achte ich des Churfürsten Werk hoch, daß er in seinem Fürstenthum mit eigner Gefahr hilft, schützet und Raum gibt dem Evangelio und desselbigen Anhängern: für welche Hülf, Schutz und Gefahr, und andere Müh und Kosten, wird ihm Christus gar gern ein Kloster schenken, so er doch muß lassen nehmen aller Welt Klöster, Stift, Königreich, seine Verfolger."

Aehnlichen Inhals sind mehrere Stellen aus Luthers Tischreden f) wovon ich nur zwey hier angebe: g) „Mein Rath und Bedenken ist allezeit gewesen, daß man die Stift und Bisthümer liesse bleiben, zu Nutz und Brauche für arme Studenten zum Schulen. Da ein Dechant oder Probst auf dem Stifte selber nicht wollte oder könnte predigen, daß er andere Schüler und Studenten, die dazu geschickt sind, verlegte und liesse sie studiren und predigen auf seine Unkost. Aber wenn die Fürsten und Herren die geistlichen Güter zu sich reissen, und wollten die armen Studenten aushungern, so werden dann die Pfarren wüste werden, wie es allbereit geschieht. Man kann weder Pfarrherren noch Diaconos bekommen." Wobey ich mich nicht enthalten kann, aus einem ganz neuen Büchlein folgende wahre Worte hinzuzufügen: h) „Die Niederdrückung der kirchlichen Verhältnisse, die Herabwürdigung des geistlichen Standes in der bürgerlichen Gesellschaft hält junge Männer von Talenten aus guten Familien größtentheils von dem Eintreten in einen solchen Stand ab, und daß in der Regel nur arme Jünglinge, die eine Unzahl von Hindernissen von Jugend auf zu überwinden hatten, sich diesem Stand widmen. Wie sehr solche Verhältnisse den Geist

---

f) Seiner Werke. Th. 22. S. 2044 ff.

g) Ebendas. S. 2040.

h) Beschwerden der Weimarischen Geistlichkeit. (Germanien 1819.) S. 12.

niederdrücken ist klar, und so ist es denn begreiflich, wie so leicht keiner es öffentlich wagt, gegen so allmächtige Herren ein ernstes Wort zu sprechen."

Die letzte hieher gehörige Aeußerung Luthers ist folgende: i) „Dr. Martin Luther sagte: daß der König von Dännemark, Christianus, ihm geschrieben hätte, wie er alle Bischöffe in seinem Reiche hätte abgesetzt, und an ihre Statt Superintendenten, Doctores und christliche Pfarrherren und Lehrer geordnet, und denselben ehrliche Stipendia gemacht, und Dr. Luthers Rath und Bedenken hierinnen begehrt. Aber es hat der König einen Artikel in Brief gesetzet, daß alles Einkommen, Rent und Zinse der Bischöffe sollten unter die Krone kommen. Da sprach Dr. M. Luther: Dieser König darf darein greifen; aber dieser Artikel male olet, sua quaerere; ich habe Sorge, die Krone möchte den armen Pfarrherren zu weit gerückt werden, daß sie darnach müßten Hunger leiden. Ille Rex non habet illum propensum animum ad alendos mi-

---

i) Eben das. S. 2048. Den Marburger theologischen Nachrichten aus den neuern Zeiten zu Folge, hat es seine Richtigkeit, daß in Dännemark 62, in Norwegen 16 Diaconate eingegangen sind. — „Dadurch soll die Zahl der überflüssigen Beamten vermindert, den Gemeinden das Opfer an die Geistlichen, — die ohnedem nur Brosamen erhalten, — erleichtert, und dem Schulwesen eine jährliche Einnahme von 20,000 Thlr. verschafft werden." — Luc. 23, 31.

niſtros verbi, ut noſter Elector. Nam Princeps noſter Joannes Fridericus, Dei gratia, ſolus eſt defenſor et nutritor paſtornm. — Das iſt ein fürſtlich Gemüth, daß ein Herr nicht ſeinen eignen Nutzen ſuche, ſondern von geiſtlichen Gütern arme Pfarrherren, Studenten und Schulmeiſter ernähre: denn Seine Churfürſtliche Gnaden merken, daß er Pfarrherren bedürfen werde, die ſeine Unterthanen in Gottes Wort unterweiſen möchten." — Sehet an die Exempel der Alten, ſagte einſt Sirach, k) und merket ſie! — Das that der erhabne Regent und jetzige König von England, als König von Hannover. Denn ſo laſen wir in der Leipziger Zeitung. No. 154. vom Jahre 1818: „Während wegen der katholiſchen Kirchenſachen im Königreiche von hieſiger Seite zu Rom verhandelt wird, iſt wegen der eingezogenen geiſtlichen Güter in den neuerworbenen Landen eine Endbeſtimmnng erfolgt. Bekanntlich fiel das Fürſtenthum Osnabrück, worin ſeit dem weſtphäliſchen Frieden ein katholiſcher Biſchof mit einem proteſtantiſchen abwechſelte, durch den Reichsdeputationsſchluß, und das Fürſtenthum Hildesheim durch den Congreßſchluß an Hannover, nachdem von preußiſcher, weſtphäliſcher und franzöſiſcher Seite über die katholiſchen Stiftsgüter verfügt war. Der Regent hat nun unterm 8ten May erklärt, daß die Güter der aufgehobenen Stiftungen und Klö-

---

k) Sirach 2, 11.

ster, nach dem ruhmwürdigen Beyspiel seiner Vorfahren, der ursprünglichen Absicht der Fundatoren, jedoch auch den Erfordernissen der Zeiten gemäß, für Kirchen, Schulen, höhere Gymnasien und wohlthätige Anstalten aller Art zum wahren Besten der Unterthanen jeder christlichen Confession verwandt und unter gemeinschaftliche Verwaltung gesetzt werden sollen, wozu bekanntlich eine Klosterkammer errichtet und am 26. Juny eröffnet ward. Die Verordnung scheidet, mit andern Worten, von dem Staatseinkommen einen Theil für die Bildungsanstalten aus, und zwar den sichersten von allen, das Eigenthum von Grundstücken, so daß also etwanige Geldverlegenheiten der Staatskassen auf jene Anstalten weniger einwirken können. —

Sind diese Worte Luthers zu beherzigen; so sind es auch diese

2) über das wirkliche Ansichreißen und Beraubung der Kirchengüter. „D. M. Luther klagete über das Rauben der Kirchengüter, so von Bischöffen und Fürsten geschieht, und sagte: 1) Es ist sehr böse Zeit, daß die Kirche jetzt so spoliret und beraubet wird. Man giebt nichts, sondern nimmt und raubet. Vorzeiten halfen und gaben ihr Könige und Fürsten mildiglich und reichlich; nun aber

---

1) Seiner Werke. l. c. S. 2041.

berauben und plündern sie die. Es hanget die Kirche zurissener, denn irgend ein Bettlermantel. Man legt nichts zu den Stipendien und Besoldung der Armen und Kirchendiener." — „Anno 1538 den 23. Novembris redete D. Martinus m) von der künftigen Uneinigkeit der Fürsten der Kirchengüter halben: denn Könige und Fürsten sehen auf die geistlichen Güter, ein jeglicher wird sich unterstehen, die Bißthümer und besten reichsten Klöster zu sich zu reißen und an sich zu bringen, werden sich um die Ausbeute raufen, es wird sich keiner wollen versäumen. Denn wer ehe kommt, der mahlt am ersten. O es sind schöne Bräute, Magdeburg, Maynz, Trier, Cölln, Würzburg, Bamberg u. s. w. darum noch wohl ein Tanz zu thun ist. — Es werden greuliche Zeiten werden: denn alle Fürsten und Schutzherren des Pabsts und seines geschmierten Haufens, werden wollen Päbste seyn, daß sie seine Gewalt mögen haben. Also wird der Pabst allen Völkern ein Raub seyn, nach dem Sprüche Offenb. 19, 17. 18.: Kommet ihr Vögel des Himmels, und fresset Fleisch." Zu diesen füge ich hinzu: n) „Im Pabstthum mußte man den Pfaffen, den Terminirern und Stationirern so viel geben, als man hatte, und sie reich, und sich zu Bettlern machen: jetzt aber, da wir dies abgeschafft haben, nimmt man uns, was wir haben. Also

---

m) Seiner Werke. S. 2042.

n) Ebendas. S. 1047. f.

danken uns unsere Herren und Edelleute. Wohlan, es wird sie gereuen. Die Klöster und Kirchengüter gehören den Schreibfedern, den rechten Gottesdienst zu bestellen: so nimmt sie der Spieß, und bestellet des Teufels Dienst damit. Es gehet ungleich zu, Gott muß strafen." o) Noch achte man auf Luthers Aeußerungen

3) über Verachtung, Vernachlässigung und Kränkungen der Geistlichen. So schreibt er: p) „Heutiges Tages erhalten und nähren unsere Fürsten noch die Kirche, und seyn den Kirchendienern günstig; was thun aber die von Adel, Bürger und Bauern? ist es nicht wahr, daß sie übereinander halten, und miteinander dem Predigtamt spinnefeind sind; daß also der Teufel seine Glieder immer erreget wider die Frommen, wie er denn solches alsbald im Paradies angefangen hat? — Wir haben jetziger Zeit unsere Phicholitische Hofschrantzen auch, q) die für Haß und Neid gegen den armen

---

o) Man lese hier einige laute Aeußerungen des wackern D. Schuderoffs in seinen Juristen nach und wer gerecht ist, verdamme ihn nicht. Er spricht ja wie Luther!

p) Seiner Schriften. Th. 1. S. 2190. 2192.

q) Luther nennt Phicholiten vom Feldhauptmann Phichol (1. B. Mos. 21, 22. 23.) der Abimelech einen bösen Rath gab. Er nennt diesen und seine Mitgenossen Hofschranzen und wer von deren Nachkömmlingen etwas lesen will, der nehme Dr. Schuderoffs Juristen, und das Büchlein: Beschwerden der weimarischen Geistlichkeit, in die Hand, ein Büchlein, das

Kirchendiener gar brennen, und wehren auch, wo sie nur können und mögen, daß sie die Mittel und Wege, dadurch sie denken, daß uns etwas zugehen möchte, hindern und verlaufen mögen. Denn so pflegen sie zu sagen: wir haben genug, wenn wir nur Rock und Kropf haben, derohalben müsse man vieler Ursachen willen verhüten, daß ja die Kirchendiener nicht reich würden. Es wird aber warlich dazu kommen, daß ihnen dasjenige, dafür sie sich fürchten, auch wider ihren Willen begegnen wird. Sie wollen jetzt die Brosamen ersparen an dem armen Lazaro, so sie doch zuvor alle ihr Geld und Gut überflüssig auf den reichen Mann gewandt und gehäufet haben; denn sie haben den Bischöffen Schlösser und Städte gegeben, und haben sie allzuwohl und herrlich gehalten; jetzt aber, da man diejenigen nähren und unterhalten soll, die das Volk recht und treulich nähren, gönnen sie denselben schwerlich die Brosamen, die doch sonst müßten umkommen." Ein ander mal spricht er: r) „Das ist ein Trost für den Gesandten oder Knecht, daß er wisse, er habe in seinem Amte und Gesandtschaft Gott zum Beschützer. Indessen zeiget er auch damit an, daß die Diener des Worts in so großer Gefahr, die ihnen vom Teufel, von der Welt, und von ihrem Fleische erreget wird, schweben, daß sie

---

nicht, wie man in der Abend-Zeitung sagte, in Ronneburg geschrieben worden ist.

r) Seiner Werke. Th. 7. S. 233.

der göttlichen Hülfe gleichfalls bedürfen, und nicht anders, als allein durch Gottes Hülfe können beschützet werden, wenn die Heyden wider sie toben, und die Könige sich auflehnen. Und was nur etwas von der Welt ist, das plaget die Gesandten Gottes. Deswegen thut er die Verheißung, er wolle selbst ihr Beschützer seyn wider diese alle. Und wo er das nicht thäte, und wo wir nicht wüßten, daß er es thun wolle, wer wollte sich der Mühe und der vielen Gefahr, die man bey dem Lehramte ausstehen muß, unterziehen? Denn was Christo begegnet ist, das wird allen seinen Dienern auch widerfahren." Ferner sind aus Luthers Tischreden noch folgende Aussprüche hieher zu ziehen: s) „Anno 1538. den 10. September ward zur Lochau gesagt, wie daß im Bißthum Würzburg in die 500 reiche Pfarren wüste und ledig wären. Da sprach D. M. Luther: Daraus wird nichts Gutes folgen: bey uns wirds auch also gehen, in solcher Verachtung Gottes Worts, und desselben treuen Dienern. Wenn ich jetzund wollte reich werden, so wollte ich nicht predigen, sondern wollte ein Gaukler werden und durch die Lande ziehen, da wollte ich mehr Zahler und Geldes haben, denn jetzt Zuhörer. t) Denn

---

s) Seiner Werke. Th. 22. S. 1008. 1047. 1048. womit verglichen werden kann. S. 989. 1020. 1024. 2154.

t) Denkt man hier nicht an die Zierprediger unserer Tage?

auch die Bauern sagten zu den Visitatoren, die ihnen vorwurfen, weil sie einen Viehhirten müßten ernähren, warum sie nicht wollten ihre Pfarrherren ernähren? Ja, sprachen sie, einen Hirten müssen wir haben. Pfui dich, so weit und dahin ist's kommen, weil wir noch leben." u) „Die Juden sind mit ihren Priestern im alten Testamente wohl geplagt gewesen, desgleichen im Pabstthum Fürsten, Herren, Adel, Bürger und Bauern von den Bettelmönchen; wir Prediger werden aber jetzt von unsern Herren beschweret." — „Die Welt will uns armen Predigern nun fort nicht glauben. Wenn wir aber Geld hätten und reich wären, wie die Papisten, so wollten wir sie leichtlich bekehren; weil wir aber arm sind, und kein Ansehen haben, verachten sie uns."

Man verzeihe die Darstellung dieser von mir absichtlich ausgesuchten Aeußerungen Luthers; aber ich frage nun getrost: sind sie nicht ganz auch für unsere Zeiten geltend?

Wem ist's unbekannt, oder, wer darf und mag es läugnen, daß gerade jetzt unsere protestantische Kirche allen Bedrückungen, Beeinträchtigungen, so wie ihre Diener, der Verachtung, Armuth und oft bittersten Verunglimpfungen und Krän-

---

u) Sagte mir doch einst ein Bauer dreist unter die Augen: „das, was ich dem Pfarrer geben muß, ist so gut, als wenn ichs in D..k trete; den Hirten-Schutt gebe ich lieber."

kungen Preis gegeben sind. Und woher dies alles?

Luther nennt zu seiner Zeit, die Habsucht, Selbstsucht, den Teufel und seine Gesellen, die den Frommen Spinnefeind sind, und die Phicholiten. Ich nenne die Ursache: den Zeitgeist. Jedes Zeitalter hat seinen Zeitgeist, und je schlechter er ist, desto übler sind die Folgen, daher auch schon einst irgendwo Horaz sagte: „Pejor aetas avis tulit nos nequiores, mox daturus progeniem vitiosiorem.“ Der gegenwärtige Zeitgeist, v) ist ein Geist der Sinnenlust, Augenlust, Fleischeslust und hoffärtigen Lebens, ein Geist der Habsucht und Selbstsucht; freylich ganz entgegen dem Geiste der Religion, welcher eigentlich unsere Kirche huldiget. Wirkte nun jedesmal der Zeitgeist auf die Einwohner der Staaten und Länder; so wirkte natürlich auch dieser auf christliche Staaten, und er wirkte um desto mehr, je mehr die positive Religion im Preise fiel. Von den Zeiten Voltaires an, der von Friedrich dem Zweyten begünstigt und gepflegt wurde, machte man mit einem schneidenden Witz und zuweilen mit Scharfsinn treffende Bemerkungen über die positiven, als grundlos befundenen Behauptungen. Ein jeder, der auf Verstand und

---

v) Hier empfehle ich das schöne Buch: Die Zeichen der Zeit, angewandt auf öffentliche Religionslehrer bey dem Wechsel des Jahrhunderts von D. W. A. Teller. (Jena, 1799.)

Einsicht Anspruch machte, entfernte sich nicht blos von dem als verwerflich befundenen Lehrbegriffe, sondern suchte auch selbst, — worunter gar oft öffentlich angestellte Religionslehrer vorgefunden wurden, — um sich bey andern in Ansehen zu bringen, oder den Namen eines starken Geistes zu erlangen, dies Verwerfliche bey ihnen recht einleuchtend zu machen. Man spottete über die gelehrten Täuschungen, und wenn man so sagen soll, über die Chikane in der Religion, eine lange Zeit; und, wie es gewöhnlich ist, wenn man sich eine lange Zeit getäuscht gefühlt hat, man ward am Ende mit Verachtung erfüllt. Entstanden nun von Zeit zu Zeit auch Reibungen und Kriege auf dem Gebiete der Theologie selbst, fing man hier ebenfalls an, alles zu bespötteln und zu bezweifeln, was sonst für heilig und unverletzbar gehalten wurde; führten diese Sünden der Theologie, verbunden mit einer mißverstandenen und gröblich gemißbrauchten kritischen Philosophie dahin, daß viele den ächten, wahren Geist der Religion, der nicht in Systemen oder Dogmatiken, sondern nur im neuen Testamente wehet, nicht mehr erkannten und fühlten, — einen Geist, der doch eigentlich der Seele Licht wird, zu Gott und zur Tugend führt; kam wohl Theologie bey vielen in den Kopf, aber Religion nicht in das Herz, kosteten sonach mehrere die Religion selbst nur mit den äußersten Lippen; so wurden Religionsverächter, und waren diese Staatsbürger, aus allerley Ständen und Lebensarten, selbst Lehrer der

Kirche mit eingeschlossen, die wie Teller sagte, sich den gröbsten Unsittlichkeiten Preiß gaben, denen es an wahrer Religiosität fehlte, und die sich in allem, im Umgange, in Gesellschaften, in Vergnügungen, selbst in Kleidungen, der einmal beliebten schönen Welt gleich stellten; beherrschte dieser Leichtsinn selbst irre geleitete Besitzer der Thronen, und besonders ihre Staatsbehörden, die Phicholiten, wie sie Luther oben nannte; so war es ganz natürlich, daß nun besonders zu der Zeit, wo festgesetzte Grundsätze der Väter verschwanden, wo es schien, daß alles zeither bestandene sich auf einmal überlebt hätte, wo man anfing, alle Verfassungen aus ihren Fugen zu reißen, wo in christlichen Ländern das Leben der Kirche mit dem des Staates so innig verwachsen war, daß beyder Leben in eine ganz eigene Wechselwirkung kam, wo besonders der fleischliche Zeitgeist den geistlichen aufzureiben suchte; — daß denn endlich auch die Kirche selbst, — wobey man den ächten Grundsatz: der Staat ist in der Kirche, — wie man bald zum Schaden des Staats erkennen wird, — verkannte, — und ihre ächten Diener leiden mußten.

Die Zeiten, in welchen man jeden äußerlich berufenen Diener der Kirche für einen verordneten Diener Gottes ansah, von dessen priesterlichen Lippen man nichts als Gottes Wort vernehme, waren vorüber geflogen und machten plötzlich andern Sitten und andern Meynungen Platz. In dem Wechsel der öffentlichen Meynung, in dem Ums-

schwung der eignen, zum wenigsten angelernten Denkart, verloren nicht Wenige das Gleichgewicht; der Sturmwind der so schleunig heraufgejagten Aufklärung bewirkte Geistesverkehrtheit, und Viele geriethen von einem Extrem zum andern, und aus dem Schädlichen in das Verderblichere. An die Stelle des Glaubens, — bey manchen mochte es früher Aberglaube, doch ein demüthiger gewesen seyn, — trat ein kecker Unglaube; an die Stelle des ächten Betens — hier und da auch des frommen Nachbetens, — ein vorlautes Absprechen; und — die neuesten Vorurtheile waren immer die unduldsamsten, — mit der Superstizion war auch die Religion Preiß gegeben; das gerade Gegentheil der wahren Religiosität, dieser fortgehenden Gewissensübung, der Indifferentism in moralischen Grundsätzen, woraus natürlich ein Mangel an allen Grundsätzen erfolgte, nahm überhand, und die öffentliche Gottesverehrung ging in heimliche, bald öffentliche Gottesverachtung über, die Andacht ward zum Gespötte; die Kirche selbst ein Institut des Aberglaubens, so daß man sich alles erlaubte, sie auszuziehen und sie ihrer eignen Vorzüge zu entkleiden. Die Fürsten waren gewonnen durch die Phicholiten für solche Ansicht und statt sie, die Kirche, zu schützen und zu schirmen, nahm man ihr, was sie hatte, und betrog sie um ihre Selbstständigkeit. Ja, war es gelungen, die Achtung gegen Religion und Kirche zu schmälern; so mußten auch Herabwürdigung, Beeinträchtigungen und Kränkungen

der Kirchenlehrer erfolgen. Sie sanken, wie der unglücklich vollendete Jenisch sagte: w) „zum bloßen Wort herab, welches an jedem ersten Tage der Woche laut wird;“ man legte ihnen Lasten auf, nahm ihnen ihre Immunitäten, verkümmerte, schmälerte ihnen ihr weniges Einkommen, so daß sie fast genöthiget wurden, sich wieder mit den Regeln der Bettelmönchsorden bekannt zu machen; protestirte in Kollegien und Klubs wider die Autorität ihres Standes; benutzte sie höchstens noch, um durch sie hie und da Staatszwecke zu erreichen, ja erhielt sie neben dem Militair aufrecht, um die Zügel der Regierung zu verstärken, x) daher übersah man auch einiger Dummehrlichen und Umsichtslosen ihre etwaigen Fehler, sogar offenbare Sünden und Laster, lockte und verführte sie selbst je mehr und mehr zu liederlichem Wandel, damit man selbst den ganzen Stand noch mehr verächtlich machen und herabwürdigen könnte.

Wer trägt diese Schuld? Der Zeitgeist, der besonders die Phicholiten ergriffen hat, und denen die ganze Zunft des Pöbels aus allen Ständen nachlebt. Richtig sagt dahero ein Ungenannter: y)

---

w) In seinem Buche: über Gottesverehrung und kirchliche Reformen. S. 23. (Berlin. 1803.)

x) Necker de l'importance des opinions religieuses. London et Paris. 1788.

y) In der schon oben angeführten Schrift: Auch die deutsche evangel. Kirche bedarf kirchl. Stände aus dem Volk. S. 5. ff.

„Die evangelische Kirche besteht aus den einzelnen Gemeinden und den vom Regenten, Kraft seiner Episkopalgewalt, eingesetzten oder bestätigten Pfarrern."

„Den erstern ist von ihren früher erkämpften und durch die evangelische Freyheit bestätigten Rechten, im Laufe der zermalmenden Zeit, kaum ein Schatten übrig geblieben. Sie wurden unterjocht unter die weltliche Gewalt des Staates, regiert von einigen blos durch ihn willkührlich eingesetzten Stellvertretern, oft unterdrückt und beherrscht, von einzelnen despotischen Beamten, und wohl auch zuweilen von herrschsüchtigen geistlichen Oberaufsehern. Ihre Ansprüche und ihr Eigenthum sind ihnen nach und nach immer mehr geschmälert, oder gänzlich entrissen; so daß in manchen derselben nur demüthigende Dürftigkeit herrscht, die sie höchst drückend erniedriget, weil sie das Nothwendige als eine Gnade von den weltlichen Staatsstellen erflehen müssen und gar oft nicht erhalten!"

„Die letztern, welche nur Diener der Kirche seyn wollen, (sonst nannte man sie Diener Gottes oder des göttlichen Wortes!) fühlen sich tief verwundet, daß man sie blos zu Dienern, ja zu Maschienen der weltlichen Staatsgewalt macht; daß der weltliche Arm, oft sehr unsanft und sehr unzeitig, in die innersten Verhältnisse der Kirche eingreift; daß man die Geistlichen zu ehren glaubt, wenn man sie, als solche, überhaupt zu einem äussern weltlichen Range und die Landpfarrer sogar zu

dem eines Fähndrichs erhebt. — Manche unter ihnen leben mit ihren Familien so verkümmert im Mangel, daß sie oft dem verschämten Armen, der sich nur ihnen entdeckt, die hülfreiche Hand mit bitterm Schmerz zu entziehen, sich genöthigt sehen; manche sterben nach langjähriger treuer Pflichterfüllung in der bittersten Armuth!"

„Eine tödtende Lauigkeit gegen das Heilige hat sich durch diese und mannichfaltige andere Ursachen der verflossenen Zeit, unter dem Volke nicht nur vieler Gemüther bemächtiget — und der Sittlichkeit und Religiosität, diesem Palladium der Staatswohlfahrt, höchst verderblichen Eintrag gethan; sie geht nicht nur immer weiter und verbreitet sich selbst unter die Jugend und bey der Erziehung; sondern sie hat sich auch an gar vielen Orten in den äußern Kultus eingeschlichen, für welchen seit langer Zeit von oben herab, fast in allen Ländern gar nichts Wesentliches geschehen ist."

„Eine Kälte und Gleichgültigkeit hat sich unter allen Ständen angesiedelt und legt sich in allem dar, was Religion und Kirche betrift, eine Erstarrung in dem, was jedem Menschen das Höchste seyn soll — die, bey allem äußern zu hoffenden Wohlstande des Staats immer gewaltiger um sich greifend, — zu einer krebsartigen Krankheit sich zu gestalten scheint, welche an der Wurzel und dem Marke eines sonst gesunden blühenden

Baums, im Verborgenen seine innersten Kräfte zu untergraben und zu zerstören droht."

„Denn, was ist alle äußere Bildung der Staatsbürger, und alle in den Schulen erworbene Erkenntniß, ohne Gottesglauben, ohne Wärme für Religion, ohne Sittlichkeit? und wie kann das äußere Glück, wie können die obrigkeitlichen Anordnungen zur Wohlfahrt eines Landes gedeihen, ohne den wahren Grund, innerer ächter Religiosität, oder, wenn das Heilige in vielen Gemüthern schwankend geworden, und in andern gar erloschen ist?"

„Gar manche höhere Staatsbeamte, ja selbst solche, die auf das kirchliche Wesen mächtigen Einfluß haben, lassen die Kirche höchstens als eine, der Form nach noch nicht gänzlich zu entbehrende Polizeyanstalt, — als einen höchst unbedeutenden — nur lästigen Zweig ihres Regierens noch gelten. Manche betrachten die Kirche und ihre Diener, welche doch nach evangelischen Grundsätzen, die eigentlichen Volkslehrer sind, und die heranreifende Jugend fast einzig und allein, zur Sittlichkeit und Ordnung im bürgerlichen Leben anweisen und vorbereiten, als eine für den Staat drükkende Last, und meinen, man müsse sie so leicht als möglich abfertigen, weil sie — dem Staate? — nur zu viel Geld kosten!"

So litten die Kirche und ihre Diener durch den Zeitgeist, und den von diesem geleiteten Phicholiten. Aber wurden dadurch die Hoheits-Rechte der prote-

stantischen Fürsten nicht entehrt und entheiliget? Blieb man treu den von der Kirche übertragenen und anvertrauten Collegialrechten? Man vergleiche, und jeder Unpartheyische wird und muß finden, daß hier Unrecht obwaltet. Wird und kann der Staat dabey gewinnen? Sollte nicht, um ferneres Unrecht zu verhüten, das vorhergegangene aufzuheben und zu vergüten, — sollte nicht, um das wahre Wohl der Staaten zu befördern, hier eine Aenderung vorgenommen werden? Man sucht jetzt überall das lange vergeblich ersehnte Glück der Staaten und seiner einzelnen Glieder wieder hervorzurufen und das Wohl und Beste der kirchlichen Gesellschaft, die nicht nur menschliche, sondern auch göttliche Rechte hat, die nicht nur unschädlich, sondern hochlöblich, ja nothwendig ist, wollte man verderben und umkommen lassen? Das wollen gewiß unsere hochherzigen, großen und weisen Fürsten nicht, die zum wahren Wohl ihrer Staaten eine heilige Allianz geschlossen haben! Sie wollen absondern, prüfen und das Gute behalten, sollte es auch den ausgeschnittenen und weggeworfenen wehe thun.

Zwanzigster Abschnitt.

Etwaige nöthige Sonderung der Consistorien bey Uebung der Kirchengewalt und Führung des Kirchenregiments.

Man hat in unsern Zeiten, wo Deutschland von dem lastenden Joch befreyet wurde, das ihm ein fremder Tyrann auflegte und es dadurch wieder seine Selbstständigkeit erhielt, von Seiten der hochherzigen erhabenen Regenten, die an der Spitze ihrer getreuen Völker für Deutschlands Freyheit und Rechte fochten und unter Gottes gnädigem Beystand — was auch Sie, jene Erhabenen erkannten und laut auf jenen blutigen Gefilden Leipzigs aussprachen — den Sieg errungen, vermöge der Forderung der Zeit und zum Wohl des deutschen Volks, den Grundsatz als rathsam und nothwendig erkannt: „daß in keinem deutschen Bundesstaate blos die von Ihnen gewählten Minister und Staatsdiener, wie früher fast überall, die Gesetzgebung und Regierung ausschließlich besorgen und verwalten; sondern daß auch viele der Besseren des Volks, nach eigner Wahl desselben, sich um sie versammlen, an der Gesetzgebung und andern Zweigen der Verwaltung Antheil nehmen, und durch ihre Mitwirkung die vielfachen Uebel und geheimen Gebrechen offenbaren und berathen sollen, um denselben nach und nach mit weiser Mäßigung, aber mit vereinter Kraft zu

steuern und im Schatten des Friedens, nach dem schwülen Kampfe, das so lange vergeblich ersehnte Glück des Staates und seiner einzelnen Glieder wiederhervorzurufen!" welchem Grundsatz gemäß auch mehrere weise und mächtige Regenten, z. B. Bayerns, Badens, Würtembergs u. a. m. — zu Ihrem immerwährenden Ruhm und Ehre handelten, und den Segen Ihrer Handlungsweise gewiß erndten werden.

Vermöge dieses Zurufs erhabner Fürsten an ihre Unterthanen, thaten denn auch Viele, denen das wahre Wohl und die ächte Freyheit, so wie reine Selbstständigkeit der evangelischen Kirche am Herzen lag, manche weise, bescheidene Vorschläge, und wünschten vornemlich überall Repräsentanten der Kirche, sowohl aus den geistlichen, als aus den weltlichen Mitgliedern derselben, bey Berathung des ganzen Staatswohls, mithin auch der Kirche, weil sie im Staate, und richtig verstanden, auch der Staat in der Kirche ist, aufgestellt, welches freylich leider! hie und da nicht, doch von mehrern begünstiget und verstattet wurde. z)

---

z) Man lese hier nach: Beschwerden der Weimarischen Geistlichkeit. Germanien, 1819. Ferner: Die angeführte Schrift: Auch die deutsche evangelische Kirche ꝛc. — und: Was thut der evangelischen Kirche Wirtembergs noth? Tübingen, 1819. Auch empfehle ich: Wie kann die Freyheit und der Friede der deutschen Kirche gerettet werden? 1818. ohne Druckort.

Bis jetzt stand die Kirche, die evangelische Kirche, — denn die römische Kirche hat ja überall ihre Prälaten, — selbst ganz rechtlos da, war größtentheils nur der Willkühr einzelner, oft nur eines Staatsdieners Preiß gegeben, welche mit ihr schalteten und walteten, wie sie wollten, und da sie eben, durch den Zeitgeist getrieben, der Kirche nicht hold waren, ihr alles das nahmen, was ihr von Gott und Rechtswegen zukam. Aber keine Kirche darf in einem christlichen Staate rechtlos dastehen, nicht der bloßen Willkühr Preiß gegeben werden. Als einer Gesellschaft gebühren ihr Gesellschaftsrechte, und hat sie den Fürsten einerseits dieselben zur Führung und Bewahrung anvertraut, so darf er natürlich ohne ihre Einstimmung, nichts vornehmen, was denselben entgegen wäre, nur Vertragsmäßig sie verwalten oder verwalten lassen." Der Fürst — sagt D. Schuderoff, a) — bleibe oberster Bischof; aber er sey es Vertrags- und Verfassungsmäßig. Nichts soll in der Kirche geschehen dürfen, um das er nicht wisse und das er nicht mindestens schweigend, genehmigen könnte; — dafür hat er im Kirchenrathe seinen Deputirten. Bleibt aber der Fürst uneingeschränkter Kirchenregent und verwaltet sein Regiment wie bisher, nicht sowohl durch kundige Geistliche, als

---

a) Ueber den innerlichen nothwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchen-Verfassung. S. 49. (Ronneburg, 1818.)

durch unkundige Juristen und Staatsbeamte, so ist er in Gefahr, durch Vermischung des Geistlichen und Weltlichen die Kirche, welche sich bis jetzt, wiewohl mühselig und kümmerlich, vermittelst des ihr eignen Grundsatzes der geistigen Freyheit, wundersam emporgehalten, zu vernichten, Protestantismus, oder Evangelismus in den schlimmsten Katholicismus, das Wort im Sinne der römischen Kirche genommen, zu verwandeln und mit der Kirche den Staat selbst zu zerstören, wenigstens beyde der Auflösung nahe zu bringen."

„Das Jus episcopatus der Regenten, — sagt der mehrmals angeführte Ungenannte, b) — kann dabey im geringsten nicht gefährdet seyn, wenn sie dem Geiste der Zeit gemäß, ja nicht etwa blos den Geistlichen, sondern der Kirche im engern Sinne, oder allen geistlichen und weltlichen Vorstehern derselben, eine Theilnahme bey der Regierung ihrer Angelegenheiten gestatteten. Es würde zuverlässig den Wünschen der Regenten für die Wohlfahrt ihrer Unterthanen dadurch weit unpartheyischer und sicherer entsprochen, als durch die veraltete, in sehr vielen Stücken mangelhafte und schwankende, von einzelnen, die Kirche durchaus nicht repräsentirenden Individuen, ausschließlich verwaltete, und der darin herrschenden Willkühr wegen, allen helldenkenden Kirchengliedern widerliche Einrichtung der

---

b) Am angef. Orte: Auch die deutsch-evangel. Kirche 2c. S. 19 ff.

sogenannten Episcopal-Verfassung. Diese faßt noch viel zu großen geistlichen Zwang in sich, ihre Ausführung hängt vielfältig mehr von der Ansicht und Gunst einzelner Menschen ab, als von einer rechtlichen Ordnung, auf die Jedermann bauen könnte; sie giebt durchaus für unsere Zeiten keinen gesicherten Rechtszustand mehr; ja sie führt endlich zur geist- und weltlichen Hierarchie in einzelnen Ländern. — O, wenn unsern Regenten die inneren Gebrechen solcher Art der Kirchenregierung, in gegenwärtiger Zeit, genauer bekannt und mit Belegen bekräftiget würden; *) sie würden keinen Augenblick anstehen, diesem wichtigen Theile ihrer hohen Regentensorge, eine ernste Aufmerksamkeit zu widmen, um in diesem Zeitpunkte freyer Geistesentwickelung die unwürdigen Bande zu zerbrechen, durch welche das Heiligste ihrer evangelischen Unterthanen gleichsam schmählich gebunden liegt! Sie würden künftig nicht dulden, daß ein Theil ihrer Souveränität von der Arroganz einzelner Archonten fein und heimlich gemißbraucht werden könnte, in Dingen, welche die Herzen ihrer Unterthanen oft tiefer beugen, als die äußern Lasten

*) Offene Belege liefern die Beschwerden der Weimarischen Geistlichkeit, die aber auch die hohen Regententugenden Ihres edlen Großherzogs mit schuldiger Dankbarkeit anerkennen, laut rühmen, und wohl wissen, daß Er bescheidene Stimmen aus dem Volke nicht verachtet.

der Zeit; sie würden die Kirche wieder herstellen, und ihr einen vernünftigen Rechtszustand, ein dem Geiste der Zeit angemessenes Verhältniß nicht versagen! — Die durch Jahrhunderte in der lutherischen Kirche bestandenen, aber gänzlich ausgearteten Verhältnisse der sogenannten Episcopal-Verfassung taugen nicht mehr! — Die Gesetzgebung der Kirche muß von der Executiv-Gewalt getrennt; der Kirche, so weit dies nach evangelischen Grundsätzen mit dem höhern Episcopal-Verhältniß der Regenten im Einklang geschehen kann, muß ihr Recht zurückgegeben, und ihr die Mitaufsicht auf die Verwaltung nicht versagt werden."

Doch, wie soll diese Trennung vollendet werden? Der in unsern Zeiten auf so mannichfaltige rechtliche Art berühmt gewordene Friedrich von Gentz c) sagt: „Wir kennen bey einer neu zu bildenden Verfassung keine andere Basis, als das Recht, und nichts Historisches, als die Klugheit, Alles Ort und Zeit gemäß einzurichten. — Man war neuerer Zeit bey Säkularisation der geistlichen Fürstenthümer mit ihren durch Wahl besetzten

---

c) In seiner Schrift: Sr. königl. Majestät Friedrich Wilhelm den Dritten, bey der Thronbesteigung allerunterthänigst überreicht, am 16. Nov. 1797. Neuer wörtlicher Abdruck nebst einem Vorwort über das damals und jetzt von einem dritten geschrieben, am 16. Novemb. 1819. (Brüssel und Leipzig, 1820.) S. VIII. not. 1. und S. 33.

Domkapiteln, bey Einziehung von sieben und vierzig freyen Reichsstädten, bey Aufhebung des deutschen Ordens, bey Mediatisirung und endlich bey unterlassener Wiederherstellung des deutschen Wahlreichs selbst, bey allen Ländertauschen und Länderabtheilungen ohne Bedenken gar weit von ihrer historischen Unterlage entfernt. Warum also die verdammen, welche glauben, daß man überhaupt bey neuen Einrichtungen nicht von dem, was sonst galt, sondern von dem, was an sich recht und jetzt heilsam oder rathsam ist, auszugehen hat? Dabey ist keine Gefahr."

Sollte und dürfte dieses nicht auch die Basis seyn, nach welcher man der evangelischen Kirche eine andere Verfassung geben könnte und möchte. Erfahrne, für das wahre Wohl der Kirche und zugleich des Staats redlich besorgte Männer wollen eine repräsentative Verfassung der Kirche, abgesondert von der executiven Staatsgewalt, ganz so, wie es der oben angezeigte und von unsern Regenten anerkannte Grundsatz aussprach. Sie nennen sie eine Presbyterial-Verfassung. d) Ein Presbyterium hatte man schon in der ersten Kirche. Die Glieder derselben waren anfänglich

---

d) Die ungenannten Verfasser der schon angezeigten kleinen Schriften: Auch die deutsch-evangel. Kirche ꝛc. und: Was thut der evangelischen Kirche Wirtembergs noth?

einander alle gleich, bis endlich ein Präsident gesetzet wurde, der zuerst immer noch den Namen eines Aeltesten beybehielt, in der Folge aber, wie wir oben bereits dargethan, Bischof genennet wurde. Dieses Collegium hing übrigens ganz von der Gemeinde ab, war derselben Red und Antwort schuldig und konnte nichts beschließen und ausmachen, bis die Sache der Gemeine vorgetragen und ihre Meynung darüber gehöret worden war; wie es denn zwar eine Direction, keinesweges aber eine äußerliche Gewalt und Jurisdiction hatte. Die Sachen, die im Presbyterio vorgetragen wurden, betrafen keine Gerichtshändel, sondern nur die Erbauung und Erhaltung der Kirche, so wie die Abwendung aller ärgerlichen und der Kirche schädlichen Dinge. Ueberhaupt wurde durch dasselbe die Kirche dirigiret. e) Die Puritaner in England haben nach dem Beyspiel der alten Kirche auch Presbyteria in ihren Gemeinen aufgerichtet. Das niedrigste bestehet aus dem Pfarrer des Kirchspiels und den Aeltesten, welche dieses einzelne Kirchspiel regieren. Es kann jedes Mitglied der Gemeine vor sich fordern, prüfen, unterweisen, erinnern, ihm einen Verweis geben und vom Abendmahl abhalten. Das auf dieses folgende Presbyterium, bestehet

---

e) Tertullianus de Exhort. Castit. t. c. 7. Clemens Epist. ad Corinth. Cyprianus Epistolae ad Clerum, et Epist. ad plebem Carthagin. 5. 17. 18. 28. 32. 49. 67. 73.

aus mehrern Pfarrern und Aeltesten, die sich verbunden, die Kirchen in einem gewissen Bezirk zu regieren. Das höchste Kirchengericht ist eine Synode, welche eine Provincial, : National : oder allgemeine Versammlung seyn kann. f)

Für unsere Zeiten, weil es das Recht erfodert, die Klugheit gebietet, weil es heilsam und nützlich ist und keine Gefahr dabey zu befürchten, sollten in jedem protestantischen Lande, — bey den Reformirten bestehen sie schon hie und da, g) — dergleis

---

f) H. L. Benthems, englischer Kirch = und Schulen= Staat. K. 23. S. 356 ff.

g) v. Wiese, a. angef. O. Th. III. S. 249. Fast gleiche Anstalten findet man auch in der Straßburgischen Kirche, wie aus der Ord. Eccles. Argentor. zu sehen ist: Denn man nennet daselbst das Presbyterium, den Kirchen = Convent, in welchem der Präsident oder Inspector, die sieben Presbyteri, die Doctores, die Freyprediger, die Diaconen, die Pfarrer auf dem Lande sammt den sieben Pfarr = Kirchen = Pflegern sich befinden. Ein dergleichen Kirchenregiment ist auch in Cassel, wie denn in Ord. Eccl. Cassel. das Presbyterium also beschrieben wird, daß neben den Kirchendienern jedes Orts etliche Personen zu Aeltesten und Aufsehern der christlichen Gemeine jährlich gewählet werden, welche anstatt der ganzen Gemeine zu gewissen Zeiten oder nach befindender Nothdurft zusammen kommen, und was sich in Lehr und Leben für Aergerniß in der Gemeine zugetragen, zu verbessern und abzuschaffen suchen. — Ein erst neulich erschienenes Buch: Die Organisirung der Ge=

chen Presbyteria errichtet werden. h) Beyde ungenannte Verfasser, der so oft bemerkbar gemachten neuern kleinen Schriften stellen sie so dar:

1) Ein Presbyterium in jeder Gemeine, als Kirchenvorstand. Die Mitglieder desselben sind: der Pfarrer, oder wo mehrere anzutreffen, die Ortspfarrer und einige weltliche, männliche Kirchenmitglieder, die nicht nach äußern Prärogativen, sondern nach dem Zutrauen des größern Theils auf ein Jahr, oder mehrere bestimmte Jahre gewählt werden. Dieses Presbyterium besorgt für sich selbst nach den bestehenden kirchlichen Gesetzen alle dahin verwiesene Gegenstände der kirchlichen Gemeine, ohne Einmischung, aber unter dem Schutze der weltlichen Orts- oder Staatsbehörden.

2) Ein Presbyterium in den Bezirken, als Konvent oder Synode. Zu selbigem gehören nicht nur alle in der Diözese sich befindenden Pfarrer, sondern auch eine mit diesen gleiche Anzahl, frey aus dem Bezirke von den

---

meinds-Sittengerichte, zur Wiederbelebung der Sittenpolizey in Deutschland, von K. M. Erb. (Rotweil. 1819.) verdient hier bemerkt zu werden.

h) Das wünschte schon der fromme Spener. S. dessen theolog. Bedenken; Th. 3. Art. I. Dict. III. Sect. XX. (Ausgabe 1708.) S. 411 f. Th. 1. Cap. II. Art. III. Sect. XI. S. 660 f. Letzter Th. Cap. II. Art. VI. Sect. XIV. S. 579 ff.

Presbyterien gewählter weltlicher Kirchenvorsteher als Repräsentanten der Kirche. Diese berathen sich auf einem jährlich, unter der Leitung des vom Regenten, als Staatsdieners in solcher Eigenschaft, aufgestellten Dekans, in jeder Diözese zu haltenden Konvente, über die an sie, der neuen Gesetze wegen, gerichteten Fragen, und legen über diese sowohl, als über ihre Wünsche, Beschwerden und Ansichten zum Besten der Kirche, im Allgemeinen und Einzelnen, ihr gemeinsames, durch Stimmenmehrheit erfolgtes Resultat, in einem Protokolle nieder; welches öffentlich vorgelesen und von allen unterzeichnet wird. — Auf Kosten der kirchlichen Gemeinen dauert ein solcher Konvent einen, höchstens zwey Tage.

3) Ein Presbyterium, als Deputation der ganzen evangelischen Kirche eines Landes. Eine gleiche, nicht zu große, aber fest zu bestimmende Anzahl von geistlichen und weltlichen Gliedern, aus der Mitte sämmtlicher Mitglieder der Konvente, durch Stimmenmehrheit, als repräsentative, gesetzliche Stellvertreter der ganzen evangelischen Landeskirche gewählt, gehören zu diesem Presbyterio, die sich gleich anfangs, nach Haltung der ersten Konvente, und dann alle zwey, drey oder fünf Jahre auf Kosten der ganzen Landeskirchengesellschaft versammlen. Diese Deputation giebt die Fragen über die von ihr gemachten, oder vom Regenten zur Berathung an sie abgegebenen Gesetzesvorschläge an die Konvente, prüft die

Wünsche und Beschwerden derselben, und legt die von der Kirche anerkannten Gesetze dem Regenten zur Sanction und die Beschwerden zur Abhülfe vor. Ohne diese Form und Einstimmung können keine Agenden, kirchlichen Lehrbücher, Vorschriften über Glaubenssachen, Anordnungen über den öffentlichen Cultus gegeben, oder sonstige kirchliche General-Einrichtungen getroffen werden.

Der Regent, — sagt einer der Ungenannten, — ertheilt nach Anhörung seines Staatsraths: ob etwa diese Vorschläge dem weltlichen Verhältnisse des Staates nicht nachtheilig seyen? und dann des evangelischen Bischofs oder der Prälaten, seiner Landstände, als seiner nächsten kirchlichen Rathgeber, — die Sanction, allen von ihm an die Deputation gebrachten, und von dieser angenommenen, so wie allen von der Deputation, im Namen der evangelischen Landeskirche, ihm vorgelegten Gesetzesvorschlägen, er läßt dieselben, wie die Gesetze des weltlichen Staats, öffentlich verkünden, und befiehlt seinem Consistorium, oder Ministerium, zu welchem die kirchlichen Angelegenheiten gehören, dieselben als executive Stelle ausführen zu lassen und darüber zu wachen. Sollte dies aber nicht gehörig geschehen, oder sonstige Misbräuche, auch bey den untern Stellen, dabey sich ergeben: so ist jede Gemeine oder jedes Individuum berechtiget, sich darüber bey seinem Konvent und durch diesen bey der evangelischen Landeskirchendeputation zu beschweren, und diese ist verbunden, wenn sie es begründet fin-

det, den Regenten um Abhülfe und um Schutz zu bitten, den Er, als summus episcopus, nicht verweigern kann. Dieser evangelischen Landeskirchen-Deputation müßten zugleich alle Details, über die gesetzliche Verwaltung der Kirchengüter und der Pfarreyen vorgelegt werden, damit eine Kontrolle vorhanden sey und nicht einige Staatsdiener damit nach Willkühr schalten. —

Wer gewahrt hier nicht die ganze Einrichtung der Presbyterien aus der alten Kirche? Wer findet nicht eine Nachahmung der Puritaner in England? Ja, welcher Vernünftige wagt es, und welcher, dem die kirchlichen Angelegenheiten am Herzen liegen, wird diese vorgeschlagene Einrichtung tadeln? Freylich möchte man wohl sagen und sagt auch wohl: i) „in den ehemaligen Zeiten waren dergleichen Presbyterien hauptsächlich deswegen nöthig, daß sie die Kirche regieren sollten, je weniger sich damals die weltliche Obrigkeit um die christliche Kirche bekümmerte, als welche solche vielmehr zu unterdrücken und auszurotten, als in größern Flor zu bringen trachtete. Heutiges Tages sind aber dergleichen Presbyterien nicht schlechterdings bey der Kirche nöthig, weil jede christliche Obrigkeit sich selbst der Direction der Kirche annimmt, auch von ihr auf gewisse Maße

---

i) Eckard in s. Erklärungen über J. Schilteri Institt. J. C. 1stes Stück. Tit. I. L. 8. de Presbyteris. p. m. 341.

abhänget, wie und auf welche Weise das Kirchenregiment einzurichten sey, und ob sie alle Kirchensachen in den Consistorien und Synoden abthun lassen, oder ob sie außer den Consistorien noch dergleichen Presbyterien aufrichten wolle, — in welchem Falle aber doch diese letztern keine Jurisdiction haben, sondern solche gehört allein dem Consistorium." — Aber fragen wir nun weiter: wenn denn zeithero, wie es am Tage liegt, die Kirche bedrängt, vom Staate eingezwängt, beeinträchtiget, und sammt ihren Dienern herabgewürdiget worden ist? wenn manche Obrigkeiten die Direction der Kirche blos ihren Phicholiten oder Archonten überließen, und diese, der Kirche feind, ihr hie und da Gewalt anthaten? wenn nach dem guten Willen unsrer edlen, frommen Fürsten und Regenten nicht mehr, wie sonst, ihre Minister und Staatsdiener, die Gesetzgebung und Regierung — also auch der Kirche, — ausschließlich allein besorgen und verwalten sollen, sondern auch viele der Besseren des Volks, nach eigner Wahl desselben, sich um sie versammlen, an der Gesetzgebung und andern Zweigen der Verwaltung — gewiß auch der Kirche, — Antheil nehmen, und durch ihre Mitwirkung die vielfachen Uebel und heimlichen, auch öffentlichen Gebrechen offenbaren und berathen möchten, um denselben nach und nach mit weiser Mäßigung, aber mit vereinter Kraft zu steuern, und das so lange vergeblich ersehnte Glück des Staates und seiner einzelnen Glieder, — also der christ-

lichen Kirchen-Mitglieder, — wieder hervorzurufen? sollten sie jetzt nicht nöthig, schlechterdings nöthig, selbst nach dem Willen unsrer erhabnen Regenten einzurichten seyn? nicht nöthig und ersprießlich seyn, da schon früher Spener sagte: es wäre die allerbeste und der Ordnung Christi gemäßeste Art, daß bey jeglicher vorhabender neuen Anstalt die Gemeine auch darüber angehöret, und deroselben oder doch der christlichsten und verständigsten unter ihnen Bedenken zur Consideration gezogen würde?"

Die Consistorien mögen, sollen und müssen bestehen; aber neben diesem in jedem christlichen Lande auch die Presbyterien, und zwar müßte, wenigstens meiner geringen Einsicht nach, die letztere und wichtigste Art derselben, nicht blos eine Deputation seyn, die sich nur alle zwey, drey, oder fünf Jahre versammle, sondern mutatis mutandis in ein bleibendes, stehendes Collegium, unter dem Namen: Presbyterium, umgewandelt werden, das auf gemeine Kosten der Landeskirche unterhalten und vom Regenten geschützt würde. Das letztere wollte auch D. Schuderof k) von seinem vorgeschlagenen Kirchenrath, wenn er spricht: „Besoldet würde der Kirchenrath von der Gemeine. Rechtlich giebt der Fürst nichts dazu her. Aber er ist Kirchenglied und zwar das reichste, und er wird

---

k) Ueber die Kirchenzucht. S. 82.

gewiß noch mehr thun, auch für die Kirchendiener, als bisher geschehen ist."

Durch eine solche Einrichtung gewinnt der Regent, der Staat, die Kirche, ihre Diener und die ganze kirchliche Gesellschaft. Der Regent, indem er sein Jus episcopale nun erst mit Erfolg und Segen ausüben kann; der Staat, denn da die Presbyterien zugleich und vornemlich für Sittlichkeit und Religiosität wirken, so werden ja rein christliche Bürger gezogen und gebildet, — denn man achtet da besonders auf vernünftig-christlichen Religionsunterricht, nicht blos auf Industrie- und Gewerbschulen, — und somit die innere Selbstständigkeit jedes Staates durch die Kirche dauernd und bleibend begründet, und zugleich der so sehr angefeindete und doch wahre Grundsatz bestätiget: der Staat ist in der Kirche; die Kirche selbst, sie giebt sich ihre eigene, nach Zeit, Ort, Verhältnissen und Umständen wohl und vernünftig eingerichtete Gesetze, ist völlig frey und selbstständig; ihre Diener, weil sie vor dem Geiste der Knechtschaft bewahret werden, der nur erniedrigt und niederbeugt, wie er sonst auch zu Ausartungen verleitet, und zugleich eine mächtige Aufforderung erhalten, die Würde ihres hohen Berufs und dessen Wirksamkeit durch ein frommes, exemplarisches Leben zu behaupten und zu befördern; die ganze kirchliche Gesellschaft, weil allmählich durch solche Einrichtungen unter allen Mitgliedern, das fast gänzlich erloschene kirchliche, und dadurch mittelbar das religiöse Leben neu an-

gefacht, und auch äußere Zucht und Sitte wieder heilig gehalten werden wird. Blos dieses hohen Gewinns wegen verdammte Luther das päbstliche Kirchenrecht, und wollte die Juristen, — wie er sie nennet, darunter aber nur Anhänger und Vertheidiger des vorgenannten Rechts versteht, weswegen er solche auch Decret, — D..k — Juristen heißt, übrigens den Stand der Juristen an sich in allen Ehren hielt, l) — aus der Kirche wissen und nicht zugeben, daß das Consistorium sollte in ihrem Rechte stehen. Man bemerke nur folgende seiner Aeußerungen, von welchen ich absichtlich das Grobe und Derbe absondere. So spricht er: m) „Das geistliche oder päbstische Recht ist, wie alle Juristen sagen, ein Buch voll Unflaths, das nach Geld stinkt. Wenn man Ehrgeitzigkeit und Geitz daraus nimmt, so bleibet nichts übrig, das zu etwas dienen und nutz seyn mag an ihm selbst, hat nur einen Schein, mit einer hübschen Schminke und Farbe angestrichen; denn es muß sich im Namen Gottes alles Unglück anheben. Und gleich wie im Namen des Herrn unsere Gerechtigkeit und Seligkeit stehet; also entstehet auch unter dem Deckel und Schein Gottes und desselben Namens alle Abgötterey und Superstition; darum

---

l) Seiner Werke. Th. XXII. S. 2208. 2210.

m) Ebendas. S. 2207. 2210. 2224. 1027. womit folgende verglichen werden können. S. 952. 956. 2200. 2179. ff. 2166. ff. 2186 — 2192. 2217 — 2165.

folget nicht unbillig auf das erste Gebot Gottes: Du sollst nicht andere Götter haben neben mir; das andere: Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes nicht unnützlich führen." — „Auf eine andere Zeit sprach D. M. Luther: Unsere Juristen sprechen mir im Consistorio ein Urtheil, quod pertinet ad conscientiam regendam: das gehöret in die Kirche für mich D. Martinum und andere Theologen. Extra conscientiam sollen sie sprechen, nicht intra conscientiam; sie sollen haben iura corporum et famae, da fragen wir Theologen nichts nach. Aber daß sie wollen fallen in die Spiritualia, und die conscientias regieren, das können wir nicht leiden. Item, er sagete: Wir müssen das Consistorium zureißen, denn wir wollen kurzum die Juristen und den Pabst nicht drinnen haben. Die Juristen gehören nicht in Ecclesiam mit ihren Prozessen, sonst bringen sie uns den Pabst wieder herein." — „Die Juristen wissen nicht, was Ecclesia (die Kirche) ist. Wenn sie gleich alle ihre Bücher aussuchten, so finden sie nicht, was Ecclesia, die Kirche sey; darum sollen sie uns auch hie nicht reformiren." — „Am 16. Junii Anno 1545 verbot D. Martinus M. Antonio Lauterbach, und D. Daniel, Pfarrherren zu Dresden, daß sie nicht willigen sollten in die Decrete von Ceremonien, welche zu Hofe gemacht waren, noch den Höfischen gestatten und zulassen solche große Gewalt und Macht; sondern ihnen anzeigen, daß sie ihres Amts in der Rathsstube und Canzeley Händel, Land

und Leute zu regieren, warteten, ein jeglicher in seinem Stande. Nach dem Sprüchwort: ein jeglicher treibe sein Handwerk: ein Reiter warte seines Reitens und der Pferde, ein Sänger seines Singens; und niemand soll sich unterstehen zu treiben und zu lehren, das er nicht gelernet hat. Sie regieren ihren Hof, und lassen Gott und seinen Dienern das Regiment in der Kirche." Hiermit verbinde ich noch, was er von Ambrosio erzählt: „Dieser, da er von den Feinden, seinen Widersachern, des Kayfers Dienern und Amtleuten, aus dem Tempel und der Kirche gefordert, und von ihm begehret ward; er wolle dem Kayser die Kirche sammt ihrer Jurisdiction und Gütern einräumen und übergeben; streckte er hervor und bot ihnen seinen Hals, stunde wie eine Mauer, und sprach: Da der Kayser von mir begehrete, was mein ist, als, mein Haus und Hof, Geld und Gut und dergleichen, so wollte ichs nicht wegern, sondern alles fahren lassen; wiewohl alles, was ich habe, das ist armer Leute: Aber was Gottes und der Kirche ist, dasselbe ist Kayserlicher Majestät nicht unterworfen, er hat kein Recht dazu. Ich kann und will der Kirche nichts entziehen lassen, noch übergeben, was ihr ist, weil ich Befehl habe, sie zu bewahren, nicht zu überantworten und einzuräumen. Zu dem muß ich auch des Kayfers Heil,

Wohlfarth und Seligkeit bedenken; denn es wäre weder mir nütze, daß ichs übergäbe, noch ihm, daß ers nähme. Darum, lieber Kayser, beschwere dich selbst damit nicht, daß du meynest, du habest Kayserliche Gewalt und Gerechtigkeit über das, so Gottes ist: überhebe dich nicht; sondern willt du länger Kayser seyn und regieren, so sey Gott unterthan, denn es stehet geschrieben Matth. 22, 21.: Gebt Gotte, was Gottes ist, und dem Kayser, was des Kaysers ist. Land und Leute stehen dem Kayser zu, den Priestern aber die Kirche, in welcher Christus soll Richter seyn, nicht Beklagter u. s. w."

So viel der Aeußerungen Luthers und gewiß des bemerkten frommen Eifers, das Kirchliche nicht mit dem Weltlichen zu vermischen. Jede im Staat bestehende Gesellschaft regiert sich selbst nach ihren eigenen Gesetzen, und der Staat, der sie duldet, schützt sie, wie er aber auch genau beobachten wird, daß sie nichts unternehme, was ihm entgegen ist. Billig muß auch die kirchliche Gesellschaft nach ihren eigenen Gesetzen sich regieren, während der Staat, der ihr Raum und Platz giebt, zwar nach eignem Auftrag der Gesellschaft, die selbst dem Oberhaupt des Staates die Mitregierung anvertrauet, genau beobachtet, daß sie fein in ihrer Sphäre bleibet, sie aber eben so schützet und ihre Gerechtsame zu be-

wahren und zu erhalten sucht. Beyde Zwecke, glaube ich, werden erreicht durch die Absonderung der geistlichen Regierung der Kirche von der weltlichen; und wie diese geschehen könne, hat unstreitig Herr D. Schuderoff n) sehr richtig dargestellt, dessen Aeußerungen verdienen nachgelesen und beherziget zu werden. Wir denken uns freylich nicht wie er, einen Kirchenrath, wir wünschen neben dem Consistorio, ein Presbyterium und besorgt dieses das rein Kirchliche mit der nöthigem Gesetzgebung, so behält und übernimmt jenes die executive Gewalt und die Jurisdiction, mithin steht hier eine Absonderung der geistlichen Regierung von der weltlichen da, die bey gegenseitiger freundschaftlicher Wechselwirkung gewiß geschlagene Wunden heilt und allgemeines Wohl befördert. Man stelle nur unsern großherzigen Regenten die Sache lichtvoll dar, stürme, hadere und beleidige nicht und gewiß die Erhabenen, die nichts mehr wünschen, als überall das Glück ihrer Staaten und ihrer einzelnen Glieder zu befördern, werden sicher die vernünftig-gesetzliche Freyheit der Kirche befördern. Sind doch schon früher und neuerlich mehrere Fürsten mit guten Exempeln der Sonderung der ehemals besorgenden Consistorialgeschäfte vorangegangen. So ist z. B. im Groß-Herzogthum Meklenburg-Schwerin die Competenz des Rostockschen Consistoriums auf Doctrinalia, Cere-

---

n) Ueber Kirchenzucht. (Altenburg und Leipzig, 1809.) S. 65. ff.

monialia et Disciplinaria, so ferne ein Verstoß gegen die Kirchenordnung erfolgt seyn sollte, und auf Ehesachen aus dem Großherzoglichen Domainen beschränkt; alle andere geistliche und Ehesachen sind den Justizkanzleyen zur definitiven Entscheidung übertragen. o) So sind nach Herders Tode dem Weimarischen Oberkonsistorium alle neue juristische Verhandlungen und Prozessualien abgenommen und der Großfürstlichen Landesregierung zugetheilt worden. Selbst die Ehescheidungen werden in der letzten Instanz blos von der Großfürstlichen Regierung entschieden. Die sämmtliche Geistlichkeit hat in allen politischen und gemein bürgerlichen Verhältnissen ihr kirchliches Forum verloren, und ist der Großfürstlichen Regierung untergeordnet worden, so daß sich der Geschäftskreis des Oberconsistoriums blos auf Spiritualien, Aufsicht der Kirchen und Schulen, Besetzung der geistlichen Aemter, Kandidatenprüfungen und Administration und Revision der geistlichen Fonds beschränkt. p) Auch sollen nach der neuen Constitution des Großherzogthums Weimar zwar die Oberconsistorien zu Weimar und Eisenach die Oberbehörden im Kirchen- und Schulwesen bleiben, aber unter dem Staatsminister des Kultus vierteljährlich wenigstens Einmal eine Immediatkommission bilden, worin mit Zuziehung einzelner, mit Erziehung Beauftragter alles außeror-

---

o) von Wiese a. angef. O. B. 3. S. 233.
p) Journal für Prediger. B. 47. S. 88.

deutlich Vorkommende erörtert, und das Resultat jedesmaliger Berathung dem Großherzoge selbst vorgelegt werden soll. q) Auf ähnliche Weise hat seit 1806 das Consistorium im Würtembergischen, jetzt unter dem Namen eines Oberconsistoriums, welches vorhin meistens aus einem Präsidenten, Director, einem weltlichen Rath und drey geistlichen Räthen bestand, r) die meisten Kirchen- und Schuldienste besetzte, die öffentliche Erziehung und Bildung der Geistlichen in den Seminarien leitete, und fast alle kirchliche und Schulangelegenheiten meistens ohne Rücksprache mit dem Regenten und nur in gewissen Fällen in Verbindung mit dem geheimen Rath besorgte, eine neue Einrichtung erhalten, die den sonst ausgebreiteten Wirkungskreis desselben gar sehr beschränkt hat. s) Desgleichen wurde, auf Befehl Sr. Königl. Majestät von Baiern, unterm 8ten des Sept. 1808 eine, den Kirchensachen bey dem Ministerium des Innern eigene Abtheilung unter der Benennung: Section der kirchlichen Gegenstände, gebildet. Der Wirkungskreis dieser Abtheilung umfaßt im Allgemeinen den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äußere Kirchenpolizey und die Aufrecht-

---

q) Journal für Prediger. B. 60. S. 221.

r) Freymüthige Beschreibung des kirchlichen Zustandes in Wirtemberg. (Frankfurt und Leipzig. 1791.) S. 5. 9. 27 — 32.

s) Journ. f. Pred. B. 53. S. 391.

haltung der darüber zu erlassenden Gesetze, Verordnungen und Reglements betreffen. In Beziehung auf die vereinte Staats- und Kirchengewalt bildet die Ministerialsektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das Generalconsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizey, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte. Endlich befaßt sich diese Ministerialabtheilung mit allen das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubensgenossen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen, und steter Rücksicht auf die besondern Religionsbegriffe eines Jeden, auf den constitutionellen Grundsatz einer vollkommenen Gewissensfreyheit. t) Noch unter der Regierung des Großherzogs zu Würzburg, wurde daselbst eine Sektion der Landesdirection, unter der Benennung eines protestantischen Consistoriums, gebildet, zu deren Geschäftskreis, nach der Erklärung des Großherzogs vom 8ten des Aprils 1808, die Prüfungen der Kandidaten des Predigtamtes, ihre Approbation und Ordination; die Gesuche um Pfarreyen und die Präsentationen zu denselben, wobey besonders auf die, welche sich Verdienste um das Schulwesen erworben haben, Rücksicht genommen wer-

---

t) Journ. f. Pred. B. 55. S. 199.

den soll; die Annahmen der Resignationen, die Aufsicht über den Kultus, über die Amtsführung, die Lehre, den Wandel und die Sittlichkeit der angestellten Prediger und ihrer Amtsgehülfen, die Einrichtung des Gottesdienstes, die Erledigung der Berichte und Anfragen der Inspectoren, die Erörterung der Beschwerden und Klagen der Unterthanen gegen ihre Seelsorger in Hinsicht auf ihre Amtsführung und auf ihren sittlichen Wandel, die Dispensationen über die Aufgebote und die verbotenen Grade; überhaupt alle Gegenstände gehören, auf welche sich das landesfürstliche Jus circa sacra, die Episcopal- und Kirchengewalt erstreckt. u) Sachkundige v) haben freylich an diesen und ähnlichen Einrichtungen und Sonderungen mancherley auszusetzen gehabt, allein man hat doch nach seiner Ansicht getrennt und zu trennen geglaubt, mithin möglich gemacht, was auch nach unserer Ansicht möglich gemacht werden könnte, und wenn die Kirche nicht ganz im Staate verschlungen werden soll, möglich gemacht werden möchte.

---

u) Journ. f. Pred. B. 55. S. 201.

v) von Wiese, am angez. O. B. 3. S. 233. not. 1.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Geschäfte und Obliegenheiten des Consisto-riums, eines vom Presbyterio abgesonderten, die vereinte Staats- und Kirchen-Gewalt, so wie die Jurisdiction übenden hohen Collegiums.

Wir haben bereits bemerkt, daß zur Uebung der Kirchengewalt und Führung des Kirchenregiments in jedem protestantischen Lande zwey Collegien bestehen möchten, die, in gegenseitige freundschaftliche Wechselwirkung gesetzt, das Wohl des Staats und der Kirche würden und sollten befördern helfen.

Das erste dieser Collegien ist das Consistorium, oder wenn wir es so nennen wollen, das Oberconsistorium, welches die vereinte Staats- und Kirchengewalt in sich vereiniget, die executive Gewalt in den Händen hat und die eigentliche Jurisdiction übt, denn es verwaltet dieses hohe Collegium, alle die oben angezeigten Jura Majestatis eben so, wie die Jura circa sacra externa. Zu diesem Consistorio gehören: ein Präsident, welches einer der ersten Staatsbeamten seyn muß, mehrere weltliche, in der Jurisprudenz erfahrne, gelehrte, fromme, gottesfürchtige, exemplarisch gute, zur kirchlichen Parthey selbst mit gehörende Räthe, und ein geistlicher Beysitzer, — etwa der erste Geistliche des Landes, — aber auch ein erfahrner, gelehrter, frommer, gottesfürchtiger, exemplarisch

guter Mann, und zwar dieser mit einer negativen Stimme.

Die Geschäfte, welche dieses hohe Collegium besorgt, sind von hoher Wichtigkeit, und ohne mich an eine gewisse Ordnung zu binden, rechne ich hieher;

1) Die Handhabung und Uebung der Majestätsrechte. Es übt sonach

a) Das Reformationsrecht, doch nur in so ferne, daß es die Uebung der Religion, so wie es das Beste des Landes erfordert, gestattet oder verbietet, auch der gestatteten Uebung gewisse bestimmte Grenzen vorzeichnet, durchaus aber den Religionsgliedern ungestörte Gewissensfreyheit und andere Hausandachten erlauben muß, oder ihnen selbst die Auswanderung auferlegen kann. Es darf also, vermöge dieses Rechts, sich um das Aeußere der Religion bekümmern.

b) Die Oberaufsicht in Kirchensachen, denn diese gehört ohne Widerrede dem Staate und sonach dem Fürsten als Oberherrn oder Staatsoberhaupt; so daß vermöge dieses Rechts dieses Collegium im Namen des Regenten von allen Zweigen der kirchlichen Verbindung und den daraus erwachsenen Instituten und Rechten eine genaue Anzeige und Erörterung verlangen und manches genehmigen, manches verbieten kann, wie es das Staatswohl und selbst das Beste der gesellschaftlichen Verbindung erheischt.

c) Die Advocatie, um die Kirche mit ih-

ren Rechten, Instituten und Gütern zu schützen und zu beschirmen, mit einem Worte die eigentliche Gerichtsbarkeit zu üben.

d) Das Obereigenthum, doch nur in so ferne, um das Kirchenvermögen als Stellvertreter des Regenten und Territorialherrn in Oberaufsicht zu nehmen, daß es erhalten, gut verwaltet und nützlich angewendet werde. Denn willkührlicher Eigenthümer des Kirchenguts kann und mag der Fürst nie seyn. w)

Bey Uebung aller dieser Hoheitsrechte, sagt Herr Vicekanzler von Wiese, x) liegt aber die stillschweigende Bedingung: nach Maasgabe der bestehenden Landes- und Kirchenverfassung, zum Grunde.

Weiter besorgt

2) dieses Collegium alle Ehesachen. Meiner geringen Einsicht nach sind sie rein bürgerliche oder weltliche Sachen. Denn einmal ist es doch wahr, daß die Ehe, in so ferne sie eine Verbindung eines Mannes mit einem Weibe ist, in welcher sie mit einander Kinder zeugen, und alle Umstände dieses zeitlichen Lebens mit einander theilen wollen, eine Art eines bürgerlichen Contracts ist, dessen Rechte und Verbindlichkeiten von weltlicher Obrigkeit untersucht und beurtheilt werden sollten. Zweytens ist es auch nicht zu läugnen, daß, weil die

---

w) D. Schuderoff in s. Sendschr. an Hrn. Oberpräs. v. Bülow. S. 75.

x) von Wiese, am angef. O. B. 3. S. 621.

ehelichen Verbindungen einen großen Einfluß auf das gemeine Wesen haben, die weltliche Obrigkeit berechtiget sey, Gesetze und Ordnungen in Ehesachen zum Besten ihrer Unterthanen zu machen, wie die ersten christlichen Kayser, nach unsrer obigen Anzeige, auch gethan, und die symbolischen Bücher uns selbst benachrichtigen, welche auch geradezu gestehen, daß sie eigentlich von den weltlichen Gerichten entschieden werden sollten. y)

Daß man in der römisch katholischen Kirche die Ehe und dessen Angelegenheiten mit unter die geistliche Gerichtsbarkeit gebracht und als eine geistliche Sache angesehen hat, darf uns nicht wundern, weil nach ihren Grundsätzen, die Ehe ein Sakrament, mithin eine geistliche Sache ist, und man beharrte so steif und fest auf dieser Anmaßung, daß noch das Tridentinische Concilium behauptete: z) „Si quis dixerit, causas matrimoniales non spectare ad iudices ecclesiasticos, anathema sit.“ Freylich hätten gleich anfänglich bey der Reformation die Ehesachen nicht mehr zu kirchlichen Angelegenheiten gerechnet werden sollen, aber die damaligen Rechtsgelehrten, die größtentheils in Italien studirt hatten, oder doch wenigstens Doctores juris utriusque waren, und sich gar schwer von den einmal erlernten und eingesogenen Grundsätzen des römischen und canonischen Rechts losreißen konnten, und et-

---

y) Concordia. p. m. 354. seq.

z) Seff. 24. can. 12. de Sacram. matrim.

was an ihrem Titel zu verlieren glaubten, wenn das canonische Recht abgeschafft würde, behielten sie in der protestantischen Kirche bey.

Luther war gar nicht für diese Beybehaltung, wenigstens wünschte er und rieth gar freundlich, daß Theologen sich nicht damit bemengen sollten. So schrieb er an einige Pfarrhevren: a) „Ihr seyd es nicht alleine, liebe Herren, welche mit den Ehesachen viel Mühe haben; es gehet den andern auch also. So habe ich selbst auch alle Plage damit. Ich wehre mich fast, ruffe und schreye, man soll solche Sachen der weltlichen Obrigkeit lassen, und wie Christus spricht, Matth. 8, 22. die Todten lassen ihre Todten begraben. Gott gebe, sie machen es recht oder unrecht. Denn wir sollen ja Diener Christi seyn, das ist, mit dem Evangelio und Gewissen umgehen; damit wir auch übrig genug zu thun hätten wider Teufel, Welt und Fleisch. — Es kann ja niemand läugnen, daß die Ehe ein äußerlich weltlich Ding ist, wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Obrigkeit unterworfen; wie das beweisen so viele Kayserliche Rechte, darüber gestellet. So finde ich auch kein Exempel im Neuen Testamente, daß sich Christus oder die Apostel hätten solcher Sachen angenommen, ausgenommen, wo es die Gewissen berühret hat, als St. Paulus 1. Cor. 7, 12. sq. und sonderlich wo es die Ungläubigen oder Unchristen betrift. Denn un-

---

a) Seiner Werke. Th. 10. S. 892 ff.

ter Christen oder Gläubigen ist in solchen und allen Sachen leichtlich zu handeln; aber mit den Unchristen, deren die Welt voll ist, kann niemand hinter sich noch vor sich, wo nicht das weltliche Schwerdt der Schärfe braucht. Und was hilft es, daß wir Christen wollten viel Gesetze und Urtheil stellen, so uns die Welt nicht unterthan ist, und wir keine Gewalt über sie haben. — Darum will ich schlechts mit solchen Sachen unverworren seyn, und bitte, jedermann wollte mich damit zufrieden lassen. Hast du nicht Oberherren, so hast du Official. Urtheilen sie nicht recht, was gehet es mich an? Sie werden es verantworten, sie haben sich des Amts unterwunden. Mir grauet auch vor den Exempeln des Pabsts, welcher auch sich am ersten in dies Spiel gemenget, und solche weltliche Sachen zu sich gerissen hat, bis so lange, daß er ein lauter Weltherr ist über Kayser und Könige worden. Also besorge ich mich auch hie, der Hund möchte an den Läplein lernen Leder fressen und mit guter Meynung verführet werden, bis wir aus dem Evangelio fallen in eitel weltliche Händel. Denn wo wir beginnen Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kamprad bey dem Ermel ergriffen, und wird uns fortreißen, daß wir müssen über die Strafe richten. Sollen wir über die Strafe richten, so müssen wir auch über Leib und Gut richten; da sind wir denn hinunter unter das Rad, und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels. — Nun weiß ja (Gott Lob) alle Welt wohl, mit was Fleiß und

Mühe ich daran gearbeitet habe, und noch daran arbeite, daß die zwey Amt oder Regiment, weltlich und geistlich, unterschieden und von einander gesondert, ein jegliches zu seinen Werk eigentlich unterrichtet und gehalten würde, welche das Pabstthum also hat in einander gemenget und verwirret, daß keines bey seiner Macht, noch Kraft, noch Recht ist blieben, und sie niemand wieder nun kann von einander reißen. Dafür grauet mir, und will mich mit Gottes Hülfe dafür hüten, und bey meinem Amte bleiben, wie droben gesagt: „Lasset die Todten ihre Todten begraben; gehe du hin, und verkündige das Reich Gottes.“ Mit diesen seinen Aeußerungen stimmen nachfolgende überein: b) „Der Pfarrherr zu N. hat mir eine Ehesache zugeschickt, ihm mein Bedenken darüber anzuzeigen. Dem will ich eine gute Sau geben, daß er mich in solche Händel wickeln und mischen will, die für die weltliche Obrigkeit gehören; denn es sind äußerliche Dinge, so mit Mitgifften, Morgengaben, Gütern, Erbe ꝛc. umgehen. Was gehet aber das uns Prediger an, da wir nur die Gewissen rathen sollen? Und die Obrigkeit will uns solches auflegen; und was mehr ist, wenn sie unsers Raths und Bedenkens gebrauchen, so gefällt es ihnen nicht, wollens nicht exequiren noch ins Werk setzen.

---

b) Seiner Werke. Th. 22. S. 1697. 1721. 1748. 1754.

Darum will ich solche Händel der Obrigkeit wieder heimschicken, daß sie dieselben entweder den Officialen zuschicken, oder selbst darüber erkennen und urtheilen, oder aber unserm Bedenken folgen und exequiren. Wir sind Hirten über die Gewissen, nicht über Leib und Gut. Niemand soll sich in solche fremde verdrüßliche Sachen einlassen. Die von N. N. sind klug genug, werden es wohl ohne uns ausrichten." „Ehesachen gehen die Gewissen nicht an, sondern gehören für die weltliche Obrigkeit; darum schlage sich keiner drein, die Obrigkeit befehle es denn." — „Da D. M. Luther gefragt ward: Was den Pfarrherren zu thun sey, und wie sie sich halten sollen in Ehefällen, ob sie sich auch solcher Unlust und Mühe äußern möchten? Ich rathe allerdings, sprach er, daß wir solch Joch und Last nicht auf uns nehmen. Erstlich darum, denn wir haben sonst genug zu thun in unserm Amt. Zum andern, so gehet die Ehe der Kirche nichts an, ist außer derselben, ein zeitlich, weltlich Ding, darum gehört sie vor die Obrigkeit. Zum dritten, daß solche Fälle so unzählig, sehr hoch, breit und tief sind, und bringen groß Aergerniß, die würden dem Evangelio zur Schande und Unehre gereichen. Denn ich weiß, wie oft wir in dieser Sachen mit unserm Rath sind zu Schanden worden, da wir heimliche Verlöbniß haben zugelassen, grösser Uebel zu verhüten, daß sie es nur heimlich behielten, daß nicht ein Exempel daraus würde, dem die andern nachfolgeten. Aber sie gehen unfreundlich

mit uns um, ziehen uns in solche böse Sache: da es übel geräth, so muß die Schuld gar unser seyn. Darum wollen wir diese Sache der weltlichen Obrigkeit und den Juristen lassen, die werden es alsdann wohl verantworten: machen sie es gut, so haben sie es desto besser, allein sollen die Pfarrherren den Gewissen aus Gottes Wort rathen, da es vonnöthen ist; was aber Hadersachen anlanget, das wollen wir die Juristen und Consistorien ausfechten und ausführen lassen." — „D. M. Luther ward gefragt: Für wen die Ehesachen gehörten und nach welchen Rechten sie sollten geurtheilt und entschieden werden? da sprach er: Ich halte, daß sie für die Juristen gehören; denn urtheilen und richten sie von Vater, Mutter, Kinder .., Knechten ꝛc., warum sollten sie nicht auch vom Leben der Eheleute urtheilen."

Man gewahrt aus diesen Aeußerungen Luthers, daß er nebst allen Theologen nichts mit Ehesachen wollte zu schaffen haben und sie blos an die weltliche Obrigkeit, an die Juristen verwieß; allein da man unsere Consistorien gleich anfänglich nach den päbstlichen geistlichen Gerichten einrichtete und sich vom alten canonischen Rechte nicht lossagen wollte, so behielt man sie bey und zog hieher nicht nur die Verlöbnißsachen, sondern auch alle die Streitigkeiten, welche in Ansehung der Ehe entspringen, es mag nun auf die Vollziehung oder die Scheidung der Ehe die Sache angestellet werden. Der berühmte

Schnaubert sagt: c) „Die Ehesachen sind in Ansehung der Entscheidungsquellen und des besondern Gerichtstandes bey den Protestanten Kirchensachen verblieben, — setzt aber gleich hinzu: — Außerdem aber sind die Ehesachen nicht als Kirchensachen, noch zur Kirchengewalt gehörig anzusehen, sondern sie sind dem evangelischen Landesherrn als Landesherrn unterworfen.“

Nach dem letztern Urtheil Schnauberts, meiner Meinung nach dem richtigsten, behalte man, als zum eigentlichen Majestätsrecht des Landesherrn gehörig, und weil einmal das Consistorium auch diese übt, die Ehesachen in dem von uns gedachten Ober-Consistorium immer bey, nur Theologen lasse man dabey weg, außer, daß man höchstens wie Luther es meinte, ihres Raths und Bedenkens gebrauchte, wenn man die redliche Absicht hat, solches zu exequiren und zu befolgen. Ebenderselbe spricht deswegen: d) „Ich will meinen lieben Herren und Brüdern, den Pfarrherren und Seelsorgern rathen, daß sie die Ehesachen, als weltliche Händel in weltlichen Rechten verfasset, von sich weisen, und sich der entschlagen, so viel sie immer mögen, und lassen die Obrigkeit oder Officialen damit umgehen. Ausgenommen das, wo man ihres Raths in Gewissen bedarf, als, wo etliche Ehesachen vorfielen, darin-

---

c) In den Grundsätzen des Kirchenrechts der Protestanten. S. 219. 220.

d) Seiner Werke. Th. 10. S. 958.

nen die Officialen oder Rechtslehrer die Gewissen verwirret oder verstrickt hätten, oder sonst etwan wider die Rechte eine Ehe vollbracht wäre, daß sie daselbst ihr Amt üben, und die Gewissen trösten, und nicht im Zweifel oder Irrthum stecken lassen." Bald darauf aber schreibt er auch an Graf Albrecht zu Mansfeld in Ehesachen: e) „Es haben mich die Bauren und rohen Leute, so nichts denn fleischliche Freyheit suchen, darnach die Juristen, so allewege unsern Sententien das Gegenurtheil sprechen, so müde gemacht, daß ich die Ehesachen von mir geworfen, und etlichen geschrieben, daß sie es machen in aller Teufel Namen, wie sie wollen. Lasset die Todten ihre Todten begraben. Denn wenn ich schon viel rathe, so kann ich darnach nicht helfen den Leuten, wenn sie darüber beraubt und geplagt werden. Die Welt will den Pabst haben; so habe ich ihn auch, wenn es nicht anders seyn kann. — Kann man es bey dem Pabste mit Geld erlangen, daß es recht heissen möge, so wollte ich lieber, daß man den Antichrist liesse den N. Donner haben, und liesse es anstehen, und ein jeglicher wagte es auf sein Gewissen mit Gott, ohne wo es die rohen Leute misbrauchen. Darum stehet es darauf, was ihr Herren darinnen zulassen wollet, die ihrs darnach, (wo der Muthwille zu groß wird,) ändern könnet. Wir Theologen können nichts, und gel-

---

e) Seiner Werke. Th. 10. S. 970.

ten auch nichts; deß bin ich froh und wohl zufrieden.“

Eben weil Theologen nichts können, und wie es am Tage liegt, nichts gelten; — eben weil man ihren Sententien entgegen spricht und man mit Geld erlangt, daß es Recht heissen möge; auch weil sonst bey Ehestreitigkeiten zuweilen obscöne Dinge vorfallen und kein Vernünftiger läugnen kann, daß die Ehe blos ein weltlicher, bürgerlicher Contract ist, sollten Theologen nicht mit Ehesachen bemenget werden. Nichts ist unerträglicher und das Ansehen der Gesetze schwächender, als Dispensationen in Ehefällen, und es gereicht dem engern Ausschuß der Würtembergischen Landversammlung, aus dem Jahre 1797 allerdings zur großen Ehre, daß, nachdem in einem Herzogl. Dekret v. 26. Jun. gedachten Jahres, selbigem war erklärt worden, daß nach den vereinigten Anträgen des Herzogl. Ehegerichts, Consistoriums und der theol. Fakultät, eine die bürgerliche Freyheit weniger einschränkende Abänderung der Eheverbote anzurathen sey, wo die Fälle von Mose nicht genannt, und blos durch weltliche Gesetzgebung verboten wären, auch eilf Fälle und Grade angegeben wurden, bey welchen eine Dispensation statt finden dürfte, dieser in seiner Erklärung vom 4. Aug. g. J. sich gerade und männlich, aber auch wahr und nachdrucksvoll so äußerte: „Die Untersogenen sind überzeugt, daß nach dem Sinne der Lehre Jesu und seiner Apostel keinem jener mosai-

schen Ehegesetze die Eigenschaft eines allgemein verbindlichen Gesetzes deswegen beygeleget werden könne, weil es einen Theil der mosaischen Gesetzgebung ausmacht. Sie müssen ohnehin zur Ehre des weisen Gesetzgebers annehmen, daß er seine Vorschriften dem Charakter des Volks, dessen Führer er war, und den übrigen eigenthümlichen Verhältnissen desselben genau angepaßt haben werde. Wenn also diese Gesetze dennoch gut und zweckmäßig waren, so müssen ihre Gründe vorzüglich von der individuellen Lage des jüdischen Volkes hergenommen seyn." f) „So wenig nun gehorsamst Unterzogene zweifeln, daß die in Frage stehenden eilf Ehen, selbst dem fortdauernden Ansehen der mosaischen Ehegesetze unbeschadet, gestattet werden können, so wenig können sie sich überzeugen, daß politische Gründe vorhan-

---

f) Wenn man der Absicht der Mosaischen Verbote weiter nachgeht, so scheint sich zu ergeben, daß Moses nicht den Incest verhindern, sondern nur unter solchen Personen die Ehe nicht gestatten wollte, aus welcher keine Kinder zu hoffen waren. Ein alter Mann durfte ein junges Mädchen, wenn sie ihm auch noch so nahe verwandt war, heyrathen, nicht aber ein junger Mann ein altes Frauenzimmer. Seine Hauptabsicht ging dahin, die Bevölkerung zu befördern, um die jüdische Nation möglichst zahlreich zu machen, und hernach andere Völker unterjochen zu können. — Viele andere Deutungen geben des verewigten Herrn Ritter Michaelis: Ehengesetze Moses und dessen: mosaisches Recht.

den seyen, die erheblich genug wären, um eine längere Fortdauer der Unzulässigkeit dieser Ehen zu rechtfertigen. Zwar fehlt es im Allgemeinen nicht an politischen Gründen, welche es räthlich machen, Ehen unter allen nahen Verwandten zu verbieten. Wenn es wünschenswerth ist, daß Hurerey und frühe Verführung in den häuslichen Gesellschaften verhütet werden, und daß die Familienverbindungen die möglichst größte Erweiterung erhalten, so darf man allerdings nicht unterlassen, Vorkehrungen gegen das Zusammenheyrathen allzunah verwandter Personen zu machen. — Gehorsamst Unterzogene vereinigen sich in der Beurtheilung dieser Gründe mit der Majorität des Herzogl. Ehegerichts, und glauben, daß politische Rücksichten dieser Art hier nicht in Betrachtung kommen, wo es darauf ankommt, einen lange genug unterhaltenen, und auf einem Irrthum beruhenden Zwang aufzuheben. Allein sie müssen zugleich bekennen, daß eine allgemeine Gestattung der in Frage stehenden Ehen einer bloßen Anerkennung der Dispensabilität derselben in ihren Augen weit vorzuziehen sey. Sie können sich nicht überzeugen, daß es gut und für das Ansehn der Gesetze gleichgültig sey, ein Verbot, das sich auf einen Wahn gründet, fortdauern zu lassen, um es in jedem vorkommenden Falle aufzuheben, eine Handlung im Allgemeinen für unerlaubt,

für gemeinschädlich und strafbar zu erklären, um dieselbe in jedem einzelnen Falle nach Gutbefinden zuzulassen." — „Gehorsamst Unterzogene sowohl, als die gegenwärtig versammelten Landstände, finden sich bewogen, es für ungleich wünschenswürdiger zu halten, daß die in Frage stehenden Ehen ein für allemal für die Zukunft gestattet werden, g) als daß

---

g) Der verewigte Herr Hofrath Bretschneider sagt in seinen vertrauten Briefen. S. 403 ff. „Ich will Ihnen wegen der verbotenen Grade zu überlegen anheim geben, ob das Verbot 3. B. M. 18. nur auf die daselbst ausgedruckten Fälle gehe, oder auch auf andere in gleichem Grade stehende Personen zu erstrecken. Mir ist zur Zeit aus denen von Herrn Hofrath von Leyser in medit. ad ff. Vol. V. spec. CCXCII. und Vol. IX. spec. DCXXXVI. ingleichen Spenern in Resp. Theol. P. II. c. 4. p. 105. angeführten Gründen das erste glaublicher. Auch kann ich nicht glauben, daß 3. B. M. 18, 18. verboten sey, nach des Weibes Tode deren Schwester zu nehmen. Dr. Luther war dieser Meynung auch nicht, und schrieb: Des Weibes Schwester magst du nehmen nach ihrem Tode. Dabey bleib und laß die Narren fahren. In öffentlichen Nachrichten hat man schon vor etlichen Jahren gelesen, daß Ihro Maj. der König in Preussen alle prohibitiones graduum, die nicht ausdrücklich in dem göttlichen Gesetz gegründet, vollkommen aufgehoben. Ich halte diese Verordnung für höchst löblich und nützlich, immassen dadurch viele Streitfragen auf einmal

die Dispensabilität derselben eingeführet werde. Eine Aussicht auf Taxen kann doch gewiß in Euer Herzogl. Durchl. Augen auf keinen Fall dem Dispensationsplane den Vorzug geben. Denn gehorsamst Unterzogene würden Höchstdieselben zu beleidigen fürchten, wenn Sie bey sich dem Gedanken Raum gäben, als könnte es bey der ganzen Sache auf Erhebung neuer Taxen angesehen seyn. Man würde in der That Mühe haben, sich mit dem Gedanken auszusöhnen, daß etwas in göttlichen und menschlichen Gesetzen hoch verboten sey, und doch im einzelnen Falle unter der Bedingung eines gewissen Geldabtrags zur erlaubten Handlung werden könnte."

Eine ganz andere Sache, als die sonstigen gewöhnlichen Ehesachen, die im Consistorio verhandelt werden, ist die Sanction der Ehe durch die Religion und mithin durch deren Diener. Hier sollen, hier müssen Theologen, oder Prediger dabey mitwirken. Luther sagt deswegen gleich anfangs in seinem Traubüchlein: h)

---

aus dem Wege geräumet, und den Unterhanen viele unnöthige Dispensations-Gelder erspa-ret worden."

h) Seiner Werke, Th. 10. S. 854 ff.

„So manches Land, so manche Sitte, saget das gemeine Sprüchwort. Demnach weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäfte ist, gebühret uns Geistlichen oder Kirchendienern, nichts darinne zu ordnen oder zu regieren, sondern lassen einer jeglichen Stadt und Lande hierinne ihren Brauch und Gewohnheit, wie sie gehen. Etliche führen die Braut zweymal zur Kirche, beyde des Abends und des Morgens; etliche nur einmal; etliche verkündigen es, und bieten sie auf, auf der Kanzel zwey oder drey Wochen zuvor. Solches alles und dergleichen lasse ich Herren und Rath schaffen und machen, wie sie wollen, es gehet mich nichts an. Aber so man von uns begehret, vor der Kirche, oder in der Kirche sie zu segnen, über sie zu beten, oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbe zu thun."

So aufgeklärt man sich auch zu seyn dünkte, als schon früher der Vorschlag mitgetheilt wurde, i) die Geistlichen nicht mehr bey Vollziehung der Ehen zu bemühen, welchen Vorschlag der verewigte Herr Consistorialrath Zöllner in Berlin widerlegte, k) und so klug man glaubte zu handeln, als in neuern Zeiten, besonders in Frankreich und dem ehemaligen Königreich Westphalen, selbiger realisirt wurde; so bleibt doch gewiß für den, der ernstlich darüber

---

i) Berlinische Monatsschrift vom September und December 1783.

k) Journal für Prediger. B. 15. S. 175 ff.

nachdenkt, die Sanction der Ehen durch die Religion von hoher Wichtigkeit 1) und für unser gedachtes Oberconsistorium ein Gegenstand von besonderer Aufmerksamkeit. Diese Gesellschaftsverbindung hat vor allen andern gesellschaftlichen Verbindungen das voraus, daß sie von dem Schöpfer selbst gestiftet, auktorisirt und unter großen Vorzügen sancirt ist. Aus diesem Grunde wurden auch bey verschiedenen Völkern des grauesten Alterthums, und selbst bey manchen in der neuern Zeit entdeckten wilden Nationen, auf welche etwas von der ursprünglichen Stiftung der Ehegesellschaft durch Ueberlieferungen gekommen seyn mochte, die Ehen auf irgend eine mit der Religion verbundene Art vollzogen. Bey den Bekennern der christlichen Religion muß aber das Ehebündniß auch noch aus andern Ursachen eine religiöse Handlung seyn! Der göttliche Stifter der christlichen Religion fand die Heiligkeit der Eheverbindungen unter seinem Volke äußerst vermindert. Die leichtsinnige, willkührliche, oft einseitige Aufhebung dieser Verbindung und die Vielweiberey vertrugen sich durchaus nicht mit dem Geist und Sinne der christlichen Religion. Er erneuerte also nicht allein mit dem göttlichen Ansehen eines Gesetzgebers die ursprüngliche Würde der Ehen; sondern schränkte auch die Gewissensfreyheit

1) Guil. Henr. Bruckneri progr. de utilitate benedictionis sacerdotalis in matrimonio contrahendo.

in Absicht der Ehescheidung bis auf einen, mit jener Würde ganz unverträglichen Fall ein, und setzte auf die strengste Weise die Monogamie fest. m) Ferner: eine Verbindung, die für das Leben und den bürgerlichen Wohlstand der verbundenen Personen höchst wichtig ist, und auf die Erziehung künftiger Weltbürger, nützlicher Staatsglieder so wesentlichen Einfluß hat, daß an der Erhaltung ihrer Würde dem Staate selbst unendlich viel gelegen seyn muß, — eine solche Verbindung sollte doch wohl billig durch dasjenige Band geknüpft, befestiget und unauflöslich gemacht werden, welches jedem Menschen das Heiligste ist, — durch die Religion? Wer die Eheverbindungen aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, und damit noch den vereiniget, daß hier Verpflichtungen übernommen werden, die nicht alle zu den Zwangspflichten gehören, die durch keine weltliche Macht, sondern nur durch Religionsmotive zur Ausübung gebracht werden können, der wird die Handlung der Religionslehrer dabey nicht als gleichgültig und verächtlich, oder als Eingriffe in die Rechte des Staats betrachten, vielmehr wird jeder weise Regent und dessen hohes Collegium, welches das Wohl des Staates und der Kirche zugleich berathet, ernstlich darauf sehen und halten, daß die Errichtung und Bestätigung der Ehebündnisse auch fernerhin der Kirche überlassen bleibe. Die Erfahrung würde beym Gegen-

---

m) Matth. 19, 4 — 9.

theil, wenn die Errichtung der Ehebündnisse allgemein blos als bürgerlicher Akt behandelt würde, bald zeigen, wie sehr die Heiligkeit dieser Bündnisse bey dem großen Haufen vermindert und mannichfaltige Unordnung befördert werden würde. Müssen wir doch schon, wegen der so leichten Ehescheidungen, und der herrschenden Gleichgültigkeit gegen offenbare Ehebrecher und Hurer ausrufen: Exempla sunt odiosa! — — Ferner übt dieses hohe Collegium

2) die eigentliche Gerichtsbarkeit. Unter dieser stehen alle geistliche Personen, d. h. die zu ihrem Amte vom Consistorio selbst konfirmirt worden sind. Man hat in unsern Zeiten an sehr vielen Orten den Geistlichen diesen befreyeten Gerichts-Stand genommen und von jeher über selbigen viele ungünstige Urtheile gefället, wer aber mit Unbefangenheit die Sache erwägt, der wird finden, daß dieses theils invidiae causa geschiehet, theils von der herrschenden Gleichgültigkeit gegen die Religion und alles kirchliche Wesen herrührt. Haben denn nicht noch jetzt Hofbediente, Jäger, Soldaten, Bergleute und andere besondere Bedienungen im Staate ihren eignen Gerichtsstand? Warum sollten Geistliche solchen nicht ebenfalls verdienen? Man bedrückt und belastet sie, besonders in unsern Zeiten, oft auf unverschuldete Weise, wo sollen sie Schutz und Hülfe finden, wenn der weltliche Arm ohnedem schon so schwer auf ihnen ruht? Sie sind Menschen und

nicht ganz fehlerfrey, sollen zum Nachtheil ihres Wirkens und zu mehrerer Entehrung ihres Standes ihre etwaigen Fehler vergrößert, oder auf solche Weise geahndet werden, daß dadurch der ganze Stand noch mehr entwürdiget wird? Wer fehlet, muß freundlich zurechte gewiesen, und, wer sündiget, gestraft werden; das muß auch bey Geistlichen gelten, und um so mehr gelten, weil ihr Beruf ein sehr hoher und wichtiger ist. Das Erste müssen und sollen, wie wir unten näher erörtern werden, die von uns in Vorschlag gebrachten Presbyterien thun, da es doch wohl ins Auge springt, daß zur Beurtheilung des Benehmens des Pfarrers durchaus ein andrer Maasstab genommen werden muß, als für das Benehmen weltlicher Staatsdiener. „Nicht blos juridisch nachzuweisende bürgerliche Verbrechen, — sagt ein Ungenannter, n) — sind strafbar an einem Geistlichen, sondern schon das selbstverschuldete Verscherzen eines guten Namens, Verletzungen des sittlichen Gebots, zu deren Erkenntniß der bürgerliche Criminalcodex keine Daten darreicht, macht ihn unfähig, so zu wirken, wie die eidlich übernommenen heiligen Verpflichtungen seines Amtes es mit sich bringen. Der Geistliche muß gerichtet werden nach der Bedeutung des Berufs, den er übernommen hat." Sündiget der Geistliche gröblich, so daß er nicht die Vermahnung

---

n) Was thut der evangel. Kirche Wirtembergs noth? S. 12.

und Zurechtweisung des Presbyterii beachtet; so zeigt dann das Presbyterium dem Consistorio einen solchen Sünder an und dieses hohe Collegium, welches die Jurisdiction übt, verfügt, was Recht, Pflicht und das Wohl des Staates und der Kirche erheischt, daher auch schon von jeher zu den Rechten des Kirchenraths oder des Consistoriums: Remotion, Suspension und andere Strafen gehören. Es hat sonach das Recht

3) alle diejenigen mit Strafen zu belegen, die der Würde des geistlichen Standes zuwider leben oder handeln.

Hier muß ich aber offen gestehen, daß, nach meiner Einsicht wenigstens, nur eine einzige Strafe statt finden kann, nemlich das strafbare Subject, wenn man ja noch schonend verfahren will, ernstlich anzuweisen, daß es um seine Entlassung anhalte oder sich pro Emerito erklären lasse, oder daß man ohne Verzug mit selbigem zur Remotion schreite. Haben die Ermahnungen und liebreichen Zurechtweisungen des Presbyterii nicht gefruchtet, so muß der Leichtsinnige und Lasterhafte aus seinem Dienst entfernt werden. Keine Schonung, kein unzeitiges Mitleid sollte und dürfte hier eintreten, damit nicht zur Beleidigung der Obern noch die Worte möchten wiederholt werden, die ich beym Böhmer o) vorfinde:

---

o) J. H. Boehmer I. Eccl. Prot. T. V. L. 5. Tit. 37. p. m. 723.

„Wie kommt es doch, daß jedermann
Sich nimmt der böſen Prieſter an?
Daß Richter, Prieſter und Leviten
Die Strafen ſuchen zu verhüten?
Dieweil ſie alle insgemein
Von gleichem Schrot und Korne ſeyn."

Freylich wäre es billig, daß das ſtrafwürdige Subject, wenn es ſich nicht der gröbſten Verbrechen ſchuldig gemacht hat, — in welchem Fall es ja ohnedem degradirt und der weltlichen Obrigkeit völlig übergeben wird, — bey einer etwaigen Civilbedienung, in ſo fern es nicht ganz entartet und verwildert wäre, angeſtellet würde; aber es ſtrafen und beym Dienſte laſſen, taugt durchaus nichts, denn es bringt unendliche Nachtheile. Straft man den Sünder mit einer klingenden Bußleiſtung, mit baarem Gelde, wie bald iſt dieſe abgenöthigte Zahlung vergeſſen und der Verdacht begründet, daß man das Geld für ein Aequivalent des ſittlichen Ehrgefühls anerkenne. Verſetzt man den Schuldigen auf eine minder einträgliche Stelle — auf eine ſogenannte Pönitenzpfarre — ſo wird nicht dieſer, ſondern die für ihn beſtimmte neue Gemeine geſtraft und die üble Meynung beſtätiget, als ob niedere und an Einkünften nicht ſo einträgliche Pfarrſtellen nicht eben ſo tüchtige und unſträfliche Lehrer verdienten, als die obern und ergiebigern Kirchendienſte. Wird der die brüderlichen Ermahnungen und ernſten Presbyterial-Erinnerungen nicht Beachtende ſus-

pendirt, so ist dies ebenfalls ein der Würde des geistlichen Standes ganz zuwider laufendes Strafmittel. Setzt man ihn in priesterlichen Gehorsam, p) oder stellt man ihn wie sonst unter die Glocke, ja, nöthigt man den Sünder bey seiner Gemeine wegen seiner Vergehungen öffentliche Abbitte zu thun, so ist des Pfarrers Respect bey seiner Gemeine völlig verloren und er zu seinem Amte ganz untüchtig. Kurz, es sollte und müßte jetzt, und zwar aus dringenden Gründen, noch mehr als sonst gelten und in Ausübung gebracht werden, was früher die sogenannten apostolischen Verordnungen wollten: q) „Episcopus aut presbyter clerum vel populum negligens et non docens eos pietatem, segregetur: si autem in socordia perseveret, deponatur;“ und was Justinian bestimmte: r) „qui inventi non fuerint inculpate in liturgiis perseverantes, extra clerum sint positi.“ Und das zu thun, kommt unserm hohen Collegio zu, denn hat es die Geistlichen in ihren Aemtern bestätiget, so muß es auch die Pflichtwidrigen und Pflichtvergessenen entfernen. Unser Consistorium hat allerdings

---

p) Hommels deutscher Flavius. 3te Ausg. (Bayr. 1775.) gr. 8. S. 644. in der Note. J. F. Kees Handbuch des protest. Kirchenrechts. (Leipz. 1791.) §. 37. S. 66.

q) Can. apost. c. 58.

r) Justinianus l. 42. §. 10. C. de Episcop.

4) das Recht und die Pflicht, alle neu anzustellenden Kirchendiener in ihren Aemtern zu bestätigen. Unstreitig ist die Anstellung der Kirchenbeamten, selbst nach Anerkennung des protestantischen Kirchenrechts, s) ein Gesellschaftsrecht der ganzen Kirche, da es als Mittel zur Beförderung des gemeinschaftlichen Zwecks aus dem Rechte hiezu fließt, und nach einer reifern und ernstlichern Ueberlegung unserer vorgeschlagenen Presbyterial-Verfassung, sollte auch diese hier kräftig zur Mitwirkung selbst angehalten werden, da es ja allerdings von hoher Wichtigkeit ist, daß jede Gemeine einen Prediger habe, mit welchem sie durch Vertrauen verbunden sey, wenn ihr Verhältniß zu ihm nicht unfruchtbar seyn, wenigstens mehr oder minder gestört werden soll. Größtentheils üben nun aber durch Erwerbung des Kirchenregiments die evangelischen Landesfürsten dieses Recht entweder persönlich oder durch ihre Beamte; doch giebt es auch einzelne Patrone und hie und da ganze Kirchgemeinen, welche vermöge des erworbenen oder ihnen verliehenen Patronatrechts, solches Recht auszuüben berechtiget sind. Jeder von bestimmten landesherrlichen Beamten, z. B. den Superintendenten, den Amtmännern u. dergl. eben so,

---

s) J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. III. c. 1. §. 7. p. m. 95. Allgem. preuß. Landrecht. Th. 2. Tit. 11. §. 353. von Wiese am ang. O. Th. 3. S. 495.

als von einzelnen Patronen und Gemeinen erwählte Kirchendiener muß aber dem Landesherrn, mithin unserm Consistorio präsentirt werden und von jenem durch dieses erst die Bestätigung der getroffenen Wahl erwarten. Der Landesfürst muß davon in Kenntniß gesetzt werden, wer in seinem Lande dieser oder jener einzelnen Kirche als Lehrer dienet und kein Vernünftiger wird gegen diese Behauptung seines Hoheitsrechtes etwas einzuwenden haben; ja, dieses Vorwissen ist um desto mehr nöthiger, damit nicht durch Patrone und Andere dem Staate und der Kirche Nachtheil zugefügt werde. Mit Recht sagte dahero der verewigte Herr Hofrath Bretschneider: t) „Mit was für saubern Pfarrern würde manches Land angefüllet werden, wenn die Herren Patronen Pfarrer nach ihrem Gutdünken einauch wohl wieder absetzen dürften, ohne daß dem Landesherrn und dessen Räthen hierunter einige Prüfung und Vorschrift zustünde. Denken Sie nicht, daß dieses eine ungegründete Besorgniß sey. Es war würklich schon ein Anfang zu einer recht auserlesenen geistlichen Frey-Parthey gemacht, ehe die Consistoria niedergesetzet wurden. Der alte ehrliche Mannsfeldische Superintendent Erasmus Sarcerius, gab deswegen im Jahr 1555 seine Schrift von christlichen, nöthigen und nützlichen Consistorien und geistlichen Gerichten heraus, darinnen er unter andern ausdrücklich meldet, daß

---

t) Vertr. Briefe über das protest. geistl. Recht. S. 160.

die Patroni ihre Förster, Jäger, Schneider, Weber ꝛc. zu Pfarrern und sie zu Tisch-Narren und Zech-Brüdern gebraucht, und die besten Pfründen wieder zu sich genommen. Von den Mißbräuchen des Juris Patronatus, u) welche bey jetziger Verfassung noch im Schwange gehen, lässet sich gar leicht schließen, wie es vollends außer derselben hergegangen seyn könnte." — Wie protestantische Fürsten durch das Consistorium neuerwählte Kirchendiener bestätigen, so muß auch bey der Einführung derselben ein Mitglied dieses Collegii zugegen seyn. Zwar vertritt schon gewissermaßen der Superintendent die Stelle

---

u) Wer darüber etwas nachlesen will, dem empfehle ich: M. Pauli Stockmanns Brauch und Mißbrauch des Juris Patronatus. Leipzig. 1716. und Christian Wilhelm Kindlebens Ursprung, Nutzen und Mißbräuche des Kirchenpatronats. Berlin. 1775. Ueber Beschränkung des Patronatsrechts der Regimentschefs lese man Gedikens Annalen B. 1. Heft 1. S. 25. 29. in dem Bericht des Oberconsistorii an den König. Klagen über solchen Patronatunfug finden sich in den ältesten preußischen Landesgesetzen. So sagt Joachim II. in der Kirchenordn. von 1540. bey N. 24. „Etliche Patronen von Adel sind gewohnt, keine Pfarrer anzunehmen, die ihnen nicht zuvor von ihren Einkünften, Hufen, Wiesen u. s. w. was überlassen, weil nun gelehrte und gewissenhafte dies nicht thun, so nehmen sie Esel an, — denn es ist — heißt es eben daselbst vorher — dahin gerathen, daß jeder Geitzhalz etwas von Jesus Rock haben will."

des Summi Episcopi; allein, da der neuangestellte Lehrer auch als ein Staatsdiener anerkannt wird; so möchte ein besonderes Mitglied immer noch nöthig seyn. Nur die dabey übliche Frage an die Gemeine: ob sie gegen die Lehre des Predigers was einzuwenden habe? scheint mir sehr unschicklich zu seyn, denn das kommt mir eben so vor, als wenn die Kinder in der Schule gefragt würden, ob sie gegen die Lehre ihres Lehrers was einzuwenden hätten? Auch ist das eine gewöhnliche Frage der Inspektoren bey Kirchenvisitationen, die man billig abstellen sollte. Wenn von dem die Rede ist, was eigentlich wahr ist, so ist das Urtheil der Menge sehr ungültig. Aber in Absicht der Lehrart oder des Vortrags hat der gemeine Zuhörer nicht eine ganz ungültige Stimme. Und daß ich es beyläufig erinnere, so scheint mir auch die Frage bey Kirchenvisitationen: wie die Gemeine zeithero mit ihrem Prediger zufrieden gewesen? sehr nachtheilig und den Predigerstand ganz herabwürdigend zu seyn. v) —

5) Unter der Gerichtsbarkeit des

---

v) Mehr darüber habe ich in meinem frohen Landprediger (Lobenstein. 1804.) S. 119. gesagt. Wer aber vorzüglich über den geringen Werth der Kirchenvisitationen etwas nachlesen will, dem empfehle ich: Schlesische Provinzialblätter. 1795. St. 12. Journal für Prediger. B. 26. S. 78. 84 ff. B. 32. S. 170 ff. B. 41. S. 143.

Consistoriums stehen außer den ordinirten Geistlichen, zu welchen ihre Weiber, Kinder, Gesinde, w) selbst der Pfarrpachter, wenn er im Pfarrhofe mit wohnet, x) gerechnet werden, auch:

a) alle Kirchen- und Schulbeamte, welche vom Consistorio selbst bestätiget worden, z. B. Küster, Organisten, Cantoren und Lehrer an öffentlichen Schulen, die ihre Amtsgeschäfte als einzige und vorzügliche Erwerbsquelle betrachten müssen. Deren Wittwen, so wie die der Geistlichen, behalten nach ihrer Männer Tode den befreyten Gerichtsstand, so lange sie nicht wieder heyrathen; eben so die Kinder, so lange sie noch unmündig sind, oder nach erlangter Mündigkeit in ihrer unter geistlicher Gerichtsbarkeit verbliebenen Mutter Haushaltung verbleiben und nicht eine andere Lebensart erwählen;

b) andere Personen, welche der Kirche, oder sonst kirchliche Dienste zu leisten haben, soweit über diese Dienste selbst, deren Vergütung und Ausdehnung eine rechtliche Entscheidung nöthig ist, z. B. Kirchenvorsteher, Kirchväter, Hospitalverwalter, Hospitalleute, Klingelbeutelträger, Glöckner, Todtengräber u. s. w.; auch

---

w) von Wiese, am angef. Ort. Th. 3. S. 466. 467. n. 5.

x) D. F. A. F. Apel. Von den Vorrechten der Geistlichen nach den gemeinen deutschen und Churſächsischen Rechten. (Leipzig. 1792. 4.) §. 4. 5.

c) die geistlichen Gebäude, Grundstücke und Pfarrhölzer; y) so daß ohne Vorwissen und Genehmigung des Consistoriums keine gerichtliche Handlung darinne vorgenommen werden kann, nicht einmal eine Visitation oder Aufhebung und Wegnehmung des Pfarrknechts, und daß alle an solchen Orten verübte Exzesse vor selbiges müssen gebracht und durch selbiges entschieden werden; allein auch hiervon giebt's eine Ausnahme, indem die Vergehungen eines Layen gegen einen Geistlichen, wenn sie auch in des letztern Hause vorgefallen, vor die weltliche Obrigkeit gehören; z) da übrigens alle diejenigen, welche den Geistlichen in seinen Amtsverrichtungen gröblich beleidigen, einzig von unserm Consistorio bestraft werden. — Entstehen Streitigkeiten über solche und andere der Kirche zugehörige Sachen, a) z. B. Parochien und derselben Gränzen, Kirchen- und Gottesäcker, Begräbnißsachen, Kirchenvermögen, Zehnden, Besoldungen der Geistlichen, Legate u. d. gl.; so gehört die Entscheidung derselben ebenfalls vor unser hohes Collegium, nur Testamentssachen müssen von welt-

---

y) D. G. Gutwasser Specim. Jur. Eccles. de eo, quod jur. est in Sax. Elect. circa aedes paroch. Dresd. 1751. 4.

z) C. H. Geisler Spicileg. animadvers. ex jure univers. IV. Viteb. 1787.

a) J. E. Fleischer, am angef. Orte. S. 886. §. 17.

lichen Gerichten entschieden werden. b) So kommt ihm auch die Ertheilung des Rechts zu, neue Kirchen zu bauen, Kirchspiele zu trennen oder zu vereinigen, neue Todtenäcker anzulegen, so wie es ohnedem, wie wir oben bemerkt haben, die Oberaufsicht über die Kirchengüter, deren Anwendung und Verwaltung hat, — welche Verwaltung, wie wir weiter unten bemerken werden, dem Presbyterio billig allein verbleibet. Besonders zeigt sich das Consistorium thätig

6) bey theologischen und religiösen Streitigkeiten, wovon ich am Schluß dieses Abschnitts ausführlicher zu reden gedenke. —

Ferner hat es noch

7) besondere Rechte, wozu ich folgende zähle:

a) das Recht der Liturgie. (Jus Liturgicum, s. jus mutandi et corrigendi res liturgicas.) Wir werden unten bey den Geschäften und Obliegenheiten des Presbyteriums Gelegenheit finden, ausführlicher von diesem Rechte, welches eigentlich an und für sich ein Gesellschafts-Recht der Kirche ist, zu reden. Hier berühren wir es nur in so ferne, daß wir es als eine Befugniß ansehen, der Kirche anzurathen, oder auch anzubefehlen, besondere Feyerlichkeiten zu veranstalten; Tage und Termine zu kirchlichen Gebräuchen und Festtagen zu bestimmen und die Beamten des Innern der Kirche

---

b) Espen in J. E. P. III. L. 2. c. 2.

anzuhalten, nach Ort, Zeit, Bedürfnissen und Umständen allgemeine liturgische Vorschriften zu entwerfen, und zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Gebete und Gesänge zu entwerfen; oder auch, wenn, wie es billig und vernünftig ist, das Presbyterium dergleichen vorgeschlagen, solche nach gehöriger Prüfung, zu bestätigen. Es kann sonach unser hohes Collegium

α) den Termin zur Taufe, Kommuniontage, gewisse Begräbnißfeyerlichkeiten bestimmen und festsetzen, auch nach Bedürfniß der Umstände Feyertage, Dank- und Bußfeste anordnen, und selbige wieder aufheben und verlegen. Für den bestimmten Termin zur Taufe haben wir aus den neuesten Zeiten Belege genug c)

---

c) Im Nassauischen müssen die Kinder wenigstens den 8ten Tag nach der Geburt gewöhnlich zur Taufe in die Kirche gebracht werden, und der höchste Aufschub, nach Zeit und Umständen, ist auf vier Wochen festgesetzt. Laut eines herrlichen Rescripts hat 1815, unterm 25sten des Januars, Herzog Carl von Meklenburg-Strelitz ausdrücklich selbst befohlen: „daß nach der Convenienz der Eltern, die Taufe auch über den dritten Tag, jedoch ohne Landesherrl. Dispensation, als welche Er Sich in einzelnen Fällen, vorbehalten, länger nicht als spätestens drey Wochen vom Tage der Geburt des Kindes einschließlich an gerechnet, verschoben werden könne." Die Königl. Preuß. Cabinetsordre de dato Berlin den 23. Febr. 1802, wo festgesetzt wird, „daß die Kinder

und es bleibt nichts mehr zu wünschen übrig, als daß christliche Obrigkeiten und weise Consistorien keinem Stande in der christlichen Gesellschaft Ausnahmen gestatten, den Termin nicht zu weit hinaus verlegen, und die ältern Kirchenordnungen wieder erneuern, die ausdrücklich wollen, „daß man aller Christen Kinder, vom Fürsten an bis zum Bettler, an Sonn- und Festtagen entweder vor oder nach der Predigt, ehe das Volk aus der Kirche geht, taufe;“ denn die Taufe ist Religionssache, und gehört allerdings, ohne hierbey auf den Stand der Menschen zu sehen, in die öffentliche Versammlung der Christen, in die Kirche; sie ist ja eine feyerliche öffentliche Aufnahme in die Chrisrengesellschaft, Einweihung zur christlichen Religion. d)

Was die Kommuniontage anlanget, so sollten

---

christlicher Eltern längstens sechs Wochen nach der Geburt zu taufen sind,“ ist bekannt genug. Wir finden sie im Journal für Prediger. B. 43. S. 326 ff. Eine Abhandlung über den Termin der Taufe vom Herrn Prediger Karcke findet man im gedachten Journal. B. 46. S. 143 ff. Auch neue Vorschläge von Herrn Pastor Walch im allgem. Anzeiger der Deutschen. 1820. März. S. 809 ff.

d) Weitläufiger habe ich davon geredet in meiner Geschichte der vornehmsten Kirchengebräuche der Protestanten. (Leipzig. 1795.) S. 78 ff. wo ich auch einigen dabey zu machenden Bedenklichkeiten entgegnete.

alle hohe christliche Regenten und ihre Consistorien mit Liebe und Ernst alle Privat- und Winkelkommunion einstellen und die allgemeine Kommunionfeyer an bestimmten Sonn- und Festtagen zu einer eignen besondern Gottesverehrung machen. e) Zwar kann und darf niemand zur Theilnahme gezwungen werden; aber ernste Untersagung aller Privatkommunionen und liebreiche christliche Belehrungen, so wie die Beyspiele der Fürsten und ihrer Untergeordneten würden viel fruchten. f)

Die Form der Begräbnißfeyerlichkeiten ist aller Orten und Lande ordentlicherweise durch die Kirchen-

---

e) Dafür reden: J. Aug. Hermes in Beyträgen zur Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes der Christen. B. 1. St. 2. S. 65 ff. und der Verfasser T.... der Kritik der Liturgie, vornemlich der in den sächs. Landen in Wagnitz liturg. Journal. B. 2. St. 2. S. 152. Damit vergleiche man ebendaselbst. B. 2. St. 3. S. 297. St. 4. S. 488 ff.

f) Untersagt sind die Privatkommunionen schon oft worden. J. G. Walchs Einleit. der Rel. Streit. in der luth. Kirche. Th. 5. S. 1196 ff. Unschuld. Nachr. 1727. S. 240. und Weimar alt. Kirchenakten. B. 9. S. 557. 562. 564. 692. Beym Spörl am angef. Ort. S. 320. — Antheil an der öffentl. Kommunionfeyer nahmen bereits mehrere Fürsten, z. B. der König von Preußen, die Churfürstin von Hessenkassel; auch zum Ruhmwürdigen Andenken unser regierender Fürst Heinrich der 42ste zu Schleitz, u. a. m.

ordnungen als Regel vorgeschrieben; die Erlaubniß aber, sie in einzelnen Fällen zu vermehren, oder zu vermindern, giebt unser landesherrliches Consistorium; g) wobey man doch hie und da von mehrern Seiten zu reiflicher Beherzigung manche fromme Wünsche hat laut werden lassen, und deswegen schon bemerkbare vortrefliche Verfügungen an vielen Orten zur Abstellung mancher Unordnungen ergangen sind.

Rücksichtlich der Anordnung außerordentlicher Fest- Dank- Buß- und Bettage, so wie der Aufhebung und Verlegung der ordentlichen Fest- und Feyertage, äußert unser verehrungswürdiger Herr Vicekanzler von Wiese: h) „In Anordnung öffentlicher Bet- Dank- und anderer außerordentlicher Festtage ist gewöhnlich alles dem Ermessen des Landesherrn überlassen. i) Dagegen muß bey der Aufhebung der ordentlichen Fest- und Feyertage schon mehr auf die Rechte, Ueberzeugungen und das besondere Interesse der einzelnen Kirchenglieder und Staatsbürger Rücksicht genommen werden, da religiöse Meynungen so wenig als möglich einem Zwang unterworfen werden dürfen, und die Rechtmäßigkeit der Gewalt in solchem Fall oft sehr problematisch ist, nur wenn die Erhaltung des Staates dadurch,

---

g) Christ. Thomasii diss. de Jure principis evangelici circa sollemnia sepulturae. Halae. 1702.

h) Am angef. Ort. Th. 3. S. 671 f.

i) Preuß. Landr. a. a. O. §. 34.

oder der überwiegende Nutzen evident ist, der Regent zum Durchgreifen aus höchster Machtvollkommenheit berechtiget seyn kann. Wie man daher schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf den Nachtheil allgemein aufmerksam war, welchen die zu große Zahl der beybehaltenen Feyertage für Industrie und Moralität verursachte, und deshalb deren Verminderung zu veranstalten suchte; so nahm man mit Recht doch auf die Wünsche der Gemeinden k) und das Privatinteresse der Einzelnen Rücksicht, und ließ auf erhobenen und motivirten Widerspruch, wenn nicht alle Verminderung, wie auf dem Harz geschahe, doch einen Theil der anfänglich beschlossenen auf sich beruhen, half sich auch wohl mit Verlegung der Wochenfeyertage auf bestimmte Sonntage." l) — Eben das gilt

β) von neuen liturgischen Vorschriften, vorgeschriebenen Kirchengebeten, und der Einführung neuer Gesangbücher.

Die Abfassung liturgischer Vorschriften gehört, wie unten wird bemerkt werden, dem geistlichen

---

k) Nach der Besitznahme des Herzogthums Sachsen nahm der großherzige König von Preußen auch auf die Wünsche seiner neuen Unterthanen Rücksicht, und gab ihnen die theils aufgehobenen, theils verlegten Feyertage wieder zurück.

l) Des Herrn Vicekanzlers Herrn Vaters W. V. Wiese progr. de iurium et principiorum mutationibus circa dies festos. Rostochii. 1779. 4.

Theile der Presbyterien, den Beamten des Innern der Kirche, und es war daher neuester Zeit auffallend, daß im Jahr 1817 bey Gelegenheit einer gehaltenen Synode im Herzogthum Nassau, wovon wir schon oben geredet, das Entwerfen einer neuen Liturgie der herzoglichen Landesregierung aufgetragen wurde, welche diesfalls das Gutachten der Generalsuperintendenten einzuziehen habe, mithin gerade der umgekehrte Fall. Liturgische Vorschriften, selbst nach dem Wunsche des großen Publikums von Geistlichen verfaßt, bedürfen Landesherrlicher Durchsicht und Genehmigung, und mit dieser erhalten sie erst eine wahrhaft gesetzliche Kraft. m) — So ist es auch mit

den Kirchengebeten. Kirchliche innere Beamte verfertigen solche, legen sie dem hohen Collegio vor und dieses bestimmt, ob sie öffentlich gebraucht werden sollen, oder nicht. n) Denn, daß die Landesherren selbst, oder deren Beamten im Consistorio sie verfertigen werden, ist nicht zu erwarten, auch nicht allemal rathsam, wiewohl wir wirklich in der neuesten Zeit gar schöne Kirchengebete von Erstern verfaßt o) vorfinden, deren Gebrauch

---

m) von Wiese am angef. Ort. Th. 3. S. 669. not. 1.

n) Ebendas. S. 357.

o) So haben wir in unserm Reußenlande gar schöne Gebete von weyl. Sr. Durchl. unserm regierenden Für-

vorgeschrieben und die gewiß mit Erbauung benutzt worden sind. Endlich

die Einführung neuer Gesangbücher betreffend, so haben die mannichfaltigen Streitigkeiten, welche bey Einführung dergleichen Bücher zuerst im Preussischen, dann auch in andern Landen entstanden sind, es begründet, daß zwar der Landesherr, als oberster Stellvertreter der Kirche, solche zu verfassen und einzuführen, anordnen könne; aber nie willkührlich dabey verfahren dürfe. p) Die Verfertigung und Einrichtung solcher Bücher gehört unstreitig den Geistlichen aus dem Presbyterio und damit etwas Gutes und Brauchbares geliefert werde, muß man sorgfältig solche auswählen, die dazu fähig und geschickt sind, weil sich nicht ein jeder zu diesem Unternehmen qualificirt. Von den Verfassern und Herausgebern eines Gesangbuchs fordert man mit Recht wahre Dichteranlagen und Talente, Musikkenntniß, Geschmack und Bildung, Gewalt in der Muttersprache, Popularität und Faßlichkeit und vorzüglich Religiosität und Rechtschaffenheit. q)

---

sten Herrn Heinrich dem 42sten zu Schleiz und Gera erhalten und dankbaren Gebrauch davon gemacht.

p) von Wiese l. c. S. 366. not. 4.

q) Eine genauere Darstellung dieser Erfordernisse giebt uns der wackere Prediger Müller im Hoyaischen, im Journal für Prediger. B. 31. S. 285; so wie auch verdient beherziget zu werden: Hymnologie, oder über Tugenden und Fehler der verschiedenen Arten geistlicher

Die Gesänge fremder Verfasser, die man der Aufnahme werth achtet, müssen übrigens ganz unverändert bleiben, r) denn die Erfahrung hat gelehrt, daß man durch vermeinte Verbesserung alte erbauliche Lieder, wie dies oft der Fall bey Paul Gerhardischen und selbst bey Gellertschen gewesen ist, ganz entstellt und verdorben hat, so wie durch übel gerathene Veränderungen der kraftvollen Lieder unsers unsterblichen Luthers, in welchen größtentheils ächter Dichtergeist wehet, derselbe fast ganz verloren gegangen ist. Welche Gesänge man nach sorgfältiger Prüfung nicht der Aufnahme würdig findet, lasse man aus der Sammlung weg, nur verstümmeln muß man sie nicht. Nicht einmal versetzt dürfen die Strophen werden, welches dem Singenden, der das Original kennet, widrig ist. Ueberdies lassen sich Empfindungen in kein System zwingen. Wenn daher auch einzelne Stellen vortreflicher Gesänge einem systematischen Kopfe nicht an dem rechten Platze zu stehen scheinen, so giebt dieses noch kein Recht zu deren Umsetzung. Denn Systematiker sind oft sehr schlechte Dichter; und von Dichtern kann man nicht fordern, daß sie Systematiker seyn sollen. Kurz: wahre Dichterwerke werden nur

---

Lieder, praktisch entworfen von M. Benj. Friedr. Schmieder. Halle 1789. 8.

r) Das beste, was wir hierüber lesen, ist des verewigten Herrn Hofpredigers Pfrangers Anhang zu seinen Gedichten. Meiningen. 1794.

unverändert durch fremde Hand ihre Wirkung thun. — Solche von Geistlichen eingerichtete Gesangbücher kann und muß aber das Consistorium sich vorlegen lassen und nur dessen Bewilligung gestattet die Einführung derselben, jedoch nicht mit Zwang und Gewalt, sondern durch vernünftige Vorstellung und mit Einwilligung der Gemeinen, zugleich aber auch, was bereits mehrere christliche Regenten gethan und dadurch die Einführung gar sehr erleichtert haben, mit besonderer unentgeldlicher Dargabe der Bücher an Hülfsbedürftige und Arme. — Eben diese Bewandtniß hat es mit solchen Büchern, die zum gemeinschaftlichen Religionsunterricht bestimmt sind. — Zu den besondern Rechten unsers Collegiums rechne ich

b) die Kirchenpolizey (Politia ecclesiae) und Kirchenzucht, (Disciplina ecclesiae) im weitläufigen Sinne des Worts; denn die Kirchenzucht im engern Sinne, insoferne sie blos im Ermahnen, Belehren und Zurechtweisen bestehet, gehört dem Presbyterio, wovon ich, so wie überhaupt von der Kirchenzucht unten in einem eigenen Abschnitte mehr zu sagen gedenke. Hier berühre ich nur einige Gegenstände der von der vereinten Staats- und Kirchengewalt zu übenden Kirchenpolizey, und zwar:

α) die Aufrechthaltung einer vernünftigen, wahrhaft christlichen Sonn- und Festtagsfeyer. Gewiß in allen christlichen Staaten giebt es sogenannte Sabbaths- oder

Sonntags-Verordnungen, welche die Abwartung der öffentlichen kirchlichen Gottesverehrungen befehlen, und nach Staatsgesetzen die Enthaltung von weltlichen und Erwerbs-Geschäfte, so wie alle die Andacht und Ruhe störenden Ereignisse und Handlungen verbieten, wie dies aus den neuern und neuesten Zeiten, ein Edict des verstorbenen Königs Carl, — damals Regentens, — in Schweden, s) ein Hessen-Casselisches Regierungsausschreiben t) und vornemlich eine von der königlich preußischen Regierung zu Merseburg erlassene Verordnung u) beweisen, welche Letztere unter andern, dem Zwecke angemessenen, Verfügungen, auch die enthält: „daß in Städten in jeder Kirche wenigstens ein Polizey-Beamter zugegen seyn soll, um Unordnungen beym Gottesdienst zu verhüten." Unser hohes Collegium sucht demnach alle Störungen der Ruhe und Andacht durch seine Unterbeamten zu verhüten, untersagt und verwehrt: alles Einüben neuangehender Krieger, der Landsturmmänner; alles sonstige Exerziren, und läßt nicht Wachparaden mit Trommelschlag und Janitscharenmusik vor den Kirchen, während darinnen Andachtsübung gehalten wird, vorbey marschiren; verbietet alle unnöthige Arbeiten gewerbtreibender Einwohner, alle öffentliche Jagden, öffentliche Schauspiele und

---

s) Vom Jahr 1793.

t) Vom 13ten des Mays 1801.

u) Unterm 10ten des Julius 1818.

Tänze; duldet nicht unanständige Lustbarkeiten an Fest-Vorabenden, besonders nicht den Unfug, der in der Sylvesternacht getrieben wird; gestattet keinem Marionettenspieler, Seiltänzer und dergleichen unnützen Leuten, besonders auf dem Lande, ihre Thorheiten öffentlich zur Schau zu bringen; mit einem Worte, es stellet alles ein, oder schränkt wenigstens alles ein, wenn auch dabey einige Thaler verloren gehen sollten, was zu groben Unsittlichkeiten Veranlassung giebt und die religiösen Gefühle schwächt. Man hat freylich, wie uns eine Zeitschrift v) benachrichtiget, durch Consistorial-Verordnungen, also selbst von Seiten geistlicher Behörden, den protestantischen Predigern zugemuthet: „sie sollten auf die Marionettenspieler ein wachsames Auge haben; das Betteln der Kinder an den Hecken des Dorfs verhindern; dem übermäßigen Brantweintrinken Einhalt thun;" aber sind schon diese Zumuthungen für Männer, die die Pflichten ihres Amtes kennen und üben, kränkend, so können sie auch gar nichts bewirken, was die in unsern Zeiten so sehr beförderte und begünstigte Gendarmerie weit leichter mit ihrem mächtigen Arm bewirken kann. Ja, „es wird, — sagt unser würdiger D. Schuderoff w) — hoffentlich nie und nirgends an Männern fehlen, die sich dem hereinbrechenden Strome der Un-

---

v) Journal für Protestantismus. (Leipzig, 1809.) 1stes Heft. S. 110.

w) Dessen Kirchenzucht. S. 71.

sittlichkeit und Irreligiosität entgegenstemmen und ihr Möglichstes thun, durch zweckmäßige Strenge der Kirche ihr Bestehen zu sichern, dem Staate treue und gehorsame Bürger zu bilden, und die Menschen in den von ihr abhängigen Anstalten für ein höheres, himmlisches Leben zu erziehen." Ein andrer Gegenstand der Kirchenpolizey ist:

β) Die Censur theologischer Schriften. Eine vollständige Preßfreyheit ist nach dem Rechte der Vernunft und nach einem vernünftigen Staatsrechte billig; aber damit sie nicht ausarte, muß diese innerhalb der Gränzen des Gesetzes geübt werden. Der Staat muß hier thätig seyn, ein weises und bestimmtes Gesetz geben und im Verhältniß zu diesem ein weises, aber gänzlich unabhängiges Censurgericht über die Erzeugnisse der Presse errichten. Ein solches Gericht stehet dem Landesfürsten vermöge seiner Hoheitsrechte nicht nur über alle, sondern auch besonders Religions-Schriften zu, die in seinem Lande gedruckt, oder eingeführt werden; x) und wie ein solches eingerichtet werden sollte, kann uns die Censur-Verordnung des Hochverehrten Friedensstifters und Völkerbeglückers Kayfers Alexander zum Muster dienen, wo gesagt wird: „Die Censur folgt bey Genehmigung oder Verbietung der Bücher und Aufsätze dem Grundsatze

---

x) Schnauberts Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten in Teutschland. §. 185. von Wiese, am ang. O. Th. 3. S. 650.

einer vernünftigen Nachsicht, und hütet sich vor jeder parteyischen Auslegung der Aufsätze oder einzelner Stellen in denselben, die sie aus besonderen scheinbaren Ursachen verbieten zu müssen glauben möchte. Hat die Stelle, worüber der Zweifel entsteht, einen doppelten Sinn, so ist es in diesem Falle besser, sie auf die für den Verfasser vortheilhafteste Art auszulegen, als ihn deshalb verantwortlich zu machen. Eine bescheidene und vernünftige Untersuchung jeder Wahrheit, die auf Religion, Menschheit, bürgerliche Verfassung, Gesetzgebung, Staatsregierung oder irgend einen Zweig derselben Bezug hat, verdient nicht nur nicht die geringste Strenge von Seiten der Censur, sondern geniesst einer vollkommenen Preßfreyheit, welche die Fortschritte der Aufklärung befördert." Der Herr Rath D. Ernesti sagt daher: y) „Das Censurgericht bestehe dann, wenn keine unbeschränkte Preßfreyheit Statt finden kann, wie es das hochwichtige und heilige Amt heischt, aus grundgelehrten Männern von der vollendetsten Bildung, nicht nur in Ansehung der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch, was noch mehr zu beherzigen ist, von Seiten des reinmoralischen Charakters, aus weisen, kraftvollen und gewissen-

---

y) D. J. H. M. Ernesti über religiöse Aufklärung, Religions- und Kirchenfreyheit vornemlich von der staatsrechtlichen Seite betrachtet. Leipzig, 1819. 8. S. 29 ff.

haften Männern, die von keinem Kastengeist beherrscht, unter keinem Einfluß von der Regierung oder vollziehenden Gewalt, stehen, die von der Heiligkeit ihres Berufs, ihrer Pflichten durchdrungen, sich auch durch Eifer und Thatkraft, für das Reich der Wahrheit und Tugend, für das Gemein- und Privatwohl, für das Beste der Menschheit auszeichnen, und als solche die öffentliche Meynung für sich haben." Unser hohes Collegium wird daher nur solche Männer wählen, die ihm nahe oder ferne gewiß nicht entstehen, und diese als gelehrte Männer, welche alle die erforderlichen Eigenschaften des Geistes und Herzens in sich vereinigen, werden zwar die Denk- und Gewissensfreyheit auch durch freye Untersuchungen sichern und fördern, indem sie den Druck derselben, doch nur in der Gelehrten-Sprache, gestatten, übrigens aber, wenn die Staatsobsorge selbst das Ihrige thut, um Religiosität und Moralität zu verbreiten, aus dem Gebiete der Religion und Theologie nur solche Schriften zum Druck und zu öffentlicher Mittheilung gelangen lassen, die nichts Unsittliches und der Moralität Nachtheiliges enthalten und überhaupt der Gelehrsamkeit würdig, so wie den wahren Vortheilen der bürgerlichen und kirchlichen Gesellschaft zuträglich sind. „Laßt uns, — sagt deswegen der Herr Rath D. Ernesti, z) — eine Schrift annehmen, die in einem für den gewöhn-

z) In der angeführten Schrift. S. 35 ff.

lichen Menschen oder für das zum richtigen Denken und Prüfen unfähige Volk von der untersten bis zur höchsten Classe verständlichem Tone und in der Muttersprache scheinbare Vernunftgründe wider die Unsterblichkeit der Seele vortrüge, um diese für die Moralität der Menschen äußerst wichtige und nach den heiligen Urkunden unbezweifelte Sache zu Boden zu werfen. Sollte der Staat dies gleichgültig ansehen können, wenn auch für den Forscher und Freund der Wahrheit die Lehre gewönne? Was wäre aber, zumahl da gewöhnlich die besten Gegenschriften für die gute Sache nicht in die rechten Hände kommen, oder nicht gelesen werden, dieser Gewinn gegen den unsäglichen Schaden, welcher durch die so schnelle und weite Verbreitung unvertilgbarer Druckschriften von Männern, die mit vorzüglichen Gaben ausgestattet, wohl auch in einer hinreißenden Sprache geschrieben haben, vielleicht auf Jahrhunderte angerichtet wird? Nur ein paar Folgen unter den unüberseh lichen in einem Staate, die aus der Verwerfung oder einschleichenden Bezweifelung einer künftigen Fortdauer mit Belohnung oder Strafe nothwendig verbunden sind. Diejenigen, welchen die höchste Macht anvertraut ist, und welche ohnedies, wie die Geschichte lehrt, nicht selten nach den Eingebungen ihrer Leidenschaften, anstatt aus Rücksichten auf Staatswohl oder das gemeine Beste zu handeln, werden dann für

sich in Rücksicht des Volks keinen Damm mehr finden, wenn nicht die Staatsverfassung selbst Hindernisse entgegenstellt, wie in England, oder wenn nicht ein praktischer Philosoph, wie Friedrich der Einzige, auf dem Throne sitzt. Wer den schon eingerissenen Leichtsinn beym Eidschwur vor Gericht kennt, wird gestehen, daß, wenn jene Ueberzeugung in den Gemüthern geschwächt, oder gar vernichtet wird, in unzähligen Fällen ein Beweismittel, um Gerechtigkeit in den Gerichtshöfen auszuüben, fehlen wird, daß Betrug aller Art ein freyeres Spiel bekommen und die Sicherheit des Eigenthums auf vielen Seiten Gefahr laufen wird. Was wird den Verbrecher, welcher durch den Eidschwur der verdienten Strafe entgehen kann, abhalten, falsch zu schwören, wenn er nur auf die Folgen daraus im gegenwärtigen Leben zu denken hat? Wird alsdann nicht dem Verbrecher eine Thür mehr geöffnet? Man wird vielleicht von der andern Seite sagen: Gegenstände, wie Wissenschaften oder die Gelehrsamkeit, sind ihrer Natur nach keiner menschlichen Gewalt unterworfen; das hieße, ihrem Fortgange Schranken setzen, und kann man das, ohne so viele andere gute Folgen derselben zu verhindern? Um nicht streng zu seyn, antworte ich: wenn Schriftsteller in dem Gebiete einer Wissenschaft, z. B. in der Philosophie und Theologie, über oberwähnte oder ähnliche Materien von so mächtigem und ausgebreitetem Einflusse auf Leben und Seligkeit ihre abweichenden Begriffe mittheilen wollen, so sollten sie sich

wenigstens, zumahl bey der jetzt so allgemein verbreiteten Lesesucht, der dem Ungelehrten fremden Kunst- oder Gelehrten-Sprache, die nur für Eingeweihte verständlich ist, bedienen. Es war gewiß nicht ohne Aergerniß für die Layen, wenn Bahrdt alles Deutsch schrieb, oder wenn andere Theologen über Grundartikel in deutscher Sprache selbst in den vom Volke gelesensten Zeitschriften gegen einander zu Felde zogen, oder wohl gar auf Kanzeln die auffallendsten Meynungen äußerten. Ich wünschte auch, daß Wieland seine Euthanasie nicht so geschrieben hätte, wie sie geschrieben ist." Noch bemerke ich als einen Gegenstand der Kirchenpolizey:

γ) die Kirchenvisitationen. Das Recht, solche anzuordnen, die Zeit, die Gegenstände und das dabey zu beobachtende Verfahren vorzuschreiben, kommt dem Landesherrn als Kirchenregenten zu. a) Luther empfahl die Kirchenvisitationen zu seiner Zeit recht angelegentlich; b) that Vorschläge, auf welche Art und durch welche Personen sie vollbracht werden sollten; c) zeigte das Löbliche und Nützliche derselben, — er nannte sie ein

---

a) Eckardts Erklär. über Schilteri Institt. I. C. L. I. Tit. VI. St. 1. S. 204. §. 3. von Wiese, am angef. O. Th. 3. S. 454.

b) Seiner Werke. B. 21. S. 139. 140. 157.

c) Ebend. S. 243. 244.

göttlich Werk — d) so wie auch die Nachtheile ihrer Unterlassung, e) und stellte besondere Artikel zu ihrer Haltung auf. f) Nach seiner Zeit wurden denn auch in allen protestantischen Landen Kirchenvisitationsordnungen g) erlassen und jährlich zu wiederholende, ordentliche Visitationen vorgeschrieben, h) welche Local-Visitationen heißen, wodurch eine von der hohen Obrigkeit befohlene und von gewissen Personen vorgenommene Handlung bezeichnet wird, um den Zustand der Kirchen, Lehre und Leben der Lehrer und Zuhörer, sammt der Beschaffenheit der Kirchengüter zu untersuchen, damit die eingerissenen Mängel entweder von den Visitatoren oder auf derselben Bericht von der hohen Obrigkeit abgeschafft werden könnten und möchten. Es könnten allerdings dergleichen Visitationen sehr nützlich werden, wenn in Hinsicht der Zuhörer rücksichtlich ihres Lebens und Wandels die treuen Berichte der von uns bemerkbar gemachten Presbyterien sorgfältig beachtet und in Hinsicht der Prediger und Lehrer, die ihres Amtes und ihrer Pflichten nicht Vergessenden laut gelobt und ihre Verdienste öffentlich anerkannt, so wie die,

---

d) Seiner Werke. B. 10. S. 1902.

e) Ebend. S. 1905. 1906.

f) Ebend. S. 1912.

g) Eine der neuesten, eine Glogauische findet man Journ. für Pred. B. 33. S. 319.

h) J. Brunnemanni I. Eccl. L. I. c. 6. membr. 12. §. 8. seq.

welche ihre Pflicht vernachlässigen und offenbar ihr Amt schänden, zwar nicht öffentlich getadelt, doch bemerkt und bey höherer Behörde zur Zurechtweisung auch wohl Bestrafung vorgefordert würden, — denn nicht für die Gerechten, die keines Gesetzes bedürfen, sondern für diejenigen, die ihre Schuldigkeit nicht thun, hat man gewiß das Mittel erfunden, Kirchenvisitationen zu veranstalten. Ferner würde durch sie Gutes gestiftet werden, wenn man die liturgischen Einrichtungen und etwaigen stillen Verbesserungen der Prediger bemerkte, oder die, die keinen Sinn dafür haben, dazu belebte und mit Muth erfüllte; wenn man selbst das Aeußere der Kirchen von innen und außen berücksichtigte; die zum Vorlesen durch Schullehrer bestimmten Predigtbücher untersuchte, die Kirchenbücher sich vorlegen ließe und vornemlich dem Prediger- und Schullehrer-Gehalt eine vorzügliche Aufmerksamkeit gönnte. Aber indem ich dies Letztere berühre, gerathe ich eben auf den Punct, die Mängel und das Schädliche dieser Visitationen, wie sie gewöhnlich gehalten werden, bemerkbar zu machen. Es haben bereits schon mehrere, unter andern Herr Pastor Mentzel zu Princkenau in Schlesien, i) Herr Pastor Treumann in Schönerlinde, k) Herr Pastor

i) Schlesische Provinzialblätter, 1795. St. 12.

k) Journal für Prediger, B. 41. S. 143. ff.

Müller im Hayaischen, l) ein Ungenannter m) und mehrere das Nachtheilige derselben besonders für den Predigerstand gerügt, und nur drey Dinge, die auch mir wichtig zu seyn dünken, will ich hier berühren. Anstatt erstens bey solchen Visitationen vorzüglich auf die Verbesserung der Pfarr- und Schullehrer-Einkünfte Rücksicht zu nehmen, werden wohl gar noch die uralten sehr streitig gemacht. Gewöhnlich wird nemlich bey einer Kirchenvisitation, nach Vorschrift der Verordnung, der festgesetzte Gehalt des Predigers und Schullehrers vorgelesen. Anstatt nun mit diesem Vorlesen die Absicht zu verbinden, daß die Gemeindeglieder den Kirchen- und Schullehrern ihren Gehalt, der schon vor mehrern hundert Jahren festgesetzt ist, wo man recht gut damit auskommen konnte, jetzt in ganz andern Zeiten desto williger reichen und nach Befinden erhöhen möchten, liest mancher Inspector die alten Matrikel mit der Miene und dem Tone vor, als thäte er es darum, daß die Gemeine, die ohnedem den Geistlichen nichts gern giebt, jetzt wider den Prediger auftreten möchte, da doch ohnedem die Landleute fast durchgängig in dem Wahne stehen: die Kirchenvisitation werde blos deswegen gehalten, um Prediger und Schullehrer mehr in Zucht zu halten und Kirchenvisita-

---

l) Journal für Prediger. B. 35. S. 144 ff.
m) Ebend. B. 26. S. 78 ff. u. B. 32. S. 170.

tionstage eben die Tage wären, wo man die Herren schon kriegen könnte; und wirklich sind durch unweises Benehmen vieler Inspectoren, an solchen Tagen, wo das beyderseitige Zutrauen des Predigers und der Gemeine befestiget werden sollte, unangenehme Streitigkeiten vorgefallen, die, weil sie in der Kirche vorfielen, das Haus des Herrn, welches nach Jesu Ausspruch ein Bethaus seyn soll, zur wahren Mördergrube gemacht haben. Könnten und sollten solche Streitigkeiten nicht an andern Orten und vor höherer Behörde abgemacht werden? — Ein anderer Umstand, der zur Verringerung des Ansehens des Predigerstandes bey solchen Visitationen beyträgt, ist die schon oben beyläufig berührte Frage: Habt ihr nichts gegen euren Prediger? eine Frage, die, wohl gar wiederholt, die Gemeine mißtrauisch und argwöhnisch gegen ihren Lehrer macht und dem Unbilligen, dem Streitsüchtigen, oder dem Feinde des Predigers selbst zum Klagen Gelegenheit giebt, ja wohl gar diesem dadurch rechten Muth und Luft schafft, wenn der Prediger von dem Inspector aus der Kirche gewiesen wird. Wie kränkend ist dieses für einen Prediger, der Gefühl hat und sich seiner guten Sache bewußt ist; selbst Gemeineglieder haben hie und da das Niedrige gefühlt und es schon längst als etwas Entehrendes getadelt, öffentlich die Denuncianten gegen den Prediger aufzufordern, wo man ihn von der achtungs- und liebenswürdigsten Seite darstellen sollte. Ist der Prediger der Mann, dessen Amtsführung eine Un-

tersuchung nothwendig macht; so lasse man die Presbyterien dafür sorgen, die dann mit unserm Collegio, bedürftigen Falls nöthige Rücksprache nehmen. Man störe also bey Kirchenvisitationen mit dieser Frage nicht das schöne, friedliche Verhältniß der Liebe und des Zutrauens zwischen Prediger und Gemeine, das zum Guten so förderlich und zur Befestigung des Ansehens des Predigerstandes so unentbehrlich ist. — Ein dritter dem Ansehen des Predigers nachtheiliger Gebrauch ist der, wenn dieser mit seinem ihm untergeordneten Schullehrer eine öffentliche Probe des katechetischen Unterrichts in der Kirche geben muß. Kennt man den Prediger in Hinsicht seiner Katechisationen noch nicht, oder traut man ihm nicht, so mag eine öffentliche Probe seines Lehrvortrags beym Unterricht der Jugend, wohl von ihm vor dem Ephorus in der Kirche abgelegt werden, denn er ist eigentlicher Lehrer der Jungen und Alten in der Kirche; aber der Schullehrer, dessen Vorgesetzter und Aufseher der Prediger ist, gehört mit seinen Katechisationen nicht in die Kirche, sondern in die Schule. Diese ist das Feld, wo er als Lehrer arbeiten soll, nicht die Kirche. Hier hat er blos das Geschäft des Singens zu besorgen, wovon auch nur allein hier öffentliche Proben angeordnet werden sollten; nicht aber vom Katechisiren, weil dieses edlere Geschäft für den Prediger gehört und eine gleiche Probe des Schullehrers daselbst dem Ansehen des Predigers und seiner zu führenden Aufsicht über Schule und Schul-

lehrer nachtheilig seyn würde. — Endlich rechne ich hieher

c) das Recht unsers hohen Collegiums bey theologischen Streitigkeiten, das ich bereits oben vorläufig erwähnt habe.

Daß seit der Reformation gar viele theologische Streitigkeiten in und außer der lutherischen Kirche im Schwange gewesen, ist durch Schriften n) bewiesen, auch fehlt es in den neuern und neuesten Zeiten nicht daran, wenn man nur die Streitigkeiten der Rationalisten und Supernaturalisten unserer Tage beachtet, und wird nie daran fehlen, so lange es noch Menschen giebt, „die, — wie Turratin schon sagte, o) — über Andersdenkende zürnen, weil sie selbst nicht wissen, was glauben ist;“ auch man immer noch gewahrt, daß der Geist jener vor funfzig und dreyßig Jahren aufmerksamen Wächter und tapfern Streiter des protestantischen Zions lebendig sey und nur die Art der Angriffe, so wie die Art, Andersdenkende moralisch todtzuschlagen, sich geändert habe. Muß der Landesherr auf alle im Lande lautgewordene Streitigkeiten einzelner Par-

---

n) Die vorzüglichsten sind: Die zehen Bände der historisch-theologischen Einleitung in die Religions-Streitigkeiten in und außer der evangelisch-lutherischen Kirche, vom Herrn Kirchenrath D. J. G. Walch. (Jena, 1730 — 1739.)

o) Nesciunt, quid sit credere, qui a se dissentientibus irascuntur.

theyen ein aufmerksames Auge haben; so ist das bey Religionsstreitigkeiten um desto mehr nöthig, weil Partheygeist die Menschen oft blind und ungerecht macht, und bey dergleichen Streitigkeiten vielfältig etwas mit unterläuft, das die Regeln der Gerechtigkeit verletzet, den äußern Ruhestand der Kirchenverfassung störet, ja das gemeine Wesen selbst in Unordnung bringt und das bürgerliche gute Vernehmen der Unterthanen zerrüttet, wovon uns die ältere und neuere Geschichte gar viele traurige Beyspiele liefert. Ohne der vielen und blutigen, alles zerstörenden Religionskriege zu gedenken, die aus solchen Streitigkeiten zum Verderben ganzer Staaten und Länder entstanden sind, erinnere man sich nur der innern Landesunruhen, die in Sachsen die Flacianische Streitigkeit: ob die Erb-Sünde substantia oder ein accidens des Menschen sey? veranlaßte, denn während auf den Kanzeln gezanket und überall mit Spottnamen p) um sich herum geworfen wurde, schlugen sich auch die Bauern in den Schenken, wenn Accidenzer und Substanzer zusammen kamen. q) Dergleichen tumultuarische Auftritte bemerkte man auch in den neuern Zeiten an andern

---

p) Flacius wurde ein Arianer, Manichäer, Sycophante, Gryllricus, ja sogar Asinus öffentlich genannt.

q) G. Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie, Th. 2. B. 16. C. 29. §. 16. S. 359.

Orten r) und wer erinnert sich nicht der Unruhen und der moralischen, aber auch wirklichen subtilen Todtschlägereyen, und einzelnen Klopffechtereyen unter Zuhörern aus den Zeiten des Streit- und Zanksüchtigen Lutherischen Pabstes in einer berühmten Reichsstadt? s)

Veranlaßt des Feuereifers Gluth, wie es zu Hamburg und anderswo der Fall war, Andersdenkende den Pöbel Preiß zu geben und werden damit Unruhen im Staate veranlaßt und erregt; so muß sich der Landesfürst vorzüglich um theologische Streitigkeiten bekümmern, seinem Collegio Auftrag geben, solche Maaßregeln zu ergreifen, die nicht nur billig und gerecht, sondern auch gut und heilsam sind. Das, was denn unser hohes Consistorium in Auftrag des Landesherrn in solcher Hinsicht zu thun haben mag und soll, ist:

---

r) In einer mir nahen Stadt schlugen sich Anhänger des Superintendenten und des Stiftsprediger öffentlich, wenn sie zusammen trafen.

s) „Gehst du zu dem in die Kirche, sagte ein Verehrer des Herrn Hauptpastors Götze zu einem Nachbar, der aus der Predigt des wackern Herrn P. Alberti kam, und weißt nicht, daß er ein Socinianer ist? Du irrst dich, erwiederte dieser ganz ruhig, ich weiß es ganz gewiß, daß er ein Hannoveraner ist. Ein Hannoveraner? versetzte jener, und ließ sich bedeuten. Das lief gut ab, aber ein Gedicht: Beytrag zur Geschichte von Hamburg. 1782 zeigt uns, daß auch blutige Auftritte vorgefallen sind, wo am Ende stehet: „Dies ist eine wahre Geschichte."

1) Verneinend. Es darf sich nicht

a) in solche Streitigkeiten weiter mengen, als es der äußere Ruhestand der Religionsverfassung und Polizey unumgänglich erfordert. t) Richtig sagt hieher gehörig D. Schuderoff: u) „Laßt doch das Unkraut zugleich mit dem Weitzen wachsen; das Wahre wird siegen ohne fürstliche Einrede. Ist die Kirche schismatisch in sich selbst, die Dazwischenkunft des Fürsten wird nur das Unheil vermehren. Trenne sie sich immer. Jede Parthey kann ja mit dem Staatsoberhaupte sich besonders vertragen, so wie schon jetzt in einem und demselben Staatsgebiete mehrere Religionsverwandten friedlich und ohne Gefahr des Staates beysammen leben. Das Einschreiten des Staats geschieht Zeit genug, wenn die Uneinigen und Andersdenkenden sich Rechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen."

Auch darf es nicht

b) entscheiden was Wahrheit sey, vielweniger bey Strafe befehlen, etwas zu glauben oder nicht zu glauben. Denn die Entscheidung der Wahrheit muß durch

---

t) J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. I. c. 3. §. 19. p. m. 46.

u) In seinem Sendschr. an Hrn. Ober-Präs. Fr. v. Bülow, in der Schrift: über den innerlich nothw. Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung. S. 76.

überzeugende Gründe, nicht aber durch Befehle und Strafen geschehen. v) Wenn es solches thut, so mißbrauchet es sein obrigkeitliches Recht, verübt einen unbilligen Gewissenszwang, machet die Religion zur Hof-Etiquette und diejenigen, welche sich ohne wahre Ueberzeugung darnach richten, zu Heuchlern. Luther sagte dahero mit Recht: w) „Wie toll und tobend die Fürsten sind, die mit Gewalt zum Glauben zwingen! Es wird aus dem Zwangsgebot allein ein Spiegelfechten, ein äußerliches Wesen und eine menschliche Satzung, daraus denn Heuchler und Gleisner kommen; denn da ist kein Herz, kein Glaube, keine Liebe. Dazu sehen die blinden elenden Leute nicht, wie gar vergeblich und unmöglich Ding sie vornehmen. Denn wie hart sie gebieten, und wie fast sie toben, so können sie die Leute nicht weiter bringen, denn daß sie mit dem Mund und mit der Hand ihnen folgen; das Herz mögen sie nicht zwingen, sollten sie sich zerreißen." Sollte aber wirklich ein von uns gedachtes Staats- und Kirchen-Collegium bey uns das Recht, den Glauben vorzuschreiben, zu besitzen wähnen, so übe es solches vermeintes Recht immerhin einmal aus, wie dies zu Wöllners Zeiten im Preußischen der Fall war, und es wird sehen, was man dazu sagt. In Glaubens- und Gewissensachen ist

---

v) J. H. Boehmeri J. C. Prct. T. I. L. 1. Tit. 1. §. 20. p. m. 37.

w) Seiner Werke. Th. XX. S. 20.

jede Gewalt unmöglich, jede Anmaßung einer Gerichtsbarkeit ridikül. „Die Fürsten, — sagt der Freyherr von Seckendorf x) müssen sich nicht zu Herren über den Glauben selber machen, oder mit ihrer Hoheit und Gewalt den Lehrern der Kirche oder Gemeinden Glaubens-Artikel aufdringen, denn dieses kömmt keinem Menschen zu, sondern ist ein Vorbehalt, der Gott allein gebühret, und aus seinem Worte zu verstehen ist." — Eben so ist auch unser Collegium nicht berechtiget, bey obwaltenden Religionsstreitigkeiten

c) der Stimme oder dem Urtheil einzelner Theologen in der Entscheidung derselben Gehör zu geben. Ein evangelischer Theolog neuester Zeit sagt deswegen: y) „Wie geschäftig würden dann nicht beschränkte Ketzermacher seyn, der Regierung alle die Geistlichen als unwürdige sorgfältig zu denunciren, welche

---

x) Im Christen-Staat. P. 2. c. 9. §. 6.

y) In der interessanten Schrift: Welche theologische Parthey soll von der Staatsgewalt heimlich und öffentlich unterdrückt werden? Die alte, oder die neue? Jena. 1820. S. 101. — Wie weise, klug und gottesfürchtig sich Albrecht, Herzog von Preußen, bey den entstandenen Osiandrischen Streitigkeiten benahm davon belehrt uns ein eigenhändiges Schreiben desselben an den nachher abtrünnig gewordenen Staphilus, so sich S. 192 ff. in den, von Karl Faber herausgegebenen Briefen Philipp Melanchthons an Herzog Albrecht befindet. (Königsberg. 1817.)

nicht in ihre Ansichten einstimmen! Zu welchen falschen Maaßregeln würde man dann nicht oft verleitet werden, und wie manchem ehrlichen und braven Manne wehe thun! Welcher große Spielraum würde dann nicht überhaupt den strengen Eiferern gegeben, um ihre Rachsucht auf eine gute Manier zu befriedigen, und denjenigen anzuschwärzen, den sie vor den Augen des Publikums nicht mit Gründen zu widerlegen vermögen, den sie als einen gefährlichen Nebenbuhler hassen, und dem sie sonst nichts anhaben können. Ja, möchten es sich alle Fürsten und Minister zum Grundsatze machen, ihr Ohr nie den Theologen und Geistlichen zu leihen, die einen Andern wegen seines Glaubens verdächtig machen wollen. Mit Gewißheit läßt sich da stets annehmen, daß ein solches Anschwärzen aus einem beschränkten Geiste, aus Neid und Mißgunst, aus Verläumdungs- und Herrschsucht entsprungen ist."

Ferner darf unser Collegium

d) nicht strenge Maaßregeln gegen solche Geistliche ergreifen, die wegen ihrer freyern theologischen Ansichten mit andern beschränktern Köpfen in Uneinigkeiten gerathen. Jede Parthey hat und behält unter den Layen ihre Anhänger und besonders werden die Erstern, vornemlich in unsern Zeiten, wo der größte Theil des Volks freyern Meynungen huldiget, immer die mehresten haben. Diese, gereizt durch die Bedrückung ihrer Lehrer, würden nicht nur dem Landesfürsten, dessen Collegium

sich Bedrückungen erlaubte, ihre Liebe entziehen, sondern auch wohl, weil sie sich nicht gutwillig unter das Joch eines Sancti Officii beugen, noch ungestraft ihr Gewissen in Fesseln schmieden lassen wollten, manche stürmische, die allgemeine bürgerliche Ruhe störende Auftritte veranlassen. Könnte und müßte schon dieses dem Staate nachtheilig und verderblich werden, so würden auch gewiß für die Kirche schädliche Folgen eintreten, hauptsächlich: Kirchenflucht, Gleichgültigkeit gegen Religion und selbst moralische Verwilderung. Keine Regierung, die ihren Vortheil versteht, kann so etwas wünschen, kann so etwas verschulden wollen. Eben so müßte und würde der Lehrer-Stand selbst verlieren, „denn, — sagt der von uns bereits erwähnte evangelische Theolog, z) — auch bey den gelindesten Maaßregeln gegen die freyern Theologen würde die Regierung dem Wohl des Staats, der Achtung und Wirksamkeit des geistlichen Standes, dem Ansehen des Christenthums, bedeutende Hindernisse in den Weg legen; sie würde nemlich viele Heuchler bilden, und die Immoralität der Geistlichen geradezu befördern. Wie viel vermag nicht der Ehrgeitz und die Aussicht auf einträgliche Stellen über so manche Menschen! Wie viele würden nicht gern ihren Glauben verläugnen, um sich nur die Gunst ihrer Obern zu erwerben! Aber wie, eine Regierung wollte absichtlich auf die

---

z) In der angezeigten Schrift. S. 62 f.

Verschlechterung des Charakters derjenigen hinarbeiten, die das Wort Gottes predigen, und in allen Stücken ihren Gemeinen als Muster vorleuchten sollen? Oder kann es anders kommen, als daß derjenige, der einen Glauben erheuchelt, den er nicht in seinen Herzen hat, sich bald in Privatgesprächen und bey manchen andern Gelegenheiten selbst verräth? Und wenn nun das Volk weiß, daß der und der Prediger blos darum auf der Kanzel die alte Dogmatik predigt, weil er irdischen Gewinn von seiner Heucheley hofft: wird es denn diesen Verdacht nicht auch auf die redlich gesinnten Geistlichen übertragen, und ihnen alles Zutrauen versagen? Wird es denn nicht gleichsam zu der Meynung gezmungen, es könne überhaupt mit der Religion und ihren Vorschriften nicht gar zu viel auf sich haben, es könne auch mit den Moralgesetzen nicht sogar ernstlich gemeynt seyn, da ja selbst der Geistliche dieselben durch Lüge und Betrug von Amtswegen verletzen dürfe und solle? Wird es denn wohl je einen bedeutenden Gewinn für Geist und Herz aus der öffentlichen Gottesverehrung schöpfen können? Ach, wer es weiß, wie schwer der Verdacht der Heucheley noch vor hundert Jahren, als die symbolischen Bücher noch als zwingende Glaubensnorm galten, auf den ganzen geistlichen Stand gelastet, und wie sehr er da die Wirksamkeit desselben gehindert hat: der erschrickt vor dem Gedanken, daß sich jetzt vielleicht wieder eine Regierung zu gleichem Despotismus entschließen könne." —

Freylich bleiben in Hinsicht theologischer Streitigkeiten, nach Bemerkung der verneinenden, der vereinten Staats- und Kirchengewalt, mithin unserm hohen Collegio, auch

2) Bejahende Rechte, und zwar

a) eben in Betreff der symbolischen Bücher. Der verewigte D. Schlegel sagte: a) „Die Lehrer der Gemeinden, denen der Beruf obliegt, ihre Mitchristen in den Hauptkenntnissen der Religion zu unterweisen und zu befestigen, und sie zur Ausübung der Pflichten des Lebens zu ermuntern; haben nach dem Zweck ihres Amtes keinen Auftrag, die streitigen und ungewissen Lehrsätze, welche zur Ueberzeugung oder zur Beförderung der Tugend nichts beytragen, auf die Kanzel zu bringen. Die Gemeinde, die einen Lehrer annimmt, spricht gewöhnlicher Weise nicht zu ihm: du sollst uns die symbolischen Bücher vorlesen, sie paraphrasiren, ihre gelehrten Zwiste erklären: sondern, erbauen sollst du uns, von dem Wege zu unserer zeitlichen und ewigen Glückseligkeit belehren, dazu erwecken, und durch deinen Vortrag auf denselben führen; doch freylich nach der Deutung der Grundlehren, die in den symbolischen Büchern stehen, doch nur in so ferne diese mit Schrift und Vernunft, als den Quellen und Principien aller geist-

---

a) In seiner erneuerten Erwägung der Lehre von der Dreyeinigkeit. Th. 1. S. 87 f.

lichen Wissenschaft übereinstimmen. Religionslehrer müssen darum also nach den Bekenntnißschriften ihrer Kirche lehren, in so fern der Inhalt aus der heiligen Schrift begründet werden und zur Besserung und Beruhigung nutzen kann, welche sie befördern und verbreiten sollen." Dazu wird ein jeder protestantische Religionslehrer von der vereinten Staats- und Kirchengewalt beym Antritt seines Lehramtes nicht gezwungen, sondern mit Fug und Recht verpflichtet, daß er das Symbol der Kirche als Norm des Lehrvortrags stets vor Augen habe und von demselben, d. i. von der auf die Schrift gegründeten Glaubenslehre im Vortrage nie abweiche. „Warum sollte nicht die Kirche, — sagt D. Ernesti, b) — oder der Staat, welcher von der Kirche das Recht erhielt, die Religionslehrer eidlich verbinden dürfen, nach der Regel und Richtschnur des Symbols zu lehren, so bald die Uebereinstimmung mit der heiligen Schrift, der einzigen vollkommensten Erkenntnißquelle, erwiesen ist? c) Ja, aus triftigen Gründen kann es der

b) In der angeführten Schrift. S. 49.

c) Das erste und einzige Prinzip der Erkenntniß war unsern Reformatoren die Schrift; aus ihrem freyen, von den damaligen kirchlichen Decreten unabhängigem Gebrauche ist jener Lehrbegriff entstanden. Dies bleibt der Posten, auf welchem sich der protestantische Theolog halten soll. Man vergleiche damit des Herrn Predigers Kapcke laute Aeußerungen, im Journal für

Staat, und unter dieser Bedingung kann auch nur der Religionslehrer sein Amt bey einer Gemeine, die sich zu diesem Symbol hält, erhalten, gleichwie natürlicher Weise die Gemeine keinen andern Volkslehrer verlangen kann, als einen solchen, der das Symbol zu befolgen gesonnen ist." Hegt sonach ein Prediger Meynungen, welche mit klaren Aussprüchen der heiligen Schrift und deutlichen Lehrsätzen der symbolischen Bücher nicht zusammenstimmen, will er sich auch nicht verbieten lassen, solche öffentlich vorzutragen und zu vertheidigen; so kann ihn unser Consistorium seines Amtes erlassen, jedoch nicht als einen Verbrecher, sondern als einen Diener, welcher nicht verlangen kann, daß man ihn bey seinen Diensten lasse, da er die Bedingungen, auf welche er angenommen ist, nicht zu erfüllen gedenket; ja er selbst muß sein Lehramt, wenn sich seine Ueberzeugung geändert, lieber aufgeben, als seine eidliche Zusage: daß er als wahrhaft protestantischer Lehrer nicht wider das Symbol lehren und predigen wolle, brechen; denn nur das hatte er beschworen, keinesweges daß er das Forschen und Prüfen des kirchlichen Systems nach der Schrift gänzlich unterlassen wolle.

Prediger B. 48. S. 189 ff. über die Verpflichtung auf die symbolischen Bücher.

Ja, dieses Prüfen und Forschen kann und darf ihm kein Mensch, kein Consistorium wehren, wird ihm auch kein solches Collegium wehren, wenn er nur, bey allen seinen Forschungen und selbst freyern Ansichten, als ein kluger Mann und weiser Menschenkenner, in seinen öffentlichen Vorträgen weiter nichts, als allgemeine Religionswahrheiten prediget, die völlig ausgemacht sind, mit klaren Worten in der heiligen Schrift stehen und ein wirklich praktisches Interesse haben, damit er, wie oben Schlegel sagte, Besserung und Beruhigung befördere und verbreite. —

Ferner kann das Consistorium

b) bey obwaltenden theologischen und religiösen Streitigkeiten gebieten und befehlen, daß solche nicht auf die Kanzel gebracht werden, noch weniger dabey anscheinend Irrende mit Ketzernamen belegt werden. d) Schon der Reichsabschied e) macht es allgemein den Predigern zur Pflicht, „in ihren Predigten alles zu vermeiden, was zu Bewegung des gemeinen Mannes wider die Obrigkeit, oder die

d) Fleischer, am angef. O. S. 23. §. 44. C. G. Knorrs Bedenken von der Gewalt evangelischer Fürsten, berufene Prediger durch einen Revers dahin zu verbinden, daß sie keine theologische Streitigkeiten ihren Gemeinden öffentlich vortragen sollen; in den Hallischen wöchentlichen Anzeigen vom Jahr 1737. S. 522.

e) vom Jahr 1529. §. 8.

Christenmenschen in Irrung zu führen Ursach geben möcht — und was disputirliche Sachen, sich desselben zu predigen und zu lehren, zu enthalten;" und der Westphälische Friede f) bestätiget es: „daß Niemand öffentlich oder privatim die Reichsreligionsgesetze concionando, docendo, disputando, scribendo, consulendo angreife oder ungewiß mache," und mit Recht muß ein Consistorium noch immer darauf halten, weil daraus sehr leicht Erbitterungen, sogar Empörungen entstehen können, auch überdies schon Paulus die weise Vorschrift g) gab: „des ungeistlichen losen Geschwätzes — unseligen Gezänks — entschlage dich, denn es hilft nicht zum göttlichen Wesen;" und was das öffentliche Verketzern anlanget, so muß schon unser hohes Collegium solche Haeretifici bestrafen, h) — ja vermöge seiner Obergewalt dergleichen blinde Eiferer, Glaubens-Schwärmer und Jesuitische Lehrer zur Ruhe nöthigen und vielmehr, nach Beschaffenheit der Umstände, dem besseren Theile unter den Religionslehrern gebieten, dem Pöbel vornehmen und geringen Standes über Hauptsätze der Duldung zu gewissen Zeiten Vorträge zu halten.

Das Beßte bey solchen Streitigkeiten ist und bleibt

---

f) Osnabrücksche Friede, art. V. §. 50.

g) 2. Timoth. 2, 16.

h) J. H. Boehmeri J. E. Prct. T. IV. L. V. Tit. 7. §. 229. p. m. 1059. seqq.

c) wenn der Landesfürst sowohl, als seine, die Majestäts- und Collegial-Rechte handhabenden Untergeordneten wahrhaft christliche Religiosität haben. Der Herr Hofrath Bretschneider spricht in dieser Hinsicht: i) „Wollte Gott, wir hätten nur viele Obrigkeiten, denen wir statt aller dergleichen Regeln, k) bey deren Gebrauch überall gefehlet werden kann, nur diese einzige geben dürften, daß sie bey entstehenden theologischen Streitigkeiten sich von dem unsichtbaren Kirchenhaupt alle nöthige Weisheit und Gnade ausbitten, und ihm die treue Bewahrung des anvertrauten Volks vor allem Irrthum und Aergerniß anbefehlen sollten. Wie viel mächtiger würde sich unter solchen Regenten das Θεῖον, die wunderbare Hand Gottes, bey dergleichen Kirchen-Krankheiten, theils praeservative, theils curative äußern, als sie sich dennoch unter dem vor Augen liegenden allgemeinem Verfall auch des obrigkeitlichen Standes gewißlich bewiesen hat.“ Aehnlichen Inhalts sind die Worte des mehrmals angeführten evangelischen Theologen: l) „Wir be-

---

i) Vertraute Briefe ꝛc. S. 174.

k) Er hatte vorher solche Regeln gegeben, dergleichen wir auch in der Schrift Christ. Thomasii vom Recht evangelischer Fürsten in theolog. Streitigkeiten, (Halle 1696. 4. und mit einem Anhange, Halle 1697. 4.) vorfinden.

l) In der angeführten Schrift: welche Parthey ꝛc. S. 106 f.

merken noch eins, was in der gegenwärtigen Zeit die heiligste Pflicht für alle Regierungen ist; wir meynen die sorgfältigste Beförderung einer wahrhaft christlichen Religiosität. Aber man glaube doch ja nicht, als ob ein tiefer religiöser Sinn mit freiern Ansichten unvereinbar sey; schon die Erfahrung spricht dagegen. Und ganz natürlich; denn dieser religiöse Sinn entspringt ja eben nur aus der innigen Ueberzeugung, daß ein Gott ist, der als Regierer der menschlichen Schicksale Alles in seiner Hand hat, den Guten belohnt und den Bösen bestraft: aus dem lebendigen Glauben an Unsterblichkeit und Wiedervergeltung, welcher uns antreibt, alle unsere Handlungen als Aussaat für die Ewigkeit zu betrachten, und uns ermuthigt zu allem, was groß und edel ist. Dieser religiöse Sinn ist die Stütze aller Thronen, ist die Quelle aller öffentlichen und bürgerlichen Wohlfahrt, ist die Bedingung jeder treuen Pflichterfüllung, ist der Grund, worauf das Ansehen aller Gesetze und Verfassungen beruht. Diesen religiösen Sinn also mögen unsere Regierungen — selbst durch gute Beyspiele, weil diese unendlich viel wirken — zu befördern suchen, und das Glück des Staats, so verschiedene religiöse Meynungen in demselben auch herrschen mögen, wird fröhlich blühen und gedeihen. Heil allen Fürsten und Räthen, wenn sie erkennen, welche vielfache, welche nothwendige Pflichten sie in dieser Beziehung auf sich haben!“

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäfte und Obliegenheiten des Presbyteriums, oder des, die Gesetzgebung der Kirche besorgenden Collegiums.

Der Herr Superintendent D. Schuderoff brachte bereits vor eilf Jahren einen Kirchenrath m) in Vorschlag, das ist, ein Kirchencollegium, das aus lauter Geistlichen bestände und ganz vom Staat unabhängig seyn müsse, denn die Kirche als ein selbstständiges Ganze, sey berechtiget, auch ihre Angelegenheiten allein zu besorgen. Man hat ihn, wie bekannt, nicht nur deswegen, sondern auch über mehrere seiner Aeußerungen in den Juristen und anderswo gar sehr verschrieen und ein sonst gewaltiger Schreyer hat ihn deshalb oftmals den Ronneburger Pabst genannt, so wie andere nicht nur ihn, sondern auch seine mit ihm gleich gesinnten Freunde beschuldiget haben, daß sie nach päbstlicher Gewalt trachteten, und offenbare Feinde der Fürsten und des Staats wären. Aber er, der wackere Vertheidiger der Gerechtsame der Kirche und seiner Diener hat sich mit Milde vertheidigt und ausdrücklich erklärt: n) „Nie habe ich die Kirche vom Staate so trennen wollen, daß sie einen Staat im Staate bilde, son-

m) Ueber Kirchenzucht. S. 78.

n) Staats- und Kirchen-Verfassung. S. 81.

dern blos ein freundliches und friedliches Zusammengehen beyder bezweckt, blos auf vertrags- und verfassungsmäßiges Daseyn der Kirche angetragen, damit man wisse, wo der Staat aufhöre und die Kirche anhebe, und nicht die Kirche in dem weltlichen Regimente und in den Juristen untergehe."

Ein solches freundliches und friedliches Zusammenwirken des Staats und der Kirche, ein Aufhören des Erstern und ein Anheben der Letztern wünschte auch ich, und zwar für diese, wie ich oben zeigte, eine repräsentative Presbyterial-Verfassung, ein Presbyterium, das nicht wie der Kirchenrath des Herrn Doctors, aus lauter Geistlichen, sondern aus geistlichen und weltlichen Gliedern bestehe, — womit sogleich die Beschuldigung wegfällt, als wenn erstere allein herrschen wollten. Zwar sagte der Herr Gegner unsers Herrn Doctors: o) „daß unsere evangelischen Geistlichen weder einzeln, noch im Ganzen, die evangelische Kirche vorstellen, oder als Repräsentanten derselben betrachtet werden können; sondern daß sie lediglich geistliche Mitglieder der Kirchengesellschaft und als solche bey einer Kirchengemeinde bestellt und verpflichtet sind zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sacramente nach dem Religions- und Lehr-

o) Fr. v. Bülow, über die gegenwärtigen Verhältnisse des christlich-evangelischen Kirchenwesens in Deutschland. (Magdeburg, 1818.) S. 146.

begriffe, zu dem sich die Gemeinde bekennt;" aber Letzterer entgegnete ganz richtig: p) „Gewiß; die evangelischen Geistlichen sind nicht die Kirche selbst. q) Aber die Kirche besteht nothwendigerweise, oder ihrem Begriffe nach, aus Gemeindegliedern und Lehrern. Hat nun die Kirche, was ja leicht kommen könnte, mit dem Staate, oder mit einer andern Religionsgesellschaft, oder Gott weiß, mit wem? zu verkehren, so bedarf sie unstreitig eines gewissen Organs und zwar eines tüchtigen und kundigen. Und da hab' ich in meiner Einfalt immer gemeint, die Geistlichen, nachdem sie sich zuvor mit den Gemeinden berathen hätten, r) müßten die Bedürfnisse der Kirche wenigstens eben so gut, wo nicht noch besser kennen, als die Juristen, s) welche Zeit, Gewalt und Herkommen der Kirche zu Repräsentanten und Herren aufgedrungen. Es ist also nicht ganz gründlich und richtig, daß die Lehrer der Gemeinde bloße geistliche Mitglieder der Kirchengesellschaft wären, was

---

p) In der letzt angezogenen Schrift. S. 83 f.

q) So wie der gesammte Adel im Staat, auch der Staat nicht selbst ist. Nicht der Adel, wie Montesquieu behauptet, sondern die Verfassung hält zwischen den Regenten und dem Volke das Gleichgewicht, und dient diesem zur Schutzwehr gegen die Willkühr der Gewalt. Eben diese Willkühr oder Mißbrauch der Gewalt stürzte gar oft die Throne.

r) Dieser Zweck wird durch die Presbyterien erreicht.

s) Wir nennen sie: Phicholiten und Archonten.

sie auch immer von Luther und aus der Apostelgeschichte dafür beybringen; t) denn ein unterscheidendes Merkmal zwischen Gemeindeglied und Lehrer muß es doch wohl geben. Und sind sie auch, nach ihnen, blos zum Unterrichte und zur Verwaltung der Sacramente da, so könnten sie ja wohl unbeschwert und am natürlichsten auch noch die Gemeinden repräsentiren, wenn sie gleich nicht die Kirche selbst zu seyn sich anmaßten. So haben es auch Hildburghausen, Nassau und Baiern, laut ihrer neuesten Verfassungsurkunden gemeint, und selbst in Baiern haben die protestantischen Geistlichen, mit großer und nie genug zu preisender Liberalität, Reichs- und Landesständigkeit erhalten."

War dies wirklich, wie es Baiern in den neuesten Zeiten bewieß, auch Würtemberg und Baden bestätigte, offenkundig der Fall, dem wir freylich leider! Weimar entgegen setzen müssen, „da in der weimarischen Verfassung die Kirche nicht repräsentirt wird;" u) könnte es nicht in der ganzen protestantischen Kirche so seyn, v) und zwar um desto

---

t) Leicht läßt sich aus Beyden viel dagegen beybringen.

u) So heißt es ausdrücklich in den Beschwerden der weimarischen Geistlichkeit. (Germanien, 1819.) S. 4.

v) Die katholische Kirche wird überall, ganz in ihrem Geiste und nach den bis jetzt von ihr ausgesprochenen oder festgehaltenen Ansichten auf das Vollkommenste, wie sie es nur immer wünschen kann, dadurch bey den Ständen repräsentirt, daß ihr Bischof Mitglied derselben ist.

mehr, weil bey den Presbyterien nicht nur geistliche, — denen man nun einmal zu viele Anmaßungen beylegt, — sondern auch weltliche Stellvertreter vorhanden sind, und dergleichen Stellvertreter, Bürger und Bauern, in mehrern Ländern und Staaten, schon früher und in den neuesten Zeiten, Landesständigkeit erhalten haben. Und wirklich denke ich mir das Wohl des Staats und der Kirche dabey berathen. Jeder Theil behalte, was sein ist; der Staat in dem Consistorio die executive Gewalt, das Presbyterium für die Kirche die Gesetzgebung. Der Staat sichere und schirme, wie es ihm zukommt auch übergeben ist, die Rechte der Kirche, merke auf ihre Wünsche, Bitten und Beschwerden, befriedige die erstern und helfe den letztern ab, wie es das Staatswohl und das Beste der Kirche erfordert, und die letztere übe durch ihre Presbyterien mit Weisheit und Ordnungsliebe nicht nur das rein Kirchliche, sondern auch die Mitaufsicht über alles was sie angeht und ihr zugehört, — welches zeithero durch die ausgearteten Verhältnisse der sogenannten Episcopalverfassung war entrissen und geraubt worden, — und der Staat wird bey freundlicher Wechselwirkung die Kirche erhalten und diese, durch ihren zu erreichenden innern Zweck, das Wohl des Staates befestigen, mithin der unumstößliche doppelte Grundsatz gesichert werden: der Staat ist in der Kirche, und die Kirche ist im Staate.

War der Landesherr bey unserm Consistorio, das die vereinte Staats- und Kirchengewalt übt, —

wenn wir die Benennung beybehalten wollen, — summus Episcopus; so bleibt und ist er es auch natürlich beym Presbyterium. Was der römische Bischof in der römischen Hierarchie ist, das muß der rein protestantisch gesinnte Landesherr, nemlich summus Episcopus, in der seinigen auch seyn, um nicht allein sein weltliches, sondern auch sein moralisches Reich zu erhalten, zu befestigen und zu erweitern. w) Von einem erlauchten, aufgeklärten Oberhaupte werden die Lichtstrahlen wie von einer Glorie auf seinen Länderkreis fallen, die, die Kirche bisher drückenden Phicholiten sowohl, wie lichtscheue Pfaffen, werden ihn fliehen, und er wird schon brauchbare Diener des Staats und der Kirche finden, sie selbst erziehen, ihre Verdienste zu würdigen wissen; er wird überall selbst sehen, dadurch alle Beeinträchtigungen und Kränkungen, so wie die Uebertretung seiner weisen Vorschriften und der Gesetze des Staats und der Kirche hindern, und überall Legalität und Moralität befördern.

Das von uns gedachte, die reinkirchlichen Angelegenheiten besorgende Presbyterium ist nun aber, unter den oben angezeigten dreyen Collegien, das dritte, nemlich: die Deputation der ganzen evangelischen Kirchen eines Landes, deren Personale eine gleiche, jedoch nicht zu große, aber fest zu bestimmende Anzahl von geistlichen und

---

w) Man vergleiche hiermit: Toblers gutartige Hierarchie.

weltlichen Gliedern wäre, die theils gemeinschaftlich, theils nach Beschaffenheit der kirchlichen Sachen und Angelegenheiten von einander abgesondert, — doch immer in Einverständniß und in fester Berücksichtigung des Wohls der ganzen Kirche, — wirkten. Zu ihrer Direction gehört dann aber auch nothwendig ein Präsident, und wenn der Herr Superintendent D. Schuderoff will, x) „daß zu seinem Kirchenrath ein weltlicher Regierungsrath als Wächter vom Staate zugegeben werde, der überall, wo der Staat sich durch einen Beschluß beeinträchtiget sähe, sein Veto interponirte, oder ein votum negativum hätte; dann dem jedesmaligen Generalsuperintendenten, wie ehedem Herder in Weimar, das Directorium zufertiget;" so mag ich einen weltlichen Präsidenten und zwar den vornehmen Staatsdiener, der auch in unserm Consistorio präsidiret, indem ich völlig mit dem übereinstimme, was der wackere Prediger Kapcke äußert, wenn er sagt: y) „wenn der Chef des Consistoriums Kenntnisse im Schul- und Kirchenfach besitzt, solche mit Eifer und zum Vortheil des Protestantismus anwendet und anzuwenden Zeit übrig behält, so sehe ich nicht ab, warum nicht auch ein weltlicher Staatsminister und Präsident bey geistlichen Con-

x) Ueber die Kirchenzucht. S. 80.

y) In seiner schönen Abhandlung: über protestantische Hierarchie, besonders in Beziehung auf den preußischen Staat, im Journ. f. Pred. B. 48. S. 185 f.

sistorien seyn könne;“ z) worauf er sogleich, zu Gunsten unsrer zwey vorgeschlagenen Collegien, folgendes mittheilt: „Vielleicht wäre es heilsamer, wenn die Geistlichen und Schulräthe unter dem Vorsitz eines rechtskundigen weltlichen Chefs ein eigenes Collegium ausmachten, und zur bessern und schnellern Betreibung der Geschäfte auch auswärtige Mitglieder von Landesuniversitäten — wie nur neuerlich durch den Beytritt des Herrn Oberconsistorialraths Niemeyer — (dergleichen Männer können mit ihren Votis die ehemaligen Universitätsresponsa ersetzen,) — oder vorzüglich thätige und geschickte Inspectoren als Kirchenräthe aufgenommen, und einige Mitglieder von ihren anderweitigen Amtsgeschäften ganz befreyt würden. Unter diesem Collegium ständen alle geistliche und Schulsachen, so wie die Geistlichen und Schullehrer selbst in Beziehung auf ihren Wandel und Amtsgeschäfte mit völliger Jurisdiction; fielen dabey etwa bedeutende Rechts-

---

z) Gab es nicht schon solche ehrenwerthe weltliche Präsidenten, einen von Massow, einen von Burgsdorf u. dgl. m.? und finden sich deren nicht noch mehrere in großen und kleinen Staaten? wo ich nur auf die hochgeachteten Männer hinweise, deren Namen aus Preußen, Sachsen, Würtemberg, auch aus meinem Vaterlande bekannt sind. Unter den geistlichen Präsidenten wird sich selten ein Herder finden, und leicht könnten viele getroffen werden, die dem geistlichen Staatsminister, dem ehemaligen Landgeistlichen in Groß-Bohnitz, bey Nauen, glichen.

sachen vor, so würden sie einem weltlichen Rath kommittirt. Andere Gegenstände, als Armenanstalten, Kirchen- und Schulgebäude und deren Güter, öffentliche Güter und Rechte der Geistlichen und Schullehrer, und Ehesachen gehörten nur vor dieses Collegium, so fern sie an dasselbe zunächst müßten berichtet werden und das Consistorium davon durch diesen Bericht Notiz nehmen, sie den Justiz- oder Kammeralbehörden nöthigenfalls mittheilen, und den rechtlichen Ausgang von diesen erwarten könnte; denn es bleibt doch immer eine wesentliche Pflicht der Consistorien, wenigstens über die Erhaltung der zur Volksbildung unmittelbar bestimmten Gebäude und Personen zu wachen."

Mutatis mutandis denken wir uns dies alles bey unserm Presbyterio. Es hat die Pflicht:

1) die ganze Liturgie zu besorgen, sowohl was den kirchlichen Ritus als die Formulare betrifft.

Was im Namen des protestantischen Regenten dem Consistorio in Hinsicht des Rechts der Liturgie obliegt, habe ich oben berührt und gezeigt, daß selbiges die Befugniß habe, der Kirche anzurathen oder auch anzubefehlen, besondere Feyerlichkeiten zu veranstalten, Tage und Termine zu kirchlichen Gebräuchen und Festtagen zu bestimmen, die Beamten des Innern der Kirche anzuhalten, nach Ort, Zeit, Bedürfnissen und Umständen allgemeine liturgische Vorschriften und Formulare zu entwerfen, oder auch, wenn wie es billig ist, das Presbyterium

solche vorgeschlagen, nach gehöriger Prüfung zu bestätigen. Weiter erstreckt sich vernünftiger Weise dieses Recht für selbiges nicht, denn durchaus muß die Kirche, mithin ihre Repräsentanten, ihr eigner Liturg seyn, nicht nur was die Formulare, sondern auch den kirchlichen Cultus anlanget. Ich sage: die Kirche, und habe dafür den verewigten gelehrten Juristen Schilter, wenn er spricht: a) „Jus et ordinandi et mutandi liturgiam quoad ritus accidentales est penes ecclesiam sive summam cujusvis ecclesiae potestatem, quae totam representat, h. e. synodum vel senatum ecclesiasticum, cum consensu ordinum provincialium. Neque enim penes solum clerum, neque penes solum principem; quippe qui non habet jus circa S. liturgiam absolute, multo minus in singulorum arbitrio, sed penes tres omnes ordines eorumve deputatos.“ Nennt hier Schilter Deputati, so paßt dies sehr gut auf unser Presbyterium. Freylich hat dieser wackere Jurist und Polyhistor seine Gegner gefunden, b) und man hat sich zur Zeit noch nicht darüber vereinigen können, wie auch

---

a) Schilteri Institt. Jur. Can. L. II. Tit. I. §. 8. p. m. 226.

b) Eckardt in seiner Erklärung der Schilterschen Institutionen und die da angeführten Juristen. St. 6. p. m. 1341. Vorzüglich verdient hier J. H. Boehmeri Diss. de Jure Liturgiarum eccles. T. III. Juris Eccles. ab initio nachgelesen zu werden.

der vortreffliche Robert, ein Gottesgelehrter und Rechtsgelehrter zugleich, darüber klaget: c) „daß man sich über die Frage, wem das Recht, dergleichen Abänderungen in der Liturgie zu machen, zustehe? und wie weit es sich erstrecke?“ noch nicht entschieden habe; aber wenn wir in die ersten Zeiten der christlichen Kirche zurückgehen, so finden wir mehrere Beweise dafür, daß es der Kirche gehöre, und zwar, in Vereinigung mit der Gemeine, den lehrenden Dienern derselben. Die Apostel als erste Gründer der christlichen Kirche waren es, die in jeder besondern Gemeine, so wie überhaupt in der Kirche eine geziemende Ordnung nach ihren Begriffen und Ansichten vorschrieben, und da sie nicht, vermöge ihres Berufs in alle Welt auszugehen, immer an einem Orte, bey einer jeden Gemeine bleiben konnten, solche Ordnung zu erhalten und nach Umständen zu verbessern, den Aeltesten überließen, doch so, daß wie die ganze Kirchendisciplin, nach oben mitgetheilter Anzeige, bey der ganzen Kirche, und jeder einzelnen Gemeine bestund, auch hier die Einstimmung und Einwilligung der Gesellschaft nöthig war. Nach ihrer Zeit, und besonders bey überhand nehmender Macht des Clerus wurde es indessen anders, denn wie dieser sich zur Ecclesia repraesentativa aufwarf, so war er

c) Desselben Beyträge zu der natürl. und positiven Rechtsgelahrtheit. (Marburg, 1789.) 1. Beytrag. vergl. Dessen kleine juriſt. Abhandlungen. (Ebend. 1789.) 4te Abhandl.

auch, in vielen Dingen, wie in dem Jure adornandi et mutandi liturgiam vorherrschend, ja die Bischöffe und der Pabst brachten per usurpationem, diese facultatem determinandi res liturgicas gänzlich, mit Ausschluß der Gemeine, an sich. Nach zerstörter bischöflicher und päbstlicher Gewalt kam bey der Reformation, zugleich mit den Majestäts- und Collegial-Rechten, auch dieses Recht an die protestantischen Fürsten, und daß sie solches sich völlig zueigneten und behielten, dazu trug theils die grobe Unwissenheit des größten Theils der damaligen Kirchendiener, theils die steife und abergläubische Anhänglichkeit an Luthers verfaßten Formularen und getroffener liturgischer Einrichtung, oder Ordnung, wie er sie nannte, theils die strengen Befehle besonders sächsischer Fürsten gegen die sich regenden Calvinisten und Cryptocalvinisten viel bey, daß sich nach und nach bey Canonisten der Grundsatz immer mehr befestigte: „der protestantische Regent könne und dürfe, vermöge seiner Hoheitsrechte, eine neue Liturgie, ohne andere (etwa Geistliche ausgenommen) darüber zu befragen, einführen, oder die alte umändern oder wohl gar abschaffen;" d) woraus sich denn ergiebt, daß dieses Recht anfänglich die Kirche hatte, dann die Clerisey und der Pabst allein sich

---

d) Zu den bereits angeführten Juristen rechne man auch den Theologen Johann Franz Buddeus in Theol. Moral. P. II. c. 3. sect. 7. §. 31. p. m. 594. et P. III. c. 3. sect. 79. sqq. p. m. 704.

anmaßte und nun per praefcriptionem und consuetudinem an die Fürsten gekommen sey. Ob dies aber so seyn und bleiben könne, ist und bleibt immer eine wichtige Frage. Für ihre Bejahung hat man den Mißbrauch vorgewendet, den mehrere Geistliche sonst, besonders jetzt, von einer unbeschränkten Freyheit machen könnten, e) und es ist nicht zu läugnen, daß gänzliche liturgische Unbeschränktheit, zumal in unsern Tagen, wo jeder seine oft seltsamen Ideen sogleich realisiren will, viele zu einen schädlichen, ja auch lächerlich albernen Libertinismus verleiten würde, sowohl in Hinsicht der Formulare, als des Ritus; da hingegen aber auch völlige Beschränktheit es veranlassen müßte, der Gewissensfreyheit einzelner Prediger und Gemeinen Sklavenketten anzulegen, Formulare zu gebrauchen und Ceremonien zu gaukeln, die ganz gegen den Geist des vernünftigen Protestantismus wären und nicht zur Förderung des Glaubens, sondern zum Nachtheil derselben dienten. Luther wollte dieses mit seinen Formularen und seiner liturgischen Einrichtung durchaus nicht begründet haben, noch wissen; denn so schrieb er: f) „Vor allen Dingen will ich gar freundlich gebeten haben, auch um Gottes willen,

e) Eckardt am angef. O. S. 1340. §. 23.

f) In seiner Vorrede zur deutschen Messe, und Ordnung des Gottesdienstes. Seiner Werke B. 10. S. 266 ff. und 286.

alle diejenigen, so diese unsere Ordnung im Gottesdienst sehen, oder nachfolgen wollen, daß sie ja kein nöthig Gesetz daraus machen, noch jemands Gewissen damit verstricken oder fahen, sondern der christlichen Freyheit nach, ihres Gefallens brauchen, wie, wo, wenn, und wie lange es die Sachen schicken oder fordern. Denn wir haben solches nicht der Meynung lassen ausgehen, daß wir jemand darinnen meistern, oder mit Gesetzen regieren wollten. — Es ist nicht meine Meynung, daß ganz Deutschland so eben müßte unsere Wittenbergische Ordnung annehmen. — Wir stellen solche Ordnung gar nicht um derer willen, die bereits Christen sind. Denn die bedürfen der Dinge keins, um welcher willen man auch nicht lebt; sondern sie leben um unsertwillen, die noch nicht Christen sind, daß sie uns zu Christen machen, sie haben ihren Gottesdienst im Geist. — Um der willen muß man solche Ordnung haben, die noch Christen sollen werden, oder stärker werden; gleichwie ein Christ der Taufe, des Worts und Sacraments nicht darf, als ein Christ, denn er hat schon alles; sondern als ein Sünder. Allermeist aber geschiehts um der Einfältigen willen, — wie er auch an einem andern Orte in Hinsicht der Formulare schrieb — um der einfältigen Pfarrherren willen. — Dieser und aller Ordnunge ist also zu gebrauchen, daß wo ein Mißbrauch daraus wird, daß man sie flugs abthue und eine andre mache. Denn die Ord-

nunge sollen zur Förderung des Glaubens und der Liebe dienen, und nicht zum Nachtheil des Glaubens. Wenn sie nun das nicht mehr thun, so sind sie schon todt und abe und gelten nichts mehr; gleich als wenn eine gute Münze verfälscht, um des Mißbrauchs willen aufgehoben und geändert wird, oder als wenn die neuen Schuhe alt werden und drucken, nicht mehr getragen, sondern weggeworfen und andere gekauft werden. Ordnung ist ein äußerlich Ding, sie sey, wie gut sie will, so kann sie in Mißbrauch gerathen: dann aber ist nicht mehr Ordnung, sondern Unordnung. Darum stehet und gilt keine Ordnung von ihr etwas, wie bisher die päbstlichen Ordnunge sind geachtet gewesen; sondern aller Ordnungen Leben, Würde, Kraft und Tugend ist der rechte Brauch, sonst gilt sie und taugt gar nichts." Was Luther hier von liturgischen Einrichtungen und Ordnungen überhaupt sagte, äußerte er eben so über Ceremonien insonderheit. Er nannte sie g) „das Zündpulver, die Ursach geben zum Aberglauben, daß die Leute meynen, sie seyen Gottesdienste, nöthig zur Seligkeit, wenn man sie hält, wenn man sie aber unterlasse, wäre es Sünde;" und behauptete ein andermal: h) „Ceremonien sind nicht Artikel des Glaubens und haben noch mehr und größer Werk und Wesen in der Kirchen angerichtet, weder das Wort und die Sacramente,

---

g) Seiner Werke. Th. 22. S. 1501.

h) Ebend. Th. 4. S. 1084.

und der Pöbel leicht darauf geräth, ein ewig Ding daraus zu machen. Darum ich nicht anders hierin thu, denn so die Ceremonien stehen, so stehe ich mit, (wo sie nicht gottlos sind,) wo sie fallen, da falle ich mit. Denn die Ceremonien sind uns unterworfen, und nicht wir den Ceremonien, ohne wo es die Liebe fordert, der wir unterworfen sind;" womit verglichen werden kann, was er, da er von der Elevation redet, laut ausspricht: i) „Was frey ist, nemlich weder geboten noch verboten, darinn man weder sündigen noch verdienen kann, das soll in unsrer Macht stehen, als unser Vernunft unterworfen, daß wirs mögen, ohn alle Sünde und Fahr des Gewissens, brauchen oder nicht brauchen, halten und fahren lassen, nach unserm Gefallen und Nothdurft; und wollen kurzum hierinn freye Herren, und nicht Knechte seyn, die es mögen damit machen, wie, was, wo und wenn sie wollen." Indessen so kräftig der Mann von freyer Seele dafür redet, daß alle kirchliche Ordnungen und Ceremonien sollten nach Zeit, Ort und Umständen umgewandelt und geordnet werden, auch jeder Gemeine diese Freyheit zuspricht; so offen gestehet er doch auch, daß eine gewisse Beschränktheit dabey nöthig sey, denn so schreibt er an die Gemeine und besonders Prediger in Liefland: k) „Obwohl die äußerlichen Weisen oder Ordnungen

---

i) Seiner Werke. Th. 20. S. 2225.

k) Ebend. Th. 10. S. 290.

frey sind, und dem Glauben nach zu rechnen, mit gutem Gewissen mögen an allen Orten, zu aller Stunde, durch alle Personen geändert werden; so seyd ihr doch, der Liebe nach zu rechnen, nicht frey, solche Freyheit zu vollziehen; sondern schuldig, acht darauf zu haben, wie es dem armen Volke leidlich und besserlich sey; wie St. Paulus spricht 1. Cor. 14, 40. Lasset alles unter euch ehrlich und ordentlich zugehen. Und 1. Cor. 6, 12. Ich habe es alles Macht, es frommet aber nicht alles. — Ja, das äußere Ding ist frey, ich wills an meinem Ort machen, wie mirs gefällt; ihr seyd aber schuldig zuzusehen, was andern daran gelegen ist und solche Freyheit des Glaubens vor Gott im Gewissen zu halten, und doch daneben zu Dienst gefangen zu geben, dem Nächsten zu gut und Besserung. Wie auch Röm. 15, 2. Paulus spricht: Es stelle sich aber ein jeglicher unter uns also, daß er seinem Nächsten gefalle zum Guten, zur Besserung. Denn wir sollen nicht uns selbst gefällig fahren; sintemal auch Christus nicht ihm selbst gefällig gefahren hat, sondern uns allen. — Das sey gesagt den Predigern, daß sie die Liebe und ihr Recht ansehen gegen das Volk, und brauchen nicht des Glaubens Freyheit, sondern der Liebe, Knechtschaft oder Unterthänigkeit gegen dem Volk, des Glaubens Freyheit aber behalten sie gegen Gott.“ Redet hier zuletzt Luther vom Recht der Prediger bey solchen einzurichtenden Ordnungen, so erklärt er sich anderwärts noch deutlicher darüber, daß der

Pfarrherren Amt auch in Einrichtung der Liturgie und deren Gebräuche bestehe, indem er spricht: 1) „Wir Pfarrherren sollen wachen, daß Ceremonien also gemacht und gehalten mögen werden, daß das Volk nicht so gar wilde, noch gar zu heilig werde, denn sonst werden Epicurer, oder Heuchler und Werkheilige daraus. — Wer eine Ceremonie anrichten will, sie sey so geringe, als sie wolle, der muß das Schwerdt zu beyden Händen fassen;" womit er, dünkt mich zugleich andeutet, daß bey Einrichtung, besonders Einführung der Liturgieen und aller liturgischen Gebräuche, obrigkeitliche Auctorität und Hülfe nöthig sey.

Vernünftiger Weise gehört das Recht Liturgieen, d. h. liturgische Formeln und Ritus einzuführen, den Lehrern unsrer Kirche, mit Einwilligung und Einstimmung ihrer Gemeinen, — also unserm Presbyterio allein zu. So viel wir in der Kirchengeschichte durch alle Jahrhunderte rückwärts forschen, werden wir dahero auch finden, daß kein Landesherr, und keine Obrigkeit sich das Recht über Liturgie zugeeignet, sonders daß jeder Lehrer, so gut er gekonnt, formulirt habe, deswegen denn, die aus den ersten vier Jahrhunderten der christlichen Kirche vorgefundenen, nicht schriftlich aufgezeichneten, sondern nur durch Tradition fortgepflanzten Ritus und Gebete nicht festgesetzt, vielmehr stets und überall den jedesmali-

---

1) Seiner Werke. Th. 22. S. 1033.

gen Einsichten der Geistlichen überlassen waren. Sie waren selbst im fünften Jahrhunderte nur Synodal-, nicht allgemein gebrauchte Formeln und Ritus, und nicht nur die griechische und lateinische Kirche unterschieden sich in dieser liturgischen Rücksicht von einander, sondern jede Kirche oder jeder Bischof hatte das Recht, diese Gebete und Ritus abzuändern, und mehrere hinzuzusetzen, welches auch häufig geschahe. Bildeten sich nach und nach, hauptsächlich seit Augustins Zeiten, der mit seinen Schriften den liturgischen Formeln in der abendländischen Kirche aufhalf, stehende Liturgien, z. B. das sogenannte Sacramentarium Leonianum, die Gelasische Liturgie, welche Gregor der Große, ohngefähr im Jahre 591 umänderte, und welche auf dem Tridentinischen Concilio bestätiget wurde; so zeigte doch unser Vater Luther mit Thaten und mit Worten, daß die Kirche und Lehrer derselben in liturgischen Dingen Abänderungen treffen könnten und möchten, und dieses Recht wird kein Mensch, kein Rechtsgelehrter, der ein aufgeklärter Christ und ein wahrer christlicher Gottesverehrer ist, diesen absprechen, noch viel weniger beweisen wollen, daß es dem Landesherrn und seinen Räthen zukomme. Der Landesherr kann ja doch selbst keine Liturgie entwerfen, und er könnte sogar von einer andern Konfession, als die Gemeinen in seinem Lande, er könnte sogar ein Deist und was noch mehr seyn, könnte der protestantischen Kirche und ihren Dienern vorschreiben, Messe zu hören und zu le-

sen, könnte gebieten Heiligen-Bilder aufzustellen, Kniebeugungen vor selbigen befehlen und Gebetsformeln geben, die der reinen Verehrung und Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit ganz entgegen wären. Wir mögen uns den Landesherrn nach der verschiedenen Consistenz eines Staates, auch nach verschiedenen Verhältnissen mit seinen Unterthanen denken, als Alleinherrscher, als Vater, als Vormund seiner Unterthanen, als den ersten Staatsbürger; so kann er doch nicht demjenigen, dem einmal rechtmäßig das Lehramt anvertraut ist, ein Stück desselben entreißen, und sich anmaßen. Auch kann er das nicht, wenn wir ihn uns selbst als den obersten Bischof der Kirche denken, wie denn überhaupt, was wir mehreremal bemerkt haben, diese aus der römischen Kirche herübergebrachte Idee, sich nicht recht an protestantische und ächt christliche Religionsübung anschließt, und leicht gar zu juristisch werden kann. Es gehört dieses Recht den Predigern, mit Einstimmung der Gemeinen, diese haben es ihnen tacite übertragen, so wie sie tacite, sobald sie Lehrer sind, ihnen auch das Recht gegeben, sie zu lehren und zu ermahnen, dahero man denn auch in unsern Zeiten mit Recht von ihnen verlangt, sie sollen nicht nur gute Prediger und Katecheten, sondern auch gute Liturgen seyn. m)

---

m) Deswegen empfiehlt der ehrwürdige Herr Senior Heydenreich ihnen die Geschichte der Liturgie in seiner schönen Abh. über das Studium theologischer Wissen-

Freylich bleibt es dabey immer Rechtens, daß die von Predigern und Geistlichen überhaupt, mit Zuziehung und Einstimmung der Gemeine verfertigten Formulare und eingerichteten kirchlichen Ritus, dem Landesherrn und dessen Collegio zur Bestätigung vorgelegt werden, denn nicht nur dazu, sondern auch zu ihrer Einführung ist obrigkeitliche Auctorität und Hülfe nöthig, n) und gar oft eine Landesherrliche Entscheidung sehr nöthig, wenn dabey Streitigkeiten vorfallen, ja ohne diese Form und Einstimmung können keine Agenden, kirchliche Gesang- und Lehrbücher, Vorschriften über Glaubenssachen, Anordnungen über den öffentlichen Cultus gegeben, oder sonstige kirchliche General-Einrichtungen getroffen werden. Auch könnte dem Landesherrn nicht abgesprochen werden, manches Aeußerliche bey der Liturgie zu bestimmen, zu empfehlen, und manchmal — wie wir oben schon dargethan — Ritualfesttage, Gebete u. s. w. nach Beschaffenheit gewisser Zeiten und Umstände anzuordnen, wenn dies mit der Religion, die in der Kirche gelehrt wird, harmonirt, und in keinem Stücke das Gewissen bindet, deswegeu auch Luther sagte: o)

---

schaften in historischer Hinsicht, im Journal für Prediger. B. 50. S. 48. und sagt: „Der Religionslehrer selbst ist Liturg."

n) von Wiese, am angef. O. Th. 3. S. 668 ff. 670. Th. 1. S. 140.

o) Seiner Werke. B. 22. S. 2005. vergl. B. 19. S. 1672.

„Ceremonien, die nütz und gut sind, mögen sie ordnen, doch so ferne, daß sie frey bleiben und die Gewissen damit nicht gebunden, noch verstrickt werden.“

Das Presbyterium macht daher allein alle kirchliche Ordnung, besorgt alles Formelle und Reelle der rein kirchlichen Angelegenheiten und dem Landesherrn, als dem Staatsoberhaupte, verbleibt mit allem Recht, nach göttlichen und menschlichen Gesetzen die vorgängige Einsicht und Genehmigung. Gerade das will auch die neueste würtembergische Verfassungsurkunde, p) in welcher unter der Rubrik: von den Verhältnissen der Kirche zum Staat, ausdrücklich gesagt wird: „Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. Sie leitet für die evangelische Kirche das königliche Consistorium und der Synodus, für die katholische der Landesbischof nebst dem Domcapitel. Dem König gebührt das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die Kirchen: daher können die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staatsoberhauptes weder verkündet, noch vollzogen werden.“ Es besorgt also unser Presbyterium die Anfertigung der Agenden, alle Gebetsformulare, alle Gesang- und Lehrbücher; setzt und bestimmt den

---

p) National-Zeitung, Monat November. 1819. S. 851.

Termin zur Taufe q) und alle dabey nöthig erachtete Ritus; bestimmt die Confirmationszeit für die reifere Jugend, die Confirmationstage; ordnet die Abendmahlshandlung und alles, was dabey zu beobachten; trift auch Einrichtungen in Hinsicht der Begräbnißfeyerlichkeiten u. s. w. und der Fürst sieht durch sein Consistorium nur darauf, ne detrimenti quid e consiliis ecclesiae capiat respublica; mit einem Worte, beschließt, was der Kirche, nach Maasgabe der Vernunftidee einer Kirche, nutzt und frommt, und führt es durch die ihm von Allen übertragene Gewalt aus. Sollte und müßte in manchen Staaten und Landen das Gegentheil gelten; „da muß — sagte der fromme Spener r) — das Jus episcopale, so als ein beneficium der Kirchen zum Besten sollte seyn, dasjenige Instrument werden, damit alles Gute gehindert wird; es muß die Hinderniß alles Guten werden, daß wo der weltliche Arm dieses nicht will, diejenigen, welche noch in dem geistlichen und Haus-Stand gern etwas Gutes thun möchten, solches nicht thun dürfen. Daß ich öfters einige Kirchen, welche unter anderer Religion Herrschaft sind, und was das Aeußerliche anlanget, etwa ziemlich hart traktiret werden, viel glücklicher gepriesen, als diejenige,

---

q) D. Schuderoff's Kirchenzucht. S. 21.

r) Dessen theologische Bedenken. Th. 3. Art. I. Dist. III. Sect. XX. (an einen fürstlichen vornehmen Rath.) Ausg. 1708. S. 411.

welche die Obrigkeit von ihrer Seite gehabt. Indem jene Gemeinen, da die Kirchenverfassung blos bey ihnen bestehet, und mit seiner Bescheidenheit und Eifer durch die Prediger, Aelteste und der Gemeine Verordnete betrieben wird, wie es die Erbauung mit sich bringet, ohne Eintrag der Obrigkeit vieles weiter bringen, als diese, die ohne die Obrigkeit nichts thun dürfen, und doch oft solche Obrigkeit haben, welche dem Guten entgegen ist. Daher achte ich solche Caesaropapiam und weltliches Antichristenthum recht vor diejenige Pest, die noch dem Aeußerlichen unserer Kirche den Garaus machen kann. Auch sehe ich nicht, wir mögen es bemänteln, wie wir wollen, auf was Weise wirs verantworten können, daß wir den dritten Stand von allen denjenigen officiis und Pflichten, so ihnen nach göttlicher Ordnung und Exempel der ersten Kirchen gehören, ausgeschlossen haben: daraus mehr Ungemach entstehet, als mit wenigen sich ausführen lässet." — Ferner liegt dem Presbyterio ob,

2) neu zu bestellende Lehrer der Kirche und Schule vorzuschlagen und zu wählen. Ich habe schon oben davon geredet und setze hier nur die Worte eines Ungenannten hinzu: s) „Namentlich — während das Königl. Consistorium die wichtige Sorge übernähme, daß kein an Kenntnissen Verwahrloster oder durch seinen

---

s) Was thut der evangelischen Kirche Würtembergs noth? S. 11 f.

Wandel Anstößiger zu irgend einer Wahl als Geistlicher, und im besondern Falle kein Ungeeigneter, zugelassen würde — wäre den Gemeinden auf die Wahl ihrer Geistlichen, mit welchen sie ja durch Vertrauen verbunden seyn müssen, wenn ihr Verhältniß zu ihnen nicht unfruchtbar, wenigstens mehr oder minder gestört seyn soll, — ein durch die Natur dieses unerlaßlichen Vertrauens selbst bedingter und geforderter, so wie auf der andern Seite durch die Rücksicht auf möglichste Verhütung des Mißbrauchs der Freyheit durch Gemeinden, die nicht sind, wie sie seyn sollen, beschränkter, Einfluß zu erkennen." — Auch kommt diesem Collegio zu

3) die Prüfung der Kandidaten, so wie die Aufsicht über selbige. Es liegt außer den Gränzen meines Plans hier weitläufig von der Art und Weise zu reden, wie die Prüfung der Predigtamts-Kandidaten angestellt werden sollte; schon bey andern Gelegenheiten habe ich davon geredet und in den unten angezeigten Schriften und Stellen t) finden sich hierzu aller-

---

t) D. A. H. Niemeyer's Briefe an Religionslehrer. 2te Sammlung. (Halle 1797.) Fr. Erdm. Aug. Heydenreich's Charakter des Landmanns in religiöser Hinsicht. (Leipzig. 1800.) Journal für Prediger. B. 17. S. 375. B. 18. S. 179. B. 29. S. 129. B. 36. S. 431. B. 40. S. 286. B. 52. S. 397. B. 59. S. 202. — Ueber die Gegenwart der weltlichen Räthe in den Consistorien bey den

dings beherzigungswerthe und ganz vortreffliche Anweisungen. Nur berühre ich, daß sie theils nothwendig sind, sowohl in Hinsicht der Kandidaten selbst, um nicht nur sich, sondern auch das Amt, das sie begehren oder ihnen anvertraut werden soll, kennen zu lernen; als auch in Hinsicht des Collegii, um von der Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit eines Subjekts zu einer so wichtigen Stelle, als die eines Religionslehrers ist, überzeugt zu werden, — denn wer wird die beträchtliche Wichtigkeit der Besetzung einer Lehrstelle läugnen, da der Einfluß eines Predigers auf andere Menschen, auf ihre Religiosität und Sittlichkeit, mithin auf ihre Glückseligkeit und das Wohl der menschlichen Gesellschaft warlich nicht gering ist; — theils aber auch das Pflichtmäßige derselben in die Augen leuchtet, weil die Kirche verbunden ist, auf alle mögliche Weise alles zu veranstalten, was die rechte Erkenntniß und Verehrung Gottes und derselben gemäß zu leben befördert, und der Staat um seines Bestens willen darüber wachen muß, daß dieser Zweck erreicht werde, solcher herrliche Zweck aber geschwächt und gehindert wird, wenn man auf ein gefährliches Geradewohl solche wichtige Posten, als die eines öffentlichen Religionslehrers im Staate, theils unsittlichen, theils ungeschickten, theils völlig an

---

Prüfungen der Kandidaten redet mit Recht laut der würdige Prediger Kapcke im Journ. f. Pred. B. 48. S. 189.

Kopf und Herzen verdorbenen Menschen anvertrauet. Durch vernünftige, zweckmäßige Prüfungen solcher Kandidaten werden also die Geistlichen unsers Presbyteriums, die gelernt haben, weise, schonend und zweckmäßig zu prüfen, gewiß wahre Wohlthäter des Staats und der Kirche. Freylich muß dieses Collegium auch alle geprüfte und angenommene Kandidaten, die nicht sogleich in öffentliche Aemter kommen, in seine immerwährende Aufsicht nehmen, wovon ich weitläufig an einem andern Orte geredet habe, u) und es ist hier wohl der schicklichste Ort die merkwürdigen Worte eines Mannes, — der selbst Oberaufseher eines Sprengels und durch gelehrte Kenntnisse eben so, wie durch seine bewährte Rechtschaffenheit berechtiget ist, laut zu sprechen, mitzutheilen, wenn er sagt: v) „Man hat es den Inspektoren zur Pflicht gemacht, die Kandidaten des Predigtamts, welche sich nicht nur in der Ephoralstadt, sondern in der ganzen Inspektion befinden, zu einem besondern Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen. Sie sollen den Fleiß und die Aufführung derselben streng berücksichtigen, auch dazu kräftig mitwirken, daß

---

u) In meinem Buche: das religiös-sittliche Leben des christlichen Predigers. (Ronneburg. 1819.)

v) Der vorerwähnte würdige Herr Senior Heydenreich in seiner Abh. über Superintendenten und ihre Wirksamkeit, im Journal für Prediger. B. 46. S. 52 ff.

ihre intellektuelle und sittliche Vollkommenheit gefördert werde. Ein Kandidat, welcher das wichtige Ziel seiner Bestimmung kennt, mit dem zu demselben führenden Wege bekannt ist, und selbst rastlos auf demselben fortgeht, bedarf allerdings keines speziellen Führers; da aber, der Erfahrung zu Folge, nicht wenige ihrer großen Bestimmung sogar entgegen handeln, und durch eine strengere Aufsicht in den Schranken einer zweckmäßigen Thätigkeit und eines zweckmäßigen Verhaltens gehalten werden müssen; so ist es sehr gut, wenn sie der Inspektor, die erste und wichtigste Person in der Diözes, unter seine besondere Aufsicht nimmt, und ihnen, so viel er kann, nützlich zu werden sucht. Die ganze Lage der Sachen bringt es indessen mit sich, daß die Prediger hier mitwirken müssen. w) Sie müssen sich die Liebe und Hochachtung der Kandidaten durch gründliche Kenntnisse von Allem, was zu dem Predigtamte gehört, so wie durch stete rechte Anweisung derselben, zu erwerben suchen; das Zutrauen dieser jungen Männer müssen sie dadurch erlangen, daß sie mit liebevollem, humanem Ernst mit ihnen umgehen; jede Gelegenheit ergreifen, dem Verstande und Herzen derselben nützlich zu werden; sie müssen die Würdigsten näher an sich ziehen; die Unwürdigen aber,

---

w) Dieses Mitwirken wird eben am besten durch unsere empfohlenen drey Classen der Presbyterien vollkommen erreicht.

ohne alles Geräusch, der etwanigen Correktion des Inspektors übergeben. Allemal müssen sie, die Prediger, fähig und willig seyn, dem Inspektor die sichersten Nachrichten geben zu können. Dadurch ersparen sie ihm nicht nur viele Arbeiten, sie erleichtern ihm dieselben auch außerordentlich. Und ist nicht jeder Prediger der nächste und fähigste Aufseher des an seinem Orte sich aufhaltenden Kandidaten? kann und soll er es nicht seyn?" Ja, er ist es bey der ersten und zweyten Classe unserer Presbyterien ganz natürlich und vollkommen. Durch sie kann, soll und wird eben so

4) die nöthige Aufsicht über die schon angestellten Religionslehrer, in Hinsicht ihrer Lehre, Lehrart, und ihres Lebens und Wandels gewiß erreicht. Nicht nur auf die Lehre, sondern auch auf die Lehrart — Lehrweisheit — und vorzüglich auf den Lebenswandel eines Predigers kommt unendlich viel an, und es ist Pflicht der Presbyterien, — was auch in ihrer natürlichen Einrichtung liegt, — auf solche Gegenstände besonders ein wachsames Auge zu haben. Sie müssen also stets bemerken, ob der Religionslehrer rein und richtig lehre und da die weltlichen Mitglieder unsers Presbyteriums nicht eigentlich über Wahrheit und Richtigkeit urtheilen können; so bleibt dieses Bemerken und Beurtheilen den geistlichen Gliedern und — nach Uebereinkunft der Deputation — einzelnen, mit Besprechung der übrigen, von denen man voraus setzt, daß

sie wissen, was christliche Wahrheit sey, und daß sie nicht von Vorurtheilen eingenommen sind, noch viel weniger von Sectengeist belebt werden. Bey der Beurtheilung der Lehrart, haben allerdings auch die weltlichen Glieder eine nicht ganz ungültige Stimme, und beyde, geistliche und weltliche sind verpflichtet, darauf zu achten, daß nicht nur erbaulich und herzlich, sondern auch allgemein faßlich und verständlich, zum Besten der Verstandes- und Herzensbildung des großen Haufens geprediget werde. x) Vorzüglich ist der Wandel des Predigers zu berücksichtigen; denn ob es gleich vortreflich ist, wenn er anpassend, lehrreich, erbaulich, herzlich, allgemein verständlich prediget, so bleibt doch immer die wirksamste rhetorische Figur sein eignes Leben und unaussprechlich groß ist der Schade, den auch ein sonst guter Prediger durch sein schlechtes Beyspiel anrichten kann. Hier ist besondere Aufmerksamkeit nöthig

---

x) Der verewigte Herr Kirchenrath Döderlein sagte dahero mit Recht: — Instit. Theol. Christiani. P. II. p. m. 720. Edit. nov. „Ecclesiae ministri velim, ut de dignitate provinciae suae cogitent, quos Deus συνεργους suos fecerit. 2. Cor. 6, 1. Atque tanto cautius versari discant tum in doctrinae, quam proponunt, delectu, ea materia proposita, cui sciant vim Sp. s. inesse, h. e. veritate, quae ad vitam et mores pertinet omissis rebus futilibus, tum in modo institutionis, ne, quod per se grave aptumque ad movendum est, sermone ludicro, vili, ridiculo propositum evilescat.“

und wichtig, deswegen man auch laut gesprochen: y) „es ist ein höchst verwerfliches Princip, dem Geistlichen, wegen seines Standes, mehr als Andern nachzusehen, wenn er seinem Amte, durch sein Betragen, Schande macht. In vielen hundert Fällen würden die Geistlichen, und mit ihnen die Religion, nicht ein Gegenstand des Spottes und der Verachtung geworden seyn, wenn man nicht durch Sorglosigkeit oder unzeitige Schonung, den Geistlichen die Freybriefe für ein unanständiges Leben in die Hände gegeben hätte. — Der Schade ist zu groß, den ein schlechter Prediger anrichtet; es läßt sich in keine Weise verantworten, wenn eine Gemeinde damit viel Jahre gestraft wird; denn welchen Einfluß auf das Verderben des Volks es hat, wenn ein solcher Mann länger im Amte steht, darüber kann ich mich sicher auf das Beyspiel solcher Gemeinden berufen, an denen solche Prediger gestanden haben. Alle Obrigkeiten werden es wissen, wie sichtbar der Unterschied der Unterthanen, nach Beschaffenheit ihrer Prediger ist, und jeder rechtschaffene Volkslehrer wird bezeugen, wie stark und dauerhaft der gute oder schlechte Einfluß seines Vor-

---

y) In Henkens Eusebia St. 1. cfr. Freymüthige Gedanken über die wichtigsten Angelegenheiten Deutschlands. B. 2. S. 125. 132; Gedanken und Vorschläge zur Verbesserung des Volks durch Verbesserung seiner Lehrer. (Leipzig. 1791.) und: Der vernünftige Dorfpfarrer, ein Lesebuch für Landgeistliche und Bauern. (Zürch, 1791.)

fahren auf seine Gemeinde war. Auch gegen die geringste Dorfgemeinde ists unverantwortliche Ungerechtigkeit, ihr, einen moralisch schlechten oder ganz unwissenden Mann zum Prediger zu geben."

Diese vorzüglichen Dinge, in Betreff der Prediger zu berücksichtigen hat man im Herzogthum Altenburg die Einrichtung getroffen, daß ein besonders dazu bestimmter Religionslehrer, unter dem Titel: eines Land- Kirchen- und Schulen-Inspectors, z) also eines geistlichen Aufsehers, unvermuthet die Prediger auf dem Lande, bey den öffentlichen Gottesverehrungen überrascht, um zu sehen und zu hören, wie sie und ob sie nach Gottes Wort und den symbolischen Büchern predigen, aber auch dann zu untersuchen, ob sie sich, — wie es ausdrücklich in der Instruction heißt, — eines ungeheuchelten, christlichen, exemplarischen Lebens befleißigen und also in Lehre und Leben unärgerlich und unsträflich, auch in ihrem Amte treu und fleißig erfunden werden; eben so dahin zu sehen, ob unter den sämmtlich Eingepfarrten christliche Zucht und Ehrbarkeit herrsche. Ich bin völlig mit dem unten angezeigten Herrn Superintendenten einver-

---

z) Der gegenwärtige Herr Superintendent Theodor Gotthold Thienemann, zu Rochlitz, welcher früher selbst dies Amt verwaltete, hat, im Journal für Prediger B. 32. S. 337 ff. ausführliche Nachricht von diesem Inspectorat ertheilt und dabey die ganze Instruction zu diesem Amte geliefert.

standen, daß dieses geistliche Inspectorat, wenn es den Händen eines unpartheyischen, vorsichtigen, urtheilsfähigen und unbestechlichen Mannes anvertrauet ist, manches Gute bringen könne; daß es aber dem berührten Zwecke in manchen Hinsichten nicht entspricht, liegt am Tage. Unsere Presbyterien können weit mehr wirken, wenn hier mehr gelegentliche, keine Absicht verrathenden Besprechungen statt finden. Wer aber freylich Berathungen, Ermahnungen und liebevolle Zurechtweisungen nicht achtet, der muß gestraft werden, und dies Strafamt übt nicht das Presbyterum, sondern, wie ich oben bemerkte, das Consistorium, dem die Unverbesserlichen angezeigt werden. — Auch kommt unserm Collegio zu

5) die Aufsicht über das religiös-sittliche Leben der sämmtlichen Kirchenmitglieder. Der Staat bedarf der Religion, der Sittlichkeit, darüber ist wohl gar keine Frage; aber der Staat, wenn er sein Wohl bedenkt, muß die erste zu erhalten und die letztere überall zu befördern suchen. Geschieht dieses nicht und wird vielmehr der falsche Satz: der Staat bedürfe der Religion, der Sittlichkeit nicht, zur herrschenden Maxime, da wird unverweilt die Verehrung eines höchsten Wesens von Aberglauben und Unglauben, die Gerechtigkeit von der Willkühr und Gewalt, die Humanität von der Grausamkeit, die Thätigkeit von der Trägheit und Dummheit, die Mäßigkeit und Bescheidenheit von der Ueppigkeit

und dem Luxus verdrängt; da wird das Gleichgewicht der Stände und ihrer Beschäftigungen aufgehoben; da dehnen die Bürger die Gleichheit mit schwärmerischer Verblendung weiter aus, als sie mit der allgemeinen Freyheit bestehen kann; da mißbrauchen die Reichen und Vornehmen ihre Vorrechte und Monopolien zum Nachtheil der Dürftigen und Geringern; da verwandelt sich die Freyheit in Ausgelassenheit und das Ansehen in Tyranney. Nun finden sich zwar in allen christlichen Staaten, von der höchsten Staatsgewalt ausgegangene schätzbare, wohlthätige organische Gesetze für die öffentlichen Sitten, und dieselben zu erhalten öffentliche Polizeyen; aber theils giebt es mit der Handhabung und Vollziehung derselben beauftragte Beamte, welchen das hohe Ideal der Realisirung der Sittlichkeit unter ihren Mitbürgern nicht rein vorschwebt, theils wenn auch das Letztere bey einigen gefunden wird, sind diese oft mit andern Aemtern belastet, daß sie dadurch verhindert werden, den wichtigen Gegenständen der öffentlichen Sittenpolizey ihre Aufmerksamkeit zu widmen, theils erschwert diese genaue Aufmerksamkeit der ihnen zugetheilte ausgedehnte Bezirk. Oertliche und mit diesen in genaue Verbindung gebrachte Bezirks-Behörden zur Erhaltung der religiösen Sittlichkeit sind also weit erwünschter und zweckmäßiger, und unsere erste und zweyte Classe der Presbyterien entsprechen gewiß völlig dieser Rücksicht, da diese nach ihrer Einrichtung, im Stande sind, den Sittenpolizeygesetzen im ganzen

Umfang einer Gemeine, im entlegensten Dörfchen, wie im kleinsten Einödehof Kraft und Nachdruck zu verschaffen, träge und nachlässige Polizeybeamte zur sorgsamen Mitwirkung zu ermuntern, thätigen und fleißigen aber ihre so beschwerliche Geschäftsführung zu erleichtern, sie zu unterstützen, und unzählige gute und zweckmäßige Einrichtungen mit gemeinschaftlicher Sorgfalt zu veranstalten. Unsere beyden ersten Classen der Presbyterien gäben sonach auch die Gemeinde- und Bezirks-Sittengerichte und sie, von der höchsten Staatsgewalt konstituirt, hätten die Befugniß, theils die untergeordneten Gemeinen zur Befolgung der organischen Gesetze und Anordnungen in Beziehung auf Sittlichkeit und Religiosität anzuhalten; theils die diesfalsigen Einrichtungen oder die besondern Anstalten und Vorkehrungen der örtlichen oder Bezirks-Lage anzupassen und werkthätig zur Ausführung zu bringen; theils die Uebertreter der Gesetze bey der dritten Classe der Presbyterien zur Verantwortung zu ziehen, die Uebertretungen zu untersuchen und bey nicht fruchtender Ermahnung und nicht erfolgender Besserung, dem ersten Collegio, dem Consistorio, zur Bestrafung anzuzeigen, das dann verfügen wird, was das Staatswohl erheischt. a) Werden übrigens die

---

a) Wer mehr über diesen wichtigen Gegenstand nachlesen will, dem empfehle ich das von dem wackern Herrn Magister K. M. Erb, neuerlich herausgegebene schöne Buch: Die Organisirung der Gemeinds-Sittenge-

Mitglieder der Presbyterien stets von dem segnenden Geiste einer humanen und liberalen Verfahrungsweise belebt, handeln und leben sie selbst immer ächt sittlich-religiös, daß sie vorleuchtende Muster sind, so sind ihre Gerichte gewiß ächt heilbringende und volksthümliche Institute, ganz geeignet, — wie auch Herr Magister Erb am Schlusse seines Buchs sagt, — „die moralische und religiöse Ausbildung der Völker zu befördern, die Immoralität, den Aberglauben und Unglauben auszurotten, die lasterhaften geheimen Verbindungen und Vereine zu enthüllen, die gesetzwidrigen Unternehmungen zu verhindern, die lockern Familienbanden fester zu ziehen, und die Vergehungen und Laster in ihren geheimsten Schlupfwinkeln, unzugänglich dem richterlichen Blicke, zu erforschen und unschädlich zu machen. — Ueberall, wo die Einsichten und Tugenden der Vorsteher die öffentliche Ordnung, Sittlichkeit und Religiosität übereinstimmend befördern, da ist jeder Bürger vor den Anfällen der Willkühr, der Verführung, der Ungerechtigkeit und der Bosheit gesichert, da ziehen sich für seine körperliche, geistige und moralische Thätigkeit keine beengende Gränzen, da genießt er die süßen Früchte seines Fleißes und seiner stillen bürgerlichen Wirksamkeit in sicherer, gemüthlicher Ruhe, da wird der gesegnete Staat die möglichst höchste Stufe seiner Ver-

---

richte, zur Wiederlebung der Sitten-Polizey in Deutschland. (Rotweil, 1819.) 8.

vollkommnung mit raschem Schritte siegend erringen."

Aus alle dem bisher in Hinsicht der pflichtmäßigen Aufsicht des Presbyterii Dargestellten, erkennet man zur Gnüge, daß das dabey genau zu Beobachtende vernünftiger Weise nichts anders, als ein Ermahnen, Belehren, und Zurechtweisen sey. Strafen darf dieses Collegium im weitläufigen Sinne des Wortes nicht. Das meynte auch der gelehrte Jurist Titius, wenn er spricht: b) „Die vernünftige Kirchendisciplin bestehet blos in nachdrücklichen Vermahnen, Vorhalten, Erinnern und sonderlich heiligen Exempeln, dadurch man den Sündern vorgehe und sie schamroth mache." So war es auch in der ersten christlichen Kirche. Wenn ein Bruder von einem Fehl übereilet wurde, so half man ihm wieder zurechte mit sanftmüthigem Geiste; c) die Ungezogenen wurden ermahnet, d) auch wohl mit Thränen gebeten, e) allezeit aber mit Geduld und Unterweisung. f) Vermied man auch, aus wohlbedächtigen Absichten, den nähern Umgang eines die besondern Grade der brüderlichen Zurechtweisung g) noch nicht völlig achtenden Bru-

---

b) Titius Probe des geistl. Rechts. S. 521. §. 15.

c) Gal. 6, 1.

d) 1. Thess. 5, 14.

e) Apost. Gesch. 20, 31.

f) 1. Timoth. 4, 2.

g) 2. Timoth. 1, 7.

ders; h) so wurde er dennoch nicht als ein Feind angesehen, sondern immer noch als ein Bruder ermahnet; i) und besonders gaben die Lehrer und Vorsteher der Gemeine auf sich selbst acht, k) daß sie getrost andere zur Nachfolge aufmuntern konnten. l) Das war das weise Benehmen des Presbyteriums der ersten Kirche und das muß auch das des unsern seyn. Sind Strafen nöthig, so gehören solche für ein anderes Collegium, für unser Consistorium, dem die executive Gewalt zukommt, das denn auch, wie die erste Kirche, m) gegen angezeigte Uebertreter und sich noch nicht Bessernde scharf ist. Das war die Meynung Luthers, wenn er äußert: n) „Weltliche Obrigkeit soll und muß seyn, auf daß Zucht und Ehrbarkeit, Friede und Ruhe erhalten, und alles öffentliche Aergerniß gestrafet und abgeschaffet werde. Derhalben hat sie Macht, zu setzen und zu ordnen alles, was zur Förderung Friedens und Rechtens sie dienlich dünkt. Solches gefällt Gott wohl, darum laßt ihr es auch also bleiben. Aber die ihr in Kirchenämtern seyd, und andern mit Wort sollt vorstehen, ihr habt ein ander Amt und einen andern Befehl; nemlich,

---

h) Tit. 3, 10. Thess. 3, 6. 14.

i) 2. Thess. 3, 15.

k) 1. Timoth. 4, 16.

l) Philipp. 3, 17.

m) 2. Corinth. 13, 2. 2. Thess. 3, 15.

n) Seiner Werke B. 13. S. 2817.

daß ihr das Evangelium predigen sollt, durch welches die Menschen den heiligen Geist empfahen, zur Vergebung der Sünden und zum ewigen Leben kommen. Bey solcher Lehre sollt ihr bleiben, und nicht anders predigen, noch neue Gesetze oder andere Gottesdienste anrichten. Wer nun solche Lehre nicht annehmen, und auch nicht folgen will, den sollt ihr nicht mit Gewalt, noch mit dem Schwerdt strafen; denn das Schwerdt ist euch nicht befohlen. — Das heißet nun das Kirchenamt oder Kirchenregiment; ein solch Regiment, da man allein das Wort hat, und damit also regiert, daß man keine Gewalt braucht, noch Hände anlegt, noch einige Hoheit oder Macht vor andern sucht. Gott will seine Kirche erhalten und regieren allein durch sein Wort. Die nun in Kirchenämtern sind und das Predigtamt haben, die haben das Wort allein dazu, daß sie andern damit dienen; und nicht dazu, daß sie dadurch sich zu Herren machen sollen." Ein andermal sagt er: o) „Es gebühret einem Diener des Wortes, nicht allein alles, was der Welt ist, zu strafen, sondern auch dasselbige mit seinem Exempel und Fürbild, darzu mit einem christlichen Wandel zu bezeugen, und um des Worts willen alles in die Schanze zu schlagen und aufzusetzen, Reichthümer, Ehre, Leben, Gerechtigkeit, Weisheit, und alles mit einander, auf daß er an ihm selbst seine Lehre erstlich beweise."

---

o) Seiner Werke. B. 4. S. 1799 f.

Müssen, um Religiosität und Sittlichkeit zu befördern, die Mitglieder unsers Presbyterii selbst gute Muster und Vorbilder seyn; so muß auch dies von den höhern Staatsbeamten, den Mitgliedern des Consistoriums gesagt werden können; denn, sagt der Herr Rath D. Ernesti: p) „Gewiß wirkt

---

p) Ueber religiöse Aufklärung ꝛc. S. 42 f. Unter den mannigfaltigen Verordnungrn, welche durch den Drang der Umstände veranlaßt, in den neuesten Zeiten in dieser Beziehung öffentlich bekannt wurden, verdient die folgende Herzoglich-Mecklenburgische vorzüglich ausgehoben zu werden. Es heißt in derselben:

„Die täglich sichtbarer werdende Verminderung der Anzahl der Personen, die dem öffentlichen Gottesdienste beywohnen, und an dem Troste Theil nehmen, den uns die Religion darbietet, hat schon lange Zeit unsre Aufmerksamkeit erweckt. Wir sind berechtiget, zu glauben, daß die Vergessenheit und Verachtung der Moral, eine Unordnung, die in unsern Tagen herrscht, größtentheils die unvermeidliche Folge der Vernachläßigung in der Ausübung des Gottesdienstes ist, welcher dem Menschen die besten Vorschriftmittel zu seinem Betragen, zur Beurtheilung seiner Handlungen, zur Befestigung seiner, durch die eben so hohe als wichtige Erwägung seines Endes, tugendhaften Entschlüsse liefert. Da das Beyspiel der im Amte stehenden Personen sowohl in diesem, wie in jedem andern Umstande ein kräftiges Aufmunterungsmittel für die große Anzahl der Privatpersonen von einem niedrigen Range ist, so wenden wir uns an alle Würdenträger unsers Hofes und an die öffentlichen Beamten unsrer Staaten; wir laden sie ein, und ermahnen sie, regelmä-

nichts mehr, als die öffentliche Achtung des Regenten, der Minister, der höhern Staatsbeamten gegen Religion, wenn sie solche bey jeder Gelegenheit beweisen, das vorleuchtende Beyspiel der Großen in der Theilnahme an den gottesdienstlichen Versammlungen und Handlungen. Dem Staate kommt es ja zu, für die Aufrechthaltung der Religion und Kirche zu sorgen, zur Sittlichkeit und Glückseligkeit der Staatsglieder nach Kräften beyzutragen, und reicher Gewinn wird ihm dadurch zu Theil, wie im entgegengesetzten Falle die nachtheiligen Folgen nicht zu berechnen sind." Aber auch nur dann kann mit glücklicherm Erfolg der Staat ernstere Mittel anwenden, und diese sind vornemlich anwendbar auf dem Lande. „So werden, — fährt der Herr Rath fort, indem er ganz für unser Presbyterium vereint mit der Staatsgewalt spricht, — in einigen Landen die Kirchenältesten aus den unbescholtensten rechtschaffensten Männern ihrer Gemeinde vom Prediger als Gehülfen für ihn gewählt, welche darauf zu sehen haben, daß es christlich, sittlich in der Gemeinde hergehe.

ßig die Kirchen zu besuchen, und an den vorgeschriebenen Tagen zu kommuniziren, damit sie durch diese öffentliche und ächte Bekennung ihrer christlichen Orthodoxie die religiösen Gefühle in unsern andern Unterthanen erwecken, und so, nach unsern väterlichen Gesinnungen, und so viel an ihnen liegt, den Fortschritten der schlechten Sitten Gränzen setzen."

Fruchten die Ermahnungen der Kirchenältesten nicht, so zeigen solche diejenigen Gemeindeglieder, welche Religion und Sittlichkeit verletzen, dem Prediger an, welcher sie zu sich ruft, sie durch verständige und christliche Zurechtweisung zu bessern sucht. Folgt der Uebertreter der Vorladung nicht, so wird er der weltlichen Obrigkeit angezeigt; und bessert er sich nach wiederholten Belehrungen und Ermahnungen des Predigers nicht, so wird er durch den Schultheiß der Gemeinde öffentlich genennt. Dieser hält ihm seine Vergehungen noch besonders vor, warnt und ermahnt ihn davon abzustehen. So viel kann der Staat vereint mit der Kirche im Staate thun." Die Kirche mit ihren Repräsentanten ermahnt, und der Staat, durch seine Stellvertreter mit der vereinten Staats- und executiven Kirchengewalt, straft, wenn es die Noth erfordert. Sogenannte Kirchenstrafen im engern Sinne des Worts kann und darf es nicht geben, und zwar weder positive noch negative, theils weil wirkliche Strafen von der Clerisey aufgelegt zuweilen mit Bitterkeit würden verfügt werden, wovon uns der berühmte Jurist D. Pertsch ein merkwürdiges Beyspiel liefert q) und Titius mit Recht sagt:

---

q) J. Georg Pertsch in seinem Recht des Kirchenbannes, (Wolfenbüttel, 1738.) erzählt, S. 737 ff. daß der Jenaische Superintendent M. Balthasar Winter, den berühmten Juristen Matthäus Wesenbek zu Jena, aus kahlen Ursachen in den Bann

„man räume nur der Clerisey ein, daß sie nach ihrem Belieben die Zuhörer züchtigen möge, man wird erfahren, was vor Partheylichkeit, böse Affecten und dergleichen mit unterlaufen, und was also vor Verbitterung, Haß und Verwirrung entstehen werde;“ r) auch Bretschneider offen gesteht: s) „wer es mit der evangelischen Kirche gut meinet, der wird von Herzen wünschen, daß dieselbe nimmermehr auf heshusischen t) Fuß reformiret werden möge, immaßen der verdorbene Zustand der Kirche dadurch nichts gebessert, sondern nur den unordentlichen Affecten der Prediger ein freyerer Zügel gelassen würde;“ theils, weil Zwang und Härte keine wahre Gottesfurcht erwecken, und also auch nicht die Menschen selig machen; u) theils,

---

gethan habe, und macht dabey die Bemerkung, daß Ehrfurcht und Affecten, von Seiten des Erstern und des Ministerii vorzüglich mitgewirkt hätten.

r) Titius am angef. Orte. S. 518. §. 9.

s) Vertraute Briefe. S. 375.

t) Der bekannte Theolog D. Tilemann Heshusen, welcher ein Buch geschrieben von der Gewalt des Predigtamts, wollte durchaus eine strenge Kirchenzucht, und indem der Herr Hofrath davon Nachricht giebt, setzt er hinzu: „So unläugbar der Mangel der Kirchenzucht in unsrer evangelischen Kirche ist, so sehr ist es zu verwundern, daß es Theologen giebt, welche in derselben eine recht schöne Kirchenzucht, ich weiß selbst nicht wo, suchen.“

u) Titius, am ang. O. S. 517. §. 7.

weil Jesus ausdrücklich sagt: v) „Lasset das Unkraut wachsen bis zur Erndte;“ theils, weil ein jeder denkende Christ die Worte des Herrn Hofrath Bretschneiders, w) als wahr und christlich gesprochen, unterschreiben wird: „Wer böse seyn will, der sey immerhin böse, und wer unrein ist, der sey immerhin unrein. Aber wer rechtschaffen ist, der sey immerhin rechtschaffen, und wer heilig ist, der sey immerhin heilig. Er, der Herr aber kommt bald, und sein Lohn mit ihm, zu geben einem jeglichen, wie seine Werke seyn werden. Offenb. 22, 12. Dieser Zucht wird niemand entlaufen, auch die Kirche, das ist, die Verordneten des Consistorii, selbst nicht.“

Zwar redet unser wackerer Herr D. Schuderoff noch einigen negativen Kirchenstrafen, vom Kirchenrath auferlegt, das Wort, wenn er in der Darstellung derselben auch diese nennt: x) „Der Unverbesserliche kann nie ein Kirchenamt bekleiden; nie gevatter stehen; nicht getrauet werden; nicht Vormund werden; keinen Eid schwören; nicht vor Gerichte zeugen; nicht einmal Richter kann er seyn; auch nicht nach christlichem Gebrauche begraben werden;“ aber ich gestehe auch offen mit dem Prediger Reinhold, y) daß selbst diese der Kirche we-

---

v) Matth. 13, 30.

w) Vertr. Briefe. S. 384.

x) Kirchenzucht. S. 24 ff.

y) F. L. Reinhold's, Predigers in Woldegk, kurze Uebersicht und Würdigung der Vorschläge, welche bis-

nig Vortheile bringen würden. Die gewöhnlichen Menschen unserer Tage, die sich sonst starke Geister nennen, und dabey gleichgültig gegen die Kirche und ihre Diener sind, werden froh seyn, wenn sie der Gevatterschaften entlediget werden, gar freundlich die Versagung der priesterlichen Einsegnung annehmen, da sie ihnen ohnedem nach dem üblichen, alten Formulare lächerlich vorkommt; der Vormundschafts-Bürde entlediget, lächeln und ein stilles Begräbniß, ohne Klang und Gesang sich gar gern gefallen lassen. Mit diesen Versagungen wird nichts gebessert, sie sind gegen den Zeitgeist, vielmehr möchte die freundliche und humane Erinnerung des Kirchenvorstandes oder des Presbyteriums wirken. z) Man hatte sonst wirklich eigene Kirchen-

her gethan sind, um dem tiefgesunkenen Ansehen der öffentlichen Gottesverehrungen aufzuhelfen, im 32sten Bande der Jahrbücher für Religions-, Kirchen- und Schulwesen. S. 302 ff.

z) Unser verewigter D. Rosenmüller sagt in seiner Pastoralanweisung, S. 225. „Es wäre zu wünschen, daß die in unsrer Kirche theils noch gar nicht eingeführte, theils beynahe ganz erloschene christliche Disciplin und rechte Art der brüderlichen Bestrafung wieder hergestellt würde, welches nicht nur auf dem Lande, sondern auch in Städten gar wohl möglich wäre, wenn die Obrigkeit ein so wichtiges Werk mit rechtem Ernst angreifen wollte."

strafen, und ihren Werth oder Unwerth wollen wir im folgenden Abschnitt darstellen.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Von den sogenannten Kirchenstrafen, insonderheit dem Kirchenbann und der Kirchenbuße.

Zu den sogenannten Kirchenstrafen rechnet man gemeiniglich zwey, nemlich: den Kirchenbann und die Kirchenbuße.

Der Kirchenbann ist die Ausschließung entweder von der Gemeinschaft einer kirchlichen Gesellschaft überhaupt, und Versagung eines christlichen Begräbnisses, oder von der Theilnahme an ihren Andachtsübungen und Gebräuchen, namentlich von der Feyer des heiligen Abendmahls, weshalb der Kirchenbann in den großen und kleinen eingetheilt, und der erstere, der eigentliche Kirchenbann (excommunicatio major, s. mortalis) auch ausschließlich der Bannfluch, (anathema), der letztere aber die Sacramentssperre (excommunicatio minor, s. medicinalis) genannt wird. Beyde Gattungen bezeichnet man auch sonst mit der Benennung, Kirchencensur; da aber unter gelehrten Juristen ein Streit entstanden, ob Censür und Strafe einerley

sey, so mögen diese darüber entscheiden, ob der Bann diese Benennung haben könne. a)

Wir halten den groſsen Bann für eine Strafe, und zwar für eine bürgerliche Strafe. Zwar sagt der berühmte und gelehrte Jurist Zieglerus: b) „Excommunicatio est censura ecclesiastica, per quam cujusvis ecclesiae membrum, ob scandalosum crimen in vita, aut falsam et scandalosam professionem in fide, suspenditur, vel etiam plane excluditur a communione, tum interna, gratiae spiritualis, tum externa, verbi et sacramentorum, nec non conversationis fraternae, quae Christianis tanquam fratribus, etiam extra coetus sacros intercedit;“ nach welcher Beschreibung vorausgesetzt wird, daſs der Bann eine göttliche Einsetzung sey, und er nicht allein von der äuſserlichen Gesellschaft, sondern sogar von der innerlichen göttlichen Gnade ausschlieſse; daſs er eine Strafe sey, die mit dem bürgerlichen Wesen nichts gemein habe; da aber weder die göttliche Einsetzung desselben bewiesen, noch die dadurch bewirkt werden sollende Ausschlieſsung von der göttlichen Gnade c)

---

a) Pertsch, am angef. O. S. 676. von Wiese, am angef. O. Th. 2. S. 90. Th. 3. S. 472. J. H. Boehmeri I. Eccl. Prot. Tom. V. Tit. 37. §. 54. p. m. 668.

b) Zieglerus in Not. ad Lancell. L. IV. Tit. 12. §. 12.

c) Den nachdrücklichsten Beweis für die göttliche Einsetzung des groſsen Bannes sowohl, als für die dadurch

dargethan werden kann, solcher zur wahren Frömmigkeit durchaus nichts beyträgt, d) welches nur herzliche

---

bewirkte Ausschließung von der göttlichen Gnade, suchet und findet man im fünften Kapitel des ersten Briefs Pauli an die Corinther, und zwar im vierten und fünften Vers. Allein die daselbst gebrauchte jüdische Redensart: ihn den Satan übergeben, heißt nichts anders, als, ihn, der nicht christlich zu leben gedenkt, wieder ins Heidenthum zurückweisen, in welchem, nach jüdischer Meinung der Satan sein Reich hatte. Eben so wird 1. Tim. 5, 15. die Rückkehr zum Heidenthum, eine Rückkehr zum Satan genannt, und 2. Corinth. 2, 11. ist ebenfalls eine Beziehung auf das Heidenthum zu verstehen. Spricht der Apostel: in dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, so ist dies kein göttlicher Befehl zum Banne, sondern es bezieht sich auf die den Aposteln ertheilte Vollmacht, Joh. 20, 23. „welche ihr zur Aufnahme ins Christenthum nicht für würdig erkennet, solche will ich auch nicht als Christen erkennen." Das Verderben des Fleisches bezeichnet dann die nachtheiligen Folgen der Ausschließung von der Gemeine im Zeitlichen, die Entziehung der Unterstützung aus der Armencasse der Gemeine.

d) Der fromme Spener sagte einst in seinen piis Desideriis p. 245 ff. „Ich finde die Kirchenzucht von der Wichtigkeit nicht, daß sie sollte das ganze Werk der wahren Gottseligkeit redressiren können; das spüre ich wohl aus den Orten, wo das Kirchen-Gericht noch in öffentlicher Uebung ist, und die begangenen

brüderliche Vermahnungen vermögen, e) auch die Kirche keine executive Gewalt hat; f) so ist er

---

Fehler von den Censorn-Versammlungen, dem Pfarrer oder Superintendens regieret, vorgenommen, erwogen und gerichtet, auch die Verbrechen nach befundenen Dingen, mit Strafe zu milden Stiftungen beleget, auch wohl mit öffentlicher Kirchenbuße angesehen werden, daß die Leute von öffentlichen Lastern abzulassen gezwungen, aber deswegen nicht herzlicher frömmer werden. Gott will einen freywilligen Dienst haben: diesen erhält man wahrhaftig durch Strafen nicht; Heuchler giebt es wohl, die sich zum Schein fromm stellen, den innersten Grund des Herzens aber nicht ändern. Dieses muß die Liebe thun. Die Liebe zu Gott und unsern Jesu muß die bewegende Ursache seyn, welche die Leute aufmuntert, ihm so viel herzlicher zu dienen."

e) Die Worte eines Weisen gehen durchs Herz, sagte einst Sirach, und ihr, die ihr geistlich seyd, spricht Paulus, helfet, dem von Fehl Uebereilten wieder zurecht mit sanftmüthigem Geist. Das Geistliche darf also nicht äußerlich seyn. Sobald etwas nach einer äußerlichen Gestalt schmecket, höret es auf geistlich zu seyn. Daher kommt auch der Kirchenbann der Kirche nicht zu.

f) Hier mögen die Worte Pertschens, am ang. O. S. 696. Platz finden. „Weißt du nicht, daß der Kirche keine Gewalt, keine Gerichtsbarkeit zukommt? Versetzest du: daß auf solche Weise die ersten Christen den Bann auch nicht gebrauchen können; so bin ich wieder mit der Antwort fertig: Der ersten Christen ihr Bann, ist eigentlich mit keinen Zwang verknüpfet gewesen. Es flosse derselbe aus

keine geistliche, sondern weltliche, bürgerliche Strafe. g) Als eine solche erkennen ihn ausdrücklich die Schmalkaldischen Artikel, h) und die Gründe dafür, die uns Pertsch angiebt, die auch ein jeder Vernünftiger als gültig unterzeichnen wird, sind folgende: „Erstlich ist der Bann von den Menschen um bürgerlichen Ursachen

---

einem besondern Vertrag her. Verträge aber können alle Collegien unter sich aufrichten, mit der Bedingung, daß wer wider die Gesetze handelt, kein Gliedmaß mehr seyn sollte. Durch Verträge kann ich mich einem andern unterwerfen. Ueber dieses so war dazumal noch keine christliche Obrigkeit. Die ersten Christen mußten also, um ihre Anordnungen aufrecht zu erhalten, sich helfen, so gut es seyn können. Also kam der Bann aus keiner Gerichtsbarkeit her."

g) Dafür erkennen ihn alle vernünftige Juristen und Theologen: J. H. Böhmer, G. L. Böhmer, von Wiese, Buddeus, Bretschneider und viele andere; ja, wenn gleich der berühmte verewigte Christoph Matth. Pfaff, in Origin. Jur. Eccl. C. IV. Art. 3. Not. k. nicht undeutlich äußert, daß er eine andere Einrichtung wünsche, gestehet er doch, „daß der große Bann in der That eine große bürgerliche Strafe sey. Ein Lehrer müsse nur bitten, flehen, vermahnen."

h) Artic. IX. Part. II. „Majorem illam excommunicationem, quam Papa ita nominat, non nisi civilem poenam esse ducimus, non pertinentem ad nos ministros Ecclesiae." cfr. Reinhardus de jure princ. Sax. C. V. §. 10. Thomasii Bedenken vom Bindeschlüssel.

willen, erfunden worden. i) Darum wird solcher auch nichts anders, als bürgerliche und politische Wirkungen herfürbringen können. Zum andern, so lassen nicht allein die alten ehrwürdigen Kirchen-Väter; sondern auch die heutigen Canonisten, ja auch die Theologen aller Haupt-Religionen zu, daß der Bann aus unrechtmäßigen Ursachen manchmal gesprochen würde. Sie behaupten aber dennoch, daß dergleichen Bann gültig und kräftig sey. Ist dieses nicht abermal eine politische Wirkung? Drittens gestehen einige zu: der Bann sey nur eine äußerliche Ausschließung. Ist aber dieses wahr, so kann derselbe keine geistlichen Wirkungen bey sich führen. Viertens, wer will sich einbilden, daß dieses in unsern Zeiten nicht Schimpf und Spott verursachet, wenn man von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen wird? k) Dieses aber ist ein Kennzeichen einer bürgerlichen Strafe. l) Fünftens,

---

i) So war es bey den Juden. Seldenus de Jur. Nat. et Gent. iuxta Discipl. Ebraeor. L. IV. c. 8. Aus dem Judenthum kam der Bann ins Christenthum.

k) Dies möchte wohl in unsern leichtsinnigen Zeiten der Fall nicht mehr seyn. O tempora! o mores!

l) Politische Wirkungen gestehet der große Vertheidiger des Bannes, Fecht in seinem Buche: Vom Banne Kap. 2. selbst zu, indem er sagt: „Wenn den gänzlich Verbannten alle Gemeinschaft der kirchlichen Sachen versaget wird, ist solches also zu verstehen: daß, wenn sie gleich in die Kirchen kommen, man sie doch

so kann der Bann öfters ohne Gewalt nicht zu Stande kommen. Gewalt aber zu üben, ist ein Kennzeichen der politischen Herrschaft;" und gehört er unter die politische Herrschaft, so ist er sonach als kirchliche Strafe betrachtet, unter uns Protestanten völlig als aufgehoben anzusehen. m)

---

so wenig achte, als einen Juden und Heyden, wenn diese hinein kommen, und dahero auch, dafern sie etwa vor andern vorhero honettere Stühle besessen, man ihnen dieselbe benehme. Nicht anders, als wenn in Civil-Sachen einer seiner Raths-Stelle entsetzet wird, er zwar nicht mehr seinen Raths-Ort occupiret, noch zu Rathe sitzen darf, doch ihm nicht verwehret werden darf, mit andern Bürgern, wenn etwas in der Raths-Stube publiciret wird, das Jedermann angehet, auch hinein, wiewohl nicht in seine vorige Rathsstelle zu treten, und was das ganze gemeine Wesen angehet, mit anzuhören." Wer dieses, setzt Pertsch S. 701 hinzu, nicht vor eine politische Wirkung erkennet, muß wahrhaftig den Schnupfen haben. Mich wundert, warum Fecht nicht ganz und gar gesaget: Man sollte in den Kirchen ein besonderes Bänkchen für solche machen. Ich weiß, daß in einigen kleinen Schulen der Gebrauch ist, daß man die muthwilligen Jungen auf eine besondere Bank setzet. Solche heißt die Eselsbank. Dieses hätte Fecht auch mit beybringen und den Ort, wo ein solcher Gebannter sitzen sollte, das arme Sünder-Bänkchen nennen können. — Ich setze hinzu, weiß mich gar wohl noch zu erinnern, daß wirklich in einer Kirche ein solches Bänkchen vorhanden war. —

m) von Wiese, am angef. O. Th. 3. S. 472.

Was vom großen Bann gilt, gilt auch vom kleinen. Dieser kleine Bann, den man in der ersten Kirche nicht kannte, ist erst im dreyzehnten Jahrhunderte aufgebracht worden und wurde von dieser Zeit an, nur von der Clerisey, ohne Jemand anders deshalb zu befragen, geübt, woraus natürlich viele Unordnungen erwuchsen, daß auch darüber die deutsche Nation laute Beschwerde n) führte, äußernd: „Es werden viel Christen zu Rom und anderweit von den Bischöffen, oder ihren geistlichen Richtern um weltlicher Ursachen willen in den Bann gethan, aus Liebe zum Geld und schändlichen Gewinn. Dadurch denn die Gewissen vieler Schwachgläubigen beschweret und zur Verzweiflung gebracht werden, ja um ein wenig Geld und Vortheils wegen werden sie in Verderben ihrer Seelen, Leiber, Ehren und Familien gesetzet. — Es ist eine Bosheit, die billig allen Christen ein Greuel seyn soll, daß den Armen das Abendmahl versaget wird, wenn sie den Pfarrern oder Kirchen aus höchster Armuth den Termin nicht zahlen können, da man es ihnen gleichsam als ein Pfand vorenthält, und sich um keinen Aufschub erbitten läßt."

Aus dem 10ten und 11ten der General-Artikel, welche beyde weitläufig vom Kirchenbann handeln, wird man sich eine hinlängliche Vorstellung von der wahren Beschaffenheit desselben machen können; so wie auch Böhmer l. c. p. m. 962 eine Formel liefert.

n) Gravamina Eccles. Germ. c. 32. et 82.

Nach protestantischen Rechtsgrundsätzen darf auch dieser Bann nicht mehr blos durch Geistliche, o) mithin nicht vom Presbyterio, sondern nach vorhergegangener Untersuchung und Erkenntniß nur vom Consistorio verhängt werden, p) und da er ohnedem eine Strafe, (mithin bürgerlich, nicht kirchlich,) ja eine beschimpfende Strafe, q) eine Mißgeburt des Mittelalters ist; so sollte er eben so, wie der große Bann, abgeschafft werden, zumal er hier und da größtentheils nur mit Geld abgelöset wird, auch ein sogenanntes symbolisches Buch unsrer Kirche, die Formula Concordiae r) es unter die Schwenckfelder Irrthümer rechnet, da diese behaupten wollen: „es sey keine wahre Kirche, in welcher

---

o) von Wiese, am angef. O. Th. 3. S. 329. S. d. 7ten Generalart. §. Die aber in ihren Sünden ꝛc. in C. J. e. S. 31. Synodalbekr. §. So viel auch ꝛc. in C. J. e. S. 366. Rescript vom 18. März. 1657. in C. A. T. I. S. 807. und C. J. e. S. 433.

p) von Wiese, l. c. Erleb. d. Ldgbr. von 1661. §. 20. in C. J. e. S. 291. Auch der 10te Generalart. und Pertsch, an vielen Stellen in seinem Buche.

q) In den Gemeinden, in welchen ich ein und zwanzig Jahr lebte und wirkte, sagt man von den sogenannten Ausgefallenen, sie wären so lange unehrlich, bis sie Kirchenbuße gethan, oder das zu Leistende erlegt hätten.

r) In fine Formulae Concordiae, in dem angef. B. Concordia. p. m. 626.

nicht der ordentliche Bann befindlich wäre;" vielmehr diejenigen Kirchendiener zurecht gewiesen werden, die ihn wieder zum Wesen unserer Kirche machen wollen.

Weg also mit allem Bann! Kein Presbyterium, kein Kirchenrath kann und soll ihn üben, und hält man ihn für nöthig, so beschließe das Consistorium nach Weisheit, Klugheit und Recht. W. R. W. s)

Eine andere sogenannte Kirchenstrafe ist die Kirchenbuße. In der alten Kirche wurde damit die Genugthuung bezeichnet, welche die Gefallenen und von der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen der Gesellschaft, wegen des ihr gegebenen Aergernisses leisten mußten, wenn sie wieder in die Gemeinschaft derselben aufgenommen werden wollten. Die Büßenden standen in Trauerkleidern am Eingange der Kirche, baten die Ein- und Ausgehenden um Verzeihung und mußten ein öffentliches Bekenntniß ihres Vergehens ablegen, ehe die Absolution erfolgte und sie wieder in die Kirchengemeinschaft aufgenommen wurden. Dieser Kirchenbuße mußten sich theils solche, welche während der Verfolgungen vom Christenthume abgefallen waren, theils solche, welche durch unsittliche Handlungen die Gemeine geärgert hatten, unterziehen. Bey schweren Vergehungen dauerte die Zeit der Buße viele Jahre lang.

---

s) D. Schuderoff's Kirchenzucht. S. 23.

In unsrer Kirche hatte man und hat man hier und da noch auch eine Kirchenbuße, die aber, wie ich bald näher zeigen werde, mit der alten gar nicht in Vergleichung gebracht werden kann. Man legte sie nur denen auf, die gegen das sechste Gebot und nach alten sächsischen Kirchengesetzen auch gegen das zweyte Gebot gesündiget hatten. t) Nach eingeführter Uebung wurde sie aber nur von Hurern und Ehebrechern geleistet, und von dem, der zahlen konnte, mit Geld abgebüßt, das an milde Stiftungen abgegeben wurde. u)

Viele, zu welchen wir uns gar gerne gesellen, haben solche Buße als eine weltliche Strafe anerkannt, v) und daraus mit Recht gefolgert, daß nur die hohe Obrigkeit die Ceremonien derselben anordnen, w) sie, wo sie noch nicht üblich wäre, mit Zuziehung geistlicher Behörde einführen, x) aber auch die bisher übliche aufheben könne. Das Erste wiederräth schon früher das Consistorium zu Wittenberg, y) das Andere haben bereits mehrere hohe Obrigkeiten gethan, z) und o, möchten es alle thun!

---

t) Revidirtes Synodaldekret. §. 46. in C. J. e. p. 379.

u) Corp. J. Eccl. Sax. p. 341.

v) Titius, am angef. O. S. 538. §. 44. Budeus, am angef. O. S. 69.

w) Carpzovii J. E. L. III. Def. 83. Ziegler Superint. c. 19. §. 5. 6.

x) Carpzov. Def. 84. Ziegler. §. 10.

y) Leyseri Medit. ad ff. Vol. IX. sp. DLXXXII.

z) Sie ist, laut Anzeige des Journals für Prediger,

Daß unsere Kirchenbuße das nicht ist, was die alte war, hat niemand deutlicher und kraftvoller dargestellt, als unser verewigter Herr Hofrath Bretschneider, wenn er schreibt: a)

„1) Die alte Kirchenbuße thaten Personen, welche vor ihrem Falle wahrhafte Glieder Christi gewesen, und die Gemeine durch etwas, so dem Wort und Vorbild Jesu Christi zuwider war, geärgert hatten. Die neue Kirchenbuße thun ordentlicher Weise Leute, die niemals wahrhaftig bekehrt gewesen, und nur darum, weil sie in gewisse Arten grober Sünden gefallen."

„2) Die alte Kirchenbuße geschahe, wenn dergleichen über ihren Fall von ganzem Herzen gebeugte Sünder die gläubige Zuversicht zu Jesu mitleidigem Herzen fassen konnten, daß er ihnen ihre Sünden durch die geärgerte Gemeine vergeben, sie als gebundene wieder auflösen, und ihnen den Zugang zum Gnaden-Stuhl für alle arme Sünder eröffnen würde. Zu der neuen Kirchenbuße werden die Leute zugelassen, sobald sie von der weltlichen Obrigkeit abgestraft worden, und mit der Geistlichkeit wegen der Gebühr sich abgefunden haben."

„3) Die alte Kirchenbuße war eine große Gnade, um welche die gefallenen Sünder mit Thrä-

---

abgeschafft, im Hildesheimischen, Meiningischen, Altenburgischen, Weimarischen, Hannöverischen, Braunschweigischen, und in vielen andern Staaten.

a) Vertraute Briefe. S. 388 ff.

nen baten, die neue ist eine große Strafe und Beschimpfung, welche die Missethäter, wenn es möglich ist, mit Geld abkaufen."

„4) Die alte Kirchenbuße geschahe vor einer in einem Geist versammleten Gemeine Gottes. Die neue geschieht in der Versammlung einer größtentheils unbekehrten, und in eben so schweren Sünden steckenden Kirch-Gemeine."

„5) Die alte Kirchenbuße geschahe unter vielen Thränen des reuigen, aber auch getrösteten Sünders. Die neue geschieht entweder mit vieler Schaam über die weltliche Schande, oder mit einer frechen Huren-Stirn."

„6) Bey der alten Kirchenbuße wurde mit dem Aufgenommenen nach Beschaffenheit der Umstände von Herzen geredet, und dieser antwortete aus der Fülle seines Herzens. Bey der neuen lieset der Pfarrer, was in der Agende ein für allemal vorgeschrieben, und derjenige, so die Kirchenbuße thut, antwortet auf etliche Fragen mit Ja."

„7) Bey der alten Kirchenbuße vergoß die Gemeine Liebes- und Freuden-Thränen. Bey der neuen sind viele Zuhörer gleichgültig. Viele kützeln sich über die Prostitution der armen Hure und treiben damit ihren Spott. Andere segnen sich in ihren Herzen und sagen: Ich danke dir Gott, daß ich nicht bin, wie diese Hure."

„8) Bey der alten Kirchenbuße erlangte der in der Gemeine Absolvirte eine versiegelte Gewißheit der völligen Vergebung seines Falls und aller

seiner Sünden im Himmel und auf Erden. Bey der neuen erlangt er das Recht, wiederum zum Abendmahl zu gehen."

So sprach der hochherzige Mann und setzt hinzu: „ich wünsche allen redlichen Knechten Gottes, daß sie mit Uebung dieser leeren Ceremonie verschont bleiben;" und wer da weiß, wie ärgerlich sie dem wackern Prediger seyn muß, b) wie entehrend sie geübt wird, wie nachtheilig und schändlich sie ist; der wird gewiß mit vollem Herzen in diesen frommen Wunsch einstimmen, und nach Kräften dazu beytragen, daß sie, wo sie noch üblich ist, außer Gewohnheit gesetzt werde. Sie muß aufgehoben werden, denn

1) im allgemeinen voraus gesetzt, will die ächte Christus-Religion nicht Genugthuung für begangene Sünden, sondern zu deren Vergebung, Reue, Besserung, mit einem Worte, nach ächtem Sinne des Wortes: Buße, c) und die möglichste Wie-

---

b) Eine Beschreibung dieser ärgerlichen Kirchengewohnheit findet man im Journal für Prediger. B. 12. S. 49 ff. vergl. B. 16. S. 202 ff.

c) Das deutsche Wort Buße bezeichnet zwar eigentlich eine Genugthuung, in welcher Bedeutung es auch Luther Esra 7, 26. nimmt, aber μετανοεῖν und μετάνοια von den griechischen Uebersetzern, Hiob 36, 10. und Jes. 30, 15. eben so, als durchgängig von den Schriftstellern des neuen Testaments überall gebraucht, heißt nach hebräisch griechischem Sprachgebrauch nichts anders, als sich bessern, Besserung, Sinnes-

derersta ttung des angerichteten Schadens. Beydes kann und wird aber, wenn wir die Erfahrung re:

änderung; so erklärt auch Jesus Luk. 15, 11 ff. was zur μετάνοια v. 10. gehöre, Joh. 3, 14. was er v. 15. und 16. für einen Glauben an sich verstehe, und Joh. 6, 44 — 46. daß er von keiner gewaltsamen Besserung rede, sondern von einer, die durch Unterricht, und zwar durch mittelbaren Unterricht, bewirkt wird. Ob nun gleich Luther in seiner Uebersetzung gewöhnlich die griechischen Worte, durch Buße thun und Buße übersetzt; so wußte er doch ganz genau, daß damit, seinen Sinn ändern, oder Sinnesänderung bezeichnet werde, wie dies aus folgendem erhellet, wenn er an D. Johann Staupitz, (S. W. B. 15. S. 507 ff.) also schreibet: „Ich bin wohl eingedenk, Ehrwürdiger Vater, daß unter andern E. Ehrw. holdseligen und heilsamen Reden, durch welche der Herr Jesus mich wunderbarlich pfleget zu trösten, auch einst dieses Wort, Buße, gedacht ward, welches wir von E. Ehrw. hörten, und mit solchen Freuden annahmen, als wäre es uns vom Himmel herab eröffnet. Nemlich, daß das rechte wahre Buße wäre, welche an der Liebe der Gerechtigkeit und Gottes anfähet, und daß das Ende und Vollkommenheit der Buße, wie die Papisten davon reden, vielmehr zu nennen ist, der Anfang der Buße. Durch welches Wort wir auch verursacht worden, ein groß Mitleid zu haben mit dem armen hochbetrübten Gewissen, welchen durch die Stockmeister (sollte sagen Beichtväter) unzählig viel, dazu unträglich Gebot aufgeladen, auch Weise oder Form (wie sie es nennen) zu beichten vorgeschrieben sind. —

den lassen, da, wo diese Strafe noch üblich ist, nie befördert. Der bittre, harte Ton, womit solche,

---

Daher mir auch dieses Wort, Buße, in meinem Herzen haftete, wie ein scharfer Pfeil eines Helden, also, daß ich bald drauf fiel, und es gegen die Sprüche der Schrift, die von der Buße lehren, hielte, und befand, daß dieselben Sprüche übereinstimmten mit E. Ehrw. Rede; daraus ich solchen Trost empfinge, daß das Wort, Buße, von derselben Zeit an mir angenehm, lieblich und tröstlich zu hören war, das ich zuvor ohne Schrecken nicht konnte hören nennen. Denn es dauchte mich, es wäre kaum ein härter schrecklicher Wort in der ganzen Schrift, denn eben das Wort Buße (gleichwohl stellete ich mich oft vor Gott, als liebete ich ihn, unterstund mich auch dasselbe mit der That zu beweisen; aber es war nicht rechte, sondern erdichtete und erzwungene Liebe): also werden uns süße und liebliche Gottes Gebot, wenn wirs nicht allein in Büchern lesen, sondern in den Wunden unsers lieben süßen Heylandes Jesu Christi lernen verstehen. — Ueberdies trugs sich weiter zu, daß ich durch Fleiß und Anleitung treflicher gelehrter Männer, die durch Gottes Gnade Griechische und Ebräische Sprache uns fleißig und treulich lehreten, verstund, daß das Wort, Buße, nach und aus dem Griechischen heiße Besserung und Erkenntniß seines Unglücks, nach empfangenem Schaden und erkanntem Irrthum; welches unmöglich ist zu thun, es werde denn der Mensch anders gesinnet, und gewinne Liebe zur Gerechtigkeit. Welches alles mit St. Pauli Theologia und Meynung so fein übereinstimmt, daß mich dünkt, ich könne nun Paulum leichter und besser lesen und verstehen, denn

die öffentlich zur Schau gestellt, angeredet werden, erregt gerechten Unwillen, aber dringt nicht ans Herz, und ich wette zehen gegen eins, daß nicht dadurch ein Einziger wahrhaft gebessert und bekehret worden. Nach dem gewöhnlichen Formulare in den Agenden wird Niemanden eingeprägt, auf eine mögliche oder die möglichste Wiedererstattung des angerichteten Schadens, als eine Frucht der wahren Bekehrung, zu sinnen, und diese, die doch bey solchen, so wider das sechste Gebot gesündiget, blos in der Erhaltung, Versorgung und guten Erziehung der Kinder bestände, durchaus vernachlässiget, besonders von Seiten der Uebertreter aus dem männlichen Geschlecht, die selten sich darstellen lassen und gemeiniglich mit baarer Münze die Strafe abkaufen, zumal wenn sie vornehmen Standes sind, und oft

---

zuvor. Zu dem bin ich so weit gekommen, daß ich sehe, daß das griechische Wort (im Latein Pönitentia) nicht allein heiße Veränderung des Gemüths und Herzens, sondern auch die Weise der Veränderung, welche geschiehet durch die Gnade Gottes. — Da ich solchem fleißig nachdachte, konnte ich gewiß schließen, daß alle Lehrer vor dieser Zeit geirret hätten, die von den Werken der Buße so viel gehalten, und sie so hoch erhoben, daß sie uns von der Buße nichts übrig gelassen haben, denn etliche kalte Satisfactiones, und die leidige Ohrenbeichte; sind durch das lateinische Wort, Pönitentia, beweget und betrogen, daß Buße thun mehr laute auf unser Werk, denn auf des Herzens Aenderung, die durch Gottes Gnade geschiehet."

gelinde genug durchgelassen werden, wenn sie Alimentationsgelder zahlen sollen.

Auch ist diese Strafe

2) völlig physisch und persönlich nachtheilig. Physisch, sie erregt Angst und Zittern, Verzuckungen der Gliedmassen und Ohnmachten, ja, ich sahe einst selbst eine Fornikantin umsinken und in epileptische Zufälle verfallen, und irgendwo habe ich gelesen, daß eine Frauensperson gleich nach gethaner Kirchenbuße — wobey der vernünftige Prediger sehr gelinde verfuhr — in die größte Raserey verfiel, in welcher sie genugsame Merkzeichen gab, daß die Idee der Kirchenbuße zu stark auf sie gewirkt hatte, auch bald darauf nach vielen Leiden in völliger Raserey starb. Persönlich ist sie nachtheilig; denn sie ist und bleibt eine Infamie oder levis notae macula, und gleicht ganz dem Pranger ausstellen, nur daß dieses am Schandpfahl oder Halseisen, diese aber am Altar geschiehet, wo sonst das Gedächtnißmahl dessen gehalten wird, der sich einer Magdalene erbarmte, und dessen Religion eine Religion der Liebe ist. Dann bringt sie auch andere Nachtheile hervor, wo ich nur dessen gedenke, daß sie manche Gefallene zum Kindermord verleitete, weswegen sie auch im Jahr 1756 im ehemaligen Churfachsen, jetzt Königreich Sachsen, in so ferne abgeschafft worden ist, daß nur die, welche sich fleischlicher Vergehungen schuldig gemacht, von dem Pfarrer auf seiner Stube besonders in

der Stille admonirt werden sollen. d) Uebrigens ist sie

3) durchaus der Moralität nachtheilig. Der gemeine Mann — und solche gemeine Leute sind auch viele Vornehme — glaubt nun einmal, die Sünden des sechsten Gebotes (die doch so oft mitleidige Nachsicht verdienten) seyen allein die eigentlichen verdammlichen Sünden; hingegen offenbare Betrüger, bösliche Banqueroutierer, Ehrenräuber, Gottesdienstschänder, greuliche Trunkenbolde, Diebe u. s. w. wären es nicht. Wie sehr das der christlichen Moralität entgegen gewirkt hat, und noch wirkt, liegt am Tage. Sollen öffentliche Sünder kirchlich gestraft werden; so strafe man auch diese zuletztgenannten, ohne Unterschied. Doch nur jene sollen durch die Prediger zur Schau gestellt werden, und gegen diese dürfen sie ihren Mund nicht aufthun, nicht einmal ihnen ins Gewissen reden, wenn sie nicht dafür Verweise von so manchen Seiten her verschlucken wollen, die ihnen zuweilen dergleichen Bösewichte selbst persönlich mit Hohngelächter insinuiren. Findet sich hier der Geist

---

d) Generale vom 14ten des Januars. 1756. in C. J. e. S. 523., auch in vertrauten Briefen. 1ste Beylage. Johann Friedrich Knorrs Abh. de poenitentia eccl. Jenae. 1772. Johann Ulrich von Cramers Untersuchung: Ob die Kirchenbuße eine Strafe sey? in den Wetzlarischen Nebenstunden. Th. 106. S. 307.

christlicher Moralität bey christlichen Tribunälen? Endlich ist die Kirchenbuße

4) schändlich, wegen der Loskaufung. Sollen wir noch Ablaßkrämerey treiben? Man wende nicht ein, solch Geld würde an milde Stiftungen abgegeben, dagegen die Worte der Hohenpriester vernünftiger Weise gewiß gebraucht werden können: e) „es taugt nicht, daß wir solch Geld legen in den Gotteskasten!"

Weg also auch mit der Kirchenbuße und dagegen eine vernünftige und recht christliche Disciplin! Das Presbyterium ermahne, bitte, belehre, unterrichte, weise zurecht mit sanftmüthigem Geiste und das Consistorium, dessen Personale eben so, wie das des erstern, wahre Muster und Vorbilder in allen Tugenden sind, überzeuge sich nur immer mehr, daß Christusreligion, rein und richtig gelehrt, nur solche Menschen bildet, und erzieht, die in bürgerlichen Verhältnissen, als Handhaber der Gesetze, als Beamte von solchen, oder als Privatbürger, sich zu allen Pflichten willig und gewissenhaft werden finden lassen, und wirklich der Staat müßte bey solcher als richtig ins Auge fallenden Ansicht, seinen wahren Vortheil verkennen, und hintansetzen, wenn er nicht die Belehrungen, Ermahnungen und brüderlichen Zurechtweisungen seines Presbyteriums mit seinem Ansehen und seiner Gewalt unterstützen wollte. Billig setze ich daher, auch

---

e) Matth. 27, 6.

auf meine Gedanken und bescheidenen Vorschläge angewandt, die Worte unsers wackern Schuderoffs hinzu: f) „In Wechselwirkung stehen Staat und Kirche, und nur dann ist eine vollkommene kirchliche, nur dann eine vollkommene Staatsverfassung möglich, wenn beyde sich freundschaftlich die Hand reichen. — Die Verschiedenheit der Ansichten von Staat und Kirche und von dem Verhältnisse des einen zu dem andern ist allerdings ein bedeutendes Hinderniß der Ausführung gethaner Vorschläge, und ein um so größeres, da die vornehmsten Repräsentanten der Kirche, d. h. die berühmtesten Lehrer derselben, noch nicht einig darüber haben werden können und jeder für seine Meinung Gründe beybringt, die sie denen empfehlen, von welchen die Aenderung des bisherigen Verhältnisses abhängt. Es wäre aber schlimm, wenn es keine allgemein gültigen Principien gäbe, aus und nach welchen dieses Verhältniß beurtheilt werden müßte; schlimm, wenn keine allgemeine Vereinigung der christlichen Lehrer über diese wichtige Angelegenheit zu erwarten stände; schlimm, wenn nicht jeder mit Verzichtleistung auf seine individuelle Ansicht das allgemeine Beste fördern wollte. Zum deutschen Sinne und zur deutschen Gründlichkeit habe ich das Vertrauen, daß die gelehrtesten Geistlichen meines Vaterlandes sich an mich anschließen werden, wenn sie an meinem Raisonnement nichts Wesentliches

---

f) Kirchenzucht. S. 37 ff.

aussetzen können. Nur in dieser Vereinigung erblicke ich Heil für die protestantische Kirche, und die Fürsten werden dieses Heil wollen, so bald die Mehrzahl der Würdigsten und Besten der Nation für Sonderung des Staats und der Kirche stimmt und dem Staate einleuchtend gemacht wird, daß er bey einer andern und zweckmäßigern Organisation der Kirche eher gewinnt, als verliert."

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von der Verwaltung und zweckmäßigen Verwendung der Kirchengüter durchs Presbyterium.

Man redet von Kirchengütern und im engern Sinne versteht man darunter solche, die unmittelbar zum Gottesdienst gehören, (res sacrae) als heilige Gefäße, u. dgl. im weitern Verstande aber sowohl die liegenden Gründe als das baare Vermögen der Kirche, (bona ecclesiastica) Gebäude u. s. w. Daß dem Landesfürsten das Obereigenthum, d. h., die Oberaufsicht über letztere, — denn von diesen reden wir hier, — in so ferne zugehöre, als er auf deren Erhaltung und nützliche Verwendung besondere Rücksicht zu nehmen, verpflichtet ist, *) haben wir oben zur Gnüge gezeigt, und

---

*) D. Tileman Heshusen schreibt: „Eine gottselig Obrigkeit hat Macht die Kirchen zu versorgen und die

kein Vernünftiger wird dagegen Einrede thun. Die Verwaltung und nützliche, zweckmäßige Verwendung derselben gehört aber ohnstreitig der Kirche selbst, — wie es neuester Zeit die würtembergische Verfassungsurkunde auch ausdrücklich will, wenn gesagt wird: g) „Jeder der drey im Königreich bestehenden Confessionen wird freye öffentliche Religionsübung und der volle Genuß ihres Kirchen,: Schul: und Armenvermögens zugesichert;" — und mithin unserm Presbyterium, oder wie D. Schuderoff will, dem Kirchenrath. Das wollte auch M. Erb, wenn er über diesen Gegenstand so redet: h) „Bey der engen Verzweigung des Staatsrechts mit dem Kirchenrechte hat kein Gegenstand so viele Widersprüche, Anstände und Streitigkeit verursacht, als die Grün:

Besoldung davon zu geben, nicht darum, daß sie Herren darüber, sondern nur Schüler. Die Obrigkeit ist ein Schutzherr und Schaffner der Kirchen, nachdem geschrieben stehet, die Könige sollen deine Pfleger seyn. Esaiä 49." So sagt auch ein alter ehrwürdiger Jurist L. Melchior Crüger: „Omnia sunt Imperatoris, d. i., alles ist des Kayfers, denn solches wird allein, quoad protectionem, nemlich so viel den Schutz und Oberhand belangt, verstanden."

g) Aus den Hauptpuncten der neuen würtembergischen Verfassungsurkunde, in der National-Zeitung. Nov. 1819. S. 851.

h) In der bereits angezeigten Schrift: Organisirung der Gemeinds-Sittengerichte. S. 164 ff.

dung, Stiftung und Verwaltung des Kirchenvermögens. Beyde Gewalten giengen in dieser Beziehung von den widersprechendsten Grundsätzen aus, welche sich fast in jedem Jahrhunderte nach dem Genius der Zeiten und den individuellen Begriffen und Gesinnungen der einflußreichsten Personen wieder veränderten. Noch jetzt harmonirt die Staatslehre nicht immer mit den Glossen und Artikeln des kanonischen Rechts, und es wird vielleicht noch lange unentschieden bleiben, in wie ferne Stiftungen des Kultus von der Disposition des Staates abhängen sollten. — Ohne indessen hier die widersprechenden Systeme und Theorien der ältern und neuern Kanonisten und Rechtsverständigen näher entwickeln zu wollen, so ist doch unläugbar, und in der Natur der Sache gegründet, daß die äußern Anstalten und Erfordernisse zum Behufe der öffentlichen Gottesverehrung und der Religionshandlungen mit der Sittlichkeit und der geistigen und religiösen Volksbildung in der engsten Verbindung stehen, daß also das Sittengericht, welchem die Aufsicht und die Verbreitung der Moralität obliegt, auch als die geeignetste Behörde zur Verschaffung der Bedürfnisse des Kultus, und zur untergeordneten Verwaltung der diesfalsigen Stiftungen für den Umfang der Gemeinde allgemein anerkannt werden müsse. — Die Bestimmung und Entwickelung der organischen Gesetze und Vorschriften für diesen Geschäftstheil des Gemeinds-Sittengerichts kann nur von der höchsten Staatsgewalt in Uebereinstim-

mung der eingeführten Formen der Staats- und Gemeindehaushaltung ausgehen. Im Allgemeinen gehört zur Kompetenz dieser örtlichen Verwaltungsstelle, die Erhaltung, Vermehrung und Verwendung des zu kirchlichen Zwecken gestifteten Vermögens. — Zur Rechnungsführung, Anordnung und Besorgung der Verwaltungs-Geschäfte des örtlichen Kirchenfondes ist ein Pfleger oder Verwalter erforderlich, welcher aus den Mitgliedern des Sittengerichts für immer oder nur für eine bestimmte Zeit auszuwählen ist."

Daß eine solche Auswahl nichts Neues und Unerhörtes ist, davon giebt uns die Geschichte der Kirche aus den ältesten Zeiten laute Kunde. Ohne weitläufig aus der Kirchenverfassung des alte Testaments darzustellen, daß Moses ein von Gott selbst verordneter Vorsteher der Kirchenökonomie gewesen sey, i) dieser auf Befehl Gottes solch Amt, seinem Bruder Aaron und dessen Söhnen aufgetragen, k) solche Ordnung der König Joas genau beobachtet, l) der König Josia festgehalten, m) und späterhin der Hohepriester Onias streng bewahret habe, daß ja von dem Kirchenvermögen den Hofheuchlern nichts

---

i) 2. Buch Mos. 30, 16.

k) 4. Buch Mos. 3, 48 — 51.

l) 2. Könige 12, 4. 5. 2. Chron. 24, 4 — 14.

m) 2. Chron. 34, 8 — 12. vergl. Nehem. 12, 44. 13, 5. 10, 37.

in die Hände käme; n) nehme ich nur auf die früheste Geschichte der christlichen Kirche aus dem neuen Testamente Rücksicht, und wenn wir gleich nicht, mit andern, den Verräther Judas, als einen solchen Vorsteher ansehen mögen; o) so finden wir doch, daß die Apostel bey Gründung der christlichen Kirche und Organisirung christlicher Gemeinden, solche Ordnung festsetzten, daß in Hinsicht der gemeinschaftlichen Güter eine Oberaufsicht oder Vorsteher-Amt bestimmt war, welches sie anfänglich selbst verwalteten, p) bald darauf aber besonders dazu verordneten Männern übertrugen, q) unter welchen sich Stephanus auszeichnete, von dessen Amt Luther so redet: r) „So ist's nun klar, daß St. Stephan ist ein Schäffner, oder Vogt und Vormund gewesen der Christen in zeitlichen Gütern, auszutheilen denen, die sein durften. Aber mit der Zeit hat man Epistoler und Evangelier daraus gemacht. Und ist nicht mehr von St. Stephans Amt überblieben, denn was noch ein wenig zeigen die Nonnenpröbste, Spital-Meister und Vormunde der Armen. Solche Leute sollten die Epistoler und Evangelier seyn, nicht die da geweyhet, beschoren, Dalmatiken an hätten, und den Fliegen wehreten

---

n) 2. Buch der Makkab. 3. ganz.

o) Joh. 12, 6. 13, 29.

p) Apost. Gesch. 2, 3. 4. 5.

q) Ebend. 6.

r) Seiner Werke, Theil 12. S. 252.

bey dem Altar, sondern ein gemeiner Laye und frommer Mann, der ein Register hätte der Dürftigen, und den gemeinen Beutel in seinem Befehl, auszutheilen wo es noth wäre."

Solche Männer, die die Apostel zu diesem Amt erwählten, waren, die ein gut Gerücht hatten s) und voll heiligen Geistes und Weisheit erfunden wurden. Bey diesen Worten der Bibel spricht Vater Luther laut folgendes: t) „Diese Historie ist gut und nütz, daß man der Apostel Exempel wohl bedenke, und daraus lerne, was vor Leute zu diesem Amte zu gebrauchen sind, da der heilige Stephanus sich hat zu gebrauchen lassen. Denn so sagen die Apostel: Sehet unter euch um nach sieben Männern, die ein gut Gerücht haben, und voll heiligen Geistes und Weisheit sind. Ein gut Gerücht haben ist, daß man sich ehrlich und unverweislich zuvor in Händeln gehalten habe, daß man nicht, wie die Welt jetzt pflegt, entweder schändlich gegeizet, oder allen Ueberfluß mit Geld und Gut getrieben habe; denn solche Leute taugen gar nichts dazu, daß sie mit fremden Geld umgehen und andern vorstehen sollen. Der Geitz verführet sie, daß sie zu sich scharren, was sie wenig mit einem Schein können. Wenn sie aber des Prachts und köstlichen Lebens gewohnt sind, und fremd Gut in ihrer Gewalt

---

s) Apost. Gesch. 6, 3.

t) Seiner Werke. Th. 13. S. 2464 ff.

haben, siehet man auch, wie es zugehet. Darum ist vonnöthen, daß man erstlich auf das Gerücht Achtung habe, wie solche Leute zuvor in ihrem eigenen Thun sich gehalten haben. — Darnach gehört der heilige Geist auch dazu. Denn sonst, wo man sich nicht nach Gottes Wort weiß zu halten und zu regieren, könnte das Geld Schälke machen, ob sie gleich zuvor fromm und ehrbar gewest wären. Denn den heiligen Geist haben, ist nichts anders, denn daß du ein Christ seyst, Gottes Wort lieb habest, gern höreſt, dein Leben darnach anschickest, und dich in gutem Gewissen halteſt. Solches alles sind des heiligen Geistes Werke und Frucht, da hernach andere mehr auswachsen; wie Gal. 5, 22. stehet. — Nun kann aber wohl beydes seyn, daß jemand ein gut Gerücht, und den heiligen Geist habe, und dennoch zu solchem Amte nicht geschickt sey; darum sagen sie: solche Leute sollen auch weise seyn, die eine Geschicklichkeit und Uebung haben. Wie man siehet: einer ist geschickter zum Haushalten, denn der andere, er weiß seine Sache mit Vortheil anzuschicken, daß er zu gelegener Zeit und mit Rath einkauft, da es ein anderer zu ungelegener Zeit, und mit Schaden thut. Also will nun solches Amt geschickte und verständige Leute haben, soll es anders mit Nutz und Recht ausgerichtet werden. Faule, verdrossene, unachtsame, ungeschickte Leute taugen nicht dazu; die sollten wohl in einem Jahr lassen aufgehen, da ein andrer, der rathsam ist, zwey oder drey Jahre mit könnte reis

chen. — Als nun die Apostel solche Leute haben, die redlich, gottesfürchtig, und zu solcher Verwaltung geschickt sind, kommt die Gemeinde, und stellet sie vor die Apostel; sie aber, die Apostel, beten und legen die Hände auf sie. Das ist nun auch ein sehr nöthiges Stück. Denn wir erfahren es, menschliche Weisheit und Geschicklichkeit thuts gar nicht; es muß Gottes Segen dabey seyn, und das Gedeyhen geben. Solches müssen wir durchs Gebet suchen; sonst soll es wohl kommen, daß die Geschicktesten am allerungeschicktesten handeln, und den größten Unrath anrichten. — Daß nun die lieben Apostel so viel Fleiß auf diß Amt wenden, so mit Ernst beten, und die Hände den Gewählten auflegen, solches alles ist ein Anzeigen, daß diese Verwaltung der gemeinen Kirchengüter, oder des Almosens, nicht eine schlechte Verwaltung sey. Denn was dürfte es sonst solches Fleißes und Ernstes mit solchen Leuten? Wohl ist es wahr, daß Predigtamt ist weit höher und mehr; denn dadurch hilft Gott nicht dem Leibe mit Essen und Trinken, zu diesem zeitlichen Leben; sondern er hilft der Seele wider Sünde und ewigen Tod. Aber nach dem Predigtamte ist in der Kirche kein höher Amt, denn diese Verwaltung, daß man mit dem Kirchengut recht und aufrichtig umgehe, auf daß den armen Christen, die ihre Nahrung selbst nicht schaffen und gewinnen mögen, geholfen werde, daß sie nicht Noth leiden. — Darum ist der Teu-

fel solchem Amte auch feind, und versucht sich fast bey allen Ständen, daß sie mit dem Kirchengut und gemeinen Almosen sehr untreulich umgehen. Große Herren halten mit den Kirchengütern haus, daß es wohl besser taugte; wie leider, nur zu viel am Tage ist, daß man sollte viel williger und fleißiger seyn, Kirchendiener und Schulen zu unterhalten und zu schützen, denn man thut. Denn unsere Vorfahren haben reichlich hierzu gegeben, und gedacht, den Gottesdienst also zu erhalten; aber es hat ihnen an dem gefehlet, daß sie vom rechten Gottesdienst nicht gewußt haben, wie wir nun wissen; und wollen dennoch dazu nicht widerfahren lassen, das von andern gegeben und geordnet ist, wollen es selbst behalten, und in unsern eignen Nutz wenden. Also Bürger und Bauern was sie ihren Pfarrherren geben sollen, siehet man, wie es so untreulich geschiehet; jedermann wollte ihnen lieber auch nehmen. Darum gehet auch, wie der Prophet Malachias dräuet, Gottes Zorn so augenscheinlich, daß jedermann, die großen Herren eben sowohl, als Bürger und Bauern, bey solchem Gut zu Bettlern werden. Das wäre noch zu leiden, wo nicht der Jammer daran hinge, daß dieweil Schulen und Kirchen dahin fielen, und die armen Leute gar darunter versäumet würden. — Das ist des leidigen Teufels Geschick, der siehet wohl, wo es hinaus

will. Derhalben wäre es wohl vonnö-
then, daß in großen Fürstenthumen
und Städten, ja auch in einem jeden
Dorf, viel Stephani wären, die sol-
ches Diensts mit Ernst sich annähmen,
und mit den Kirchengütern recht um-
gingen; die nicht auf ihren Nutz und
Geitz, sondern auf die sähen, denen
solche Güter von Rechtswegen gehören:
als da sind, erstlich, die der Kirche im
Wort dienen müssen, und solches Diensts
halben ihres eignen Thuns nicht war-
ten können; und darnach die armen
Christen, welche Krankheit oder andrer
Noth halber ihre Nahrung nicht schaf-
fen können; und zum dritten, feine,
geschickte Knaben, die zum Studiren
tüchtig sind, und doch sonst keine Hül-
fe haben. Also ist der Mangel an dem, daß
wir nicht Leute haben, die zu solcher Verwaltung
gehören, redliche, gottesfürchtige und geschickte
Leute, sonst sollte es wohl anders zugehen."

Damit denn auch bey uns es anders mit den
Kirchengütern und deren Verwaltung zugehe, als
es zeithero fast überall zugegangen ist; so sollte
noch, und vorzüglich jetzt, wo es höchst noth thut,
in jedem Fürstenthum, in jeder Stadt, in jedem
Dorf, oder wenigstens in jedem Presbyterio, unter
Anrufung Gottes im ernsten und frommen Gebet,
ein redlicher, gottesfürchtiger und geschickter Kir-

chenökonomieverwalter erwählet und von der hohen Obrigkeit in seinem wichtigen Verwaltungsamte bestätiget, auch, damit er andern Menschen nicht lästig werde, von der Kirche anständig, wie es einem solchen wichtigen Manne zukommt und aus vielerley Rücksichten höchst nöthig ist, anständig salarirt werden.

Das Amt eines solchen Kirchenökonomieverwalters besteht denn aber vornemlich darinne:

1) Auf die Erhaltung des Kirchenvermögens mit Ernst Bedacht zu nehmen. In solcher Hinsicht finden wir dahero fast in allen Kirchenordnungen unsrer protestantischen Kirche von Zeiten der Reformation an, die Anweisung, welche es den Consistorien zur Pflicht macht, darauf zu sehen, daß nichts von dem Kirchenvermögen oder den Kirchengütern, zum Nachtheil der Kirche, verloren gehe, oder zerstückelt, oder zu weltlichen Dingen gemißbraucht, oder permutirt, oder von den Collatoren unrechtmäßiger Weise an sich gezogen, oder verkauft, und auf andere Weise, es sey viel oder wenig, veralienirt werde; ja, man setzte zuweilen hinzu, mit solchem Ernst darüber zu halten, daß sie auch der Obrigkeit jedes Orts nicht gestatten sollen, (so viel an ihnen ist,) etwas vom geistlichen Gute, das einmal ad pios usus gegeben ist, zu entwenden; eine löbliche Anweisung, die, wenn das „so viel an ihnen ist" nicht hie und da wäre vernachlässiget und durch listige Eingriffe

beeinträchtiget worden, gar wohl noch bestehen könnte. Da es aber am Tage liegt, daß die Kirche beeinträchtiget und im Staate auch in Hinsicht ihrer Güter beynahe untergegangen ist; so muß natürlich, weil aus dieser Ordnung Unordnung geworden, solche um ihres Misbrauchs willen aufgehoben und der Kirche das wieder eingeräumet werden, was ihr, wie Luther sagte, von Gott und Rechtswegen zukommt, nemlich durch ihre Repräsentanten auch solche Güter eigendst verwalten zu lassen.

„Viele Güter der evangelischen Kirche, — sagt ein Ungenannter u) — sind früher schon durch Kriegsereignisse, durch Umwälzung der Staaten, selbst durch Friedensschlüsse geraubt worden. Das war ein Unglück; daß aber das Wenige, was aus jener frühern sturmbewegten Zeit noch von den, zur Erhaltung der Kirche und ihrer Diener gestifteten, und durch Friedensschlüsse garantirten, Gütern übrig und dem Schutze großmüthiger Regenten anvertraut war, in manchen Ländern, erst in den neuesten Zeiten, ohne allen Titel eines Rechts, vollends gänzlich weggenommen und den Staatsdomänen einverleibt, d. h. aus der Kasse des rechtmäßigen Besitzers, auf den Antrag einzelner Staatsdiener, gewaltthätig inkamerirt wurde; — daß an vielen Orten die Anstalten derselben bis

---

u) Auch die evangelische deutsche Kirche bedarf kirchlicher Stände aus dem Volk. S. 8.

zum Betteln herab gesunken sind; — daß man alles gethan zu haben glaubt, wenn man hie und da die Kirche die Brosammlein nicht einmal nothdürftig auflesen läßt, die von ihrer Herren Tische fallen, d. h. daß sie so ganz von dem mächtigen Willen und der einseitigen Meynung der inkamerirenden Staatsdiener und ihrer Vorschläge abhängt; — das würden die redlichen Alten himmelschreiend nennen — sie, die schon laut den Satz behaupteten: in camera non est Christus. — Die Consistorien sind in unsern Tagen bey weitem das nicht mehr, was sie einst zu einer Zeit waren, in welcher Religion und Kirche im Einklang, aufs innigste verflochten und fast gleich bedeutend waren. Die ausgezeichneten Männer, Geistliche, deren Einfluß in allen geistlichen Dingen von hochbedeutendem Gewicht war, waren, unter der persönlichen Sanction der Fürsten, die Gesetzgeber, die executive Gewalt der Kirche und zugleich die Verwalter der Kirchengüter. Ihr Wirken und ihr Beyspiel ging auf die Vorsteher und Geistlichen über." So sollte, so müßte es vorzüglich jetzt seyn, und der vom Landesfürsten bestätigte Kirchenökonomie-Verwalter unsers Presbyteriums sähe also mit Ernst darauf, daß er, wie einst Johann Mattheſius v) sagte: „wenn bisweilen manche Obrigkeiten dem Gottes-Kasten

---

v) In seiner Bergpostille, oder Sarepta, am Tage Laurentii.

etwas entziehen oder abborgen wollten, in keinem Wege drein willige, um seines Nutzens und Förderung willen nicht durch die Finger sehe, und dem gemeinen Gut nichts entziehen lasse." Bey dem nicht drein willigen, und dem gemeinen Gut nichts entziehen lassen, ist freylich, das von Luther bemerkte: so viel an ihm ist, genau zu beachten; aber von den hochherzigen protestantischen Fürsten unserer Tage ist, glaube ich, hier nichts zu befürchten, denn da sie wollen, daß es ihren Unterthanen wohl gehe, wollen sie gewiß auch das Wohl der Kirche.

Erfordert es das Staats-Wohl, so muß, wie ich bereits oben dargethan, allerdings die Kirche mit ihren Gütern und Vermögen dem Landesfürsten, der gewiß auf möglichste Wiedererstattung bedacht ist, ein williges Opfer bringen. Das will die heilige Schrift und die Vernunft. Necessitas non habet legem. Das wollte auch der so eben bemerkbar gemachte Johann Mattheſius, wenn er bald nach den angeführten Worten sagt: „Eine andere Gelegenheit hat es, wenn eine Oberkeit durch Kriege, Feuer oder andere Noth Schaden genommen, oder sonst zum gemeinen Nutz Geld bedürft, und die Kasten-Herren im Vermögen wären, daß sie ohne gemeinen Schaden könnten aushelfen, da ist es billig und recht, daß man leihe und fürstrecke. Denn im Fall der Noth, sagten auch die Alten, möchte man wohl einen Kelch vom Altar nehmen und schmelzen, damit man einen Gefange-

nen losmachen könnte, doch daß man sehe, wenn oder wohin man es gebe, und nehme genugsame Verschreibung und Versicherung darüber, damit mans auf gewisse Zeit wieder bekomme, denn die Welt ist nun mehr listig und betrüglich, auf Gottes Berath hinausleihen, und nicht wissen, wenn mans wieder bekommen solle, oder wie man vorzeiten sagte: Geld zum Gottes-Hauß, vertrinken die Herren aufm Rathhauß, das ist nicht wohl gerathen." Mit diesen Aeußerungen stimmen auch die, M. Ludwig Milichs überein, indem er spricht: w) „Ob man wohl nicht leichtlich, auch nicht ohne wichtige Ursachen, die Kirchengüter angreifen soll, so kann man dennoch in gemeiner Landesgefahr, und wenn es die äußerste Noth erfordert, zu denselben Zuflucht haben, damit Land und Leute, Oberkeit und Unterthanen nicht mit einander zu Boden gehen." — Nächst der Erhaltung des Kirchenvermögens gehört zum Amt des Kirchenökonomie-Verwalters

2) alles was zur zweckmäßigen und anständigen Besoldung nicht nur, sondern auch zu ehrenvoller Erhaltung und Nothdurft gehört, den Kirchen- und Schuldienern darzureichen.

Der ehrwürdige alte M. Conrad Porta sagt: x) „des Kastenherrn Amt ist auch, wo die

---

w) In seinem Buch: Schrapteuffel.

x) In seinem Pastorali fol. 436. b.

Oberkeit jedes Orts, hohe oder niedrige, nicht selber Besoldung giebt, daß sie die Prediger und Diener des Worts samt den Ihrigen auch gebührlich unterhalten und versorgen, damit sie ihres Studierens und Lernens abwarten können, und nicht aus Mangel der Nahrung die Bücher müssen liegen lassen." Daß denn aber schon frühzeitig in unsrer protestantischen Kirche einige Obrigkeiten jedes Orts, hohe oder niedere nicht selber den Dienern der Kirche gehörige Besoldung gaben, darüber klagt schon Luther: y) „St. Paulus — er redet über die Worte: Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten, — treibet dies Gebot, von der Prediger Unterhaltung, so heftig, daß er nicht allein mit Ernst dazu vermahnet, sondern setzt auch eine harte Dräuung hinzu, und saget: Gott läßt sich nicht spotten. Er trifft aber die, so zu früh klug werden, und so gelehrt sind, daß sie, wie sie sich dünken lassen, keines Pfarrherrns noch Predigers mehr bedürfen; wie denn jetzt der rohe Haufe thut, sonderlich Junker Hans vom Adel. Daher kommt es, daß sie nicht allein ihre Pfarrherren und Seelsorger geringer und unwerther halten, denn irgend einen Stallbuben, sondern auch ihr Amt und Predigt verachten. Und wo uns unser Herr Gott nicht aus sonderlichen Gnaden so einen frommen, gottseligen Herrn und Fürsten, Liebhaber und Patron

---

y) Seiner Werke. Th. 8. S. 2819 f.

der evangelischen Wahrheit gegeben hätte, z) würde es nicht fehlen, solche Scharrhansen hätten uns längst, so nicht sagen wollen, was sie gern hören, aus dem Lande gejagt. Wenn ihre armen Pfarrherren ihren verdienten Lohn fordern, oder ihres Armuths und schwerer anliegenden Noth halben sich beklagen, weisen sie sie mit solchen oder dergleichen Worten ab: Ist der Teufel in geitzigen Pfaffen, niemand kann ihnen genug geben und ihren unersättlichen Geitz erfüllen; wären sie recht evangelisch, so sollten sie nichts eigenes haben, sondern arme Bettler seyn, wie Christus und die Apostel gewesen sind, sollten allerley Ungemach und Mangel leiden. Solchen Tyrannen und Spöttern Gottes, die ihre armen Pfarrherren zu ihrem Schaden so höhnisch noch spotten, dräuet St. Paulus an diesem Orte mit schrecklichen Worten, und saget: Irret euch nicht, Gott läßt sich nicht spotten, vernimm, an seinen Dienern. Denn so saget er Luk. 10, 16. Wer euch verachtet, der verachtet mich. Und zu Samuel 1. Sam. 8, 7. Sie haben nicht dich, sondern mich verworfen. Derohalben, ob er gleich mit der Strafe einige Zeitlang verzeucht, wird er doch solche Spötter zu seiner Zeit wohl finden und darum strafen, daß sie sein Wort verachtet, und seine Diener so bitter und feindselig gehasset haben." a)

---

z) Dergleichen Fürsten giebt es zum Heil unsrer Tage noch!

a) Man durchdenke die Geschichte der Vorzeit!

Ein andermal faßt Luther das alles zusammen und spricht: b) „Zuvor, da man dem Teufel dienete im Pabstthum, war jedermann barmherzig und milde, da gab man mit beyden Händen frölich und mit grosser Andacht, den falschen Gottesdienst zu erhalten. Jetzt, da man billig sollte milde seyn, gerne geben, und sich dankbar erzeigen gegen Gott für das heilige Evangelium, will jedermann verderben und Hungers sterben, niemand nichts geben, sondern nur nehmen. Zuvor konnte jegliche Stadt, darnach sie groß war, etliche Klöster reichlich ernähren, will geschweigen der Meßpfaffen und reichen Stifte; jetzt, wenn man nur zwo oder drey Personen, die Gottes Wort predigen, Sacrament reichen, Kranken besuchen und trösten, die Jugend ehrlich und christlich unterweisen, in einer Stadt ernähren soll, doch nicht von eigenem, sondern fremdem Gut, das vom Pabstthum her überblieben ist, da ist jedermann schwer zu."

Diese laute Klage Luthers ist noch immer Klage auch unsrer Zeit, so wie überhaupt die Art und Weise zu beklagen ist, wie und wodurch die Diener der Kirche ihre Besoldung erlangen. Daß der Prediger, so wie jeder Staatsdiener, für seine der Kirche zu leistende Dienste Besoldung nehmen kann und darf, ja nehmen muß, darüber ist gar keine Frage. Er kann und darf, weil ein jeder Arbeiter des Lohns werth ist, und er muß, da er kein über-

---

b) Seiner Werke. Th. II. S. 1758.

irrdisches Wesen ist, das keiner Nahrung bedarf und den Einfluß den Witterung nicht fühlt, sondern vielmehr als Mensch, menschliche Bedürfnisse nöthig hat, und nach der ältesten Pastorallehre sich nicht mit bürgerlicher Handthierung, — wodurch er sich die nöthigen Bedürfnisse verschaffen möchte, — beschäftigen soll. Ich wiederlege hier nicht weitläufig Robert Barclay'n, c) der mit seinen Consorten, die Annahme der Besoldung der Prediger unchristlich findet, indem Jesus zu den Aposteln gesagt habe: d) „Umsonst habt ihr es empfangen, umsonst gebt es auch," da diese Worte im Zusammenhange keinen andern Sinn haben können, als: „umsonst habt ihr Apostel die Heilungsgabe erlanget; lasset euch dahero auch eure Wundercuren nicht bezahlen, um den Verdacht des Eigennutzes von euch abzulehnen;" auch entgegne ich hier nicht den verewigten berühmten Philosophen Moses Mendelsohn, der in seinem Jerusalem e) schrieb: „Religion und Sold, — Lehrer der Tugend und Bezahlung, — Predigten der Gottesfurcht und Lohn. Die Begriffe scheinen einander zu fliehn;" da der verewigte wackere Ober-

---

c) In seiner Apologie oder Vertheidigungsschrift der rechtchristlichen Gottesgelahrtheit, und zwar in der deutschen Ausgabe, so in Quart, ohne Druckort 1684. herauskam.

d) Matth. 10, 8.

e) Daselbst im ersten Abschnitt. S. 63.

Consistorialrath Zöllner f) diesen schon hinlänglich entgegnet hat; nur die Art und Weise, wie der Prediger seine Besoldung erhält, berühre ich hier.

Die Besoldungen der Prediger sind gewöhnlich fixe und accidentale, und erstere wieder baare oder Naturalbesoldungen. Fix heißt die Besoldung, in so fern sie zu einer gewissen festgesetzten und bestimmten Zeit gefällig ist, der Werth mag unveränderlich seyn, oder von dem guten Willen der Geber abhängen. Von der letztern Art sind die sogenannten Umgänge der Kirchner und Landschullehrer, und in meinem neu angetretenen Amte, der sogenannte Johannisgroschen. Accidentalbesoldung aber heißt die, welche zwar auch in Ansehung ihres Werthes bestimmt, der Zeit nach aber unbestimmt ist. Von dieser Art sind die Gebühren g) für Taufen, Trauungen, Hochzeit- und Leichenpredigten u. s. w., auch können die Lehngelder hieher gerechnet werden, weil sie ebenfalls der Zeit nach unbestimmt sind. Baare Be-

---

f) Desselben Schrift: über Moses Mendelsohn's Jerusalem. S. 136 ff.

g) In geschichtlicher Hinsicht ist die kurze Geschichte der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien von D. H. M. G. Grellmann (Göttingen 1785.) sehr lesenswerth. Hier Dir, verewigter theurer Freund, eine Freundschaftsthräne und eine frohe Zurückerinnerung unsrer froh und nützlich durchlebten Universitäts-Jahre. In Moskau fand deine irrdische Hülle ihr Grab. Sit Tibi terra levis!

soldung ist die, welche dem Prediger gegen Quittung ausgezahlet wird, die von ihm an die Contribuenten oder Rechnungsführer ausgestellet wird. Naturalbesoldungen endlich sind in Städten Deputate an Getreide und Holz, auf dem Lande, Decem, Zehend, Holzertrag und erbauete Feldfrüchte.

Alle diese Arten der Besoldungen, ausgenommen der baaren und der Naturalbesoldung in den Städten, sind aber durchgängig dem Prediger in mancher Hinsicht sehr nachtheilig, herabwürdigend, und zuweilen gar mächtige Hinderniße seiner gehörigen Amtswirksamkeit. Fixe baare Besoldungen erhalten fast alle Prediger sowohl in den Städten, als besonders auf dem Lande gar wenige, und hie und da gar keine. Das meiste sollen die Accidental- und Naturalbesoldungen bewirken.

Was die Accidentalbesoldung anlanget, die zwar lange vor den Zeiten der Reformation bekannt war, aber erst nach der Reformation dadurch befestiget wurde, weil die Landesfürsten die Einkünfte der eingezogenen Klöster zu den Kammer-Intraden zogen; die Junker Hannsen, wie Luther sie nennte, diese und andere Kirchen-Güter an sich rissen; h) die Kirchen sonach ganz arm wur-

---

h) Franciſci Stypmanni Tractatus posthumus de Salariis Clericorum. (Gryphiswald. 1650. 8.) p. m. 161. V. L. de Seckendorf histor. Lutheranismi. L. III. p. m. 70. (Lipſ. 1694.)

den und ihren Dienern nicht mehr Unterhalt geben konnten; die Pfarrer nun Noth leiden, i) man diesem Uebel abzuhelfen, die Freygebigkeit des Volks suchen, k) und da dieses Suchen nicht allemal begünstiget wurde, die Landes-Regenten Verordnungen ergehen lassen mußten, l) daß Gemeindeglieder aus Schuldigkeit gehalten seyn sollten, Gebühren zu erlegen; was, sage ich, diese Art der Besoldung anlanget, von welcher schon der berühmte Canonist Böhmer sagt: m) „ich zweifle nicht, daß es unsere Geistlichen gern sehen würden, wenn man ihnen alle Gebühren nähme, und dafür die entwendeten Kirchengüter wieder herausgäbe;" so ist es gewiß unter edlen Geistlichen eine Stimme, ein Wunsch, daß sie völlig aufgehoben würden. Man hat zu deren Aufhebung und Umwandlung derselben in eine gefälligere, anständigere Art, schon früher n) und

---

i) In der erbarn Statt Brunswig Christlike Ordninge ꝛc. durch Joh. Bugenhagen Pomern beschreven. (Wittemb. 1528.) heißt es: „Id is överst ene grote schendlike sunde, dat me nu in etliken örden de Denere Christi let noth lyden."

k) Seckendorf. l. c.

l) Christlike Kerken-Ordeninge, im Lande Brunswig, Wulffenbüttels. Wittemb. 1543. Kirchenordnung, wie es mit christlicher Lere ꝛc. im Herzogthum Lüneburg gehalten wird. Wittemb. 1564. u. a. m.

m) J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. VII. p. m. 418.

n) Seckendorf im Christenstaat, B. 3. L. 6.

besonders neuerlich allerhand, zum Theil sehr zweckmäßige und ausführbare Vorschläge gethan, o) einzelne Prediger haben selbst sich ermächtiget, hierinnen etwas zu thun, p) und wirklich sind sie in mehrern Orten und Gegenden, mit gutem Erfolg gänzlich aufgehoben worden; q) aber sie sind noch fast überall in unsrer protestantischen Kirche da, und werden gewiß so lange bleiben, bis der Staat überall in die Mitte tritt. Sollen die Diener der Kirche auf eine edlere Weise die Früchte jener Wahrheit genießen, daß der Arbeiter seines Lohnes werth sey; so muß die hohe Staatsmacht würken, sie muß die Kirchen entweder von neuem

---

§. 4. S. 209. sagte: „So ist auch die Art der Accidentien an vielen Orten, wenn mans genau betrachtet, nicht recht wohlständig, sondern macht dem Predigtamt kein fein Ansehen; erreget Streit und Unwillen, und könnte viel besser auf ehrlichen und untadelichen Unterhalt gedacht werden.

o) Aller Aufmerksamkeit werth ist die Abh. des Herrn Probst Wolfrath, zu Husum: über die Accidentien-Gefälle der Prediger; so sich in von Eggers deutschem Magazine, Jahrgang 1796. N. 2. befindet und wovon ein kurzer Auszug im Journal für Prediger B. 33. S. 262 ff. zu lesen ist. Man lese auch: Die Gedanken über die Abschaffung der geistlichen Gebühren in Meklenburg. 1784.

p) Herr Prediger Trinius zu Krosigk unweit Halle. Journal für Prediger B. 46. S. 177. vergl. S. 404.

q) In Hameln, Journ. f. Pred. B. 48. S. 434.
Zu Eutin, in etwas, B. 60. S. 72.

aussteuern, oder die Besoldung der Prediger, nach Art der weltlichen Beamten, auf ihre Kammern anweisen, r) oder, da jenes nicht geschehen wird, dieses abermals sehr mißlich werden würde, auf Mittel sinnen, wodurch der reine Genuß der berührten Wahrheit aufs beste befördert würde. Lassen sich doch so manche Plane, an deren Ausführung man, aus den triftigsten Gründen zweifelte, endlich doch ausführen; sollte hier nichts auszumitteln seyn? Wirklich hier sollte und dürfte der Ausspruch jenes Dichters nicht gelten: „Wer, was er will, auch kann, will selten, was er soll. — Ist dann ein solches Mittel herbeygebracht, so übertrage man von Staatswegen, dem Kirchenökonomieverwalter des Presbyteriums, die etwa festbestimmte Einnahme sowohl, wie die zweckmäßige, den Amtsverhältnissen angemessene, nach Zeit und Ort sich richtende, anständige Ausgabe derselben an die Prediger und Schullehrer, und ein Uebelstand des Predigers ist gehoben, so wie auch eine Gelegenheit zu sehr unerbaulichen Zwist zwischen Predigern und Gemeindegliedern, ja selbst zwischen Predigern — wobey ich nur an das von alten Zeiten her mit Recht getadelte Beichtgeld gedenke — unter sich, auf einmal vernichtet.

---

r) Grellmann am angef. O. S. 95. sagt: „Der Grund dazu schien desto billiger, weil nicht der Kaiser, oder Pabst, wie es im Vorschlag war, die Klöster und ihre Güter geerbt, sondern jeder Fürst in seinem Lande die Erbschaft selbst gethan hatte."

„Ja Väter der Völker! Gehülfen meines Amtes! aufgeklärte, edle Menschen in der ganzen lutherischen Christenheit! — spreche ich mit dem so eben bemerkbar gemachtem ehrwürdigem Herrn Probst Wolfrath, — ich rufe euch alle aus dem innigsten Drange des Herzens auf! Lasset uns gemeinschaftlich unsere Stimmen laut erheben; lasset unser schärfstes Nachsinnen vereinigen, um wo möglich jenen verjährten, nur wegen seines Alterthums so tief eingewurzelten, so sehr vernachlässigten Uebelstand zu heben, welcher die Würde der Vernunft und der Religion entehrt, — Vorurtheile und Aberglauben nährt, — ein beständiger Gegenstand des Spottes der Leichtsinnigen und Religionsverächter bleibt, — den christlichen Gemeinen zur drückendsten Bürde gereicht, — das Gewissen der Prediger so hart belästigt, — sie so viel peinlichen Verlegenheiten bloßstellt, — die Niedrigdenkenden unter ihnen zu so manchen Herabwürdigungen ihres Charakters und ihres Standes veranlaßt, — die Edlern so ungerechter Weise beeinträchtigt, — die kollegialische Eintracht so häufig zerrüttet, — und in aller Absicht der gemeinnützigen Wirksamkeit des Predigtamtes so gefährlich entgegen arbeitet!“

Was von der Accidentalbesoldung gilt, gilt auch gewissermaßen von der Naturalbesoldung auf dem Lande; denn in den Städten,

besonders in den großen, ist sie sehr zweckmäßig, und wenn sie so eingerichtet ist, wie in der Stadt, worin ich jetzt lebe und wirke, ganz löblich. Ich denke hier nicht an die verschiedenen Naturalien, nemlich, an Brode, Schinken, Bratwürste, s) Eyer, Butter, Käse, Hühner, Wachs, Bier u. d. gl., auch nicht an Pittlinge, — ich habe einen Prediger in Schweden kennen gelernt, der seine größte Besoldung davon zog, — welche Prediger hie und da, zumal in Niedersachsen t) einzunehmen, genöthiget sind; nur der Garben- und Sackzehnden ist es, den ich hier berühre. Es ist nicht zu läugnen, daß beyde Arten von Zehnden für viele Prediger auf dem Lande, zumal in theuren Jahren, eine beträchtliche Einnahme sind, und daher können wohl manche unter ihnen unwillig darüber werden, wenn ich hier selbige als Gegenstände der Herabwürdigung und zuweilen offenbarer Kränkung des Predigerstandes berühre. Aber man murre nicht über mich, da ich keinesweges ihre Abschaffung, sondern nur die Art und Weise, solche in Empfang zu nehmen, anders eingerichtet wün-

---

s) In der bereits angeführten Kirchenordnung des Herzogthumbs Lüneburg, heißt es: (Bog. D.) „Da auch gewöhnlich, dem Pastorn Schinken, vnd dem Küster Schultern, oder andere Pröven an Korn, Fleisch, Eyern, oder ander zu geben, dasselbige sol auch fürder gegeben werden."

t) Daselbst giebt es, z. B. in der Priegnitz und Altmark, Prediger, die ganze Ladungen alljährig zusammen fahren und einer meiner dasigen Freunde sendete gewöhnlich eine beträchtliche Quantität Eyer nach Hamburg zum Verkauf.

sche; denn da der von Vielen so oft geäußerte Wunsch, den Landprediger weniger von dem Landmann abhängig zu machen, wohl schwerlich völlig erfüllt werden wird; so würde und müßte es doch höchsterfreulich seyn, wenn wenigstens Ersterer in Hinsicht des Empfangens und Letzterer in Hinsicht des Gebens außer aller näherer Berührung gesetzt würden.

Hat man nun neuerlich auf Befehl des Herzogs von Oldenburg zu Eutin u) „die Einrichtung getroffen, daß die Prediger durchaus keine Accidenzien für einzelne Amtsverrichtungen erheben dürfen, sondern zur Erhebung derselben, wie zur Einsammlung von Naturalien, zur Verwaltung der Predigerländereien u. s. w. ein eigener Provisor angestellt ist, welcher vierteljährlich den Prediger den ihnen bestimmten Gehalt auszahlt, ohne daß sie wegen dessen Erhebung je mit einem einzelnen Mitgliede ihrer Gemeinde in Berührung kommen;" sollte man dies nicht auch an allen Orten thun können und thun sollen? Das Können hängt wohl größtentheils von gutem Willen ab, und zum Sollen wird man sich um desto mehr gedrungen fühlen, je ernstlicher man an die unerbaulichen Zwiste denkt, welche deshalb zwischen Predigern und Zehendpflichtigen entstanden sind. Der Herr Präsident von Benekendorf schlug in Hinsicht des Decems v) zwar

u) Journal für Prediger, B. 60. S. 72.

v) Im Grabe der Chikane B. 3. S. 810. (Berlin, 1785. gr. 8.)

vor: „er müßte, wie schon auf vielen königlichen Aemtern gewöhnlich ist, nicht mehr in natura entrichtet, sondern auf baares Geld, nach den in den ritterschaftlichen Tax-Principiis angenommenen Preisen, gesetzt, der Ertrag davon, bey Vermeidung der Execution, an die Kreis-Cassen abgeführet, von diesen aber an die Salarien-Casse jährlich promt und richtig eingeschickt werden;" und ein Ungenannter w) „hält es in Rücksicht der Zehend-Gefälle, welche die Geistlichkeit des Landes bezieht, für äußerst räthlich und wichtig, alle ihre Gefälle und Besoldungen zusammenzuwerfen, ein für allemal billig abzuschätzen, unter den landesherrlichen Gefällen und so fort ein Jahr, wie das andere, von den herrschaftlichen Speichern und aus den herrschaftlichen Kellern, oder noch besser, von den jährlichen Gefällen jedes Ortes und zu gleichen Theilen unter alle austheilen zu lassen;" allein, da bey diesen Vorschlägen, die Geistlichen wieder mit den Kammeroffizianten in nahe Berührung kommen, und daraus gewiß abermals unangenehme Auftritte entstehen können, auch schon da, wo man diese

---

w) Verfasser der neuen Gedanken über die Schatzungs-Renovations-Geschäfte, den Territorial-Impostен und andere dahin einschlagende Gegenstände, insbesondere die Pfarrzehenden ꝛc. in Schlettweins Archiv für den Menschen und Bürger ꝛc. B. 7. S. 10. (Leipzig. 1784. gr. 8.) — In Frankreich sind bekanntlich alle geistliche Güter eingezogen, wogegen der Staat eine nach Verhältniß des Ranges gleichmäßige Besoldung der Geistlichen selbst vertheilt.

Einrichtung hatte, bereits entstanden sind; so bleibt, wie zu Eutin der Provisor, unser Kirchen-Oeconomieverwalter immer der beste Einnehmer und Vertheiler solcher Gefälle und zwar unter seiner besondern Aufsicht durch die Kirchväter jedes Ortes, und somit wäre den Predigern, wenigstens meiner Einsicht nach, eine sehr große Plage abgenommen. *)

Eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den liegenden Gründen oder den Pfarrländereyen. Man mag sie von mehrern Seiten vertheidigen und empfehlen wie man will; x) so bleiben sie mir eine nur scheinbare Wohlthat für den Landprediger, — eine sehr unsichere Quelle seiner Einkünfte, — eine seiner Bestimmung sehr unangemessene, ihr oft sehr hinderliche Art der Besoldung, daher denn auch unser Herr Hofrath Bretschneider y) schon zu seiner Zeit laut sagte: „Zu wünschen wäre,

---

*) Wie weise und gütig sich die Fürsorge der Regierung in den Königlich-Preußischen Staaten mit dem Zustand der Geistlichen beschäftiget, davon zeigt die Verordnung: „Ihre (der Kirche) Einkünfte sollen vermehrt und anständiger fundirt werden, damit sie die ihr gebührende Würde und das Ansehen behaupte, welches sie, gewiß nicht zum Heil des Staates, verlor, seit ein gleichgültiger Sinn für die Angelegenheiten der Religion sich der Gemüther bemächtigte."

x) Wer mehrere Schriften für und wider die Pfarrwirthschaft kennen lernen will, dem empfehle ich D. J. Georg Kräniz's Land-Pfarrer. S. 149 ff. (Berlin. 1794. gr. 8.)

y) Vertraute Briefe ꝛc. S. 300.

daß sonderlich auf dem Lande die gewissen Besoldungen der Pfarrer auf einen ergiebigern Fuß gesetzt werden könnten, und nicht ihre meiste Versorgung in weitläufigen Haushaltungen stäke, dadurch die mehresten zum Geitz verleitet, mit Sorgen der Nahrung überhäuft, vom Studieren und der besondern Seelsorge abgezogen, auch wenn sie die Haushaltung nicht verstehen, in Armuth gesetzt, und vor der Gemeine geschändet, oder aber, wenn sie sich derselben allzusehr annehmen, zum Schaden und Aergerniß der Gemeine zu recht schmutzigen Haus-Püffeln, filzigen Korn-Juden und verschmitzten Ochsen-Händlern gemacht werden." Sollte dies auch nicht überall der Fall seyn, da sich allerdings hie und da recht würdige Pfarrer finden, die ihre Oeconomie betreiben, aber dabey nicht ihr Amt vernachlässigen; so sind das nur seltene Ausnahmen und überhaupt die eigene Verwaltung der Pfarrländereyen eine sehr große Plage, auch dann noch Plage des Predigers, wenn er sie verpachtet. Diese Plage nimmt ihm aber unser Kirchenoeconomieverwalter ganz ab, denn, wie in Eutin der Provisor die Pfarrländereyen unter seine Obhut nimmt, so administrirt oder verpachtet auch jener diese Güter und theilt an Naturalien und baarem Gelde dem Prediger mit, was seiner Besoldung, aber auch seinen Bedürfnissen, nach Zeit und Ortsverhältnissen angemessen und zweckmäßig ist. — Endlich gehört noch zum Amte unsers Verwalters

3) die Aufsicht und Unterhaltung aller kirchlichen Gebäude. Ist er, was

überhaupt vorauszusetzen ist, ein guter Cameralist, so muß er natürlich auch ein guter Bauverständiger seyn. Man lächelt vielleicht über diesen Antrag; aber, wer nur Dorfprediger gewesen oder von dessen Lage hinlänglich unterrichtet ist, wird gewiß ernsthaft bleiben. Ich rede aus Erfahrung und bekenne offen, daß die größten Unannehmlichkeiten und Beschwerden dem armen Landprediger daher entspringen, wenn kleinere, aber auch höchst nöthige Reparaturen an dem Pfarrgebäude im Innern und Aeußern, oder an der Kirche vorgenommen werden sollen.

Alle Kirchenordnungen machen es dem Pfarrer zur Pflicht, jeden etwaigen Schaden an den Pfarrgebäuden, um größere Nachtheile zu verhüten, als ein kluger, aber auch gerechter Nutznießer und Hausverwalter, bey Zeiten anzuzeigen, und da die Chur-Sächsische alte Kirchenordnung und mit ihr gleichstimmig mehrere wollen: „daß bey jeder Kirche, damit den Kirchen und derselben Gütern recht und wohl vorgestanden und die Kirchen-Gebäude desto baß erhalten werden, feine ehrliche, gottfürchtige und redliche Leute, zum wenigsten zweene Kirch-Väter, den Kirchen zum Besten, erwählet werden; so ist es wohl natürlich, daß er solchen Schaden, oder das Bau- und Reparaturbedürftige, den zu seiner Parochie gehörigen Kirchvätern anzeige. Aber wie geht es ihm gewöhnlich? Ich habe ein altes Buch z)

z) M. Pauli Stockmanns Brauch und Mißbrauch

vor mir, in welchem aus einem andern alten Buche folgende noch immer geltende Worte, zur Beantwortung mitgetheilt werden: „Soll einem Priester was gebauet werden, lieber Gott, wie macht man ihm die Sache so schwer! Da wird alles ad deliberandum et referendum genommen, und kann man viel eher eine schwere Sache in dem Schöppen-Stuhle erörtert bekommen, als ein Geringes bey den Zuhörern. Sind die Gerichten und die Kirch-Väter nicht des Pfarrers Freunde, so wird die Sache bey der Obrigkeit so odiös vorgebracht, daß man es ihm abschläget, oder man schützet die Gemeine vor, da bildet sich denn NB. ein jeder ein, er habe was drein zu sprechen, brauchet sein Maul wohl, und hält sichs für einen Ruhm, wenn er dem Priester nicht gewillfahret habe; und das geschiehet aus bloßem Neide, indem es Niemand schadet, sondern, weil man demselben seine Bequemlichkeit, oder nur die Nothdurft nicht gönnet.“ Welcher Landprediger unterschreibt nicht diese Worte als wahr und richtig? Wie es vor hundert Jahren war, so ist es noch, und hie und da weit schlimmer. Nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenrecht ertheilen die Landesfürsten zu jedem größern Bau ihre Einwilligung, und die Oberaufsicht, Direction und Administration steht den Consistorien zu, welche ihre Superintendenten beauftragen, doch so, daß weder der Kirchenpatron, wegen ihm gebührender

---

vornemlich des Juris Patronatus. S. 657. (Leipzig. 1716. 8.)

Coinspection über das Kirchenvermögen, noch auch die Eingepfarrten ausgeschlossen werden, da diese letzteren die Geldbeyträge zu einem solchen Hauptbau, so weit sie das Kirchenvermögen zu bestreiten nicht im Stande ist, aufbringen, auch die nöthigen Hand- und Spanndienste dabey leisten müssen. Werden die Kosten aus den Aerarien entlehnet, so macht zuweilen die erste Behörde, aber hie und da oft mehr der minder bauverständige Vorgesetzte, mancherley Bedenken, — doch es giebt hier Ausnahmen solcher, die sehr zu rühmen sind, — und leistet sie die Gemeine, so wird die Sache weit schwieriger. Es werden zwar die Eingepfarrten bey solchen Bauen zur Deliberation gezogen, damit sie Gelegenheit haben, sich sowohl von der Nothwendigkeit eines solchen Baues, als auch von der guten Anwendung ihrer Beyträge und Dienste zu überzeugen; a) aber überzeugen läßt sich, besonders in unsern Zeiten, der Bauer, der, wenn er nicht muß, weder Hand noch Fuß reget, selten, und wenn er muß, verwünscht er den Pfarrer, der nach seiner Meynung, ihm unnöthige Kosten verursachte, und verrichtet die dabey zu leistenden Hand- und Fuhrdienste so schlecht und mit so lautem Murren und bittern Vorwürfen, die jedem Rechtlichen wehe thun, wenn er sie nur aus der Ferne hören muß. Gerathen bey dem Bauen geistlicher Gebäude, Prediger mit ihren Parochianen in Uneinigkeit, und werden des-

---

a) J. H. Boehmeri tract. de potestate civili circa templa. Halae, 1719.

halb von einem oder dem andern Theil Klagen vorgebracht, so soll zwar der Superintendent den Bau alsobald besehen, und, wo es vonnöthen, mit Zuthun des Collators, sogleich Bescheid geben, was jedem Theil zu bauen oder zu bessern obliege; b) aber der Superintendent soll den Bau besehen, und versteht davon gar nichts, oder sehr wenig; der Collator soll mitwirken, und größtentheils ist dieses Mitwirken von geringer, oft ganz entgegengesetzter Art, c) und gemeiniglich wird nichts aus dem Baue oder der Reperatur, und wenn es ja bethätiget wird, wird schlecht gebauet, weil kein Aufseher da ist, auch sonst alle nöthige Kosten geschont werden. Würde solchen Uebeln nicht abgeholfen, würden die Beschwerden und Plagen der armen Landprediger nicht gehoben, wenn der Kirchenökonomieverwalter von jeder nothwendigen Reparatur, oder jedem nöthigen Bau in Erkenntniß gesetzt, dieser dann den Bau besähe, und nun, ohne den Prediger mit ins Spiel zu bringen, das Nöthige ernstlich anordnete, damit nicht mehr Letzterer von mehrern Seiten indiskret, ja übel behandelt würde? von welcher übeln Behandlung man gar traurige, und einen jeden rechtlichen Mann bange machende Belege in Misanders wohlgeplagtem Priester d) vorfindet.

---

b) S. 32. Generalart. §. damit aber an den Pfarrgebäuden ꝛc. in C. I. e. S. 69.

c) Ein auffallendes Beyspiel findet man in den Beschwerden der weimarischen Geistlichkeit. Ueberhaupt: Exempla sunt odiosa!

d) Daselbst Cap. 10. S. 132 ff.

Bestätiget, erhabne, großherzige Fürsten, überall, durch Eure Consistorien, einen, von dem Presbyterio erwählten und zu selbigem gehörigen Kirchenökonomieverwalter, der zugleich ein guter Bauverständiger ist, versehet ihn mit gehöriger Vollmacht, und laßt ihn, unter Eurer milden Pflege, als einen ehrlichen, frommen, und geschickten Mann wirken, — ewiger bleibender Segen werde Euch dafür, denn eine große, eine sehr große, ja, die größte Last und Plage nehmet Ihr dem armen Landprediger ab. Eine Last, die bittre Thränen, bangen Kummer, unendliche Leiden verursachte und manchem wackern Manne sein Leben sehr verbitterte!

Endlich sey es mir erlaubt im letzten und

fünf und zwanzigsten Abschnitt

zuerst

die Worte eines Ungenannten, jedoch wie man will, zweyer würdigen Geistlichen, e)

über die Vereinigung der zwey Stände,

und dann

von mir etwas über die Vereinigung des Staats und der Kirche hinzu zu fügen.

Ein betrübterer Anblick kann nicht seyn, als das Band der zwey Hauptstände der Erde durch gar-

---

e) Aus dem Buche: über Schwärmerey, Toleranz und Predigtwesen, von Joseph Ge-

stigen Eigennutz, Stolz und Betteley, Herrschsucht und Sclavensinn aufgelöst und durch diese Auflösung Unheil und Elend, wie Heuschrecken, überhand nehmen zu sehen. Da leben sie in Entfernung von einander, setzen Gränzsteine, daß ja keiner zum andern komme, und was fatal ist, es ist schon zur Sitte und Gewohnheit geworden, daß der Weltliche den Geistlichen, und der Geistliche den Weltlichen haßt, oder scheuet, oder verachtet, oder verabscheuet: und auf wem die schwerere Verantwortung dessen liege, bedarf des Entscheidens nicht.

Sie haben doch offenbar den größten Einfluß in die Geschäfte der Welt (nämlich unter Gott, damit ich doch die verschwiegene Wahrheit hier beyläufig hervorziehe); der Regent Galgens und Rads und Pensionen wegen (seine übrige bessere Autorität ist mit der des Predigers Eines, jetzt nie mislauten Ursprungs); der Prediger durch Wort und Liebe und Kraft Gottes. Wären nun die Menschen ein Heer Brüder, die sich blos in andern fühlten, und kein heimliches Interesse hätten, einander zu plagen, so würden Bruder Regent und Bruder Prediger (nicht Herr Regent und Sklav Prediger) zusammen treten, und weil

---

deon Kr. Pfarrer im Magdeburgischen. S. 130 ff. (Upsal. 1776. 8.) deren wahre Verfasser, laut Journal für Prediger, B. 7. S. 443. nicht Herr Herder, noch Herr Hamann in Königsberg, sondern die beyden Geistlichen Herr Häfeli und Herr Stolze, uns allen wohl bekannt seyn sollen.

beyde brennten für der Völker Glück, wie Kinder Eines Gottes herzlich und kräftig und einmüthig einander unterstützen. Du, mein lieber Bruder Prediger, würde der Regent sagen, da geb ich dir Vollmacht, und dort wollen wir uns noch besser mit einander berathen; du hast mehr Kraft; ich mehr Gewalt; wir wollen einander geben, was der andere nicht hat. — O du mein lieber Bruder, würde der Prediger sagen, mein Herz dein, und deine Seele mein; wie ich von dir nehme, was ich bedarf, nimm du von mir, was du bedarfst. Gemeinschaft in Allem, daß wir gleich werden Jesu Christo, der mein Herr und dein Herr ist. — Und die Brüder umarmten sich. f)

Unstreitig würde Herr von Grimaldi gewiß nicht, und Herr von Maurepas kaum zum Minister solches Regenten passen.

Aber mein Herz hüpft auf in Freude, daß der Traum, so sehr er engen Seelen Traum seyn wird, wer weiß wie nahe bey der Wirklichkeit ist. Es kommen uns so viel herrliche Proben von Kinder-Einfalt und wahrer inniger Menschlichkeit vor Ohr und Gesicht, freylich aus einem dritten Stande mehr als aus den Zweyen, von denen ich

---

f) Man hat z. B. in dem Buche: Betrachtungen über Wundergaben, Schwärmerey, Toleranz, Spott und Predigtwesen, (Berlin und Stettin, 1777. gr. 8.) S. 77. die fürstliche und geistliche Brüderschaft lächerlich gemacht; aber man nehme das hier offenbar Tändelnde weg, und die Sache bleibt wahr.

rede, g) daß wir uns glücklich in unsern Enkeln fühlen, die mehr erfahren werden als wir. Proben von Adel bey Edlen hier und dort, die's einmal zeigen werden, daß ich nicht Fabel rede.

Offenbar, (und Gottlob, helfen die Herren, die am ärgsten dagegen speyen, treulich mit dazu,) offenbar breitet sich die Religion Jesu, die ganze, reine, von den Kastigatoren neuester Art unverderbte Religion des menschlichsten und göttlichsten der Menschen immer mehr aus, kommt zu den Thronen der Fürsten, und bemächtigt sich mit ihrer Allgewalt der Herzen vieler, die sie ehemals unter dem Wust von elenden Noten und Menschensatzungen nicht kannten: h) — die Nachbildung seines ganz innern Menschen nach dem Muster Jesu und auf dem Wege Jesu ist das Bestreben Tausender, die unbemerkt das gleiche bey tausend andern wecken. Menschengefühl wird rege, wie nie. — Getrost, meine Brüder, der Herr ist nahe; mit dem Blühen dessen wird vieles blühen; man wird im Predigerstand den ersten, edelsten, höchsten, von Gott hingesetzten Stand erkennen; i) unser Ansehen und Würde wird steigen. Der Hirt der Völker wird

---

g) Träte ich der Bescheidenheit so vieler Edlen aus beyden Ständen nicht zu nahe; so könnte ich hier aus unserer Zeit viele nennen.

h) Ein sicheres Merkmal giebt uns neuester Zeit die heilige Allianz.

i) Mehrere Fürsten nennen ihn in ihren Rescripten so, oder wenigstens einen würdevollen, sehr wichtigen Stand.

Zuflucht nehmen zum Lehrer und Weisheit von ihm holen: der Lehrer der Menschen wird Zuflucht nehmen zum Hirten und Nachdruck und Gewalt von ihm fordern: die Stände werden in Eins zusammenfließen und heißen: Werkzeuge Gottes zu Verherrlichung seines Reichs. Beyde sich in einander fühlen, beyde Gott in einander lieben, und Gott sich mächtig in ihnen verklären, dem Preis sey von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.

Es giebt Politiker, die sagen werden, was ich da in den Tag hinein schwärme, ob man denn nicht die Geistlichkeit jetzt noch in vielen wichtigen Angelegenheiten zu Rathe ziehe, und Honores erweise, wie sie's immer nur fordern könne? — Wie die Herren zu rechter Zeit die Hand über die Wunde zu legen wissen, um sie noch mehr aufzureitzen! — Wenn man zum Exempel Kontributionen macht, das glaub ich wohl, oder sie sammeln die Geistlichkeit zusammen, tragen vor, die und diese Aenderung und Verbesserung zum Besten guter Ordnung ꝛc. sey zu machen, ob die ehrwürdigen Herren Vorstellungen dagegen zu machen belieben, und hintenan die Klausel: sie dürfen und können keine mehr machen, sey alles schon abgeschlossen und im Reinen, man habe nur auch thun wollen, als ob — — k)

k) Ein Beyspiel aus der neuesten Zeit habe ich schon oben berühret, wo der dirigirende Regierungsrath auf einer Synode die herrschaftliche Verfügung schon in der Tasche hatte, da er erst die anwesenden Geistlichen über gewisse Dinge, angeblich zu Rathe zog.

In der hohen Verfügung wird's dann aber stehen, wie daß man sich des ernstlichen mit einer gesammten Geistlichkeit berathen habe, und sey darauf alles einmüthig genehmiget worden. Andere werden sich breit machen, und zu sagen geruhen, daß sie ungemein viel Hochachtung für einen geistlichen Herrn haben, wenn er Lebensart besitze und aufgeklärt sey, übrigens in seinem Kreis bleibe, und nicht den Regenten spiele. —

Behüte Gott, daran denk ich nicht, 1) daß der Lehrer der Religion an die Stelle des Regenten gesetzt seyn sollte. Wenn die Welt sich auch noch so sehr veredeln wird, so sitze der Regent unverrückt auf dem Throne, und richte und spreche und walte. Und weh dem, der's unternähme, ihm zu entgegnen! Aber der Lehrer soll bey ungleichen Geschäften nur Eine Person mit dem Regenten seyn, einer des andern Gehülfe, Stütze, Festung werden. Der Lehrer soll selbstständiges Ansehen und Gewalt haben, und es nicht vom Fürsten betteln müssen. — Wenn ihr Menschenfreunde wäret, ihr würdet mich wohl verstehen.

So lang an beyden Plätzen edle Menschen

---

1) Daran denkt kein rechtlicher Diener der Kirche, eingedenk des Ausspruchs seines ächten Herrn: Matth. 20, 25. „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen, und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht seyn unter euch: sondern, so jemand will unter euch gewaltig seyn, der sey euer Diener!" Ja, mit Wahrheit spreche ich: Gott behüte uns vor der Regentschaft geistlicher Herren!!!

wären, hätte niemand etwas zu befürchten. Der Lehrer würde bey allem Gefühl seiner selbst, das die Bösen, knirschend vor Rache, unerträglichen Stolz heißen würden, m) in milder Bescheidenheit vor dem Regenten einhergehen; wie der Regent gewiß auch, wenn's wahr wäre, des Lehrers Uebergewicht von Kraft zugestehen würde. Allgemeine Liebe machte auch hier die Bahn weit, trüge Höhen ab, und füllete Thäler aus.

Wer den Segen dieser Vereinigung der beyden Stände aussprechen kann, spreche ihn aus! Der bloße Gedanke entlockt dem Auge Freudenthränen, und soll doch, wills Gott, nicht bloßer Gedanke bleiben. Auf beyden Seiten Edle, und Ein Herz, und Ein Streben nach Einem Ziele, Völker zu beglücken, und durch Religion zu beglücken — — o wie würde das Liebe und Zutrauen und Gehorsam wecken, es würde nicht mehr heißen: Herr und Unterthan, aber Vater und Kinder, und Alle beteten für ihn, und sein bloßer Anblick wäre Allen ein Fest.

Niemand sey aber unverschämt genug, zu behaupten, diese Vereinigung sey jetzt schon; warum man doch immer klage, ob man wieder Hierarchie einführen wolle. — Mit nichten Hierarchie! — und mit nichten ist diese Vereinigung jetzt schon! —

---

m) Man denke hier an die Verunglimpfungen und Lästerungen, welche der wackere D. Schuderoff von dem sonstigen Verfasser des literarischen Wochenblatts so oft und ganz unverdient, erfahren mußte.

Keines von beyden. — Hierarchie aus Eigennutz und Zusammenhalten aus Wohlwollen sind zwey Dinge.

So weit die Worte des Ungenannten.

Diesen setze ich schließlich hinzu:

Mit nichten Hierarchie! keine Hierarchie im päbstlichen Sinne! Dieses durch offenbaren Betrug aufgedrungene, durch religiösen Aberglauben sich selbst bereitete und zuletzt unerträglich gewordene Joch haben Fürsten, Layen und selbst Geistliche, die durch die Reformation klüger geworden, mit Freuden abgeschüttelt und in dieses Joch wollen weder Fürsten, die ihre Rechte, durch das mit Bibel und Vernunft bestrittene und bestürmte kanonische Recht, durch Luthern und seine wackern Gehülfen wieder erhielten, noch die protestantische Kirche, deren Mitglieder durch Schriften und öffentliche gewichtigte Vorträge Kraft erhielten, nicht mehr des Pabstes Kinder, sondern Gottes Kinder zu seyn, mithin unter ihrem geistigen unsichtbaren Oberhaupte Jesu Christo, selbstständig, d. h. so frey geworden waren, daß sie sich selbst, mittelst eigner Gesetze regieren und dem Zweck und der Erhaltung ihrer Gesellschaft gemäß alles anordnen können, was zu dessen Erreichung und zu deren Bevestigung gehört, — ich sage in dieses Joch wollen beyde sich nie wieder einzwängen lassen. Die Fürsten werden sich dabey wohl zu sichern wissen, denn sie haben Macht und Gewalt, und selbst katholische Fürsten haben in den neuern und neuesten Zeiten bewiesen, daß sie

ohne Pabstzwang zu leben und zu wirken verstehen. n)

Aber die protestantische Kirche, die sich durch ihren reinen Patrotismus auf der einen Seite gewiß gegen den geistigen Zwang des Pabstes bewahren und erhalten wird, steht auf der andern Seite in der größten Gefahr bald gänzlich ihrer gesetzlichen Freyheit verlustig, unter ein anderes Joch gezwängt und wohl gar bürgerlich ihrer ganzen Selbstständigkeit beraubt zu werden. Sie erhielt mit der Reformation, beym Austritt aus der römischen Kirche, ihre eigene Rechte und nothgedrungen einerseits, bey den damaligen Unruhen und Gährungen, als anderseits durch Anregung und Vorschub ihrer Geistlichen selbst, übergab sie mit Zufriedenheit und stiller Ergebung ihrem rechtmäßigen Landesfürsten diese Rechte, um sie zu schützen und an ihrer Statt zu handhaben. o) „Behielten indeß diese Jura, — wie Pfaff sagt, p) — ihre ehemalige Natur und Beschaffenheit, wenn sie gleich den Fürsten übergeben worden;“ so wurden sie doch nach und nach durch allerhand Mißgriffe und gewaltsames

n) Eine bemerkenswerthe Uebersicht findet man in der Schrift: Gegenwärtiger Zustand des päbstlichen Staats, vornemlich in Hinsicht seiner Justizpflege und politischen Oekonomie. (Helmstädt, 1792.) S. 337 u. f. so wie auch schöne Belege aus der letzten Decennien-Geschichte.

o) C. M. Pfaff vom Ursprung des K. R. Cap. 4. Satz 1. S. 278 u. f. f.

p) Ebend. am ang. O., in den Noten h. p. S. 289.

Verfahren mancher Stellvertreter der Fürsten entheiliget, so daß an vielen Orten ein Nothzwang wurde und die Kirche sich fast überall rechtloß dargestellt sahe, sie eine Sclavin, eine unterthänige Dienerin des Staates wurde.

Diesen Zwang, diese rechtlose Darstellung, zu welcher kein Fürst, auch selbst durch seine im westphälischen Frieden bestätigten Besitzungsrechte berechtiget ist, indem aus diesem Rechte noch lange nicht folgt, daß er befugt wäre, dasselbige oder dieselbige ohne alle Einschränkung oder ohne alle Rücksicht auf die Gerechtsame der Gemeinden, auszuüben, wenn er anders christlich denken und handeln wolle; q) diesem Zwang, dieser rechtlosen Darstellung, will sich aber die Kirche rechtlich entledigen, zwar nicht mit Feuer und Schwerd, sondern mit Schrift, Geschichte und Vernunft. Sie will, wie alle Stände des Volks, ihre Repräsentanten, durch diese aber nicht eigenmächtig herrschen, sondern nur unter ihrem unsichtbaren Oberhaupte, und unter dem Schutz und Schirm ihres rechtmäßigen Landes-Regenten im Innern sich selbst regieren. Denk- Lehr- Gewissensfreyheit, von Kenntnissen und Sittlichkeit geleitet, so wie eigenmächtiger Gebrauch der, zu ihrer Subsistenz im Staate, nöthigen Güter und ihres auf rechtliche Weise ererbten und auf rechtlichem Fuß noch zu erwerbenden Vermögens, mit dessen eigener zweckmäßiger Verwendung, sind ihre Symbole. Diese

---

q) Was ist ein evangelisches Consistorium? (Breslau, 1797.) S. 20.

will sie sich nicht entwenden lassen. Geistliche, und Weltliche, jenen an Einsicht und Frömmigkeit gleich, sollen sie nach Amt und Pflicht befördern und erhalten und die protestantischen Regierungen, als Summi episcopi, so weit es erforderlich ist, durch sanctionirte positive Gesetze, durch ihre executive Macht und Gewalt befestigen. Zwischen Kirche und Staat soll ein frommes, festes Zusammenhalten aus Wohlwollen, eine immer gleichen Schritt gehende freundliche Wechselwirkung seyn.

Freylich ist Liebe das Band der Vollkommenheit, aber Liebe und Wohlwollen sey es nicht allein, was ihr beyderseitiges Zusammenhalten befördere. Ein förmlicher rechtlicher Vertrag zwischen Staat und Kirche befestige den Bund. Kirche und Staat erkenne die gegenseitigen Rechte an. Der Staat oder vielmehr das Staatsoberhaupt spreche: Dich kenne ich, Kirche, ich gehöre ja selbst zu dir, ich weiß, daß dein Zweck kein anderer ist, als Veredlung des Menschen, unter ihnen reine Erkenntniß und Verehrung Gottes, so wie Sittlichkeit, überhaupt wahre Glückseligkeit zu befördern; mir liegt viel daran, daß bey allen meinen Unterthanen durch deine Diener, deren wichtiges und ehrenwerthes Amt ich erkenne, dieser Zweck erreicht und mir überhaupt wohlgezogene, edelgebildete und wahrhaft christlich gesinnte Staatsbürger gebildet und erzogen werden; sey daher selbstständig, bewege dich frey und ungebunden, behalte und genieße was du hast, und dir und deinen Dienern von Gott und Rechtswegen zukommt, regiere dich innerlich nach

deinen göttlichen und menschlichen, nothwendigen Gesetzen, verbessere und vervollkomme letztere nach Zeit und Umständen, verwalte und wende an, was dein ist, zu deinen Besten und Vortheil, ich will dich, was du von mir verlangst und was der Gott, den ich mit dir verehre, von mir fordert, daß ich dir thun soll, ich will dich mit meiner Gewalt, die mir von oben gegeben ist, schützen, vertheidigen, gieb mir nur eine besonders von Gottes Geiste durchdrungene Menschenmasse. Und die Kirche spricht: Hohes Oberhaupt, du giebst mir Raum und Platz, der Stifter der Kirche des neuen Testamentes, von welchem auch ich ausgegangen, war selbst der Obrigkeit unterthan und seine Apostel haben mir gesagt: „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat" — ich ehre dich, erkenne deine erhabne Würde, deine Bestimmung an und gehorche dir; aber binde mich nur nicht, laß das Geistige, so in mir durch mich waltet, sich frey bewegen, — denn die Wahrheit hat mich frey gemacht, — zwänge mich auch nicht bürgerlich ein, und gönne mir meine Subsistenz, dann werde ich dir, in meinen Dienern, wohl nützen; geben will ich dir — wenn deine Phicholiten mir nicht die gute Sache verderben und letztere nicht verunehren oder verhungern lassen — so viel an mir und an diesen liegt, Bürger und Unterthanen, mit und neben welchen in deinen Staaten ein ruhiges und glückliches Leben zu führen ist, denn die Religion, die durch mich verkündiget und befördert wird, ist ein Inbegriff von Wahrheiten, welche die rechte Erkenntniß und

Verehrung Gottes betreffen, ihn als Urheber aller vernünftigen Wesen, als ihren höchsten Gesetzgeber, Muster und Vergelter vorstellen, und mithin, da sie dem Menschen das höchste Ideal sittlicher Vollkommenheit vorhalten, und ihm die kräftigsten Antriebe verschaffen muß, nach wahrer Aehnlichkeit mit demselben zu streben und seines Beyfalls würdig zu werden, ein rechte Bildnerin und Erzieherin des Menschen, ein Mittel seine Kräfte zu wecken und sie bey ihren Bestrebungen so zu leiten und zu unterstützen, daß er alles werde, was er nach seiner Bestimmung werden soll; daß er alles leiste, was er als Christ und Staatsbürger zu leisten verpflichtet ist. Reiche mir freundlich die Hand zum Bunde, hier ist die meine!

Ist dieser Bund geschlossen, der Vertrag befestiget, bewegen sich Staat und Kirche innerhalb der Sphäre gesetzmäßiger Freyheit, d. h. leben und wirken Beyde selbstständig, in sich selbst, mittelst eigner Gesetze und wenn Beyde, — wie das nicht anders seyn kann, — zusammen treffen, geht keines von Beyden aus seinen äußern Grenzen, — eine äußere Gesetzmäßigkeit, der sich Beyde freywillig unterwerfen, — so kann es nicht anders kommen, als daß durch solche freundliche und friedliche Wechselwirkung Heil dem Staate und der Kirche entspringt; daß dann das Reich Gottes auf Erden bestehet in Friede und Freude im Geist. — Und wem entfallen hier nicht Freudenthränen über diese Vereinigung?

Euch, erhabne, großherzige Regenten, die Ihr mit uns auf gleiche vernünftige Art Gott anbe-

tet, und diese Anbetung und Verehrung Gottes öf-fentlich bewiesen habet; Euch, die Ihr aufs Wohl Eurer Unterthanen so treulich bedacht seyd, und noch immer an dessen Befestigung so rastlos arbeitet, wir bitten, wir flehen, daß Ihr der Kirche Vertrags- und Verfassungsmäßige Schützer und Schirmer bleibet. Euch allein, als den ersten und vornehmsten Gliedern der Kirche kommt das Recht zu; Euch gehorchen wir als Dienern Gottes; aber gebt uns nur nicht mehr Menschen preiß, denen Wahrheit und Tugend gleichgültig geworden ist, die, indem sie vorgeben Euch zu nützen, Euch und Euren Staaten schaden, da sie unsere geheiligten Gesetze entweihen; wir wollen unter Eurer Aufsicht und milden Pflege uns selbst im Innern regieren und das Unsrige verwalten: denn wie wir geistige Freyheit bedürfen, wenn unser Protestantismus erhalten werden soll, so brauchen wir auch bürgerliche Freyheit zu der innern Führung unsrer von Gott, von Euch Selbst, von Natur und Gewissen zugesicherten Rechte. Segen Gottes über Euch! die Ihr schützet und erhaltet die Bedrängten!

Aber auch Segen und bleibender Dank werde den großmüthigen Ministern und Räthen, die Ihren Regenten die Augen öffnen und das recht anschaulich darstellen, was der Kirche eben so Noth thut, als dem Staate!

Ja, Friede und Segen Gottes über Alle, die im Staat und in der Kirche nach Kräften befördern Wahrheit und Recht!

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eisenschmid, Gottfried B.

Über Kirchenregiment und Kirchengewalt für Freunde der Wahrheit aus allen Ständen, besonders solche, die für kirchliche Angelegenheiten Sinn haben

Regensburg 1820

J.can.u. 58 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547758-2